

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses am Donnerstag, 14.09.2023 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Sollte die Tagesordnung bis 22.00 Uhr nicht abschließend behandelt werden können, lädt die Vorsitzende vorsorglich zu einer weiteren Sitzung am Donnerstag, den 21.09.2023 um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses ein.
Der Termin am 21.09.2023 dient allein der Erledigung der beschlossenen Tagesordnung der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses 14.09.2023.
Sofern die Tagesordnung in der Sitzung 14.09.2023 vollständig abgeschlossen werden kann, findet der Folgetermin nicht statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
 - 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohner*innen
- 2 Anhörung der Beiräte
- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 29.06.2023
- 4 Aktueller Zwischenstand der kommunalen Wärme- und Kälteplanung in Wedel
- 5 Beschlussvorlagen
- 5.1 Wahl der Mitglieder des Umweltbeirates der Stadt Wedel
 - 5.2 Jahresabschluss und Gewinnverwendungsbeschluss 2022 der Stadtentwässerung Wedel
 - 5.3 Ausbau der Adalbert-Stifter-Straße und der Kantstraße (Vorplanung) - Abwägung der Stellungnahmen der Anliegerbeteiligung
 - 5.4 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A 5 (lt. BV 2023/030-1)
Einforderung eines Nachlasses auf die Stromkosten gegenüber den Stadtwerken Wedel

- 5.5 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A 6 (lt. BV 2023/030-1)
Einforderung eines Nachlasses auf die Kosten der Wärmeerzeugung gegenüber den Stadtwerken Wedel
- 5.6 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1. 30 (lt. BV 2023/030-1)
Reduktion der Spielplätze von 45 auf 30
- 5.7 HH-Konsolidierung 2024ff - Gemeindestraßen - Deckschichtsanierung
- 5.8 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. 56 (lt. BV 2023/030-1)
Abschaffung von Monats/Jahrestickets für Stellplätze in der B+R Anlage
- 6 Straßenreinigung
- 6.1 Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion: Straßenreinigungsgebühren: 7 Fragen, 7 Antworten (unter: Stadt Wedel, Leben in Wedel)
- 6.2 Antrag der SPD-Fraktion zur Straßenreinigungs- und -gebührensatzung (StruGS)
- 7 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 7.1 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1.2
Aktualisierung der Sondernutzungssatzung
- 7.2 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1.14
Aktualisierung Feuerwehrgebührensatzung
- 7.3 Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1. Nr. 37 (lt. BV 2023/030-1)
Erhöhung/Einführung von Parkgebühren im gesamten Stadtgebiet
hier: Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum gem. Straßenverkehrsgesetz
- 7.4 Mitteilung der Verwaltung zum aktuellen Sachstand Katastrophenschutz/Krisenmanagement der Stadt Wedel
- 7.5 Neubau Johann-Rist-Gymnasium - aktueller Sachstand zur Baumaßnahme: abgestimmtes Raumprogramm, Stand der Bauausführung, Kostenentwicklung
- 7.6 Vorstellung der Planung für die Neugestaltung des Schulgeländes der Gebr.-Humboldt-Schule
- 7.7 Neubau Südflügel Gebrüder-Humboldt-Schule, Neugestaltung des Schulhofes 1. BA, Umwidmung einer VE

- 7.8 Ausbau Tinsdaler Weg (Vorplanung) - Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)
- 7.9 Stand der Durchführungen und Kostenentwicklungen wichtiger Hochbauprojekte sowie Außenanlagen.
- 7.10 Bericht der Verwaltung
- 7.11 Sachstand Schulbau in Wedel
- 7.12 Anfragen der Politik
 - 7.12.1 Anfrage der SPD-Fraktion vom 29.06.2023 hier: Beantwortung der Fragen zum Thema "Carsharing"
 - 7.12.2 Anfrage der SPD-Fraktion: Feuerwehrwache in Wedel
- 8 Sonstiges

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 9 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 29.06.2023
- 10 Beschlussvorlagen
 - 10.1 Haushaltskonsolidierung - Maßnahmen A1.5 und A1.35 sowie B.55 - Straßenbeleuchtung (Nachlass auf Stromkosten, Verlängerung der Nachtabstaltung, Rückübertragung an Stadt)
- 11 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 11.1 Nichtöffentlicher Bericht der Verwaltung
 - 11.2 Nichtöffentliche Anfragen der Politik
- 12 Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 13 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. **Petra Kärgel**
Vorsitzende

F. d. R.:
Mara Katharina Schlüter

Anfrage im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss zur Sitzung am 14.09.2023

Zum Thema:

Kommunaler Wärme- und Kälteplan für die Stadt Wedel

Wir bitten die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

A1. Welche Wohngebiete in Wedel eignen sich nach derzeitigen Planungsstand für ein kommunales Wärmenetz?

A2. Wo gibt es bereits jetzt Fernwärmenetze in Wedel?

A3. Ist das bestehende Gasnetz ganz oder teilweise auch für die Nutzung von reinem Wasserstoff geeignet?

A4. Werden die bestehenden Gasleitungen auch bei Umsetzung von städtischen Wärmenetzen dauerhaft weiter betrieben?

A5. Wann beginnt die gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung zum kommunalen Wärme- und Kälteplan?

Es finden derzeit Gespräche mit dem Kraftwerksbetreiber, den Hamburger Energiewerken, über die Nachnutzung des Kraftwerksgeländes in Wedel statt. Nach derzeitigen Informationen soll das veraltete Kohlekraftwerk Wedel in 2026 endlich vom Netz gehen. Herr Habeck hat auf einer Pressekonferenz am 01.08.2023 angegeben, dass künftig 30 Gigawatt Strom aus neu zu errichtenden Wasserstoff- oder Hybridkraftwerken erzeugt werden sollen. Explizit ging Herr Habeck davon aus, dass diese neuen Kraftwerksanlagen an bestehenden Kraftwerksstandorten entstehen.

B1. Welche Informationen liegen der Stadt Wedel zu Nachnutzungsplänen seitens der Betreiberin, den Hamburger Energiewerken, vor?

B2. Wie ist der derzeitige Stand zu den Plänen der Stadtwerke, das Kraftwerksgrundstück ebenfalls für die Errichtung von Energieanlagen für die Versorgung von Wedel zu nutzen?

B3. Wird bei den Gesprächen mit der Betreiberin explizit darauf gedrängt, dass bei Neuplanungen diesmal die Rechte der Nachbarn am Elbhochufer (Reines Wohngebiet) nicht verletzt werden?

Bei einem Antrag zur Errichtung eines Mega-Gaskraftwerks am Standort in Wedel im Jahr 2012 hat die Stadt auf alle eigenen Rechte, insbesondere einen Bebauungsplan, verzichtet. Damit wurden die BürgerInnen um den größten Teil der Bürgerbeteiligung gebracht. Zudem hat der damalige Antragsteller, die Fa. Vattenfall, die Nachbarschaftsrechte deutlich verletzt. Die vielen Klageverfahren, die die betroffenen BürgerInnen daraufhin geführt haben, endeten erst in diesem Jahr. Die Genehmigung zur Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks in Wedel ist nicht mehr existent. Insgesamt mussten die BürgerInnen, auch für die vielen Klageverfahren zu den massiven Problemen mit dem Uraltmeiler, mehr als 300.000,00 € aufbringen.

B4. Berücksichtigen die Stadtwerke bei ihren Planungen die Nachbarschaftsrechte am Elbhochufer?

B5. Wird die Stadt diesmal bei den Planungen für die Nachnutzung des Kraftwerksgeländes dafür Sorge tragen, dass keine Rechte aus der Hand gegeben werden, wie zum Beispiel die Aufstellung eines Bebauungsplans?

B6. Wird die Stadt diesmal bei Neuerrichtungen auf eine Garantie für Steuereinnahmen für Wedel drängen? Soweit mir bekannt, werden für den Betrieb des Kohlekraftwerks Wedel schon sehr lange keine Steuern mehr entrichtet, obwohl die Hamburger Energiewerke mit dem Betrieb des Kohlekraftwerks in den letzten Jahren deutliche Gewinne erwirtschaftet hat. Die Frage, ob die HH-Energiewerke an die Stadt Wedel Gewerbesteuer bezahlt, wurde von der SPD-Fraktion bereits im letzten UBFA vor der Sommerpause an den Bürgermeister gestellt, aber bisher nicht beantwortet.

Wedel, den 16.08.2023

Wolfgang Rüdiger und Gerrit Baars

Änderungsantrag zu Pkt. Ö 5.6 der TO des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses vom 14.09.2023 der SPD Fraktion, hier Reduktion der Spielplätze von 45 auf 30, BV 2023/109.

Zu 3. Der Rückbau erfolgt so, dass der Spielplatz dann als Bolzplatz genutzt werden kann, in Abstimmung mit dem UBFA.

Neu 4. Die Verwaltung wird aufgefordert bis zu den HH- Beratungen 2024 für die verbleibenden Kinderspielplätze ein Konzept vorzulegen in dem Zeitplan und Kosten für einen inklusionsgerechten Umbau der Spielflächen dargestellt ist.

Der Ausschuss beschließt dann, welcher Spielplatz in welcher Reihenfolge umgestaltet werden soll.

Neu 5. Vor den jeweiligen folgenden HH- Beratungen wird der Ausschuss von der Verwaltung über den Fortschritt der Maßnahmen informiert und entscheidet ggfls. über die anschließenden Maßnahmen.

Die SPD-Fraktion Wedel

Wolfgang Rüdiger und Gerrit Baars

Antrag der Grünen Fraktion zur Haushaltskonsolidierung, Maßnahme Nr. A1. 30 (lt. BV 2023/030-1) Reduktion der Spielplätze von 45 auf 30, zunächst Rückbau von fünf Spielplätze (Anmerkung: in Wedel gibt es 44 Spielplätze), UBF 14.09.23, HFA 18.9.23, Rat 28.9.23

- 1. Die vier Spielplätze am Rebhuhnweg, Hellgrund, Rotdornweg, Vogt-Körner-Straße bleiben erhalten und werden nicht rückgebaut**
- 2. Zum Spielplatz Reepschlägerstraße:**
 - a. Es verbleiben mindestens die TT-Platte und die Bänke.**
 - b. Es wird die Nachbarschaft z.B. über einen QR-Code zum Spielplatz befragt.**
 - c. Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob eine Öffnung zwischen Spielplatz Reepschläger Straße / Reepschlägerhaus möglich ist.**
- 3. Die Stadt- und Jugendpflege wird gebeten, im Netzwerk um eine Patin/Paten für den Spielplatz Vogt-Körner-Str. zu werben.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Spielplatz-Konzept sowie eine Spielleitplanung für Wedel zu erstellen, u.a. unter Einbeziehung des Kinderparlamentes, Schulen und Kitas in den Spielplatz-Einzugsgebieten sowie der dortigen Nachbarschaft.**
- 5. Im Bauhof wird ein Kosten-Controlling eingeführt, das Aussage über die laufenden Kosten jedes der 44 Spielplätze in Wedel geben kann.**

Begründung:

Entgegen des Ratsbeschlusses vom 11.5.23 wurden keine Gespräche mit den Betroffenen (Nachbarschaft Spielplätze, Kitas, Schulen) geführt. Das Kinderparlament wurde nicht eingeschaltet. Das ist ein Verstoß gegen die Kinderrechte auf deren Einhaltung Politik und Verwaltung Wert legen sollten. Das Kosten-Controlling für die 44 Spielplätze ist mangelhaft. Die BV basiert auf Kostenschätzungen. Anders als die Verwaltung in der Verwaltungsempfehlung behauptet, werden die Spielplätze Rebhuhnweg, Hellgrund, Rotdornweg und Vogt-Körner-Straße definitiv genutzt.

Wir sind die Spielplätze abgefahren und haben Flyer zur geplanten Beschlussfassung aufgehängt. Bei den Spielplätzen haben wir deutliche Gebrauchsspuren vorgefunden. Einzige Ausnahme bildet der Spielplatz Reepschlägerstraße, der stark vernachlässigt wirkt, auch weil seit Monaten kein Gras gemäht worden zu sein scheint. Aus der Nachbarschaft gab es zum Spielplatz Rebhuhnweg eine deutliche Rückmeldung der Anwohner*innen zum Erhalt des Spielplatzes: Der Spielplatz wird u.a. von Familien aus der Nachbarschaft sowie von Schulkindern der Moorwegschule genutzt und verfügt über einen Spielplatzpaten. Wir haben auch bei der Albert-Schweitzer-Schule nachgefragt: Der Spielplatz „Hellgrund“ wird durch die Schule regelmäßig genutzt. Aktuell zusätzlich auch wegen Umbauten in der ASS-Schulsporthalle stellt der Spielplatz Hellgrund eine wichtige Alternative für Aktivitäten dar. Die AWO-Kita „Hanna Lucas“ in der Pulverstraße nutzt den Spielplatz Hellgrund ebenfalls regelmäßig und wünscht sich dringend den Erhalt des

„Abenteuerspielplatzes“. Aus unserer Sicht hätten die Schulen und Kitas aus den Einzugsgebieten der Spielplätze selbstverständlich in diese Entscheidung mit einbezogen werden müssen, so wie im Rat beschlossen!

Am Spielplatz Rotdornweg gibt es u.a. eine gemauerte Wasserschnecke mit Pumpe, die diesen Spielplatz sehr attraktiv macht – Gebrauchsspuren sind eindeutig.

Der Spielplatz Vogt-Körner-Straße liegt zwischen Wohnblöcken und dient ganz offensichtlich als Treffpunkt und Spielmöglichkeit für die Nachbarschaft. Im Straßenzug wohnen viele Familien, die auf ein fußläufiges, kostenfreies Angebot angewiesen sind. An dieser Stelle möchten wir gerne noch einmal auf das bisherige Oberziel und Handlungsfeld unserer Stadt hinweisen: „Die Stadt sorgt für eine soziale Infrastruktur zur gesellschaftlichen Teilhabe möglichst aller Einwohner.“

Zum von der Verwaltung „geschätzten“ Einsparungspotenzial: Es handelt sich bei den von der Verwaltung in der BV angegebenen rund 38.500 Euro um einen rein geschätzten Betrag. Eine fundierte Kostenrechnung für jeden der 44 Spielplätze in Wedel kann – wie schon in 2017 – nicht vorgelegt werden, da bislang kein Controlling für dieses Produkt bzw. im Bauhof eingeführt wurde.

Zusätzlich fehlt bei dieser BV die aktuelle statistische Erhebung der Kinder im Alter von 6-12 Jahren im Umkreis der Spielplätze (200 m und 700 m), die uns 2017 für die Einsparung von sieben Spielplätzen für eine bessere Beurteilung im BKS vorgelegt wurde. Auch 2017 resultierte kein Beschluss zur Schließung der sieben vorgeschlagenen Spielplätze (darunter Rebhuhnweg), weil es keine fundierte Kostenrechnung gab und die Nutzung durch Protest von Bürger*innen eindeutig nachgewiesen war. Damals haben wir im BKS die Einführung von Spielplatzpaten beschlossen, die sich bis heute für „ihre“ Spielplätze engagieren, Familien einbinden und zur Frequentierung beitragen.

Falls also im UBF ein Rückbau beschlossen würde, würde dieser auf Basis geschätzter Einsparungen und ohne irgendeine Beteiligung der Kinder erfolgen. Ein Einschnitt dieser gesellschaftlichen Reichweite sollte aber nur unter Beteiligung des Kinderparlamentes, der Nachbarschaft, der Schulen und Kitas sowie fundierter Kostenrechnung erfolgen – dies ist definitiv nicht geschehen. Deswegen spricht sich die Grüne Fraktion gegen diese schlecht ausgearbeitete Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung aus, die in dieser vorgelegten Form sicher nicht dem Ratsbeschluss aus Mai 2023 folgt.

Wir fordern die Erstellung einer Spielplatzleitplanung mit u.a. Beteiligung des Kinderparlamentes sowie die zwingende Einführung eines Spielplatz-Kostencontrollings für den Bauhof.

Wir wünschen uns, dass die Kleinsten in unserer Gesellschaft sowie unsere Familien stärkere Aufmerksamkeit und Unterstützung erhalten, insbesondere nach der Pandemie.

Petra Kärgel, für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag der SPD-Fraktion Wedel zum Thema (vom 29.06.2023) zur Wiedervorlage am 14.09.2023:

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (StruGS)

Die SPD-Fraktion beantragt im Ausschuss und der UBFA möge beschließen:

Die Verwaltung der Stadt Wedel wird beauftragt, die vollständige und detaillierte Kalkulationsgrundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren inklusive aller Anlagen zur nächsten Sitzung des UBF vorzulegen. Die mit der Beschlussvorlage BV/2022/097 mitgelieferten Tabellen sind nach erneuter Durchsicht nicht detailliert genug. Erforderlich ist u.a. der aktuelle Kehrplan und eine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Konten. Hier sind insbesondere die Konten 571171, 571173, 5711750, Kalkulatorische Zinsen Budget-Nr. 5450-01001, 501210 (Tätigkeiten inkl. Stundenkontingente & Stundensatz in €) 502210, 503210, 525100, 527130, 581110 (Tätigkeiten inkl. Stundenkontingenten & Stundensatz in €), 581131, 581161, 501210 (Tätigkeiten inkl. Stundenkontingente & Stundensatz in €), 502210, 503210, 525100, 527130, 544120 (Tätigkeiten inkl. Stundenkontingenten & Stundensatz in €), 581131, 581161, 5012100, 5811100, 5811310, 5012100, 5270300, 581110 detailliert aufzuschlüsseln.

Zudem ist eine weitere Differenzierung der Erträge der Konten 432100, 4321001 und 454200 erforderlich.

Die Verwaltung stellt die eingegangenen Widersprüche bis zur vollständigen Klärung der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ruhend und verschickt insbesondere dieser Zeit keine ablehnenden Bescheide.

Begründung: Durch die neue Satzung, die zum 01.07.2023 in Kraft treten soll, ergeben sich für viele Bürgerinnen und Bürger deutlich größere Erhöhungen als in der BV/ 2023/097 angegeben werden. Laut einer in der BV enthaltenen Tabelle sollen für die Reinigungsklassen I und II durch die neue Satzung Gebührenerhöhungen in Höhe von 313,8% erfolgen. Nach Versenden der einzelnen Gebührenbescheide wurde nun festgestellt, dass sich für einzelne Bürgerinnen und Bürger Erhöhungen mit bis zu weit über 1.000 % ergeben haben.

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wedel
Fraktionsvorsitzender Stefan Grasedieck,

1. stv. Fraktionsvorsitzender Christian Freitag, 2. stv. Fraktionsvorsitzender Wolfgang Rüdiger
Hainbuchenweg 24, 22880 Wedel, Tel: 04103/9049494, Mail: grasedieck@spd-wedel.de

Hier: Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

Im Vergleich mit anderen Städten im Kreis Pinneberg fällt auf, dass die neuen Gebühren erheblich über z.B. denen der Stadt Pinneberg und der Stadt Elmshorn liegen.

So berechnet die Stadt Wedel laut der neuen Gebührensatzung je Meter Straßenfrontlänge

Reinigungsklasse I (RK I) Reinigung der Straßen alle 14 Tage € 6,37

Reinigungsklasse II (RK II) Reinigung der Straßen wöchentlich € 12,74

Reinigungsklasse III (RK III) Reinigung der Straße wöchentlich € 51,92
Reinigung der Nebenfläche zweimal; wöchentlich maschinell; fünfmal wöchentlich manuell

Winterdienst (W 1) Schnee und Eisbeseitigung auf € 0,81
verkehrswichtigen Fahrbahnen und auf dem benutzungspflichtigen Radweg der Bahnhofstraße

Pinneberg je Meter Straßenfrontlänge

Reinigungsklasse 1, Reinigung 5* wöchentlich, Winterdienst, Prio 1, € 23,89

Reinigungsklasse 2, Reinigung 1* wöchentlich, Winterdienst, Prio 1, € 4,78

Reinigungsklasse 3, Reinigung 1* wöchentlich, Winterdienst, Prio 2, € 1,19

Reinigungsklasse 4, Reinigung nach Verschmutzung, Winterdienst, Prio 1, € 0,96

Elmshorn je Meter Straßenfrontlänge

Wöchentlich einmalige Reinigung € 1,78

Wöchentlich zweimalige Reinigung € 3,56

Tägliche Reinigung der Fußgängerzone „Ladenstrasse“ (versch. Straßen) € 9,35

Tägliche Reinigung sonstige Fußgängerzonen € 28,05

Hier: Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

Winterdienst nach Straßen in Anlage 2 der Satzung € 0,46

Papierkorbdienste werden der Straßenreinigung als Aufschläge je Meter
Straßenfrontlänge veranlagt € 1,09

Aus unserer Sicht sind die Unterschiede in der Erhebung der Straßenreinigungsgebühren auffällig und unter der Annahme, dass die zum Vergleich herangezogenen Städte ebenfalls eine Kostendeckung der anfallenden Reinigungsarbeiten anstreben, erklärungsbedürftig.

Weitere Begründung erfolgt mündlich im UBFA in der Sitzung.

Wedel, den 08.09.2023

Wolfgang Rüdiger

Gerrit Baars

Stellungnahme zur Beantwortung der Anfragen der SPD-Fraktion
Straßenreinigungsgebühren MV/2023/055, TOP 6.1 am 14.09.2023

**Grundsätzlich gilt: Der Rat der Stadt Wedel bestimmt über
Gebührensatzungen.**

Die neue Straßenreinigungs- und -gebührensatzung hat generell zu einer sehr deutlichen Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren geführt. Die Gebühren haben sich dabei um mindestens 313,8 Prozent erhöht. Was für uns als SPD bei der Abstimmung über die neue Satzung nicht ersichtlich war: Zusätzlich wurden auch die Hinterlieger- und Eckgrundstücke komplett neu berechnet. Dies ging aus der Beschlussvorlage der Verwaltung BV/2022/097 nicht hervor. Erst mit Versenden der Gebührenbescheide haben viele Bürgerinnen und Bürger von Wedel festgestellt, dass sich ihre persönlichen Gebühren um zum Teil sogar mehr als 1400 Prozent erhöht haben.

Zusätzlich hat die neue Straßenreinigungssatzung dazu geführt, dass zum Beispiel am Wedeler Elbhochufer jetzt sehr deutlich unterschiedliche Gebühren für ähnlich große Grundstücke entrichtet werden sollen. Viele Direktanlieger erhielten einen Gebührenbescheid über 5 m Frontlänge, was einem Gebührenbeitrag von 31,85 € entspricht, während viele Hinterlieger, deren Grundstücke in einem anderen Winkel zur Straße stehen, zum Beispiel 143,33 € im Jahr an Gebühren entrichten sollen. Zudem sollen bei einigen Straßen jetzt Gebühren für das Vielfache der eigentlichen Straßenlänge entrichten sollen.

Die SPD hatte in der Sitzung des UBFA am 22.06.2023 eine Anfrage bezüglich der Straßenreinigungsgebühren gestellt. Die Antworten der Verwaltung hierzu sind für uns als SPD-Fraktion größtenteils unbefriedigend. In der Mitteilungsvorlage MV/2023/055 bezieht sich die Verwaltung bei der Beantwortung der Fragen zum Beispiel mehrfach auf folgendes 21 Jahre alte Urteil:

„Ein für die Ermittlung der Frontmeterlänge gewähltes Projektionsverfahren (fiktiver Frontmetermaßstab) kann mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sein, auch wenn für gleich große Grundstücke eine unterschiedlich hohe Straßenreinigungsgebühr allein deswegen anfällt, weil die Grundstücksgrenzen in unterschiedlichen Winkeln auf die Straßenmittelachse treffen.“

Der von der Verwaltung zitierte Satz bedeutet lediglich, dass unterschiedliche hohe Gebührenberechnungen von gleich großen Grundstücken mit dem Grundgesetz vereinbar sein **können**. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ein solches Vorgehen auch nicht rechtens sein kann, Die Wedeler Satzung unterliegt daher aus juristischer Sicht einer Einzelfallprüfung.

Was die Verwaltung hierbei nicht angeführt hat: In dem angeführten Beschluss BVerwG 9 B 16.02.2002 ist an weiterer Stelle nur von Beträgen im Bagatellbereich die Rede und nicht, wie in Wedel, von unterschiedlich hohen Gebühren im Bereich des Vielfachen.

Zudem gibt es mehrere aktuelle Urteile, wonach die unterschiedliche Berechnung von gleich großen Grundstücken eben nicht grundgesetzkonform ist.

Auch habe ich ein Urteil gefunden, wonach die Straßenreinigungsgebühr sich auf die **eigene** Straße bezieht und nicht, wie von der Verwaltung angegeben, auf ganz Wedel umgerechnet wird.

Die Verwaltung stellt die neuen Gebührensatzung weiterhin als alternativlos dar. Dabei gibt es ganz unterschiedliche Modelle zur Berechnung einer Straßenreinigungsgebühr. Zum Beispiel gibt es auch die Möglichkeit als Berechnungsgrundlage eine Quadratwurzel aus der Grundstücksgröße zu ziehen. Eine weitere Möglichkeit wäre zudem, dass, wie in anderen Gemeinden, jeder Bürger seine eigene Straße selbst reinigt. Hierfür werden dann im Herbst zum Beispiel Container aufgestellt.

Wir, als SPD-Fraktion fühlen uns von der Verwaltung völlig unzureichend informiert: Alternativberechnungen, auch mit Vor- und Nachteilen, wurden nicht vorgestellt und die rechtlichen Auskünfte der Verwaltung beinhalten lediglich eine Wiederholung des gleichen Satzes und stellen keine aktuelle und vollständige Rechtsauskunft dar.

Auch haben wir im Nachgang der Beantwortung unserer Fragen von der Verwaltung festgestellt, dass die generelle Erhöhung um 313,8 Prozent nicht plausibel dargestellt ist. Für viele Grundstücke in Wedel werden jetzt 6,37 € pro Meter als Gebühr zu Grunde gelegt. Fast alle Städte legen lediglich Gebühren von 2 € pro Meter oder noch deutlich darunter zu Grunde. Die im Vergleich zu anderen Städten sehr hohen Straßenreinigungsgebühren erklären sich uns nicht.

Wedel, den 11.09.2023

Wolfgang Rüdiger und Gerrit Baars

**Antrag der Grünen Fraktion zur Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1. Nr. 37 (lt. BV 2023/030-1) Erhöhung/Einführung von Parkgebühren
im gesamten Stadtgebiet, UBF 14.09.23, HFA 18.9.23, Rat 28.9.23**

hier: Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum, Elbebereich

- **Auf den Parkplätzen „Im Haacken“ und „Elbmarschen“
wird die Gebühr auf 2 Euro/Std. (nicht 1,50 Euro/Std.) erhöht**
- **Auf den Parkplätzen „Elbmarschen“ und „Im Haacken“
wird das Tagesticket von 5 auf 8 Euro (nicht 6 Euro) angehoben**

Begründung:

Angesichts der Haushaltslage halten wir eine stärkere Erhöhung der Parkgebühren auf den Parkplätzen in Elbnähe für angemessen. Die Großparkplätze werden viel von Tagesgästen / Touristen frequentiert. Wir werden hohe Investitionen in den Bereich Strandbaddamm tätigen, um das Areal noch attraktiver zu gestalten. Über eine Erhöhung der Parkgebühren erzielen wir Mehreinnahmen, die wir für die Finanzierung der Umbaumaßnahmen gut einsetzen können. Auf dem Parkplatz Parnaßstraße, im Strandweg, in der Schulauer Straße vom Strandweg bis zum Stradbaddamm und im Strandbaddamm sollen je angefangene Stunde zukünftig 2 Euro erhoben werden. Warum dies nicht auch für die Parkplätze „Im Haacken“ und „Elbmarschen“ gelten soll, erschließt sich uns nicht. Einheitliche Parkgebühren im Elbebereich von 2 Euro je Stunde halten wir für besser vermittelbar und die Mehreinnahmen kommen ebenfalls dem Haushalt zugute.

Zusätzlich halten wir eine zukünftige Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung sowie die Einführung von Anwohnerparken für dringend erforderlich.
Alles weitere mündlich.

Petra Kärgel, Holger Craemer, Dr. Sonntag für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wedel, 05.09.2023

Nachgereichte Unterlagen

zur Sitzung des Umwelt-, Bau-
und Feuerwehrausschusses
der Stadt Wedel
am 14.09.2023

öffentlich:

TOP 7.5 Neubau Johann-Rist-Gymnasium - aktueller Sachstand zur Baumaßnahme:
abgestimmtes Raumprogramm, Stand der Bauausführung, Kostenentwicklung
Vorlage: MV/2023/063

Für die Richtigkeit: gez. Mara Katharina Schlüter
Mara Katharina Schlüter



<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachbereich 2 - Bauen und Umwelt	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen	Datum 07.08.2023	MV/2023/063
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	13.09.2023
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023

**Neubau Johann-Rist-Gymnasium - aktueller Sachstand zur
Baumaßnahme:
abgestimmtes Raumprogramm, Stand der Bauausführung,
Kostenentwicklung**

Inhalt der Mitteilung:

Im September 2018 sind größere Beschädigungen am Tragwerk des Daches des Unterstufentraktes festgestellt worden, die nach vertiefender Abwägung der Vor- und Nachteile gegenüber einer umfangreichen Sanierung des Bestandes zu der Ratsentscheidung Neubau führte.

Folgende Beschlüsse liegen diesem Neubau zugrunde:

- BV 2018/162: Beauftragung der Voruntersuchung und Erstellung von Varianten zur Sanierung bzw. Ersatz des Unterstufengebäudes am Johan-Rist-Gymnasium
- BV/2019/074: Entscheidung Bauvariante
- BV/2020/079: Beschluss des Raumprogramms und Festlegung der Energetischen Standards
- BV/2021/012-BV/2021/012-1: Neubau Unterstufe Johan-Rist-Gymnasium - Baubeschluss

Der Abbruch des Altbestandes und die anschließende Neubaumaßnahme wurden Ende 2022 begonnen und sowohl das abschließend mit der Schule abgestimmte Raumprogramm, wie die aktuelle Zeitschiene und die fortgeschriebenen Kosten werden mit dieser Mitteilungsvorlage dem Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss und dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport dargelegt.

1. Planungs- und Bauphasen und voraussichtliche Fertigstellung

Im Januar 2020 wurde mit Ratsbeschluss BV/2019/074 und BV/2020/079 mit der konkreten Planung begonnen. Folgende Planungs- und Umsetzungsschritte sind bisher erfolgt:

- Planungsphasen: Jan 2020 - April 2021
- Baugenehmigung: April 2022
- Abbruch des Altbestandes: Juni - Nov 2022
- Baubeginn Hochbau: Nov. 2022
- Richtfest: 21. September 2023

Voraussichtlich wird das Gebäude im **3. Quartal 2024 fertiggestellt** und der Schule übergeben werden.

2. Abgestimmtes Raumkonzept Neubau

Im Juni 2023 ist das Raumkonzept gemeinsam mit der Schule abschließend festgelegt worden. Im Neubau werden **19 Klassenräume und ein Fachraum für darstellendes Spiel sowie diverse Differenzierungsräume und Lernlandschaften realisiert.**

Im Detail sieht der Neubau folgendermaßen aus (siehe auch Anlagen mit Fassadenansichten sowie Grundrisse mit Visualisierungen)

Der zweigeschossige Ersatzneubau wird in Holz-Betonhybridbauweise auf einem bereits bestehenden Bunkergebäude errichtet. Mit dieser Zweigeschossigkeit fügt es sich harmonisch in die umliegende Wohnbebauung ein. Die umlaufenden Fluchtbalkone sorgen für eine deutlich horizontale Gliederung und verleihen dem Bauwerk eine leichte und offene Optik, die durch eine helle Farbgebung der Fassade unterstützt wird.

In beiden Geschossen werden die 19 Klassenräume, 3 Differenzierungsräume, 1 Raum für darstellendes Spiel (DSP) an den Längsseiten des Gebäudes angeordnet. Ihre Rettungswege führen über die Fluchtbalkone nach außen, wodurch alle Innenräume uneingeschränkt für pädagogische Zwecke genutzt werden können, abgesehen von den Sanitär- /Technikbereichen, die jeweils den Eingängen zugeordnet sind.

Besonders innovativ sind die innenliegenden pädagogischen Bereiche, die als Lernlandschaften gestaltet sind. Diese großzügigen und offenen Flächen können flexibel und variabel gestaltet werden, um den Anforderungen und Bedürfnissen des pädagogischen Konzepts bestmöglich gerecht zu werden.

In Bezug auf die Nachhaltigkeit ist das Gebäude so konzipiert, dass es zunächst mit einem minimalen Anteil an Haustechnik auskommt. Die Energieversorgung wird durch ein vor Ort vorhandenes BHKW sichergestellt, und die Dachfläche wird nahezu vollständig mit Photovoltaik ausgestattet. Eine hochwärmegeämmte Hülle und eine dezentrale Lüftungslösung entlang der Längsseiten der Räume gewährleisten in jedem Raum ein angenehmes und förderliches Lernklima.

3. Kostenentwicklung und Förderkulisse

Ausgehend von der Kostenentwicklung zwischen dem Beschluss BV/2021/012-1 von ca. 10,04 Mio. EURO und jetzt belaufen sich die geplanten Gesamtkosten für das Bauvorhaben auf ca. 12,80 Mio. EURO.

Es kommt unter anderem zu dieser Kostenmehrung durch folgende Sachstände:

- der komplizierte Abbruch im Bestand über dem Bunker, die vorgefundenen Schadstoffe, die damit verbundenen Deponiekosten und die Notabdichtung der Bunkerdecke
- die geringe Belastbarkeit des Bestandsbunkers und den damit verbundenen Mehraufwand bezüglich der Stahlbetonkonstruktion, Holzbau als auch Trockenbaus.
- Sowohl die Coronakrise wie auch der Ukrainekrieg führten auf dem Weltmarkt zur Verknappung der vorhandenen Baumaterialien und Ressourcen

Diese Kostensteigerung in Höhe von 2,4 Mio. Euro wird durch Fördergelder in Höhe von 3,0 Mio. Euro abgedeckt

Die Stadt Wedel wird im Rahmen des Bau- und Sanierungsprogramms IMPULS 2030 II mit einer nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von 3,0 Mio. EURO bezuschusst.

Im Zuge des Entwurfs der Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichsleistungen an kommunale Träger von Gymnasien zur Kompensation des durch die Umstellung von G8 auf G9 ausgelösten finanziellen Mehrbedarfs, wird sich die Verwaltung gemeinsam mit der Schule bemühen weitere Fördergelder zu beantragen.

Anlage/n

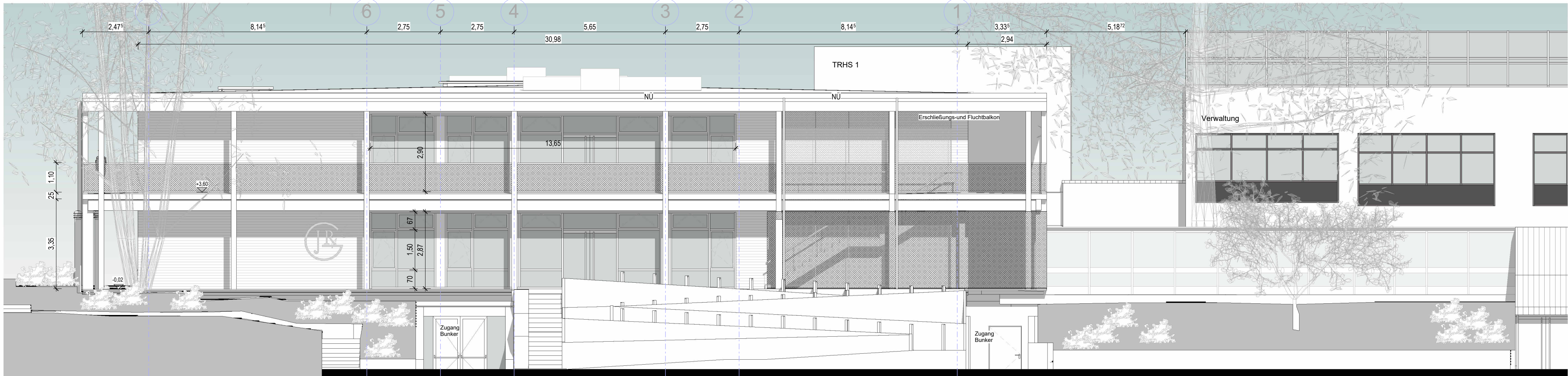
- 1 761_5_A 001_NSOW_0
- 2 761_5_MB 01_EG_1 - Erdgeschoss
- 3 761_5_MB 02_OG_1 - 01 Obergeschoss



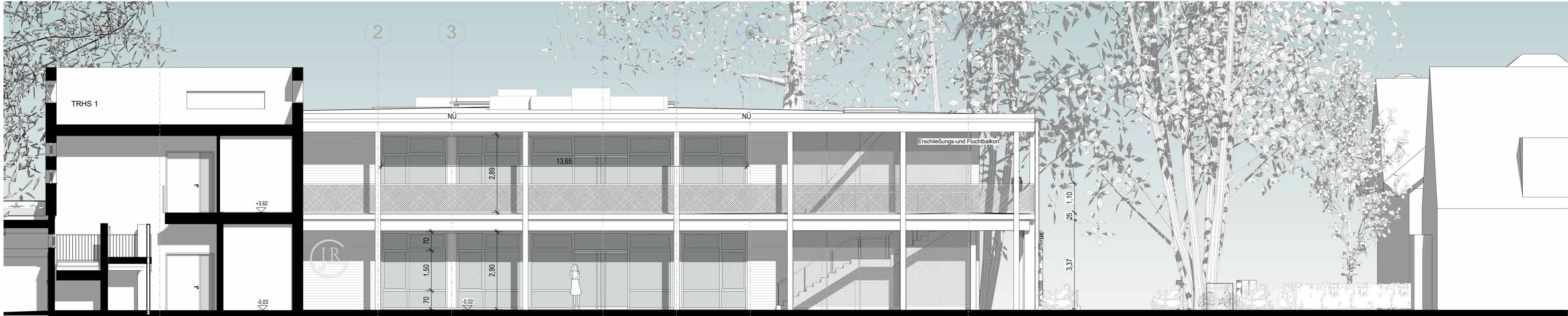
Ansicht Nord
M: 1 : 100



Ansicht Süd
M: 1 : 100



Ansicht Ost
M: 1 : 100



Ansicht West
M: 1 : 100

Alle Höhen beziehen sich auf OKFF ± 0,00=9,47 ü. NN

0	-	Start LP 5	JR	Bearb.
Index	Datum	Änderung		
Die Pläne bzw. deren Inhalt bleiben geistiges Eigentum des Planerstellers und dürfen nur absprachegemäß und im Sinne des Planerstellers verwendet werden. Insbesondere dürfen die Planunterlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Planerstellers nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden				
PLAN-Nr.	761	5	A 001	NSOW 0
Projektnummer	Prosekt/CDU	Planart	Bl. Nr.	Code
ERSTELLDATUM	25.10.2021	AKTUELLES DATUM		
Ersatzbau Unterstufentrakt Johann-Rist-Gymnasium Wedel, Am Redder 8				
PLANINHALT Ansicht Nord, Süd, Ost und West				
PHASE	GEWERK	BAUTEIL	OKFF	ACHSE/ LAGE
ARCHITEKT	reichardt+partner architekten Elbchaussee 93 D-22763 Hamburg T: +49 40 600809-60 F: +49 40 600809-66	BAUHERR	Stadt Wedel, Der Bürgermeister Fachdienst Gebäudemanagement Rathausplatz 3-5 22880 Wedel	
FREIGEGERBEN		FREIGEGERBEN		
BLATTGRÖSSE DIN A1	GEZEICHNET JR	MASZSTAB 1 : 100	DATEI D:\Projekte\761_8_JRG.rvt	



Ruhezone vor Differenzierungsräumen

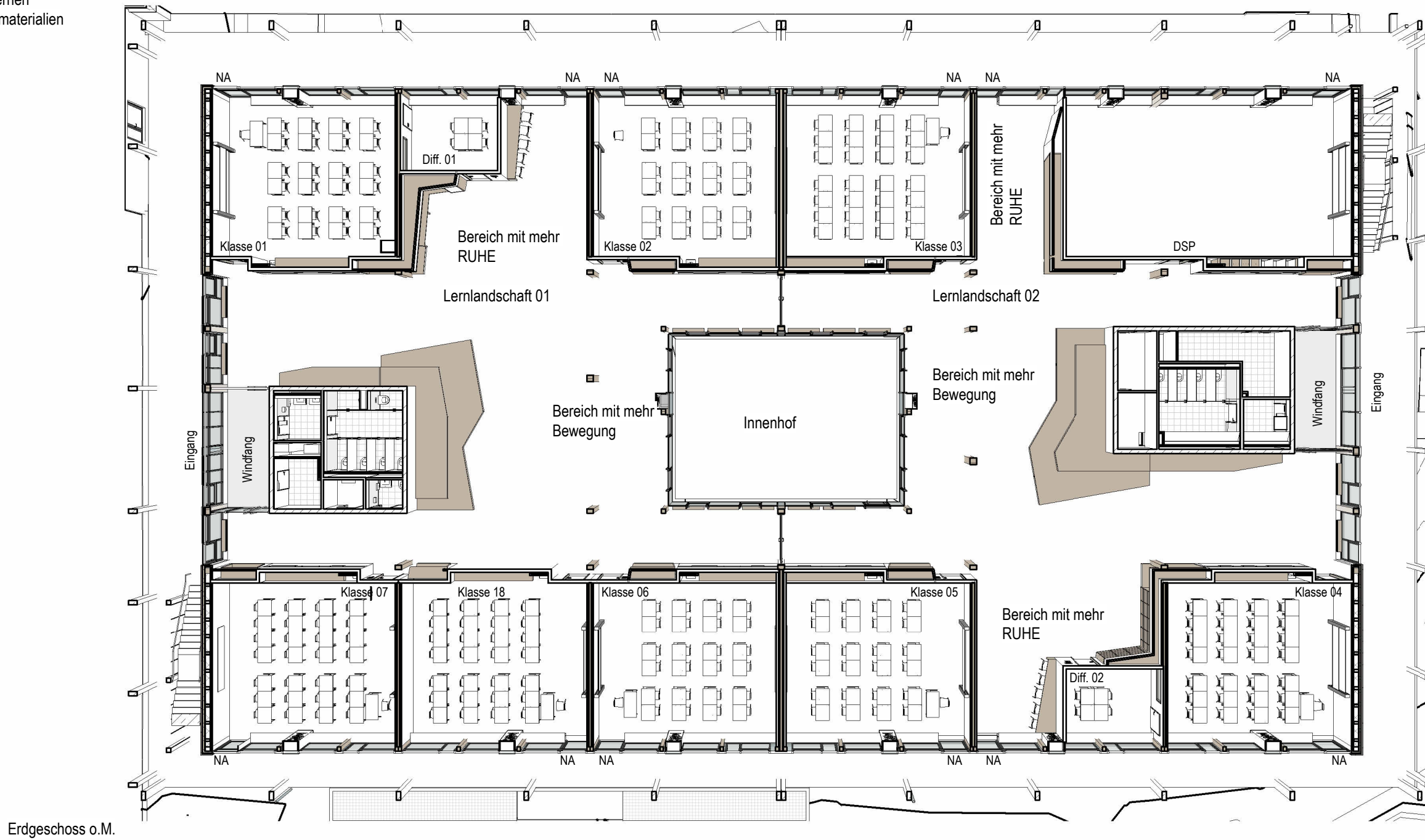
- Sitznische zum alternativen Lernen
- Arbeitsplatte zum fokussierten Lernen
- Stauraum für Spiel- und Arbeitsmaterialien



Sitznische



Sitznische

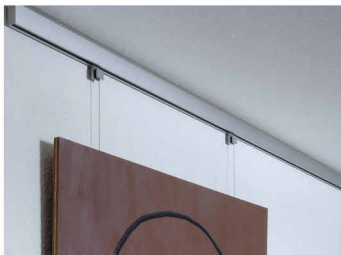


Ruhezone vor Differenzierungsräumen

- Sitznische zum alternativen Lernen
- Bibliothek



Sitzlandschaft
Bereich mit mehr Bewegung
freie Fläche für Boxsack, Tischfußball, Kickertisch usw.



Präsentation / Magneteiste_Bilderschien



Arbeits- und Entspannungsmöglichkeiten

1	24.07.2023	Erweiterung Klassenraum 18+19				JR	
0	-	Start LP 5				JR	
Index	Datum	Änderung				Bearb.	
Die Pläne bzw. deren Inhalt bleiben geistiges Eigentum des Planerstellers und dürfen nur absprachegemäß und im Sinne des Planerstellers verwendet werden. Insbesondere dürfen die Planunterlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Planerstellers nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden							
PLAN-Nr.		EG		1		ERSTELLDATUM 24.02.2022	
761 5 MB 01						AKTUELLES DATUM 24.07.2023	
----- ----- ----- ----- ----- -----		Projektnummer		Phase(HOA)		Planart	
		Id. Nr.		Code		Index	
Ersatzbau Unterstufentrakt							
Johann-Rist-Gymnasium Wedel, Am Redder 8							
PLANINHALT							
Erdgeschoss							
Möblierung Lernlandschaften L01, L02							
PHASE 5		GEWERK		BAUTEIL		OKFF	
						ACHSE/ LAGE	
ARCHITEKT				BAUHERR			
reichardt+partner architekten				Stadt Wedel, Der Bürgermeister			
Elbchaussee 93				Fachdienst Gebäudemanagment			
D-22763 Hamburg				Rathausplatz 3-5			
T: +49 40 600809-60				22880 Wedel			
F: +49 40 600809-66							
FREIGEgeben				FREIGEgeben			
BLATTGRÖSSE DIN A2		GEZEICHNET JR		MASZTAB		DATEI D:\Projekte\761_5_JRG_17+2.rvt	



Ruhezone vor Differenzierungsräumen

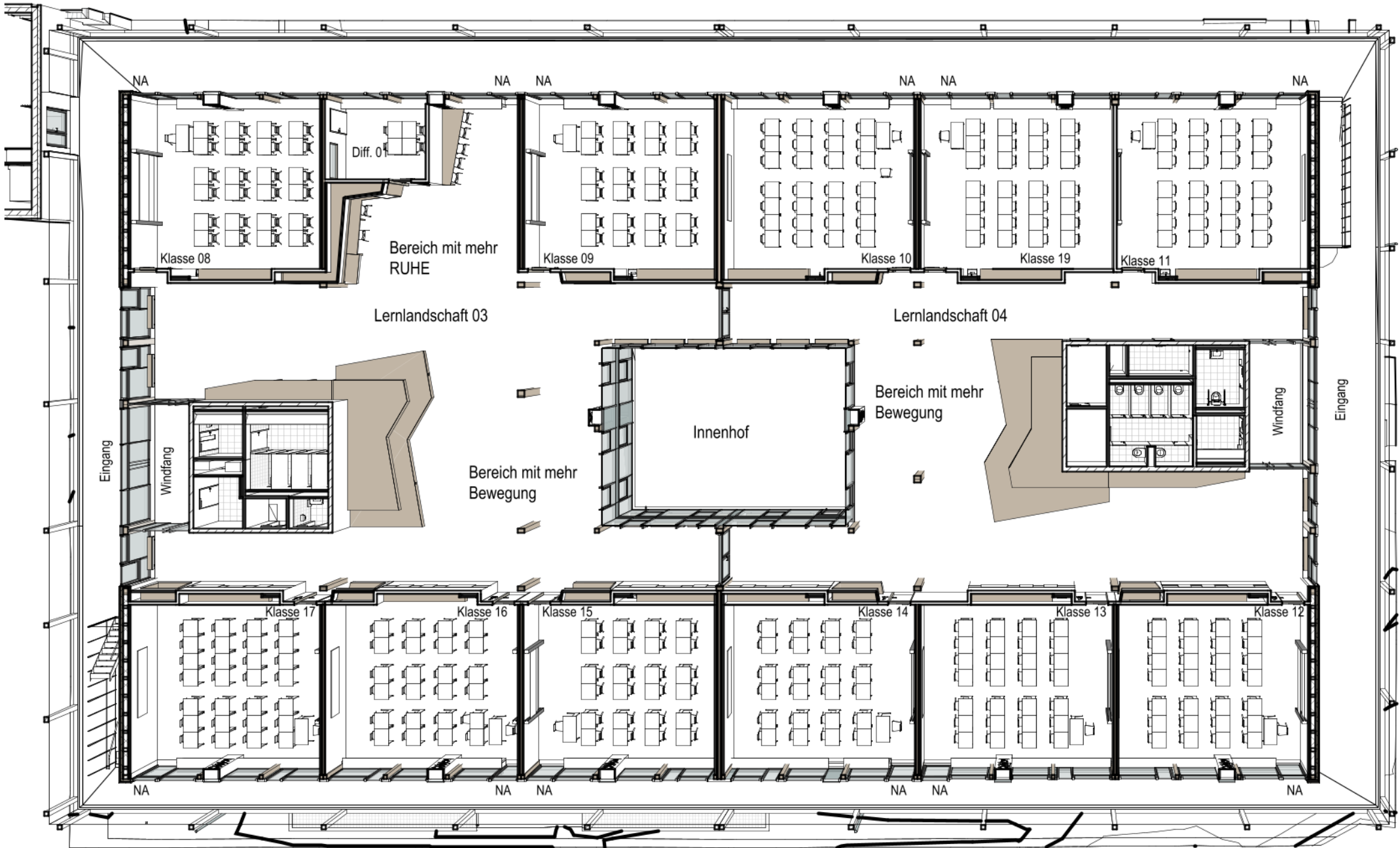
- Sitznische zum alternativen Lernen
- Arbeitsplatte zum fokussierten Lernen
- Stauraum für Spiel- und Arbeitsmaterialien



Sitznische



Sitznische



Obergeschoss o.M.



Sitzlandschaft
Bereich mit mehr Bewegung



Sitzlandschaft
Bereich mit mehr Bewegung



1	24.07.2023	Erweiterung Klassenraum 18+19				JR	
0	-	Start LP 5				JR	
Index	Datum	Änderung				Bearb.	
Die Pläne bzw. deren Inhalt bleiben geistiges Eigentum des Planerstellers und dürfen nur absprachegemäß und im Sinne des Planerstellers verwendet werden. Insbesondere dürfen die Planunterlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Planerstellers nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden							
PLAN-Nr.						ERSTELLDATUM	24.02.2022
761		5	MB 02	OG	1	AKTUELLES DATUM	24.07.2023
Projektnummer		Phase(HOAI)		Planart	Rd. Nr.	Code	Index
Ersatzbau Unterstufentrakt Johann-Rist-Gymnasium Wedel, Am Redder 8							
PLANINHALT 01 Obergeschoss Möblierung Lernlandschaften L03, L04							
PHASE		GEWERK		BAUTEIL		OKFF	ACHSE/ LAGE
5							
ARCHITEKT reichardt+partner architekten Elbchaussee 93 D-22763 Hamburg T: +49 40 600809-60 F: +49 40 600809-66				BAUHERR Stadt Wedel, Der Bürgermeister Fachdienst Gebäudemanagment Rathausplatz 3-5 22880 Wedel			
FREIGEgeben				FREIGEgeben			
BLATTGRÖSSE DIN A2		GEZEICHNET JR		MASZTAB		DATEI D:\Projekte\761_5_JRG_17+2.rvt	

Wedel, 05.09.2023

Nachgereichte Unterlagen

**zur Sitzung des Umwelt-, Bau-
und Feuerwehrausschusses
der Stadt Wedel
am 14.09.2023**

öffentlich:

TOP 7.6 Vorstellung der Planung für die Neugestaltung des Schulgeländes der Gebr.-
Humboldt-Schule
Vorlage: MV/2023/056

Für die Richtigkeit: gez. Mara Katharina Schlüter
Mara Katharina Schlüter



<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 2-10 Mol	Datum 25.07.2023	MV/2023/056
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	13.09.2023
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023

Vorstellung der Planung für die Neugestaltung des Schulgeländes der Gebr.-Humboldt-Schule

Inhalt der Mitteilung:

Vorstellung des Projektes

Vorgeschichte

Die GHS wurde in den 1930er Jahren mit einem ersten Bauabschnitt errichtet und in den folgenden Jahren in mehreren Bauabschnitten zur Gesamtschule bzw. Gemeinschaftsschule ausgebaut. Mitte der 1990er Jahre wurde das Oberstufen- und Mensagebäude als separater Baukörper auf der bis dahin als Schulsportanlage genutzten Fläche errichtet. Die somit stark reduzierten Außenbereiche wurden im Anschluss an den Gebäudeneubau umstrukturiert und neugestaltet.

Steigende Schülerzahlen (momentan etwa 775) in Verbindung mit Freiflächen, die durch Neu- und Anbauten immer kleiner werden und der Wunsch nach mehr Möglichkeiten zur aktiven Pausengestaltung bedürfen einer erneuten Überplanung des Schulhofes. 2017 wurden darum Haushaltsmittel für die Planung in 2019/2020 sowie für den Bau 2021/2022 eingeworben. Damals war noch nicht entschieden, dass der 68er Anbau ersetzt werden soll. Mit dem Abriss des Anbaus wurde Anfang 2022 begonnen. Er wird aktuell durch einen neuen Anbau ersetzt (Südflügel). Durch veränderte Baufluchten entfällt eine große Fahrradabstellfläche sowie auch PKW-Stellflächen am Mühlenweg.

Ein Landschaftsplanungsbüro wurde mit der Umplanung der Schulhofflächen beauftragt um die Funktionsbereiche des Geländes bedarfsorientiert zu optimieren. Die Realisierung sollte ursprünglich in drei Bauabschnitten erfolgen. Beim ersten Bauabschnitt handelte es sich dabei lediglich um die Freiflächengestaltung unmittelbar um den Neubau, die zur Nutzungsübergabe des Gebäudes fertig gestellt sein sollte. Weil die entfallenen Fahrradabstellplätze aber schnellstmöglich ersetzt werden müssen und dieses auf der Fläche zum Rosengarten (ursprünglich der zweite Bauabschnitt) und entlang des Mühlenwegs an der Gebäudeostseite realisiert werden soll, wurden diese beiden Bauabschnitte zusammengelegt.

Planung

Im Dezember 2021 fand das Beteiligungsverfahren mit der Schülervertretung statt. Unter Berücksichtigung der Wünsche und Ideen der Schülerinnen und Schüler und auch der Lehrkräfte wurde ein Vorentwurf erstellt, über den im Januar 2022 noch einmal mit den Beteiligten diskutiert wurde. Als besonders wichtig wurden die deutliche Abgrenzung des Schulgeländes, mehr Fahrradabstellplätze, mehr Bewegungsangebote sowie ruhige Bereiche im Freien genannt.

Erster Bauabschnitt: (geplante Bauzeit 4. Quartal 2023 bis 3. Quartal 2024)

Im ersten Bauabschnitt werden die Flächen nördlich und östlich entlang der beiden Gebäudeflügel umgestaltet. Durch doppelstöckige Fahrradparker zum Rosengarten hin und die Nutzung der außenliegenden Freiflächen an den Gebäuden für Fahrradabstellplätze, werden mindestens die Plätze kompensiert, die durch den Anbau weggefallen sind. Als Flächenreserve wird der am Ostflügel gelegene Bereich für Fahrradabstellplätze nutzbar gemacht. Dazu wird das Gelände zwischen Gehweg und Gebäude mit einer etwa 2,50 m hohen Stützwand abgefangen. Nach Fertigstellung des ersten Bauabschnittes stehen Plätze für insgesamt 562 Fahrräder + 20 Abstellplätze für Räder von Lehrkräften zur Verfügung. Ein separater, abschließbarer Fahrradkäfing soll den Lehrkräften den Umstieg vom PKW auf das Fahrrad erleichtern.

Vom östlichen Mühlenweg aus werden zwei PKW-Stellplätze für Behindertenfahrzeuge und zwei für die Schulleitung vorhanden sein.

Die von der Schule dringend gewünschte Abgrenzung des Schulhofes zur Verminderung des Durchgangsverkehrs erfolgt mittels eines Stahlzaunes sowie Mauerabschnitten, die am Haupteingang mit Schulnamen und -emblem versehen sind. Damit ist deutlicher als bisher erkennbar, dass man sich auf schulischem Gelände befindet. Man erhofft sich so weniger

Verschmutzung und eine Verminderung abendlicher Treffen. Es gibt keine Pforten oder Tore um den Schulhof gänzlich zu schließen.

Momentan läuft die Ausschreibung der Leistungen. Die Kostenschätzung liegt bei 1.050.000 €. Der Umbau soll im Herbst 2023 beginnen. Im Zuge der Erdarbeiten werden auch marode Regen- und Schmutzwasserleitungen erneuert und der alte Gebäudeflügel im Sockelbereich wird abgedichtet. Diese Arbeiten sind als Unterhaltungsmaßnahmen nicht Gegenstand der Außenanlagenplanung. Durch den Zusammenschluss mit den Erdarbeiten an den Außenanlagen sollen Einsparungen erzielt werden.

Zweiter Bauabschnitt: (Baubeginn 2025)

Im zweiten Bauabschnitt ist geplant, die innengelegene Schulhoffläche an die Erfordernisse und Bedürfnisse der Nutzenden anzupassen. Folgende Notwendigkeiten bestehen:

Zwei abgängige Geräte- und Fahrzeugschuppen müssen an anderer Stelle ersetzt werden. Marode Regenentwässerungsleitungen auf dem Schulhof sind dringend auszutauschen. Der Müllcontainerplatz muss an den südlich gelegenen Mühlenweg versetzt werden, damit die gefüllten Müllcontainer nicht mehr von den Hausmeistern bis an die Straße gezogen werden müssen. Der Oberstufenhof, welcher als Zugang zu den temporär errichteten Schulcontainern genutzt wird, muss wiederhergestellt werden. Hier ist eine Kombination von Hochbeeten, die auch für den Schulgartenunterricht genutzt werden und Sitzmöglichkeiten für die Oberstufe angedacht. Der Bereich zwischen Oberstufentrakt/Mensa und Giebel des Altbaus muss nach Abbau der dort installierten Schulcontainer ebenfalls wiederhergestellt werden.

Die Wünsche der Schule nach mehr Bewegungsangeboten zur Förderung der motorischen Fähigkeiten sowie Rückzugsbereichen mit Sitzmöglichkeiten sollen erfüllt werden. Kletter- und Balanciermöglichkeiten sind angedacht. (Momentan gibt es neben dem Kleinspielfeld lediglich Tischtennisplatten.) Wegen der von Mobiliar und Spielgeräten freizuhaltende Feuerwehrezufahrt, die viel Fläche einnimmt, ist der Platz leider beschränkt.

Die PKW-Stellplätze zum südlich gelegenen Mühlenweg sind allein den Beschäftigten an der Schule vorbehalten und sollen mittels eines geeigneten Systems für Fremdnutzer gesperrt werden. Bisher werden hier, trotz Beschilderung, Stellflächen von Anwohnern belegt. Eingebaute Klapppoller werden nicht genutzt.

Der zweite Bauabschnitt ist nur bis zum Vorentwurf geplant worden. Wenn die Planung fortgesetzt wird, sind noch einmal Abstimmungen mit den Beteiligten notwendig. Nach einem groben Überschlag belaufen sich die Kosten für den 2. Bauabschnitt auf etwa 1 Mio €.

Anlage/n

- 1 Planung Schulhof GHS
- 2 05_02 Schnitt A-A'_A3_1-100-
- 3 05_03 Schnitt B-B'_A3_1-50-
- 4 05_04 Schnitt C-C'_A3_1-50-
- 5 05_05 Schnitt D-D'_A3_1-50-
- 6 05_12 Ansicht Mauer-Zäune_A3_1-100-



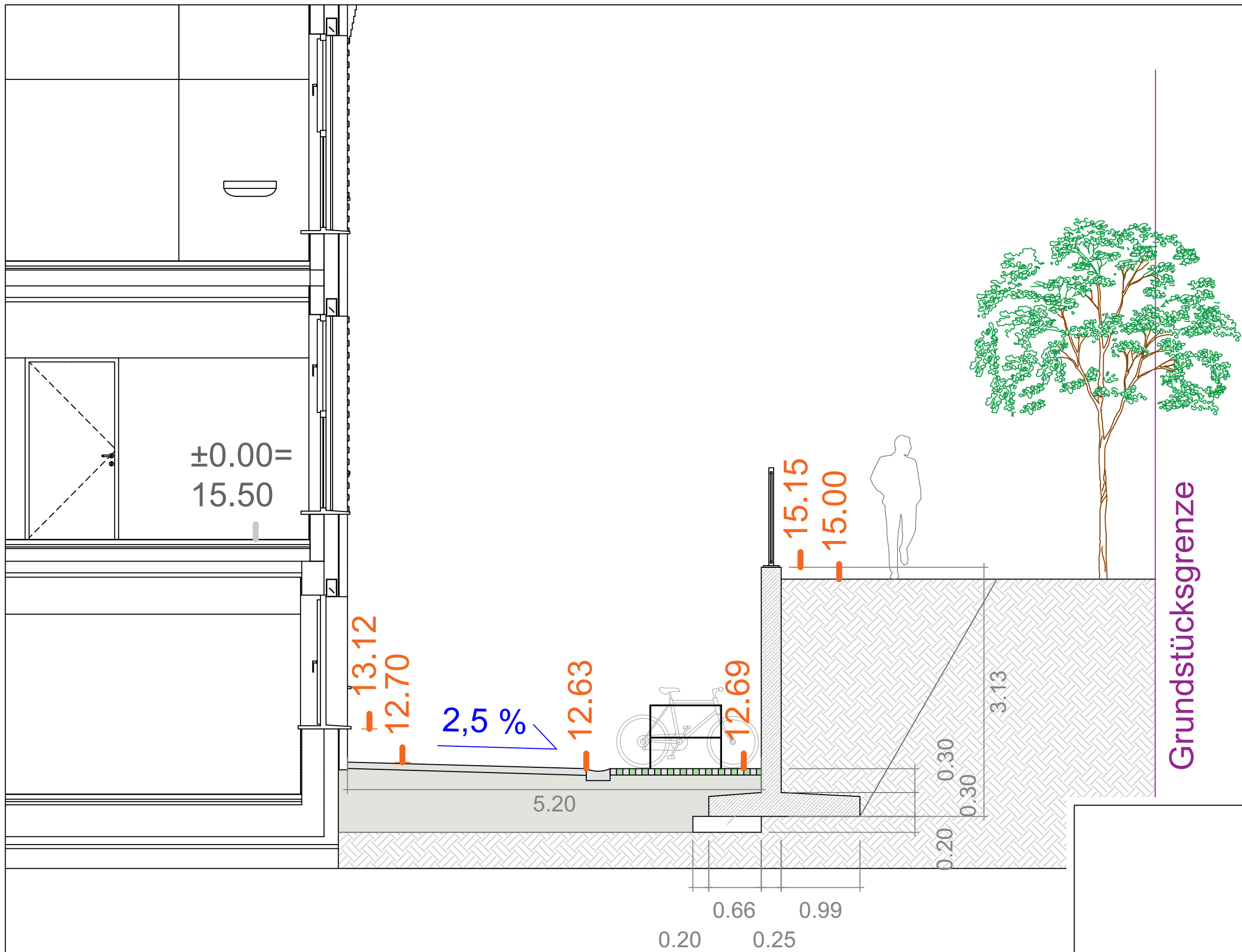
Legende

- 1. Bauabschnitt
- Pflanzfläche
- Pflasterfläche
- Hofablauf / Rinne
- Fahrradstellplätze 584 Stk.
- Rasenliner
- Rasenfugenpflaster
- Wassergebundene Decke
- Sitztreppen mit Holzauflagen
- Hecke
- Zaun
- Baum Bestand
- Baum zu fällen
- Baum zu verpflanzen
- Straßenlaterne Bestand
- Straßenlaterne neue Lage
- Höhen Planung
- Gefälle

**Gebrüder Humboldt Schule
Neubau Südflügel**

Planinhalt
Ausführung
Freianlage

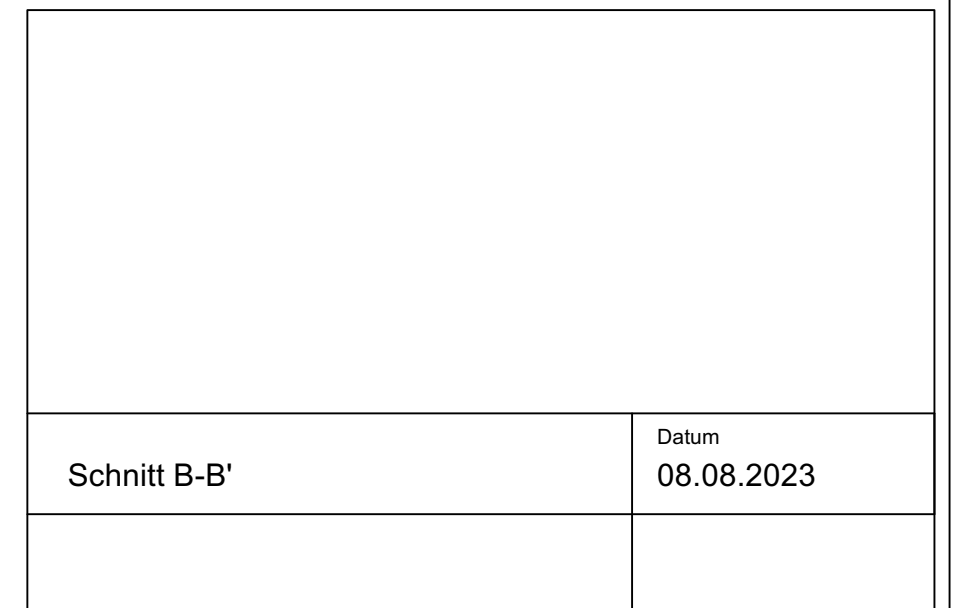
Datum	08.08.2023
-------	------------

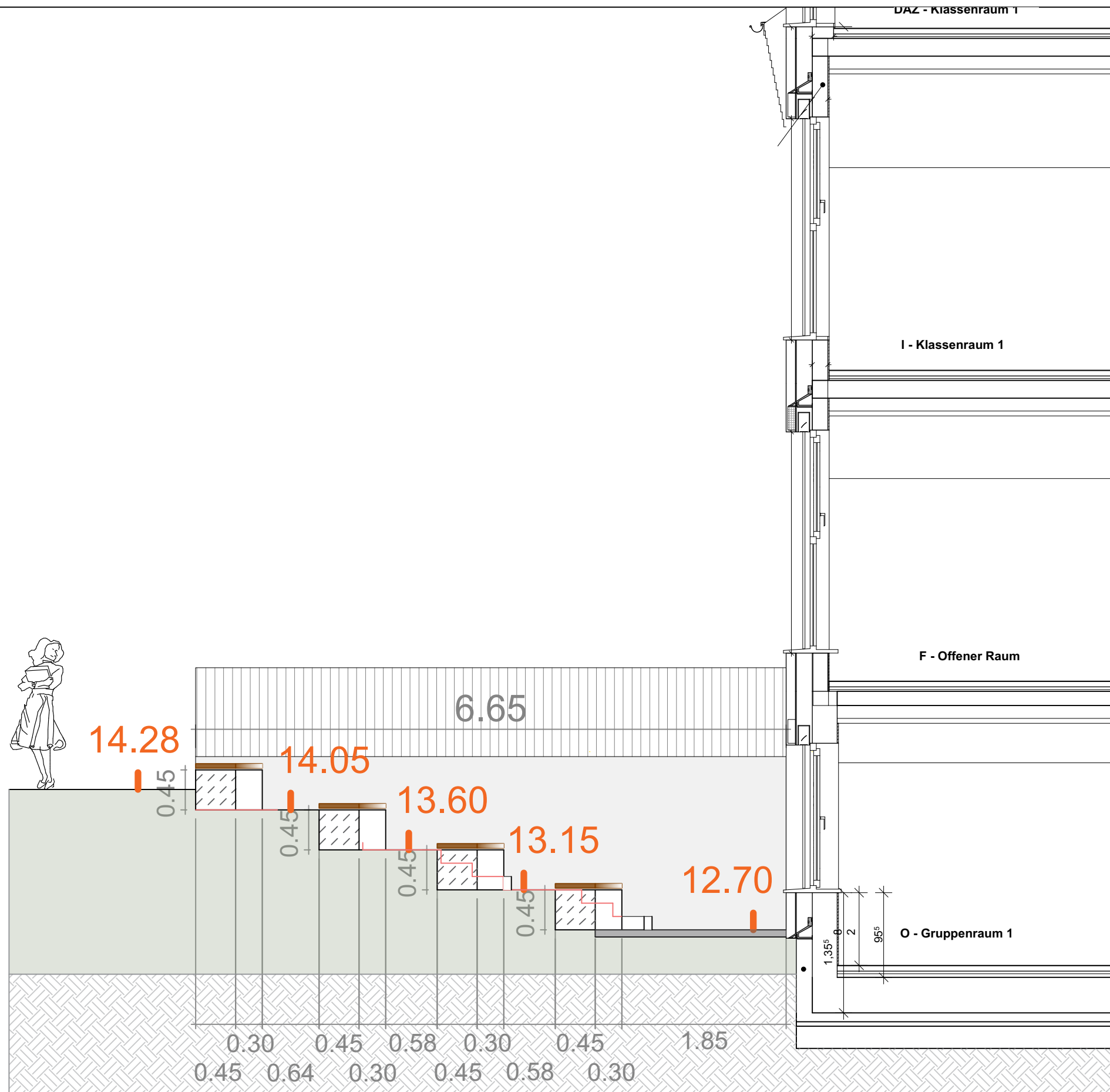


Grundstücksgrenze

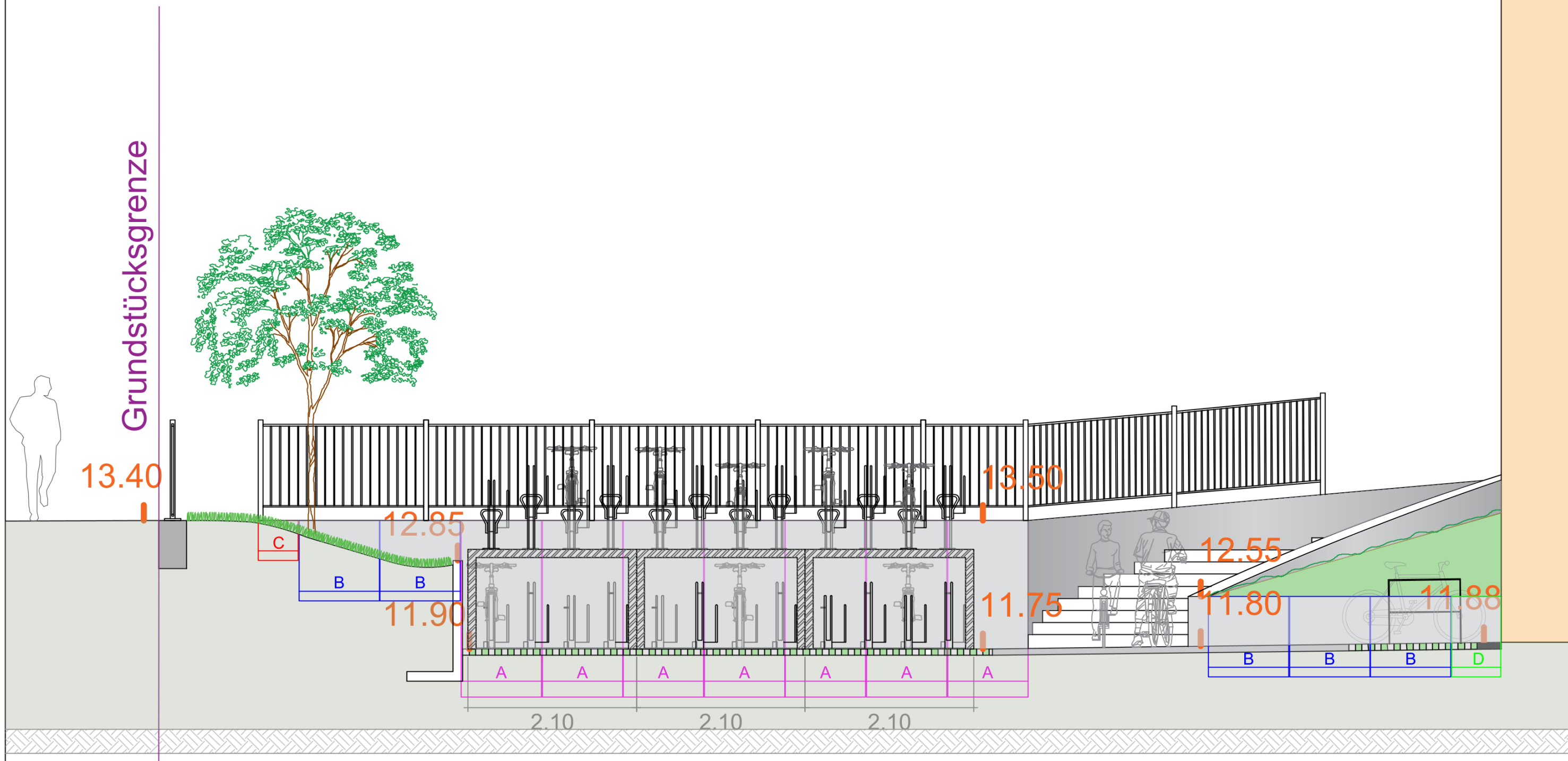
Planinhalt
Schnitt A-A'

Datum
08.08.2023



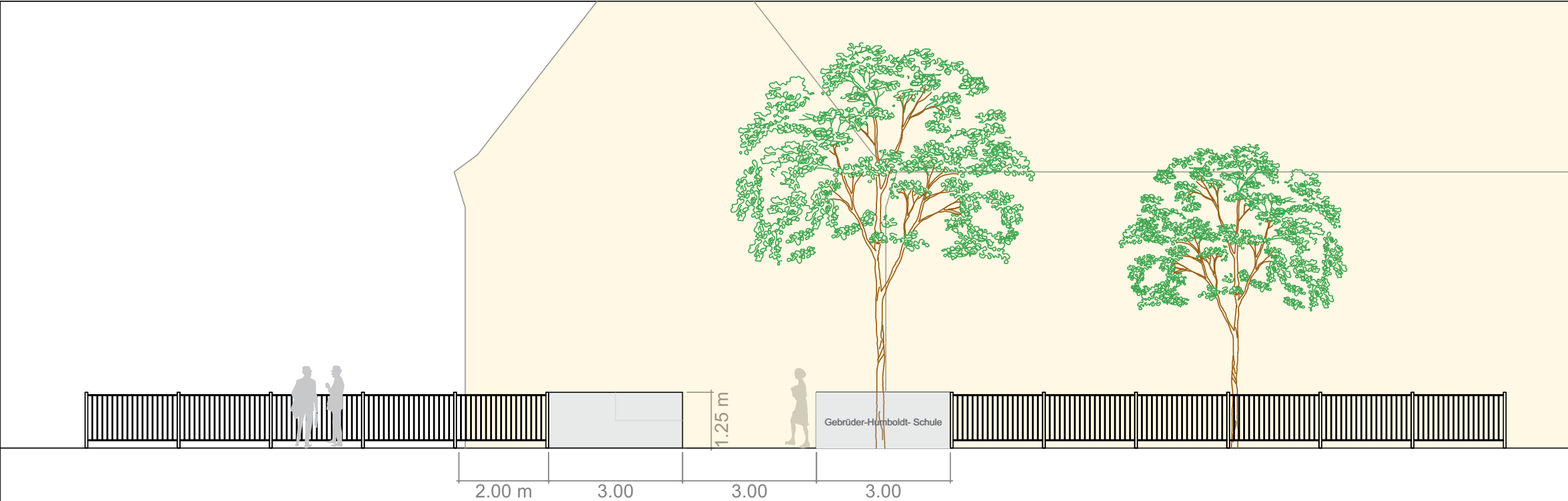


Schnitt C-C'	08.08.2023

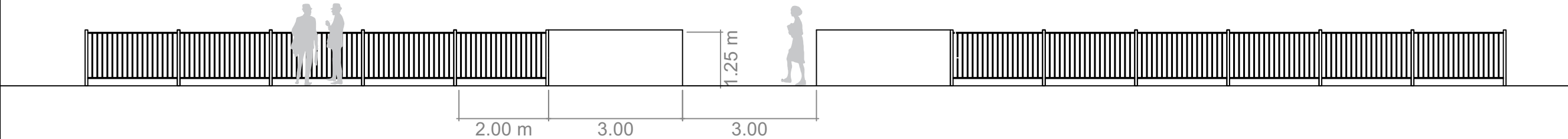


Winkelstützmauer Betonfertigteile					
Teil	Menge (Stk.)	Länge in cm	Höhe in cm	Stärke in cm	Fußlänge in cm
A	7	100	220	20	115
B	5	100	100	12	55
C	1	50	50	12	30
D	1	60	100	12	55

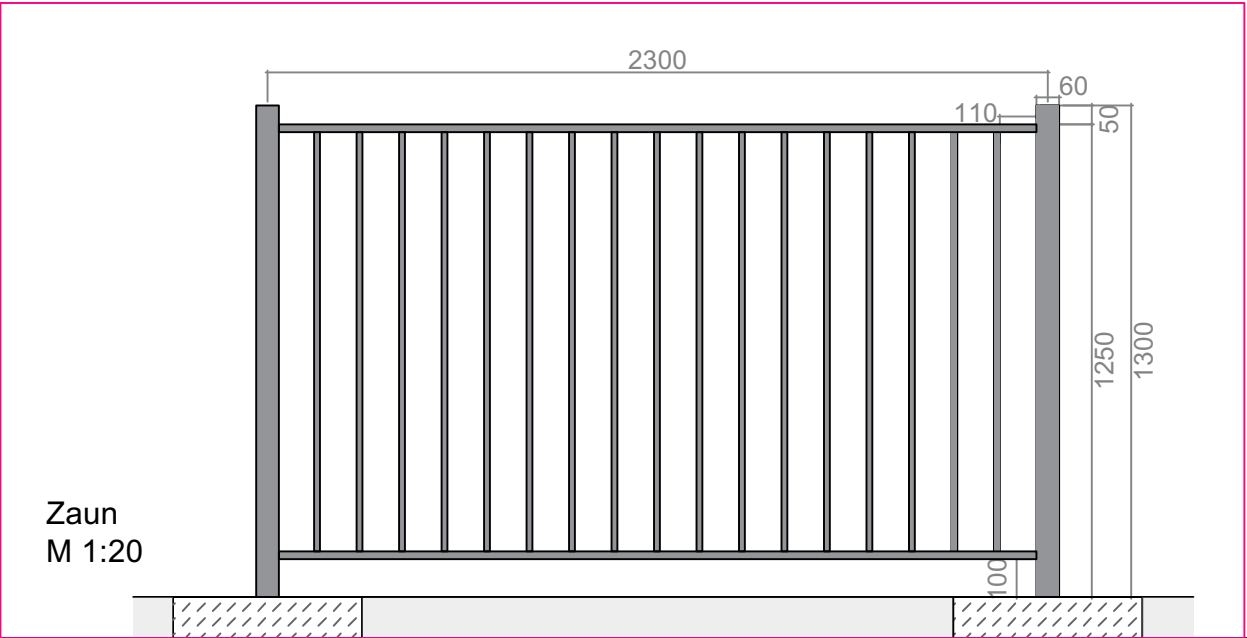
Schnitt D-D'	08.08.2023



Ansicht Mauer / Zäune, Eingänge Rosengarten



Ansicht Mauer / Zäune, Eingänge Mühlenweg



Zaun
M 1:20

Ansicht Mauer und Zäune	
08.08.2023	

Wedel, 05.09.2023

Nachgereichte Unterlagen

**zur Sitzung des Umwelt-, Bau-
und Feuerwehrausschusses
der Stadt Wedel
am 14.09.2023**

öffentlich:

TOP 7.7 Neubau Südflügel Gebrüder-Humboldt-Schule, Neugestaltung des Schulhofes
1. BA, Umwidmung einer VE
Vorlage: BV/2023/126

Für die Richtigkeit: gez. Mara Katharina Schlüter
Mara Katharina Schlüter



<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 28.08.2023	BV/2023/126
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023

Neubau Südflügel Gebrüder-Humboldt-Schule, Neugestaltung des Schulhofes 1. BA, Umwidmung einer VE

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Umwidmung folgender Verpflichtungsermächtigung zu Gunsten des Neubaus der Außenanlagen an der Gebr.-Humboldt-Schule für den 1. BA. (2182010100.785200)

VE Investition Kita: 1,075 Mio. € (365001701.23 Produktkonto 3650010100.7818200)

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

HF 1: Die Stadt sorgt für Bildungsgerechtigkeit durch gleiche Bildungschancen für alle Einwohnerinnen und Einwohner

Darstellung des Sachverhaltes

Am 11.06.2018 ist im Rat gemäß der BV/2018/028 der Abriss des „68er-Anbaus“ und die Errichtung eines Ersatz-Neubaus an der Gebrüder-Humboldt-Schule beschlossen worden.

Um die dazugehörigen Außenanlagen entsprechend anzupassen und zu gestalten, wurde im September 2021 ein Ingenieurbüro mit der Planung der Außenanlagen beauftragt. In der MV/2023/56, „Vorstellung der Planung für die Neugestaltung des Schulgeländes der Gebrüder-Humboldt-Schule“, wird das Projekt im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss am 14.09.2023 vorgestellt. Es ist in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Im ersten Bauabschnitt werden die Bereiche hergestellt, welche unmittelbar mit dem Ersatzneubau in Verbindung stehen. Insbesondere werden dringend benötigte Fahrradabstellplätze errichtet und das Gelände um den Neubau gestaltet.

Die aktuelle Kostenschätzung beläuft sich auf rund 1.050.000 €. Hinzu kommen noch Kosten für das Umsetzen der Gehwegbeleuchtung.

Die Haushaltsmittel für die Schulhofneugestaltung wurden erstmalig für 2019 eingeworben. Durch den Beschluss über den Abriss des „68er-Anbaus“ und der Errichtung eines Ersatz-Neubaus änderten sich die Gegebenheiten für die Neugestaltung des Schulhofes und der Planungsbeginn wurde auf 2021 verschoben. Im ersten Nachtragshaushalt für 2023 wurden im März 2023 die Ansätze für den Bau des ersten Bauabschnittes entsprechend der fortgeschrittenen Planung angepasst. Ziel war, zur Nutzungsübergabe des Gebäudes auch die Außenflächen soweit wie möglich fertiggestellt zu haben. Die Haushaltsansätze für 2024 wurden mit einer Verpflichtungsermächtigung (VE) belegt damit die Arbeiten im 4. Quartal 2023 begonnen werden können. Im April 2023 wurden die Mittel für die Herstellung der Außenanlagen gesperrt.

Eine bestehende VE im Bereich Investition Kita über 1.075.000 € wird nicht benötigt. Damit sind Mittel frei um mit dem Bau der Außenanlagen so schnell wie möglich beginnen zu können.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Das Gebäude wird nach jetzigem Stand spätestens im Februar 2024 bezugsfertig sein. Da das Untergeschoss des Neubaus etwa 1,50 tiefer liegt als Schulhof und Gehweg muss das Gelände höhenmäßig angepasst werden. Ein Notausgang zum Schulhof ist dringend herzustellen. Geländer zur Absturzsicherung sind erforderlich um Unfallrisiken auszuschließen. Die entfallenen Fahrradständer sind dringend zu ersetzen, weil keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Die Baustelleneinrichtungsfläche am Mühlenweg muss wiederhergestellt werden. Hier befindet sich ein Hauptzugang zum Schulgelände und es sollen Parkplätze für die Schulleitung und Personen mit körperlichen Einschränkungen gebaut werden. Wegen der geschätzten Bauzeit von mindestens 6 Monaten muss so schnell wie möglich mit den Arbeiten begonnen werden, damit ein geregelter Schulbetrieb ab dem II. Quartal 2024 möglich ist.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Umwidmung der VE wird abgelehnt:

Es ist nicht absehbar, wann der Haushalt für 2024 freigegeben wird. Der Baubeginn würde sich dementsprechend um Monate verzögern. Im ungünstigsten Fall würde die Fertigstellung erst bei Anfang 2025 liegen. Bis zur Fertigstellung müssten Lösungen zur längerfristigen Sicherung der Baustelle gefunden werden bzw. solche, die zu einer provisorischen Inbetriebnahme notwendig sind. Dies würde Extrakosten verursachen, deren Höhe noch nicht benannt werden kann.

Die Ausführung der Leitungssanierungs- und Abdichtungsarbeiten am Altbau (Unterhaltungsmaßnahme) soll im Zuge der Arbeiten an den Außenanlagen erfolgen, um Einsparungen im Bereich der Erdarbeiten zu erzielen. Im Falle einer späten Bauausführung wäre dieser Synergieeffekt hinfällig.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen	305.000	100.000	1.210.000	300.000		
Saldo (E-A)				Beginn 2.BA		

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Leitstelle Umweltschutz	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen	Datum 25.07.2023	MV/2023/057
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023

Aktueller Zwischenstand der kommunalen Wärme- und Kälteplanung in Wedel

Inhalt der Mitteilung:

In Form dieser Mitteilungsvorlage informiert die Verwaltung den Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss über den aktuellen Zwischenstand der Wärme- und Kälteplanung in Wedel.

Basisinformationen zum kommunalen Wärme- und Kälteplan (kurz: WKP)

- Als Mittelzentrum ist die Stadt Wedel **gesetzlich verpflichtet** einen WKP aufzustellen (§ 7 Abs. 2 EWKG)
- Die **Finanzierung** der Planung erfolgt mit Unterstützung von Landeszuweisungen in Höhe von knapp 45.000€
- Die **Federführung** des Vorhabens obliegt der Stadt Wedel unter inhaltlich-fachlicher Beteiligung der Stadtwerke Wedel sowie der Stadtentwässerung Wedel
- **Auftragnehmer** ist das Planungsbüro *Greenventory GmbH* mit Sitz in Freiburg i.B.
- Der offizielle Kick-Off-Termin für den **Planungsbeginn** fand am 01.02.23 statt
- **Ziel** der Planung ist die Ausarbeitung eines Transformationspfads zur Dekarbonisierung des gesamten Wärmesektors von Wedel bis spätestens 2040
- Die "**Flughöhe**" der Planung ist dabei als hoch einzustufen; d.h. der WKP dient lediglich als konzeptionelle Grundlage für technische Detailplanungen, kann diese aber nicht ersetzen
- **Zentrale Planungsleistungen** in der Erstellungsphase sind:
 - ✓ Ermittlung des aktuellen Wärme- und Kältebedarfs (u.a. anhand von Verbrauchsdaten)
 - ✓ Abschätzung des künftigen Wärme- und Kältebedarfs bis 2040 (basierend auf realistischen Gebäude-Sanierungsraten und der künftigen Stadtentwicklung)
 - ✓ Ermittlung der stadtweit vorhandenen Wärmequellen-Potenziale (aktuell + künftig)
 - ✓ Identifizierung und räumliche Abgrenzung von Wärmenetz-Eignungsgebieten
 - ✓ Definition/Festlegung des Zielszenarios (Ziel: fossilfreie Deckung den künftigen Wärme- und Kältebedarfs)
 - ✓ Entwicklung einer Handlungs-Strategie zur Realisierung des Zielszenarios
- Der WKP wird in **drei Dokumenten** festgehalten:
 - ✓ Flächenhafte, kartografische Darstellung des Zielszenarios
 - ✓ Schriftliche Erläuterung des Transformationspfads
 - ✓ Maßnahmenkatalog zur Erreichung des Zielszenarios
- Der WKP ist nicht als statisches Instrument, sondern als **dynamisches, rollierendes Planungsinstrument** zu verstehen, das regelmäßig an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden muss (z.B. Stadtentwicklung, Fördermittel-Kulisse, technologische Entwicklung), um einem Dekarbonisierungspfad zu folgen, der sowohl ökologisch als auch ökonomisch nachhaltig ist

Aktueller Stand der Planungen und bisher erreichte Zwischenziele

Aktuell befindet sich die WKP in der Phase der Identifizierung und Abgrenzung von Eignungsgebieten für Wärmenetze (Details hierzu werden im Rahmen der UBF-Sitzung erläutert).

Zuvor wurden bereits folgende Zwischenziele erreicht:

1. Anonymisierte Bereitstellung aller planungsrelevanten Daten
2. Bestandsanalyse (u.a. mit Hilfe der übermittelten Daten)
3. Wärmequellen-Potenzialanalyse (u.a. mit Hilfe der übermittelten Daten)

Ausblick

Aktuell geht die Verwaltung davon aus, dass die inhaltliche Arbeit am WKP nach Beteiligung aller relevanten Akteursgruppen in Form von Workshops bis Ende 2023 abgeschlossen sein wird.

Die Beschlussfassung im Rat mit vorheriger Beratung im UBF-A ist für das erste Quartal 2024 geplant.

Anlage/n

Keine [die Powerpoint-Präsentation der Zwischenergebnisse war zum Zeitpunkt der MV-Erstellung noch nicht verfügbar und wird nachgereicht]

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Leitstelle Umweltschutz	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-13/Ma	Datum 10.07.2023	BV/2023/081
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	14.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

Wahl der Mitglieder des Umweltbeirates der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel wählt für den Umweltbeirat folgende Personen:

1. Jens Brüggemann
2. Maximilian vom Bruch
3. Ralph Dieckmann
4. Prof. Dr. Kay-Christian Emeis
5. Beatrix Fischer
6. Cornelia Mayer-Schwab
7. Jens Neumann
8. Nicole Petersen
9. Bianka Sievers

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses****(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Der Umweltbeirat leistet seinen Beitrag zum Strategischen Ziel im Handlungsfeld 2 Umwelt und Klimaschutz „Umwelt- und Klimaschutzrelevante Aspekte finden in allen Entscheidungen der Stadt Wedel Berücksichtigung“.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Der Umweltbeirat soll als ehrenamtlich tätiger Fachbeirat Verwaltung und Politik in Umweltangelegenheiten beraten, kann aber auch von sich aus tätig werden (Satzung für den Umweltbeirat vom 04.04.2000).

Darstellung des Sachverhaltes

Die Einrichtung eines Umweltbeirates ist auf den Beschluss des Rates der Stadt Wedel im Jahr 1980 zurückzuführen. Die Amtszeit ist an die Legislaturperiode des Rates der Stadt Wedel gekoppelt. Von daher ist für den Zeitraum von 2023 bis 2028 ein neuer Umweltbeirat zu wählen.

Die Mitgliederzahl des Umweltbeirates ist auf neun beschränkt.

Nach der Empfehlung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses am 14.09.2023 und der Wahl der Mitglieder durch den Rat am 28.09.2023 lädt der Stadtpräsident zur konstituierenden Sitzung am 11.10.2023 ein.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die neue Wahl der Mitglieder des Umweltbeirates wird als sinnvoll erachtet.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Werden keine neuen Mitglieder gewählt, müsste die Satzung der Stadt Wedel für den Umweltbeirat außer Kraft gesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						

Saldo (E-A)						
-------------	--	--	--	--	--	--

Anlage/n

- 1 Satzung_Umweltbeirat_2000

Satzung der Stadt Wedel für den Umweltbeirat vom 4. April 2000

mit den Änderungen gem. Artikel II der Satzung der Stadt Wedel über das Antrags- und Rederecht für Mitglieder der Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vom 11. August 2003

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, ber. 1997 S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. 1997 S. 474, ber. 1998 S. 35) wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom 30.03.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Umweltbeirat berät Verwaltung und Ausschüsse in allen Fragen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er wird auf Anforderung der politischen Gremien, der Verwaltung oder von sich aus tätig.
- (2) Die Stellungnahmen des Umweltbeirats sind vor politischen Entscheidungen zu umweltrelevanten Themen den Entscheidungsträgern vorzulegen.
- (3) Der Umweltbeirat ist ein Beirat im Sinne von § 47 d Gemeindeordnung.

§ 2 Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Umweltbeirat besteht aus neun Mitgliedern, die jeweils zu Beginn einer Ratswahlperiode vom Rat auf Vorschlag des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses gewählt werden, davon müssen mindestens 6 Wedeler Bürger/innen sein. Sie werden ausgewählt aus den nach öffentlicher Aufforderung gemeldeten Interessenten, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung eines breiten Fachspektrums.
- (2) Bei Ausscheiden von Mitgliedern im Laufe einer Ratswahlperiode ist eine Nachwahl möglich. Die Nachwahl ist zwingend, wenn mehr als vier Beiratsmitglieder ausgeschieden sind.
- (3) Bis zur Konstituierung des neu gewählten Beirats dauert die Tätigkeit der alten Beiratsmitglieder fort.

§ 3 Zusammenarbeit mit den politischen Gremien¹

- (1) Der Umweltbeirat benennt für die Ausschüsse und für den Rat jeweils ein Beiratsmitglied und ein stellvertretendes Mitglied, das in dieser Eigenschaft an den Sitzungen des Ausschusses und des Rates teilnimmt. Zu Beginn der Sitzung können die Wünsche und Anregungen mitgeteilt werden. Das benannte Beiratsmitglied, das stellvertretende Mitglied oder die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Umweltbeirates kann nach Beschlussfassung durch den Beirat in Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Naturschutzes

¹ § 3 Absatz 1 neu gefasst und Absatz 2 gestrichen durch Artikel II der Satzung der Stadt Wedel über das Antrags- und Rederecht für Mitglieder der Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vom 11. August 2003.

und der Landschaftspflege auch Anträge stellen und das Wort verlangen. Dieses Recht bezieht sich auch auf nichtöffentliche Sitzungen.

Das Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen gilt wiederum nur für Tagesordnungspunkte, unter denen Sachen erörtert werden sollen, welche den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffen. Im Zweifel entscheidet hierüber der Ausschuss oder der Rat durch Beschluss.

- (2) (gestrichen)

§ 4

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

- (1) Der Umweltbeirat wird durch die Leitstelle Umweltschutz betreut.
- (2) Die Leitstelle übermittelt dem Umweltbeirat die Anforderungen der politischen Gremien und der anderen Verwaltungsstellen. Sie sichert die Rahmenbedingungen für die Arbeit des Umweltbeirats, beschafft die notwendigen Informationen, liefert die nötigen Hilfsmittel, vermittelt die Sitzungsräume, verschickt die Einladungen und die vom Beirat gefertigten Protokolle.
- (3) Darüber hinaus haben die übrigen Verwaltungsstellen darauf zu achten, dass über die Leitstelle Umweltschutz der Umweltbeirat über aktuelle umweltrelevante Angelegenheiten unterrichtet wird.

§ 5

Vertretung nach außen

- (1) Der Umweltbeirat vertritt seine mehrheitlich abgestimmte Meinung in der Öffentlichkeit und in den Gremien durch das von ihm hierfür bestimmte Mitglied. Kein anderes Mitglied darf ohne Legitimation für den Umweltbeirat sprechen.
- (2) Über Aktivitäten des Umweltbeirats mit Außenwirkung ist die Leitstelle Umweltschutz grundsätzlich zu informieren.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Soweit die Mitglieder des Umweltbeirats im Rahmen ihrer Aufgaben tätig werden, haben sie Anspruch auf Entschädigungen und Ersatz von Sachschäden nach § 24 Abs. 1 GO. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Umweltbeirats wird Sitzungsgeld nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Hauptsatzung der Stadt Wedel gezahlt.
- (2) Die Mitglieder des Umweltbeirats haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und objektiv auszuüben. Sie haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Ausschlussgründe des § 22 GO gelten entsprechend.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen eines Mitgliedes gegen die Pflichten aus dieser Satzung entscheidet der Rat über eine Abwahl. Die Abwahl kann von der Verwaltung vorgeschlagen oder vom Umweltbeirat durch Mehrheitsbeschluss beantragt werden.

§ 7 Sitzungen des Umweltbeirats²

- (1) Die erste Sitzung des neu gewählten Umweltbeirates findet spätestens einen Monat nach seiner Wahl statt. Zu dieser Sitzung lädt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher ein. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden. Der Umweltbeirat tagt im übrigen nach Bedarf.
- (2) Die Sitzungen des Umweltbeirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Im übrigen gilt § 35 Gemeindeordnung entsprechend.
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende lädt in Abstimmung mit der Leitstelle Umweltschutz zur Sitzung ein.
- (4) Über die Sitzung wird von einem hierzu vom Umweltbeirat bestimmten Mitglied ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden mit unterschrieben wird. Die sich aus der Geschäftsordnung für den Rat in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Vorschriften über Form und Inhalt des Protokolls sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist der Beschluss des Beirates im Wortlaut wiederzugeben, der das benannte Umweltbeiratsmitglied, das stellvertretende Mitglied oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Umweltbeirates ermächtigt, während der Ausschuss- oder Ratssitzung in Angelegenheiten, die den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffen, Anträge zu stellen oder das Wort zu verlangen.
- (5) Der Umweltbeirat ist mit der einfachen Mehrheit seiner zum Zeitpunkt der Beschlussfassung insgesamt noch bestehenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Umweltbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung, soweit diese Satzung und die Gemeindeordnung, deren Vorschriften für die Ausschüsse entsprechend anzuwenden sind, keine Regelung enthalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt Wedel, 04. April 2000

gez. Kahlert

Kahlert
Bürgermeister

**Die Satzung ist in ihrer ursprünglichen Fassung am 12.04.2000 durch Abdruck im Wedel-Schulauer Tageblatt und im Hamburger Abendblatt - Pinneberger Zeitung veröffentlicht worden.
Die Satzung der Stadt Wedel über das Antrags- und Rederecht für Mitglieder der Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen ist am 30.08.2003 durch Abdruck im Wedel-Schulauer Tageblatt und im Hamburger Abendblatt - Pinneberger Zeitung veröffentlicht worden.**

² § 7 Absatz 4 ergänzt durch Artikel II der Satzung der Stadt Wedel über das Antrags- und Rederecht für Mitglieder der Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vom 11. August 2003.

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Stadtentwässerung	

Geschäftszeichen SEW/Hs/Sey	Datum 10.07.2023	BV/2023/079
--------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	14.09.2023

Jahresabschluss und Gewinnverwendungsbeschluss 2022 der Stadtentwässerung Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss der Stadt Wedel stellt den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel für das Wirtschaftsjahr 2022 fest.

Es betragen	
die Bilanzsumme	34.078.119,55 EUR
die Erträge	6.191.101,14 EUR
die Aufwendungen	6.154.416,38 EUR
der Jahresgewinn	36.684,76 EUR
der Bilanzgewinn	36.927,34 EUR

Von dem Bilanzgewinn in Höhe von 36.927,34 EUR wird die Abführung an den Haushalt der Stadt Wedel in Höhe von 36.927,34 EUR beschlossen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 durch den Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss der Stadt Wedel, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesrechnungshof, ist die Abschlussprüfung beendet.

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Wedel und der Eigenbetriebsverordnung ist die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses erforderlich.

Der Landesrechnungshof hat die Wirtschaftsrat GmbH, Hamburg, als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, den Jahresabschluss 2022 der Stadtentwässerung Wedel aufgrund der Bestimmungen über die Pflichtprüfung in Wirtschaftsbetrieben zu prüfen.

Die Prüfung ist in der Zwischenzeit mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass die Prüfungsgesellschaft dem Landesrechnungshof berichten kann, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Aufgrund der Ergebnisse der Abschlussprüfung wird der Abschlussprüfer voraussichtlich einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird nach der Aussprache mit dem Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss erteilt, da die Unterrichtung der Aufsichtsgremien noch Teil der Abschlussprüfungen ist.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Aufgrund des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers soll der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022, unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Landesrechnungshof keine eigenen Feststellungen trifft, wie vorgelegt feststellen.

Trifft der Landesrechnungshof eigene Feststellungen zum Jahresabschluss, die Auswirkungen auf Ansatz, Ausweis und Bewertung des Vermögens und der Schulden haben, so muss der Jahresabschluss geändert und eine Nachtragsprüfung durch den Abschlussprüfer durchgeführt werden.

Nach Feststellung durch den Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss und Vorlage beim Landesrechnungshof wird das Ergebnis der Pflichtprüfung öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss liegt zur Einsicht bei der Stadtentwässerung Wedel aus.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☒ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

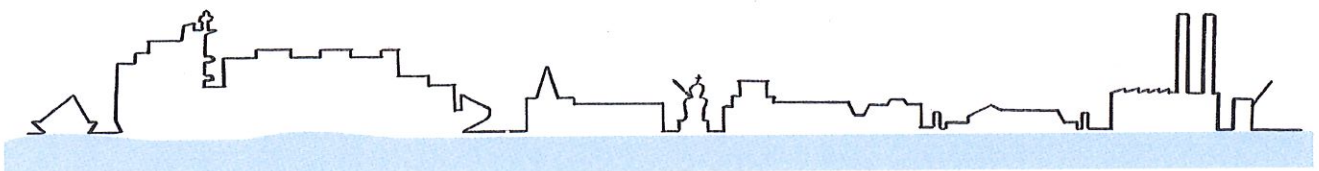
- 1 SEW Geschäftsbericht 2022 (liegt digital vor)
- 2 SEW Jahresabschlussbericht 2022 (liegt digital vor)

Stadtentwässerung Wedel



Geschäftsbericht 2022

für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022





Stadtentwässerung Wedel, Rissener Straße 106, 22880 Wedel

**Transport- und Versickerungsmulde
im „Ladiges Elbpark“**

Inhaltsverzeichnis

Stadtentwässerung Wedel

Bericht über das Geschäftsjahr 2022



Inhaltsverzeichnis

Seite

Lagebericht.....	6
- Allgemeine Entwicklung.....	7
- Rechtsform.....	8
- Aufgabenbereich.....	8
- Geschäftsverlauf.....	8
- Ergebnisse.....	9
- Kosten.....	9
- Personalkosten / Personalstand.....	9
- Anlagevermögen.....	10
- Bauliche Entwicklung.....	10
- Eigenkapital.....	12
- Rückstellungen.....	13
- Finanzlage.....	13
- Risikobericht.....	13
- Voraussichtliche Entwicklung.....	14
 Informationen zur Stadtentwässerung 2021.....	 15
 Bilanz.....	 17
 Gewinn – und Verlustrechnung.....	 19
 Anhang.....	 21
- Angaben zur Form und Darstellung v. Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung....	22
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	22
- Angaben zu Posten der Bilanz.....	23
- Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.....	25
- Sonstige Angaben.....	27
 Anlagennachweis.....	 29
 Erfolgsübersicht.....	 30

LAGEBERICHT 2022

Allgemeine Entwicklung

Die große Herausforderung der letzten Jahre im Umgang mit dem Coronavirus entspannte sich im Laufe des Jahres 2022, obwohl es weiterhin zu mehreren Infektionswellen kam.

Diese Wellen sorgten jedoch für relativ milde Krankheitsverläufe, da viele Personen bereits zuvor erkrankt waren oder einen Immunschutz durch Impfung aufwiesen. Auch bei der Stadtentwässerung kam es vereinzelt zu Infektionen mit relativ milden Verläufen.

Die allgemeine Inflation lag in Deutschland 2022 bei 6,9% im Jahresdurchschnitt. Die Energieprodukte verteuerten sich im Schnitt um 34,7%. Folglich stiegen auch die Baupreise, so es überhaupt möglich war, zu bauen, da es aufgrund eines zunehmenden Fachkräftemangels, gerade im Bereich der technischen Berufe, aber auch in vielen weiteren Bereichen, sehr schwierig war, Projekte umzusetzen. Die theoretischen Grundlagen konnten teilweise nicht erbracht werden und auch die anschließende Ausführung war aufgrund eines Mangels an Kapazität beim jeweiligen Personal sowohl bei den Baufirmen als auch den Ingenieurbüros für alle Seiten eine Herausforderung.

Trotz der erschwerten Bedingungen wurden weiterhin zahlreiche Sanierungsmaßnahmen von der Anschlussleitung über die Hauptkanäle bis zu den Abwasserschächten durchgeführt. Darüber hinaus wurden bei 120 Schächten die Abdeckungen erneuert und durch ein neues System mit veränderter Lastabtragung ersetzt. Die einwirkenden Kräfte des Straßenverkehrs werden hier nun flächig in die Straße übertragen und nicht mehr punktuell auf die Schächte. Die Stadtentwässerung erzielt hierbei einen langfristigen wirtschaftlichen Nutzen, da die Lebensdauer solcher Abdeckungen und der darunterliegenden Schächte deutlich verlängert wird (siehe auch „Bauliche Entwicklung im Berichtszeitraum“).

Im Bereich der Planungen legte die Stadtentwässerung besonderes Gewicht auf Beratungsleistungen hinsichtlich einer wassersensiblen Entwässerung, da nicht allein das Kanalnetz den Starkregenereignissen entgegenwirken kann, sondern ein kommunales Starkregenmanagement dem Überflutungsschutz Rechnung tragen muss.

Eine Neuheit stellt das Vorgehen der Stadtentwässerung im Hinblick auf die Rattenbekämpfung dar. Mit Hilfe eines neuen Systems kann ein effizienteres Vorgehen durchgeführt werden. Durch den Einsatz von Köderboxen mit Sensoren kann die Population der Ratten in den verschiedenen Bereichen der städtischen Kanalisation ermittelt werden. Die einzelnen „Besuche“ in den Boxen werden gezählt und an das Kataster der Stadtentwässerung gesendet. Hier kann nun gezielt auf die jeweilige Problematik eingegangen werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Boxen bei hohen Wasserständen automatisch verschließen und somit kein Gift in die Umwelt gelangen kann. Die Rattenbekämpfung wird durch den Einsatz dieser modernen Bekämpfungsmethode effektiver und umweltschonender durchgeführt.

Der Betrieb und der Service der Stadtentwässerung wurde auch im vergangenen Jahr 2022 durch den vorbildlichen und zuverlässigen Einsatz der Mitarbeitenden sichergestellt.

Rechtsform

Die Stadtentwässerung Wedel entstand durch Beschluss der Ratsversammlung mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Sie wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig – Holstein sowie der Betriebssatzung geführt.

Aufgabenbereich

Die Stadtentwässerung Wedel hat auch im Wirtschaftsjahr 2022 die Aufgabe der Entsorgung des zentral und dezentral anfallenden Schmutzwassers und des Niederschlagswassers im Gemeindegebiet sichergestellt. Das Benutzungsverhältnis in der Abwasserbeseitigung ist öffentlich-rechtlich geregelt. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren bildet § 6 KAG SH. Danach sollen die Gebühren so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken (Kostendeckungsprinzip), aber nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot). Dazu gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen, die beim Eigetrieb auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte vorgenommen werden.

Das Schmutzwasser wird an zwei Hauptübergabestellen in das Netz des Abwasserzweckverbandes zur Reinigung im Klärwerk Hetlingen eingeleitet.

Neben dem Betrieb der angesprochenen Kanalnetze werden u.a. die Aufgaben der Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserüberwachung bei Industrie und Gewerbe wahrgenommen.

Das Wachstum der Stadt Wedel wird durch entsprechend vernetzte Planungen der Entwässerungseinrichtungen ermöglicht, die eng mit der Stadtplanung abgestimmt werden.

Die Sanierung der Abwassernetze wird im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten geplant und durchgeführt.

Geschäftsverlauf

Die berechnete Schmutzwassermenge hat sich gegenüber dem Vorjahr verringert. Die absolute Menge veränderte sich um 78.638 m³ auf 1.675.039 m³.

Die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband erhöhte sich um 1 % auf 1.915.386 m³ gegenüber der Menge in 2021 (1.889.112 m³).

Es wurde im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung ein Gewinn von 9.706,09 € erwirtschaftet. Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung ergab sich ein Verlust in Höhe von 408,15 €. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung konnte ein Gewinn von 27.386,82 € erzielt werden.

Die kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte wurden für Schmutz- und für Niederschlagswasser in Höhe von 713 TEUR erwirtschaftet.

Der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen wurde ein Betrag von 607 TEUR entnommen.

Insgesamt wird ein positives Betriebsergebnis mit rund 34 TEUR ausgewiesen, aus dem sich unter Berücksichtigung von Finanzerträgen ein Jahresgewinn von 36.684,76 € ergibt.

Ergebnisse

Die Umsatzerlöse senkten sich von 6,049 Mio. Euro auf nunmehr 5,539 Mio. Euro.

Kosten und Aufwendungen

Die Materialaufwendungen verringerten sich von 2,869 Mio. Euro auf 2,684 Mio. Euro. In den Materialaufwendungen sind die Gebühren für die Leistungen des Abwasserzweckverbandes in Höhe von 2,223 Mio. € enthalten.

Die Aufwendungen für die bauliche und betriebliche Unterhaltung Abwasseranlagen betrugen 116 TEUR für Schmutzwasser (Vorjahr 190 TEUR) und 129 TEUR für Niederschlagswasser (Vorjahr 211 TEUR).

Die Kosten für den Personalaufwand stiegen von 1.004 TEUR auf 1.010 TEUR. Das entspricht einer Steigerung um 0,6 %. Die Abschreibungen lagen bei 1.215 TEUR (im Vorjahr 1.231 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen bei 1.185 TEUR (im Vorjahr 1.043 TEUR). Hierin enthalten sind die Zuführungen zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von 713 TEUR (im Vorjahr 507 TEUR). In 2022 erfolgte keine Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen (Vorjahr Regenwasserbereich 114 TEUR).

Personalkosten

	2020	2021	2022	Veränderung zum Vorjahr 2021/2022	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	%
Löhne und Gehälter	747	788	792	+ 4	+ 0,5
Soziale Abgaben	153	165	167	+ 2	+ 1,2
Altersversorgung und Unterstützung	49	51	51	0	- 0,0
Insgesamt	949	1.004	1.010	+ 6	+ 0,6

Entwicklung des Personalstands:

	zum 31.12. 2021	zum 31.12. 2022
Innendienst	15	16
Außendienst	1	1
Insgesamt	16	17

Die Stadtentwässerung beschäftigte bis zum 08.06.2022 zusätzlich einen Auszubildenden, der im Anschluss in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis übernommen wurde.

9 Angestellte arbeiten in Teilzeit.

Der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen beträgt 8 Stellen.

Anlagevermögen

Die Anlagenzugänge beliefen sich im Berichtsjahr auf 592 TEUR (Vj. 1.122 TEUR). Zum 31.12.2022 wurden Anlagen im Bau in Höhe von 450 TEUR ausgewiesen. Es wurden Anlagenabgänge mit ursprünglichen Herstellungskosten von 98 TEUR verbucht.

Das Anlagevermögen macht rund 88,8 % der Bilanzsumme aus.

Bauliche Entwicklung im Berichtszeitraum

Innerhalb des Berichtszeitraums wurden seitens der Stadtentwässerung Wedel im Wesentlichen Maßnahmen der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise mittels Schlauchlinerverfahren und örtlich begrenzte Reparaturen am Kanalsystem durch den Einsatz verschiedener Robotertechniken durchgeführt.

In der Spitzerdorfstraße im Bereich zwischen der Bahnhofstraße und der Feldstraße wurde im Dezember mit vorbereitenden Maßnahmen für eine geplante Sanierung der Abwasserkanäle und -Schächte begonnen. Einragende Fremdleitungen und andere die Renovation der Abwasserkanäle behindernde Beschädigungen wurden unterirdisch mittels Robotertechnik beseitigt. Im Frühjahr 2023 werden die Sanierungsmaßnahmen von ca. 500 m Schmutz- und Niederschlagswasserkanälen in den Dimensionen von 250 mm bis 1000 mm abgeschlossen.

Die Sanierung der Niederschlagswassereinleitstelle E3 (Elbe) konnte in 2022 abgeschlossen werden. In Zusammenarbeit mit dem städtischen Bauhof und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg wurde in Eigenregie ein Wirtschaftsweg gebaut. Dieser ermöglicht nun die witterungsunabhängige Wartung der im Elbhang befindlichen Abwasseranlagen und erleichtert den Bauhofmitarbeitenden die Grünpflege der Böschungs- und Elbhangbereiche. Die bereits im Jahr 2021 begonnene Sanierungsmaßnahme der Niederschlagswassereinleitstelle und der zuführenden 130 m langen Kanäle wurde erfolgreich zum Ende geführt.

Die in der Höbüschentwiete für das Jahr 2022 geplante Sanierung des vorhandenen 85 Jahre alten Niederschlagswasserkanals und einiger Schmutzwasserhaltungen im Schlauchlinerverfahren konnte aufgrund von personellen Kapazitätsproblemen nicht saniert werden. Die Ausschreibung der Leistungen ist für das Wirtschaftsjahr 2023 projektiert.

Die Strategie der Stadtentwässerung einer langfristigen Substanzerhaltung durch technische Modernisierungen der vorhandenen Baustruktur wurde auch im Jahre 2022 fortgeführt. Im gesamten Wedeler Stadtgebiet wurden durch den technischen Betrieb der Stadtentwässerung 120 einwalzbare Schachtabdeckungen erneuert. Die Erneuerungen erfolgten im Austausch defekter Anlagenteile und in Kooperation mit dem Fachdienst 2-60 (Bauverwaltung und öffentliche Flächen) sowie den Stadtwerken im Zuge von Straßenbaumaßnahmen. Durch die spezielle Bauform der einwalzbaren Abdeckungen werden Lastübertragungen aus dem fahrenden Verkehr auf das unterirdische Schachtbauwerk verhindert. Durch diese Maßnahme wird die Lebensdauer der Schachtbauwerke erhöht und die laufenden Unterhaltungskosten sowie die Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch eine geringere Anzahl der Eingriffe in den Straßenverkehr reduziert.

Im Zuge von Wohnungsbaunachverdichtungen und Erschließungen von kleineren Baugrundstücken wurden durch die Stadtentwässerung im Gnäterkuhlenweg, im Quälkampsweg, in der Elbstraße sowie in der Bahnhofstraße neue Grundstücksanschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser hergestellt.

Auf die offene Erneuerung von defekten Hausanschlussleitungen konnte die Stadtentwässerung aufgrund der zur Verfügung stehenden grabenlosen Sanierungstechniken weitgehend verzichten. Hierzu werden mit Epoxid-Harzen getränkte Gelege aus Polyesterfasern mittels heißem Wasser in den Anschlusskanälen zur Aushärtung gebracht, sodass neue vor Ort hergestellte Rohre in den alten vorhandenen Leitungen entstehen.

In verschiedenen Straßen über das Wedeler Stadtgebiet verteilt konnten 26 Sanierungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anwohnern schonend und kostengünstig durchgeführt werden.

Die systematische Untersuchung der Abwasserkanäle aus dem Wirtschaftsjahr 2021 konnte im Mai 2022 erfolgreich abgeschlossen werden.

Die zeitnahe Zusammenführung der Datenkollektive aus Vermessung, TV-Untersuchungen der Schächte, Kanäle und Anschlussleitungen, dem Übertrag in die SEW-Kanaldatenbanken und der anschließenden Auswertung, ermöglicht eine Abschätzung der für einen langfristigen Substanzerhalt notwendigen Investitionen.

In Fortsetzung der bisher erfolgten Untersuchungen wurden zwischen dem Geesthang und Lüländen Teile des Wasserschutzgebietes IIIa 7,7 km Niederschlags- und

Schmutzwasserkanäle, 205 Schächte, 165 Stk Straßenabläufe und ca. 500 Grundstücksanschlusskanäle mit einer Kanalkamera befahren.

Die Befahrungen der Straßenentwässerungseinrichtungen (Trummen) erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst 2-602, da sie kein Bestandteil des Stadtentwässerungskanalnetzes darstellen. Die frühzeitige Erkennung von unterirdischen Schäden in den Straßenentwässerungsleitungen ermöglicht eine kostengünstige grabenlose Sanierung und vermindert hierdurch Verkehrseinschränkungen und Immissionen durch offene Tiefbauarbeiten.

Eigenkapital/Rücklagen

Stammkapital und Rücklagen stellen sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2022	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2021
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stammkapital	770	-	-	770
Allgemeine Rücklage	103	-	-	103
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (Abwas- ser)	5.419	713	-	6.132
Rücklage aus öffentlichen Zuschüs- sen (Abwasser)	16	-	-	16
	6.308	713	-	7.021

Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme – 58,4 % (Vorjahr: 51,7 %). Der Anstieg ist auf die höhere Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Verbindung mit einer geringeren (gekürzten) Bilanzsumme zurückzuführen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2022 TEUR	Zuführung/ Entnahme TEUR (gerundet)	Stand 31.12.2022 TEUR
Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	1.097	- 606	491
Sonst. Rückstellungen	189	+ 64	253
	1.286	- 606 + 64	744

Finanzlage

Die Investitionen des Berichtsjahres werden durch verdiente Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse abgedeckt.

Der Bilanzaufbau ist geordnet. Das langfristig gebundene Vermögen sowie Teile des Umlaufvermögens werden durch langfristiges Kapital finanziert. Den kurzfristigen Verbindlichkeiten stehen schnell realisierbare kurzfristige Forderungen gegenüber.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet. Die liquiden Mittel erhöhten sich um 747 TEUR auf 2.768 TEUR, weil die Zahlungsflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit (1.715 TEUR) die Zahlungsströme aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit, insbesondere die Auszahlungen für Investitionen (592 TEUR) und die planmäßig vorgenommene Tilgung von Krediten in Höhe von 391 TEUR überstiegen.

Risikobericht

Die Stadtentwässerung Wedel steht mit anderen Entsorgungsunternehmen nicht im Wettbewerb. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt, besteht nicht. Durch die Tatsache, dass durch die eigenbetriebliche Organisation eigenständige Abschlüsse vorzulegen sind, ist ein Instrument der Risikoerkennung entstanden. Der vorliegende 23. Abschluss ist Teil der Steuerungsmechanismen.

Die Anlagen und Vermögenswerte der Stadtentwässerung Wedel sind gegen die üblichen Risiken versichert.

Voraussichtliche Entwicklung

Nach dem Abschluss des Geschäftsjahres gab es Anpassungsbedarf beim Personal der Stadtentwässerung. Während im Bereich der Verwaltung aufgrund von Krankheit und Umstrukturierung der Arbeitsplätze durch Neuanstellung und temporäre Verstärkung begegnet werden konnte, wird es im technischen Bereich auf einer freien Stelle erst ab Oktober zu einer Neubesetzung durch eine Ingenieurin kommen. Das Auswahlverfahren hierzu ist bereits abgeschlossen.

Nach dem Wirtschaftsplan 2023 geht die Stadtentwässerung Wedel von einem Jahresgewinn von rund 37.000 Euro aus. Der Planung liegen Erträge von 6.447 TEUR sowie Aufwendungen in Höhe von 6.410 TEUR zu Grunde.

Die Prognose eines Jahresgewinns von ebenfalls rund 37.000 Euro wurde im Berichtsjahr bei einem Ergebnis von 36.684,76 Euro fast erreicht.

Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung kann der baulichen Unterhaltung und der Umsetzung von erforderlichen Erhaltungsinvestitionen auch weiterhin stärkeres Gewicht beigemessen werden. Berücksichtigt werden muss hierbei jedoch die Marktsituation hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ingenieurbüros und bauausführenden Firmen, die momentan als schwierig bezeichnet werden kann.

Die Schmutzwassergebühren wurden zum 1.1.2022 auf 2,26 EUR/m³ gesenkt und wurden dann aufgrund der allgemein erheblichen Preissteigerungen und der Erhöhung der Gebühren des AZV (Abwasser-Zweckverband Südholstein) auf 2,55 EUR/m³ erhöht. Die Gebühren für das Niederschlagswasser konnten nach einer Senkung am 1.1.2022 auf 0,66 EUR/m² ein weiteres Mal am 1.1.2023 auf 0,63 EUR/m² gesenkt werden. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden jährlich im Herbst auf eine Anpassung hin überprüft.

Die Gebühren für die dezentrale Entwässerung werden nach wie vor verursachungsgerecht auf die Betreiberinnen und Betreiber der dezentralen Anlagen verteilt.

Die Aufgabenschwerpunkte werden weiterhin beim Werterhalt der Kanalisation sowie der Digitalisierung liegen, um eine gute Grundlage für zukünftige Sanierungs- und Neubaustراتيجien vorhalten zu können.

STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

Wedel, den 10.Juli 2022

Christopher Seydewitz

Werkleiter

Informationen zur Stadtentwässerung Wedel für 2022

Informationen zur Stadtentwässerung Wedel für 2022



Entwicklung der berechneten Abwassermenge:

2017	2018	2019	2020	2021	2022
1681TM ³	1744TM ³	1695TM ³	1780TM ³	1754TM ³	1675TM ³

Die Länge des Entwässerungsnetzes

- für das Schmutzwasser	99.572 m
- für das Regenwasser	96.824 m
- davon offen Gräben/Mulden	1.236 m



Hausanschlüsse

- für Schmutzwasser	5.541 Stück
- für Regenwasser	5.595 Stück

Genehmigungen / Anzeigeverfahren

Entwässerungsgenehmigungen	26 Stück (Vj.49 Stück)
Vereinfachte Genehmigungsverfahren	54 Stück (Vj.40 Stück)



Es wurden insgesamt die Daten von 14.702 Wasserzählern und Wohnungswasserzählern zur Gebührenberechnung verarbeitet.

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

für das Wirtschaftsjahr 2022

(1. Januar 2022 - 31. Dezember 2022)

	EUR	EUR	lfd. Jahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		5.538.730,27		6.049
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>649.993,51</u>	6.188.723,78	<u>209</u> 6.258
3. Materialaufwand				7
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	12.023,19			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.671.949,32</u>	2.683.972,51		<u>2.861</u> 2.868
4. Personalaufwand				788
a) Löhne und Gehälter	792.074,49			
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	217.868,94			216
- davon für Altersversorgung:				
EUR 51.585,17 (Vorjahr: TEUR 52)	<u> </u>	1.009.943,43		<u>1.004</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.214.631,46		1.231
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>1.185.234,42</u>	6.093.781,82	1.043
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			2.377,36	3
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>59.909,56</u>	<u>77</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			37.409,76	38
10. Sonstige Steuern			<u>725,00</u>	<u>1</u>
11. Jahresgewinn			<u><u>36.684,76</u></u>	<u><u>37</u></u>

Anhang / Anlagennachweis / Erfolgsübersicht

Stadtentwässerung Wedel

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

I. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der SEW ist für das Geschäftsjahr gemäß Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO -) vom 05. Dezember 2017 aufgestellt worden.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind an den Allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften und den Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ausgerichtet worden. Gegenüber dem Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet worden. Zinsen für Fremdkapital wurden bei der Ermittlung der Herstellungskosten nicht mit einbezogen. Die planmäßigen Abschreibungen der Abwasseranlagen erfolgen aus gebührenrechtlichen Gründen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bilanziert.

Vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden ausnahmslos passiviert. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen erfolgt entsprechend der Wertminderung des anteiligen Anlagevermögens.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen angemessen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zu Posten der Bilanz

Allgemeines

Zur Verbesserung der Klarheit haben wir die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Anhangsangaben aufgeschlüsselt.

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2022 sind aus dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

(1) <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	634.556,14	726.202,40
Forderungen an die Stadt Wedel	370.120,72	649.874,31
Sonstige Vermögensgegenstände	47.705,42	65.621,30
	<u>1.052.382,28</u>	<u>1.441.698,01</u>

Von den kurzfristigen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von TEUR 38.209,10 (Vj. TEUR 33,5) abgesetzt.

Die Forderungen an die Stadt Wedel betreffen mit TEUR 128 (Vj. TEUR 392) Forderungen aus Baukostenzuschüssen und mit TEUR 205 (Vj. TEUR 219) Kosten für Oberflächenentwässerung und mit TEUR 37 (Vj. 39) sonstige Forderungen.

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum 31.12.2022 nicht.

(2) Stammkapital

Gemäß § 3 der II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel vom 28.02.2013 beträgt das Stammkapital unverändert EUR 770.000.

(3) <u>Rücklagen</u>	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Allgemeine Rücklage	102.774,37	102.774,37
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	6.132.436,77	5.419.212,71
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	15.850,05	15.850,05
	<u>6.251.061,19</u>	<u>5.537.837,13</u>

(4) Gewinnverwendungsbeschluss

Der Jahresgewinn 2022 beträgt EUR 36.684,76. Über die Gewinnverwendung entscheidet der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss im Geschäftsjahr 2023.

(5) Empfangene Ertragszuschüsse

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	EUR	EUR
Kanalisationsanschlussbeiträge	9.928.596,59	9.901.894,49
Wert unentgeltlich übernommener Leitungen	5.661.929,45	5.661.929,45
Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	<u>6.395.151,39</u>	<u>6.587.113,40</u>
	<u>21.985.677,43</u>	<u>22.150.937,34</u>

(6) Rückstellungen

	<u>Stand</u> <u>01.01.2022</u>	<u>Auflösung (A)</u> <u>Inanspruchn.</u>	<u>Zuführung</u>	<u>Stand</u> <u>31.12.2022</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellungen aus				
Gebührenüberschüssen	1.096.579,01	606.602,25 (A)	0,00	489.976,76
Sonstige Rückstellungen	188.595,01	175.240,54 1.454,47 (A)	241.186,75	253.086,75
	<u>1.285.174,02</u>	<u>783.297,96</u>	<u>241.186,75</u>	<u>743.063,51</u>

Die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen sollen dem Gebührenaussgleich in den Folgejahren dienen. Die unter der Position sonstige Rückstellungen ausgewiesenen Beträge betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Zählerdaten (TEUR 127), die Jahresabschlussprüfung (TEUR 23), TV-Voruntersuchung (TEUR 22), Gebührenabrechnung durch den AZV (TEUR 14), Porto Gebührenabrechnung (TEUR 8), Niederschlagswasserabgabe (TEUR 14,4), Mietkosten (TEUR 5), sonstige ausstehende Rechnungen (TEUR 5), sowie Druck- und Versandkosten für die Gebührenabrechnung (TEUR 2).

(7) Verbindlichkeiten

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	EUR	EUR
Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten	3.322.380,65	3.713.190,40
Erhaltene Anzahlungen	179.237,60	103.930,68
Verbindlichk. aus Lieferungen und Leistungen	259.902,38	385.078,96
Verbindlichk. gegenüber der Stadt Wedel	68.375,27	39.939,21
Sonstige Verbindlichkeiten	449.454,37	399.159,96
Verbindlichk. abzuführende Lohn- und Kirchen- steuer und Vermögensbildung	<u>12.039,81</u>	<u>11.194,95</u>
	<u>4.291.390,08</u>	<u>4.652.494,16</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel betreffen im Wesentlichen Zinsverbindlichkeiten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen kreditorische Debitoren (TEUR 449).

Kreditsicherungen wurden nicht gewährt.

Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten zum 31.12.2022				
Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12. des Geschäftsjahres	mit einer Restlaufzeit		
		bis ein Jahr	über ein Jahr	über fünf Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.322.380,65	392.692,15	2.929.688,50	1.994.173,59
<i>Vorjahr</i>	<i>3.713.190,40</i>	<i>390.809,75</i>	<i>3.322.380,65</i>	<i>2.218.663,89</i>
Erhaltene Anzahlungen	179.237,60	179.237,60	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>103.930,68</i>	<i>103.930,68</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten aus Liefere- rungen und Leistungen	259.902,38	201.955,01	57.947,37	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>385.078,96</i>	<i>333.232,81</i>	<i>51.846,15</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	68.375,27	68.375,27	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>39.939,21</i>	<i>39.939,21</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	461.494,18	461.494,18	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>410.354,91</i>	<i>410.354,91</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe aller Verbindlichkeiten	4.291.390,08	1.303.754,21	2.987.635,87	1.994.173,59
<i>Vorjahr</i>	<i>4.652.494,16</i>	<i>1.278.267,36</i>	<i>3.374.226,80</i>	<i>2.218.663,89</i>

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

(8) <u>Umsatzerlöse</u>	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Abwasser	5.202.266,29	5.598.790,33
Sonstige	336.463,98	449.834,34
	<u>5.538.730,27</u>	<u>6.048.624,67</u>

In den sonstigen Umsatzerlösen ist im Wesentlichen die Auflösung von Baukostenzuschüssen mit TEUR 277,4 (Vj. TEUR 285,4) enthalten.

(9) <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	608.056,72	166.674,97
Erträge periodenfremd	2.244,45	8.845,89
Übrige	39.692,34	33.348,74
	<u>649.993,51</u>	<u>208.869,60</u>

Die übrigen Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen aus Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 608), sonstigen Erträgen (TEUR 27), periodenfremden Erträgen (TEUR 2), Erträgen aus Genehmigungsgebühren (TEUR 8) und Erträgen aus Mahnkosten (TEUR 4) zusammen.

(10) <u>Materialaufwand</u>	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	12.023,19	6.968,07
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.671.949,32	2.861.545,24
	<u>2.683.972,51</u>	<u>2.868.513,31</u>
(11) <u>Personalaufwand</u>	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Löhne und Gehälter	792.074,49	787.706,30
soziale Abgaben	166.283,77	164.543,27
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	51.585,17	51.894,24
	<u>1.009.943,43</u>	<u>1.004.143,81</u>
(12) <u>Abschreibungen</u>	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Regenwasserkanäle	532.709,43	548.292,07
Schmutzwasserkanäle	448.993,74	450.529,82
Regenwasserhausanschlüsse	80.964,52	80.591,18
Schmutzwasserhausanschlüsse	83.531,08	81.418,85
Sonderbauwerke Regenwasser	25.536,96	25.486,00
Sonderbauwerke Schmutzwasser	3.117,00	3.596,25
Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.453,73	33.821,50
Abschreibungen auf immaterielle		
Vermögensgegenstände	3.325,00	6.917,00
	<u>1.214.631,46</u>	<u>1.230.652,67</u>
(13) <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Zuführung zur Rücklage aus kalk. Einnahmen	713.224,06	506.679,47
Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	0,00	113.649,03
Periodenfremder Aufwand	6.004,96	20.954,25
übrige betriebliche Aufwendungen	466.005,40	402.024,73
	<u>1.185.234,42</u>	<u>1.043.307,48</u>

Sonstige Angaben

(14) Organe

Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

Vorsitzender	Ratsherr Rainer Hagendorf	(Umwelttechniker)
Stellv. Vorsitzender	Ratsherr Wolfgang Rüdiger	(Dipl. Ing.)

Ratsherr	Christoph Matthiessen	(EDV Kaufmann)	
Bürger	Klaus Schröder	(Dipl. Ing.)	
Ratsherr	Stephan Schwartz	(Dipl. Ing.)	
Bürger	Torben Wunderlich	(Angestellter)	
Ratsherr	Rene Penz	(Bankkaufmann)	
Ratsherr	Manfred Schlund	(Rentner)	ab 01.04.2022
Ratsfrau	Petra Kärger	(Dipl. Biologin)	bis 31.03.2022
Bürger	Dr. Ralf Sonntag	(Meeresbiologe)	
Bürger	Lothar Kassemek	(technischer Angestellter)	
Bürger	Lars-Arne Klintworth	(Verwaltungsangestellter)	
Bürgerin	Martina Weisser	(Dipl. Verwaltungswirtin)	
Ratsherr	Patrick Eichberger	(Industriemeister)	

Dienstvorgesetzter	Bürgermeister Niels Schmidt Bürgermeister Gernot Kaser	bis 30.04.2022 ab 01.05.2022
--------------------	---	---------------------------------

Werkleitung	Christopher Seydewitz
-------------	-----------------------

Die Geschäftsführerbezüge beliefen sich auf TEUR 77,6.

(15) Honorar des Abschlussprüfers

Das für die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 voraussichtlich zu beanspruchende Honorar des Abschlussprüfers wurde mit einem Betrag in Höhe von TEUR 23 im Jahresabschluss berücksichtigt. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen wurden nicht erbracht.

(16) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem im Mai 2013 geschlossenen Mietvertrag für die Büro- und Lagerräume betragen bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.8.2023 noch rd. TEUR 53. Weitere Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen sind von untergeordneter Bedeutung. Andere sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen nur im Rahmen der normalen Investitionstätigkeit.

(17) Belegschaft

Im Jahresdurchschnitt wurden 17 (Vj. 16) Mitarbeiter/innen beschäftigt. Davon waren 16 (Vj. 15) Beschäftigte im Innendienst und 1 (Vj. 1) Mitarbeiter im Außendienst eingesetzt. Des Weiteren wird eine Beamtin als Personalgestellung von der Stadt Wedel beschäftigt.

Der Auszubildende hat seine Ausbildung im Juni 2022 beendet und ist ab diesem Zeitpunkt fest bei der Stadtentwässerung Wedel angestellt.

Wedel, im Juli 2023

Stadtentwässerung Wedel

gez. Christopher Seydewitz
Werkleiter

Stadtentwässerung Wedel
ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS 2022

Bezeichnung	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen Durchschnittlicher AfA-Satz Restbuchwert			
	01.01.2022 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchungen Eur	31.12.2022 Eur	01.01.2022 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchungen Eur	31.12.2022 Eur		31.12.2021 Eur		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	177.501,82	0,00	0,00	0,00	177.501,82	169.940,82	3.325,00	0,00	0,00	173.265,82	4.236,00	7.561,00	1,9%	2,4%
2. Grundstücke mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
3. Grundstücke ohne Bauten	2.403,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	2.403,00	0,0%	100,0%
4. Abwasserreinigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
5. Abwassersammlungsanlagen														
a) Kanäle														
aa) Schmutzwasser	25.082.124,09	76.789,45	4.327,81	0,00	25.154.585,73	12.938.156,09	448.993,74	2.854,10	0,00	13.384.295,73	11.770.290,00	12.143.968,00	1,8%	46,8%
ab) Regenwasser	30.546.264,69	70.373,92	7.992,68	0,00	30.608.645,93	17.931.203,69	532.709,43	6.519,19	0,00	18.457.393,93	12.151.252,00	12.615.061,00	1,7%	39,7%
b) Hausanschlüsse														
ba) Schmutzwasser	4.774.845,69	151.533,54	647,22	0,00	4.925.731,91	2.270.491,59	83.531,08	165,76	0,00	2.353.856,91	2.571.875,00	2.504.354,00	1,7%	52,2%
bb) Regenwasser	4.544.480,72	53.903,52	0,00	0,00	4.598.384,24	2.306.498,72	80.964,52	0,00	0,00	2.387.463,24	2.210.921,00	2.237.962,00	1,8%	48,1%
c) Sonderbauwerke														
ca) Schmutzwasser	273.762,77	0,00	0,00	0,00	273.762,77	242.666,77	3.117,00	0,00	0,00	245.783,77	27.979,00	31.086,00	1,1%	10,2%
cb) Regenwasser	1.306.948,24	75.197,55	0,00	25.282,41	1.407.428,20	513.053,24	25.536,96	0,00	0,00	538.590,20	868.838,00	793.895,00	1,8%	61,7%
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 4 oder 5 gehören	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	562.141,43	95.605,73	0,00	0,00	657.747,16	423.844,43	36.453,73	0,00	0,00	460.298,16	197.449,00	138.297,00	5,5%	30,0%
8. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	491.665,26	68.614,23	84.799,31	-25.282,41	450.197,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	450.197,77	491.665,26	0,0%	100,0%
Anlagevermögen gesamt	67.762.137,61	592.017,94	97.767,02	0,00	68.256.388,53	36.795.855,35	1.214.631,46	9.539,05	0,00	38.000.947,76	30.255.440,77	30.966.282,26	1,8%	44,3%

Stadtentwässerung Wedel		Erfolgsübersicht 2022				
Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen				Regenwasser
		Verwaltung und Vertrieb	Schmutzwasser	Dezentral		
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	
1. Materialaufwand						
a) Bezug von Fremden	2.683.972,51	70.366,77	2.461.818,34	18.679,29	133.108,11	
b) Bezug von Betriebszweigen						
2. Löhne und Gehälter	792.074,49	781.537,33	0,00		10.537,16	
3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	167.416,66	165.207,16	0,00		2.209,50	
4. Aufwendungen für Altersversorgung	50.452,28	49.773,87	0,00		678,41	
5. Abschreibungen	1.214.631,46		554.963,06		659.668,40	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	59.909,56	0,00	15.676,52	0,00	44.233,04	
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	725,00	725,00	0,00		0,00	
8. Konzessions- und Wegeentgelte						
9. Andere betriebliche Aufwendungen	1.185.234,42	355.645,80	456.671,37	0,00	372.917,25	
10. Summe 1 - 9	6.154.416,38	1.423.255,93	3.489.129,29	18.679,29	1.223.351,87	
11. Umlage der Zurechnung (+) Spalte 3 Abgabe (-)		-1.423.255,93	835.965,73	4.097,38	583.192,82	
12. Leistungsausgleich Zurechnung (+) der Aufwandsbereiche Abgabe (-)			0,00	0,00	0,00	
13. Aufwendungen 1 - 12	6.154.416,38	0,00	4.325.095,02	22.776,67	1.806.544,69	
14. Betriebserträge						
a) nach der GuV-Rechnung	6.188.723,78	0,00	4.333.000,52	22.368,52	1.833.354,74	
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
15. Betriebserträge insgesamt	6.188.723,78	0,00	4.333.000,52	22.368,52	1.833.354,74	
16. Betriebsergebnis (+ Überschuß) (- Fehlbetrag)	34.307,40	0,00	7.905,50	-408,15	26.810,05	
17. Finanzerträge	2.377,36		1.800,59	0,00	576,77	
18. Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
20. Unternehmensergebnis (+ Jahresgewinn) (- Jahresverlust)	36.684,76	0,00	9.706,09	-408,15	27.386,82	
+						

Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum

31. Dezember 2022

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022

Stadtentwässerung Wedel

Wedel

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGSauftrag	5
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung	6
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	8
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
2. Jahresabschluss	16
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	17
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	18
4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	18
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	19
1. Vermögenslage (Bilanz)	19
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	22
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	23
4. Mehrjahresvergleich ausgewählter Kennzahlen	25
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	26
G. Schlussbemerkung	27

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2022
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
7. Technische und wirtschaftliche Grundlagen
8. Erfolgsübersicht
9. Übersicht der Darlehen
10. Gegenüberstellung der Ansätze des Vermögensplanes 2022
11. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
12. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
13. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

(ohne allgemein bekannte Abkürzungen)

AktG	Aktiengesetz
AV-Jap	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe
AZV	Abwasser-Zweckverband
D & O-Versicherung	Directors & Officers-Versicherung
DRS	Deutsche Rechnungslegungs Standards
EigVO SH	Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVOBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HSE	Hamburger Stadtentwässerung AöR, Hamburg
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (Stand: 28.10.2021)
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (Stand: 09.09.2010)
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG SH	Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein
KPG SH	Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein
RPA	Rechnungsprüfungsamt
TEUR	Tausend Euro
UBF	Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

A. PRÜFUNGSAUFTTRAG

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat uns mit Schreiben vom 3. Januar 2023 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der

Stadtentwässerung Wedel, Wedel

- im Folgenden auch kurz "Stadtentwässerung" oder "Eigenbetrieb" genannt -

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Landes Schleswig-Holstein (Kommunalprüfungsgesetz - KPG SH) in entsprechender Anwendung des § 317 HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Bei unserer Prüfung waren auskunftsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Die Stadtentwässerung ist als Eigenbetrieb gemäß §§ 19 ff. der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein (Eigenbetriebsverordnung - EigVO SH) verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften - soweit Einzelvorschriften der EigVO SH nichts anderes bestimmen - sowie einen Lagebericht aufzustellen, sich nach § 13 KPG SH prüfen zu lassen und die geprüften Unterlagen zu veröffentlichen.

Für die Durchführung der Prüfung fanden das KPG SH in der Fassung vom 28. Februar 2003 und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-Jap) vom 31. Oktober 2003, veröffentlicht im Amtsblatt Schl.-H. Nr. 46 (2003), S. 848 f., Anwendung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. In Abschnitt F. haben wir die Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 11.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten die AV-Jap. Darüber hinaus sind - soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen für die Jahresabschlussprüfung nach dem KPG SH und den AV-Jap nichts anderes ergibt - auch im Verhältnis zu Dritten die als Anlage 13 diesem Bericht beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" maßgebend.

B. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE WERKLEITUNG

Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Gemäß § 14 Abs. 2 KPG SH i.V.m. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zum **Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage** des Eigenbetriebes:

- Im Berichtsjahr sanken die Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr von 6,049 Mio. EUR auf 5,539 Mio. EUR, wobei die berechnete Schmutzwassermenge gegenüber dem Vorjahr ebenfalls leicht sank (von 1.753.677 m³ auf 1.675.039 m³). Die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband (AZV) erhöhte sich um 1 % (von 1.889.112 m³ auf 1.915.386 m³).

- Im Bereich der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wurden Gewinne in Höhe von TEUR 10 bzw. TEUR 27 erzielt, wobei der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen in Summe ein Betrag in Höhe von TEUR 607 (TEUR 529 Schmutzwasser; TEUR 78 Niederschlagswasser) entnommen wurde. Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung ergab sich ein Verlust in Höhe von TEUR 0,4. Zusammenfassend wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 37 erzielt.
- Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von TEUR 592 getätigt, deren Finanzierung durch Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse gedeckt werden konnte. Im Wesentlichen wurden Maßnahmen der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise im sog. „Schlauchlinerverfahren“ und örtlich begrenzte Reparaturen am Kanalsystem mittels Robotertechnik durchgeführt. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt ca. 88,8 %.
- Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme, ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen und beträgt zum Bilanzstichtag 58,4 % nach im Vorjahr 51,7 %. Der Anstieg ist auf die höhere Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen zurückzuführen. Kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte wurden in Höhe von insgesamt TEUR 713 erwirtschaftet.
- Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet. Die liquiden Mittel erhöhten sich auf TEUR 2.768.

Der Lagebericht enthält zur **zukünftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken** unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- Weil der Eigenbetrieb nicht mit anderen Entsorgungsunternehmen im Wettbewerb steht, besteht nach Einschätzung der Werkleitung kein Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt.
- Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung kann der baulichen Unterhaltung und der Umsetzung erforderlicher Erhaltungsinvestitionen weiterhin ein stärkeres Gewicht beigemessen werden. Neben dem Werterhalt der Kanalisation wird die zunehmende Digitalisierung ein weiterer Aufgabenschwerpunkt sein.
- Für das Folgejahr geht die Stadtentwässerung von einem Jahresgewinn von rund TEUR 37 aus. Der Planung liegen Erträge in Höhe von TEUR 6.447 und Aufwendungen in Höhe von TEUR 6.410 zugrunde. Die Vorjahresprognose wurde im Berichtsjahr erreicht.
- Die Schmutzwassergebühren wurden zum 01.01.2023 um 0,29 EUR/m³ erhöht und betragen nun 2,55 EUR/m³; die Gebühren für Niederschlagswasser wurden zum 01.01.2023 demgegenüber von 0,66 EUR/m² auf 0,63 EUR/m² gesenkt. Eine Überprüfung der Angemessenheit der Gebühren erfolgt im Herbst 2023.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden unten in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadtentwässerung einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, unter dem Datum vom 14. September 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtentwässerung Wedel, Wedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigegefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigegefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Umwelt-, Bau- und Feuerwehr-ausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümer ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümer ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prü-

fungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Werkleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 2. Mai 2023 bis zum 14. September 2023 in den Geschäftsräumen der Stadtentwässerung in Wedel und in unserem Büro in Hamburg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 22. September 2022 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021. Er wurde mit Beschluss des UBF vom 22. September 2022 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitenden bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und des § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir die vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (VV-LHO §§ 60-69, Anlage zu § 68 LHO SH) entsprechend angewendet. Hierbei haben wir den vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) zugrunde gelegt.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, die Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind uns aus dem Vorjahresabschluss, aus Gesprächen mit der Werkleitung und Mitarbeitenden des Eigenbetriebes sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens und der empfangenen Ertragszuschüsse
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u.a. Liefer- und Leistungsverträge, Bankbestätigungen, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Grundlage unserer Prüfung war das von der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE), Hamburg, geführte Rechnungswesen des Eigenbetriebes. Die anfallenden Geschäftsvorfälle werden mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfasst und über das Finanzbuchhaltungsprogramm der SAP SE, Walldorf, ausgewertet. Ein Kontenplan, der den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entspricht, ist vorhanden.

Das Anlagevermögen wird über eine mit der Hauptbuchhaltung integrierte Anlagenbuchführung erfasst. Die Lohn- und Gehaltsbuchführung werden ebenfalls mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung unter Einsatz von Anwendungen der SAP SE geführt.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Nach § 14 Abs. 2 KPG SH i.V.m. § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB haben wir darzustellen, dass der von uns geprüfte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entspricht.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der EigVO SH vom 5. Dezember 2017 aufgestellt. Dabei finden die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend Anwendung. Weitergehende oder ergänzende Vorschriften für den Jahresabschluss bestehen nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften weder nach der Satzung noch aufgrund von Beschlüssen des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses oder der Ratsversammlung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach Formblatt 1 zu § 20 Abs. 1 Satz 1 EigVO SH. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Formblatt 4 zu § 21 Abs. 1 EigVO SH aufge-

stellt. Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Der Anlagennachweis wurde entsprechend Formblatt 2 zu § 22 Abs. 2 EigVO SH erstellt. Die Bezüge der Werkleitung sind im Anhang angegeben.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E.III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 11.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgten unter der Annahme der Fortführung der Betriebs-tätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und die **Sachanlagen** wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, an-ge-setzt. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten grundsätzlich linear im Rahmen der vorge-gebenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Bewegliche Gegenstände des Anlagever-mögens mit Einzelanschaffungskosten von bis zu EUR 250,00 wurden im Jahr des Zugangs

voll abgeschrieben. Für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten von über EUR 250,00 bis zu EUR 1.000,00 wurde ein Sammelposten gebildet, der über eine Laufzeit von fünf Jahren gleichmäßig aufgelöst wird.

- **Forderungen** und **sonstige Vermögensgegenstände** werden zum Nennwert oder zum niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 4 HGB angesetzt.
- Die **Rücklagen** beinhalten eine Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen, welche den Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte darstellt. Der Unterschiedsbetrag beläuft sich im Berichtsjahr auf EUR 713.224,06, wobei im Berichtsjahr im Schmutzwasserbereich eine Zuführung in Höhe von EUR 426.578,05 und im Niederschlagwasserbereich eine Zuführung in Höhe von EUR 286.646,01 vorgenommen wurde.
- Die **Rückstellungen** umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.
- Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr erfolgten keine wesentlichen bilanzpolitischen oder sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen seitens des Eigenbetriebes.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB sind die Abschlussposten aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen erforderlich ist.

Für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgliederungen und Erläuterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Abschnitten E.II.2. und 3. sowie auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im folgenden Abschnitt E.III. sowie auf die weiterführenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 11.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

1. Vermögenslage (Bilanz)

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Fälligkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2022 und 2021:

Vermögensstruktur

	31.12.2022		31.12.2021		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	4	0,0	7	0,0	-3
Sachanlagen	<u>30.251</u>	<u>88,8</u>	<u>30.959</u>	<u>89,9</u>	<u>-708</u>
Langfristig gebundenes Vermögen	<u>30.255</u>	<u>88,8</u>	<u>30.966</u>	<u>89,9</u>	<u>-711</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	635	1,9	726	2,1	-91
Forderungen gegen die Stadt Wedel	370	1,1	650	1,9	-280
Sonstige Vermögensgegenstände	48	0,1	66	0,2	-18
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2</u>	<u>0,0</u>	<u>5</u>	<u>0,0</u>	<u>-3</u>
Kurzfristig gebundenes Vermögen	<u>1.055</u>	<u>3,1</u>	<u>1.447</u>	<u>4,2</u>	<u>-392</u>
Liquide Mittel	<u>2.768</u>	<u>8,1</u>	<u>2.021</u>	<u>5,9</u>	<u>747</u>
	<u>34.078</u>	<u>100,0</u>	<u>34.434</u>	<u>100,0</u>	<u>-356</u>

Kapitalstruktur

	31.12.2022		31.12.2021		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Gezeichnetes Kapital	770	2,3	770	2,2	0
Allgemeine Rücklage	103	0,3	103	0,3	0
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	6.132	18,0	5.419	15,7	713
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	16	0,0	16	0,1	0
Bilanzgewinn	37	0,1	37	0,1	0
Eigenkapital	7.058	20,7	6.345	18,4	713
Empfangene Ertragszuschüsse	21.986	64,5	22.151	64,3	-165
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.930	8,6	3.322	9,7	-392
Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59	0,2	52	0,2	7
Langfristiges Fremdkapital	24.975	73,3	25.525	74,2	-550
Sonstige Rückstellungen	743	2,2	1.285	3,7	-542
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	392	1,1	391	1,1	1
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	201	0,6	333	1,0	-132
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel	68	0,2	40	0,1	28
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	179	0,5	104	0,3	75
Übrige Verbindlichkeiten	462	1,4	411	1,2	51
Kurzfristiges Fremdkapital	2.045	6,0	2.564	7,4	-519
	34.078	100,0	34.434	100,0	-356

Das **Gesamtvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 356 (= 1,0 %) auf TEUR 34.078 weiter verringert. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 89,9 % in 2021 auf 88,8 % im Geschäftsjahr 2022 vermindert.

Die Veränderung der **Sachanlagen** (Verminderung um TEUR 708) resultiert aus Anlagezugängen in Höhe von TEUR 592, denen Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.212 und Abgänge in Höhe von TEUR 88 gegenüberstehen. Die Investitionen des Berichtsjahres entfielen vor allem auf Schmutzwasserhausanschlüsse (TEUR 152), auf Schmutzwasserkanäle (TEUR 77), Niederschalgswasser-Sonderbauwerke (TEUR 75) und Niederschlagswasserkanäle (TEUR 70).

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind um TEUR 91 gesunken. Diese Abnahme beruht im Wesentlichen auf einer geringeren Forderung aus den Gebührenbescheiden für 2022.

Unter den **Forderungen gegen die Stadt Wedel** sind Forderungen aus Oberflächenentwässerung (TEUR 205) sowie der Investitionsanteil für die Oberflächenentwässerung (TEUR 128) ausgewiesen.

Bei den **sonstigen Vermögensgegenständen** handelt es sich im Wesentlichen um debitorische Kreditoren.

Zur Entwicklung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in Abschnitt E.III.2.

Das **Eigenkapital** der Gesellschaft ist um TEUR 713 (= 8,7 %) auf TEUR 7.058 gestiegen. Die Erhöhung resultiert aus dem Jahresüberschuss 2022 (TEUR 37) und aus der Zuführung zu der Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen von TEUR 713.

Bei der Ermittlung der angemessenen Eigenkapitalausstattung nach dem von der EigVO SH vorgeschriebenen Berechnungsmodus sind die Ertragszuschüsse von den Sachanlagen abzusetzen. Zum Bilanzstichtag beträgt die auf diese Weise ermittelte Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme - 58,4 % (Vorjahr: 51,7 %). Die Quote liegt damit über dem von der EigVO SH vorgegebenen Rahmen von 30 % bis 40 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass rd. 15,6 Mio EUR der Ertragszuschüsse (einschließlich unentgeltlich übernommener Leitungen) bisher nach dem KAG SH nicht aufgelöst wurden und somit eigenkapitalähnlichen Charakter haben.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** nahmen um TEUR 165 auf TEUR 21.986 ab und haben einen Anteil an der Bilanzsumme von 64,5 %. Den Zugängen in Höhe von TEUR 112 stand eine Auflösung von TEUR 277 gegenüber.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ermäßigten sich durch planmäßige Tilgungen von TEUR 3.713 auf TEUR 3.322. Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten handelt es sich um den Tilgungsanteil im Jahr 2023 für die Darlehensverbindlichkeiten.

Unter der Position **Rückstellungen** sind im Wesentlichen Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen in Höhe von TEUR 490 (Vorjahr: TEUR 1.097) ausgewiesen. Unter den sonstigen Rückstellungen werden zudem in Höhe von TEUR 192 solche für ausstehende Rechnungen erfasst.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** verminderten sich um TEUR 125.

Die kurzfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel** betreffen im Wesentlichen den Kapitaldienst für langfristige Bankverbindlichkeiten, die über die Stadt abgewickelt werden, sowie die Gestellung von Personal.

In den **übrigen Verbindlichkeiten** werden hauptsächlich Kundenüberzahlungen (TEUR 449) ausgewiesen.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt.

	TEUR	2022 TEUR	2021 TEUR
Periodenergebnis	37		37
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.215		1.231
- Abnahme der Rückstellungen	-542		-60
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	713		506
+ / - Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	392		-23
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	30		325
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	87		3
+ Zinsaufwendungen	60		77
- Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	-277		-285
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		<u>1.715</u>	<u>1.811</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1		0
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-592		-1.122
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		<u>-591</u>	<u>-1.122</u>
- Ausschüttungen an die Stadt Wedel	-37		-37
- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-391		-389
+ Einzahlungen aus Ertragszuschüssen	111		310
- Gezahlte Zinsen	-60		-77
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>-377</u>	<u>-193</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		<u>747</u>	<u>496</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>2.021</u>		<u>1.525</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		<u><u>2.768</u></u>	<u><u>2.021</u></u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
Zahlungsmittel		<u>2.768</u>	<u>2.021</u>
		<u><u>2.768</u></u>	<u><u>2.021</u></u>

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2022 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2022		2021		Ergebnis- veränderung +/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	5.539	100,0	6.049	100,0	-510
Materialaufwand	-2.684	-48,5	-2.868	-47,4	184
Personalaufwand	-1.010	-18,2	-1.004	-16,6	-6
Abschreibungen	-1.215	-21,9	-1.231	-20,4	16
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.184	-21,4	-1.043	-17,2	-141
Sonstige Steuern	-1	0,0	-1	0,0	0
Betriebsaufwand	-6.094	-110,0	-6.147	-101,6	53
Sonstige betriebliche Erträge	650	11,7	209	3,5	441
Zinsaufwendungen	-60	-1,1	-77	-1,3	17
Betriebsergebnis	35	0,6	34	0,6	1
Zinserträge	2	0,0	3	0,0	-1
Jahresergebnis	<u>37</u>	<u>0,6</u>	<u>37</u>	<u>0,6</u>	<u>0</u>

Die **Umsatzerlöse** des Eigenbetriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 510 (= 8,4 %) auf TEUR 5.539 vermindert. Die Erlöse aus Benutzungsgebühren in Höhe von TEUR 4.997 sanken bei reduzierten Gebührensätzen um 7,1 %. Im Bereich der Schmutzwassersorgung nahmen die Erlöse aufgrund der reduzierten Gebührensätze und der geringeren Abgabemenge um TEUR 278 auf TEUR 3.768 ab. Im Niederschlagswasserbereich war, bedingt durch die Reduzierung des Gebührensatzes, eine Abnahme um TEUR 105 auf TEUR 1.207 zu verzeichnen.

Die Umsatzerlöse enthalten ferner Kostenerstattungen der Stadt für die Oberflächenentwässerung in Höhe von TEUR 205 (im Vorjahr: TEUR 219) und Erträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse (TEUR 277, im Vorjahr: TEUR 285).

Daneben werden sonstige Erlöse in Höhe von TEUR 59 (im Vorjahr: TEUR 164) ausgewiesen, die insbesondere aus der Weiterberechnungen von Aufwendungen für einzelne Projekt an die Stadt resultieren.

Der **Materialaufwand** nahm um TEUR 184 auf TEUR 2.684 ab. Die vom AZV berechneten Schmutzwassergebühren stiegen aufgrund der höheren Abwassermenge um TEUR 30 auf TEUR 2.223. Die im Materialaufwand ausgewiesenen Aufwendungen für bezogene Leistungen verminderten sich auf TEUR 449. Hiervon entfällt ein Anteil von TEUR 203 (im Vorjahr: TEUR 326) auf Aufwendungen für die Netzunterhaltung. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass neben deutlich gesunkenen Aufwendungen für die Netzunterhaltung zudem in einem geringeren Umfang Aufwendungen für unterschiedliche Projekte an die Stadt weiterberechnet wurden.

Die **Personalaufwendungen** nahmen um 0,6 % auf TEUR 1.010 zu.

Bei den **Abschreibungen** handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen, die im Wesentlichen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen entfallen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** nahmen um TEUR 141 auf TEUR 1.184 zu. Hier von entfallen TEUR 266 auf die kaufmännische und technische Verwaltung (im Vorjahr: TEUR 284). Unter dieser Position werden des Weiteren die Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von TEUR 713 (im Vorjahr: TEUR 507) ausgewiesen. Abweichend zum Vorjahr erfolgte im Berichtsjahr keine Zuführung zur Rücklage für Gebührenüberschüsse (im Vorjahr: TEUR 114).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von TEUR 607.

Die **Zinsaufwendungen** reduzierten sich insbesondere vor dem Hintergrund des im Laufe des Vorjahres abgelösten Darlehens, das durch ein Darlehen, welches zu günstigeren Zinsbedingungen vereinbart wurde, ersetzt wurde.

Die **Zinserträge**, die auf die Festsetzung von Säumniszuschlägen zurückzuführen sind, sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1 gesunken.

4. Mehrjahresvergleich ausgewählter Kennzahlen

Im Mehrjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

		<u>2022</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>
1. Bilanzsumme	TEUR	34.078	34.434	34.027	33.655	34.527
2. Anlagenintensität	%	88,8	89,9	91,3	91,6	91,2
	$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}}$					
3. Eigenkapitalquote I	%	20,7	18,4	17,2	16,0	14,5
	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$					
4. Eigenkapitalquote II	%	58,4	51,7	49,1	46,6	40,9
	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme} \text{ ./. Ertragszuschüsse}}$					
5. Anlagendeckung I	%	23,3	20,5	18,8	17,5	15,9
	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$					
6. Anlagendeckung II	%	105,7	102,8	102,1	102,4	100,8
	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfr. Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$					
7. Flüssige Mittel, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	TEUR	3.821	3.462	2.944	2.809	3.012
kurzfristiges Fremdkapital	TEUR	<u>2.045</u>	<u>2.564</u>	<u>2.307</u>	<u>2.084</u>	<u>2.756</u>
Überdeckung	TEUR	<u>1.776</u>	<u>898</u>	<u>637</u>	<u>725</u>	<u>256</u>
8. Umsatzerlöse	TEUR	5.539	6.049	6.095	5.694	5.796
9. Materialaufwandsquote	%	48,5	47,4	44,3	44,8	46,8
10. Personalaufwandsquote	%	18,2	16,6	15,5	16,5	15,7
11. Abschreibungsquote	%	21,9	20,3	20,1	21,6	20,6
12. Jahresergebnis	TEUR	37	37	38	31	38

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFGABES

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 12 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat keine an dieser Stelle hervorzuhebenden Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Entsprechend dem Schreiben des Landesrechnungshofes vom 3. Januar 2023 haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung den Stand der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien untersucht. Die Bezüge wurden im Anhang des Jahresabschlusses angegeben. Eine Veröffentlichung der Bezüge auf der Internetseite des Finanzministeriums ist für das Geschäftsjahr 2020 erfolgt. Für das Geschäftsjahr 2021 steht die Veröffentlichung noch aus.

Etwaige Beihilfen zugunsten der Stadtentwässerung wurden im Geschäftsjahr 2022 nicht gewährt. Probleme aufgrund der Geldflüsse aus öffentlichen Kassen ergaben sich nicht.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F. und IDW PH 9.450.1) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, den 14. September 2023

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

STADTENTWÄSSERUNG
WEDEL

B I L A N Z Z U M 31. D E Z E M B E R 2022

	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen und ähnliche Rechte		4.236,00	7
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke ohne Geschäfts- und Betriebsbauten		2.403,00	2
2. Abwassersammlungsanlagen			
a) Schmutzwasserkanäle	11.770.290,00		12.144
b) Regenwasserkanäle	12.151.252,00		12.615
c) Hausanschlüsse	4.782.796,00		4.743
d) Sonderbauwerke	896.817,00		825
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	197.449,00		138
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	450.197,77	30.248.801,77	492
		30.255.440,77	30.966
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	634.556,14		726
2. Forderungen an die Stadt	370.120,72		650
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	47.705,42		66
		1.052.382,28	1.442
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.768.230,81	2.021
		3.820.613,09	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.065,69	5
		34.078.119,55	34.434

	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		770.000,00	770
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	102.774,37		103
2. Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	6.132.436,77		5.419
3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	15.850,05	6.251.061,19	16
III. Gewinn/Verlust			
Gewinn/Verlust Vorjahre	37.335,48		37
Abführung an die Stadt	-37.092,90		-37
	242,58		0
Jahresgewinn	36.684,76	36.927,34	37
B. Empfangene Ertragszuschüsse			
1. Kanalisationsanschlussbeiträge	9.928.596,59		9.902
2. Wert unentgeltlich übernommener Leitungen	5.661.929,45		5.662
3. Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	6.395.151,39	21.985.677,43	6.587
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	489.976,76		1.096
2. Sonstige Rückstellungen	253.086,75	743.063,51	189
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.322.380,65		3.713
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 392.692,15 (Vorjahr: TEUR 391)			
2. Erhaltene Anzahlungen	179.237,60		104
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 179.237,60 (Vorjahr: TEUR 104)			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	259.902,38		385
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 201.955,01 (Vorjahr: TEUR 333)			
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	68.375,27		40
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 68.375,27 (Vorjahr: TEUR 40)			
5. Sonstige Verbindlichkeiten	461.494,18	4.291.390,08	411
a) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 461.494,18 (Vorjahr: TEUR 411)			
b) - davon aus Steuern: EUR 10.469,85 (Vorjahr: TEUR 11)			
c) - im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)			
		34.078.119,55	34.434

(1. Januar 2022 - 31. Dezember 2022)

	EUR	EUR	Ild. Jahr EUR	Vorjahr TEUR
1. Umsatzerlöse		5.538.730,27		6.049
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>649.993,51</u>	6.188.723,78	<u>209</u> 6.258
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	12.023,19			7
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.671.949,32</u>	2.683.972,51		<u>2.861</u> 2.868
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	792.074,49			788
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung:	217.868,94			216
EUR 51.585,17 (Vorjahr: TEUR 52)	<u></u>	1.009.943,43		<u>1.004</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.214.631,46		1.231
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>1.185.234,42</u>	6.093.781,82	1.043
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			2.377,36	3
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>59.909,56</u>	<u>77</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			37.409,76	38
10. Sonstige Steuern			<u>725,00</u>	<u>1</u>
11. Jahresgewinn			36.684,76	37

Stadtentwässerung Wedel
Anhang für das Geschäftsjahr 2022

I. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der SEW ist für das Geschäftsjahr gemäß Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigVO -) vom 05. Dezember 2017 aufgestellt worden.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind an den Allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften und den Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ausgerichtet worden. Gegenüber dem Vorjahr gab es keine wesentlichen Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet worden. Zinsen für Fremdkapital wurden bei der Ermittlung der Herstellungskosten nicht mit einbezogen. Die planmäßigen Abschreibungen der Abwasseranlagen erfolgen aus gebührenrechtlichen Gründen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen und wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bilanziert.

Vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden ausnahmslos passiviert. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen erfolgt entsprechend der Wertminderung des anteiligen Anlagevermögens.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen angemessen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in der Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben zu Posten der Bilanz

Allgemeines

Zur Verbesserung der Klarheit haben wir die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die Anhangsangaben aufgeschlüsselt.

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2022 sind aus dem als Anlage beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

(1) <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	634.556,14	726.202,40
Forderungen an die Stadt Wedel	370.120,72	649.874,31
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>47.705,42</u>	<u>65.621,30</u>
	<u>1.052.382,28</u>	<u>1.441.698,01</u>

Von den kurzfristigen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von TEUR 38,2 (Vj. TEUR 33,5) abgesetzt.

Die Forderungen an die Stadt Wedel betreffen mit TEUR 128 (Vj. TEUR 392) Forderungen aus Baukostenzuschüssen und mit TEUR 205 (Vj. TEUR 219) Kosten für Oberflächenentwässerung und mit TEUR 37 (Vj. TEUR 39) sonstige Forderungen.

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestanden zum 31.12.2022 nicht.

(2) Stammkapital

Gemäß § 3 der II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Wedel vom 28.02.2013 beträgt das Stammkapital unverändert EUR 770.000.

(3) <u>Rücklagen</u>	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
Allgemeine Rücklage	102.774,37	102.774,37
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	6.132.436,77	5.419.212,71
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	<u>15.850,05</u>	<u>15.850,05</u>
	<u>6.251.061,19</u>	<u>5.537.837,13</u>

(4) Gewinnverwendungsbeschluss

Der Jahresgewinn 2022 beträgt EUR 36.684,76. Über die Gewinnverwendung entscheidet der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss im Geschäftsjahr 2023.

(5) <u>Empfangene Ertragszuschüsse</u>	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Kanalisationsanschlussbeiträge	9.928.596,59	9.901.894,49
Wert unentgeltlich übernommener Leitungen	5.661.929,45	5.661.929,45
Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	<u>6.395.151,39</u>	<u>6.587.113,40</u>
	<u>21.985.677,43</u>	<u>22.150.937,34</u>

(6) <u>Rückstellungen</u>	Stand	Auflösung (A)	Zuführung	Stand
	01.01.2022	Inanspruchnahme		31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen	1.096.579,01	606.602,25 (A)	0,00	489.976,76
Sonstige Rückstellungen	188.595,01	175.240,54	241.186,75	253.086,75
		1.454,47 (A)		
	<u>1.285.174,02</u>	<u>783.297,96</u>	<u>241.186,75</u>	<u>743.063,51</u>

Die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen sollen dem Gebührenaussgleich in den Folgejahren dienen. Die unter der Position sonstige Rückstellungen ausgewiesenen Beträge betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Zählerdaten (TEUR 127), die Jahresabschlussprüfung (TEUR 23), TV-Voruntersuchung (TEUR 22), Gebührenabrechnung durch den AZV (TEUR 14), Porto Gebührenabrechnung (TEUR 8), Niederschlagswasserabgabe (TEUR 14,4), Mietkosten (TEUR 5), sonstige ausstehende Rechnungen (TEUR 5), sowie Druck- und Versandkosten für die Gebührenabrechnung (TEUR 2).

(7) <u>Verbindlichkeiten</u>	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.322.380,65	3.713.190,40
Erhaltene Anzahlungen	179.237,60	103.930,68
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	259.902,38	385.078,96
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel	68.375,27	39.939,21
Sonstige Verbindlichkeiten	449.454,37	399.159,96
Verbindlichkeiten abzuführende Lohn- und Kirchensteuer und Vermögensbildung	<u>12.039,81</u>	<u>11.194,95</u>
	<u>4.291.390,08</u>	<u>4.652.494,16</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wedel betreffen im Wesentlichen Zinsverbindlichkeiten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen kreditorische Debitoren (TEUR 449).

Kreditsicherungen wurden nicht gewährt.

Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten zum 31.12.2022				
Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am 31.12. des Geschäftsjahres	mit einer Restlaufzeit		
		bis ein Jahr	über ein Jahr	über fünf Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.322.380,65	392.692,15	2.929.688,50	1.994.173,59
<i>Vorjahr</i>	<i>3.713.190,40</i>	<i>390.809,75</i>	<i>3.322.380,65</i>	<i>2.218.663,89</i>
Erhaltene Anzahlungen	179.237,60	179.237,60	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>103.930,68</i>	<i>103.930,68</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	259.902,38	201.955,01	57.947,37	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>385.078,96</i>	<i>333.232,81</i>	<i>51.846,15</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	68.375,27	68.375,27	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>39.939,21</i>	<i>39.939,21</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	461.494,18	461.494,18	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>410.354,91</i>	<i>410.354,91</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe aller Verbindlichkeiten	4.291.390,08	1.303.754,21	2.987.635,87	1.994.173,59
<i>Vorjahr</i>	<i>4.652.494,16</i>	<i>1.278.267,36</i>	<i>3.374.226,80</i>	<i>2.218.663,89</i>

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

(8) <u>Umsatzerlöse</u>	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Abwasser	5.202.266,29	5.598.790,33
Sonstige	336.463,98	449.834,34
	<u>5.538.730,27</u>	<u>6.048.624,67</u>

In den sonstigen Umsatzerlösen ist im Wesentlichen die Auflösung von Baukostenzuschüssen mit TEUR 277,4 (Vj. TEUR 285,4) enthalten.

(9) <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	608.056,72	166.674,97
Erträge periodenfremd	2.244,45	8.845,89
Übrige	39.692,34	33.348,74
	<u>649.993,51</u>	<u>208.869,60</u>

Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich im Wesentlichen aus Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 608), sonstigen Erträgen (TEUR 27), periodenfremden Erträgen (TEUR 2), Erträgen aus Genehmigungsgebühren (TEUR 8) und Erträgen aus Mahnkosten (TEUR 4) zusammen.

(10) <u>Materialaufwand</u>	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	12.023,19	6.968,07
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.671.949,32	2.861.545,24
	<u>2.683.972,51</u>	<u>2.868.513,31</u>
(11) <u>Personalaufwand</u>	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	792.074,49	787.706,30
soziale Abgaben	166.283,77	164.543,27
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	51.585,17	51.894,24
	<u>1.009.943,43</u>	<u>1.004.143,81</u>
(12) <u>Abschreibungen</u>	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Regenwasserkanäle	532.709,43	548.292,07
Schmutzwasserkanäle	448.993,74	450.529,82
Regenwasserhausanschlüsse	80.964,52	80.591,18
Schmutzwasserhausanschlüsse	83.531,08	81.418,85
Sonderbauwerke Regenwasser	25.536,96	25.486,0
Sonderbauwerke Schmutzwasser	3.117,00	3.596,25
Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.453,73	33.821,50
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	3.325,00	6.917,00
	<u>1.214.631,46</u>	<u>1.230.652,67</u>
(13) <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Zuführung zur Rücklage aus kalk. Einnahmen	713.224,06	506.679,47
Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	0,00	113.649,03
Periodenfremder Aufwand	6.004,96	20.954,25
übrige betriebliche Aufwendungen	466.005,40	402.024,73
	<u>1.185.234,42</u>	<u>1.043.307,48</u>

Sonstige Angaben

(14) Organe

Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

Vorsitzender	Ratsherr Rainer Hagendorf	(Umwelttechniker)	
Stellv. Vorsitzender	Ratsherr Wolfgang Rüdiger	(Dipl. Ing.)	
Ratsherr	Christoph Matthiessen	(EDV-Kaufmann)	
Bürger	Klaus Schröder	(Dipl.-Ing.)	
Ratsherr	Stephan Schwartz	(Dipl.-Ing.)	
Bürger	Torben Wunderlich	(Angestellter)	
Ratsherr	Rene Penz	(Bankkaufmann)	
Ratsherr	Manfred Schlund	(Rentner)	ab 01.04.2022
Ratsfrau	Petra Kärgel	(Dipl.-Biologin)	bis 31.03.2022
Bürger	Dr. Ralf Sonntag	(Meeresbiologe)	
Bürger	Lothar Kassemek	(Technischer Angestellter)	
Bürger	Lars-Arne Klintworth	(Verwaltungsangestellter)	
Bürgerin	Martina Weisser	(Dipl.-Verwaltungswirtin)	
Ratsherr	Patrick Eichberger	(Industriemeister)	
Dienstvorgesetzter	Bürgermeister Niels Schmidt Bürgermeister Gernot Kaser		bis 30.04.2022 ab 01.05.2022
Werkleitung	Christopher Seydewitz		

Die Geschäftsführerbezüge beliefen sich auf TEUR 77,6.

(15) Honorar des Abschlussprüfers

Das für die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 voraussichtlich zu beanspruchende Honorar des Abschlussprüfers wurde mit einem Betrag in Höhe von TEUR 23 im Jahresabschluss berücksichtigt. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen wurden nicht erbracht.

(16) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem im Mai 2013 geschlossenen Mietvertrag für die Büro- und Lagerräume betragen bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.8.2023 noch rd. TEUR 53. Weitere Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen sind von untergeordneter Bedeutung. Andere sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen nur im Rahmen der normalen Investitionstätigkeit.

(17) Belegschaft

Im Jahresdurchschnitt wurden 17 (Vj. 16) Mitarbeiter/innen beschäftigt. Davon waren 16 (Vj. 15) Beschäftigte im Innendienst und 1 (Vj. 1) Mitarbeiter im Außendienst eingesetzt. Des Weiteren wird eine Beamtin als Personalgestellung von der Stadt Wedel beschäftigt.

Der Auszubildende hat seine Ausbildung im Juni 2022 beendet und ist ab diesem Zeitpunkt fest bei der Stadtentwässerung Wedel angestellt.

Wedel, den 10. Juli 2023

Stadtentwässerung Wedel

gez. Christopher Seydewitz
Werkleiter

STADTENTWÄSSERUNG WEDEL
ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS 2022

Bezeichnung	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte		Kennzahlen	
	01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2022 EUR	01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	Durchschnittlicher AfA-Satz	Restbuch- wert
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	177.501,82	0,00	0,00	0,00	177.501,82	169.940,82	3.325,00	0,00	0,00	173.265,82	4.236,00	7.561,00	1,9%	2,4%
2. Grundstücke mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
3. Grundstücke ohne Bauten	2.403,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.403,00	2.403,00	0,0%	100,0%
4. Abwasserreinigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
5. Abwassersammlungsanlagen														
a) Kanäle														
aa) Schmutzwasser	25.082.124,09	76.789,45	4.327,81	0,00	25.154.585,73	12.938.156,09	448.993,74	2.854,10	0,00	13.384.295,73	11.770.290,00	12.143.968,00	1,8%	46,8%
ab) Niederschlagswasser	30.546.264,69	70.373,92	7.992,68	0,00	30.608.645,93	17.931.203,69	532.709,43	6.519,19		18.457.393,93	12.151.252,00	12.615.061,00	1,7%	39,7%
b) Hausanschlüsse														
ba) Schmutzwasser	4.774.845,59	151.533,54	647,22	0,00	4.925.731,91	2.270.491,59	83.531,08	165,76	0,00	2.353.856,91	2.571.875,00	2.504.354,00	1,7%	52,2%
bb) Niederschlagswasser	4.544.480,72	53.903,52	0,00	0,00	4.598.384,24	2.306.498,72	80.964,52	0,00	0,00	2.387.463,24	2.210.921,00	2.237.982,00	1,8%	48,1%
c) Sonderbauwerke														
ca) Schmutzwasser	273.762,77	0,00	0,00	0,00	273.762,77	242.666,77	3.117,00	0,00	0,00	245.783,77	27.979,00	31.096,00	1,1%	10,2%
cb) Niederschlagswasser	1.306.948,24	75.197,55	0,00	25.282,41	1.407.428,20	513.053,24	25.536,96	0,00	0,00	538.590,20	868.838,00	793.895,00	1,8%	61,7%
6. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 4 oder 5 gehören	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	562.141,43	95.605,73	0,00	0,00	657.747,16	423.844,43	36.453,73	0,00	0,00	460.298,16	197.449,00	138.297,00	5,5%	30,0%
8. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	491.665,26	68.614,23	84.799,31	-25.282,41	450.197,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	450.197,77	491.665,26	0,0%	100,0%
Anlagevermögen gesamt	67.762.137,61	592.017,94	97.767,02	0,00	68.256.388,53	36.795.855,35	1.214.631,46	9.539,05	0,00	38.000.947,76	30.255.440,77	30.966.282,26	1,8%	44,3%

LAGEBERICHT 2022

Allgemeine Entwicklung

Die große Herausforderung der letzten Jahre im Umgang mit dem Coronavirus entspannte sich im Laufe des Jahres 2022, obwohl es weiterhin zu mehreren Infektionswellen kam.

Diese Wellen sorgten jedoch für relativ milde Krankheitsverläufe, da viele Personen bereits zuvor erkrankt waren oder einen Immunschutz durch Impfung aufwiesen. Auch bei der Stadtentwässerung kam es vereinzelt zu Infektionen mit relativ milden Verläufen.

Die allgemeine Inflation lag in Deutschland 2022 bei 6,9% im Jahresdurchschnitt. Die Energieprodukte verteuerten sich im Schnitt um 34,7%. Folglich stiegen auch die Baupreise, so es überhaupt möglich war, zu bauen, da es aufgrund eines zunehmenden Fachkräftemangels, gerade im Bereich der technischen Berufe, aber auch in vielen weiteren Bereichen, sehr schwierig war, Projekte umzusetzen. Die theoretischen Grundlagen konnten teilweise nicht erbracht werden und auch die anschließende Ausführung war aufgrund eines Mangels an Kapazität beim jeweiligen Personal sowohl bei den Baufirmen als auch den Ingenieurbüros für alle Seiten eine Herausforderung.

Trotz der erschwerten Bedingungen wurden weiterhin zahlreiche Sanierungsmaßnahmen von der Anschlussleitung über die Hauptkanäle bis zu den Abwasserschächten durchgeführt. Darüber hinaus wurden bei 120 Schächten die Abdeckungen erneuert und durch ein neues System mit veränderter Lastabtragung ersetzt. Die einwirkenden Kräfte des Straßenverkehrs werden hier nun flächig in die Straße übertragen und nicht mehr punktuell auf die Schächte. Die Stadtentwässerung erzielt hierbei einen langfristigen wirtschaftlichen Nutzen, da die Lebensdauer solcher Abdeckungen und der darunterliegenden Schächte deutlich verlängert wird (siehe auch „Bauliche Entwicklung im Berichtszeitraum“).

Im Bereich der Planungen legte die Stadtentwässerung besonderes Gewicht auf Beratungsleistungen hinsichtlich einer wassersensiblen Entwässerung, da nicht allein das Kanalnetz den Starkregenereignissen entgegenwirken kann, sondern ein kommunales Starkregenmanagement dem Überflutungsschutz Rechnung tragen muss.

Eine Neuheit stellt das Vorgehen der Stadtentwässerung im Hinblick auf die Rattenbekämpfung dar. Mit Hilfe eines neuen Systems kann ein effizienteres Vorgehen durchgeführt werden. Durch den Einsatz von Köderboxen mit Sensoren kann die Population der Ratten in den verschiedenen Bereichen der städtischen Kanalisation ermittelt werden. Die einzelnen „Besuche“ in den Boxen werden gezählt und an das Kataster der Stadtentwässerung gesendet. Hier kann nun gezielt auf die jeweilige Problematik eingegangen werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Boxen bei hohen Wasserständen automatisch verschließen und somit kein Gift in die Umwelt gelangen kann. Die Rattenbekämpfung wird durch den Einsatz dieser modernen Bekämpfungsmethode effektiver und umweltschonender durchgeführt.

Der Betrieb und der Service der Stadtentwässerung wurden auch im vergangenen Jahr 2022 durch den vorbildlichen und zuverlässigen Einsatz der Mitarbeitenden sichergestellt.

Rechtsform

Die Stadtentwässerung Wedel entstand durch Beschluss der Ratsversammlung mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Sie wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig – Holstein sowie der Betriebssatzung geführt.

Aufgabenbereich

Die Stadtentwässerung Wedel hat auch im Wirtschaftsjahr 2022 die Aufgabe der Entsorgung des zentral und dezentral anfallenden Schmutzwassers und des Niederschlagswassers im Gemeindegebiet sichergestellt. Das Benutzungsverhältnis in der Abwasserbeseitigung ist öffentlich-rechtlich geregelt. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren bildet § 6 KAG SH. Danach sollen die Gebühren so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken (Kostendeckungsprinzip), aber nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot). Dazu gehören auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen, die beim Eigetrieb auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte vorgenommen werden.

Das Schmutzwasser wird an zwei Hauptübergabestellen in das Netz des Abwasserzweckverbandes zur Reinigung im Klärwerk Hetlingen eingeleitet.

Neben dem Betrieb der angesprochenen Kanalnetze werden u.a. die Aufgaben der Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserüberwachung bei Industrie und Gewerbe wahrgenommen.

Das Wachstum der Stadt Wedel wird entsprechend vernetzter Planungen der Entwässerungseinrichtungen ermöglicht, die eng mit der Stadtplanung abgestimmt werden.

Die Sanierung der Abwassernetze wird im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeiten geplant und durchgeführt.

Geschäftsverlauf

Die berechnete Schmutzwassermenge hat sich gegenüber dem Vorjahr verringert. Die absolute Menge veränderte sich um 78.638 m³ auf 1.675.039 m³.

Die Einleitung von Schmutzwasser beim Abwasserzweckverband erhöhte sich um 1 % auf 1.915.386 m³ gegenüber der Menge in 2021 (1.889.112 m³).

Es wurde im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung ein Gewinn von 9.706,09 € erwirtschaftet. Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung ergab sich ein Verlust in Höhe von 408,15 €. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung konnte ein Gewinn von 27.386,82 € erzielt werden.

Die kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte wurden für Schmutz- und für Niederschlagswasser in Höhe von 713 TEUR erwirtschaftet.

Der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen wurde ein Betrag von 607 TEUR entnommen.

Insgesamt wird ein positives Betriebsergebnis mit rund 34 TEUR ausgewiesen, aus dem sich unter Berücksichtigung von Finanzerträgen ein Jahresgewinn von 36.684,76 € ergibt.

Ergebnisse

Die Umsatzerlöse senkten sich von 6,049 Mio. Euro auf nunmehr 5,539 Mio. Euro.

Kosten und Aufwendungen

Die Materialaufwendungen verringerten sich von 2,869 Mio. Euro auf 2,684 Mio. Euro. In den Materialaufwendungen sind die Gebühren für die Leistungen des Abwasserzweckverbandes in Höhe von 2,223 Mio. € enthalten.

Die Aufwendungen für die bauliche und betriebliche Unterhaltung der Kanäle betrugen 116 TEUR für Schmutzwasser (Vorjahr 190 TEUR) und 129 TEUR für Niederschlagswasser (Vorjahr 188 TEUR).

Die Kosten für den Personalaufwand stiegen von 1.004 TEUR auf 1.010 TEUR. Das entspricht einer Steigerung um 0,6 %. Die Abschreibungen lagen bei 1.215 TEUR (Vorjahr 1.231 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen bei 1.185 TEUR (Vorjahr 1.043 TEUR). Hierin enthalten sind die Zuführungen zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von 713 TEUR (Vorjahr 507 TEUR). In 2022 erfolgte keine Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen (Vorjahr Regenwasserbereich 114 TEUR).

Personalkosten

	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	Veränderung 2021/2022 TEUR / %	
Löhne und Gehälter	747	788	792	+ 4	+ 0,5
Soziale Abgaben	153	165	167	+ 2	+ 1,2
Altersversorgung und Unterstützung	49	51	51	0	0,0
Insgesamt	949	1.004	1.010	+ 6	+ 0,6

Entwicklung des Personalstands:

	31.12.2021	31.12.2022
Innendienst	15	16
Außendienst	1	1
Insgesamt	16	17

Die Stadtentwässerung beschäftigte bis zum 8. Juni 2022 zusätzlich einen Auszubildenden, der im Anschluss in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis übernommen wurde.

9 Angestellte arbeiten in Teilzeit.

Der Anteil der weiblichen Mitarbeiterinnen beträgt 8 Stellen.

Anlagevermögen

Die Anlagenzugänge beliefen sich im Berichtsjahr auf 592 TEUR (Vj. 1.122 TEUR). Zum 31.12.2022 wurden Anlagen im Bau in Höhe von 450 TEUR ausgewiesen. Es wurden Anlagenabgänge mit ursprünglichen Herstellungskosten von 98 TEUR verbucht.

Das Anlagevermögen macht rund 88,8 % der Bilanzsumme aus.

Bauliche Entwicklung im Berichtszeitraum

Innerhalb des Berichtszeitraums wurden seitens der Stadtentwässerung Wedel im Wesentlichen Maßnahmen der Kanalsanierung in geschlossener Bauweise mittels Schlauchlinerverfahren und örtlich begrenzte Reparaturen am Kanalsystem durch den Einsatz verschiedener Robotertechniken durchgeführt.

In der Spitzerdorfstraße im Bereich zwischen der Bahnhofstraße und der Feldstraße wurde im Dezember mit vorbereitenden Maßnahmen für eine geplante Sanierung der Abwasserkanäle und -Schächte begonnen. Einragende Fremdleitungen und andere die Renovation der Abwasserkanäle behindernde Beschädigungen wurden unterirdisch mittels Robotertechnik beseitigt. Im Frühjahr 2023 werden die Sanierungsmaßnahmen von ca. 500 m Schmutz- und Niederschlagswasserkanälen in den Dimensionen von 250 mm bis 1000 mm abgeschlossen.

Die Sanierung der Niederschlagswassereinleitstelle E3 (Elbe) konnte in 2022 abgeschlossen werden. In Zusammenarbeit mit dem städtischen Bauhof und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg wurde in Eigenregie ein Wirtschaftsweg gebaut. Dieser ermöglicht nun die witterungsunabhängige Wartung der im Elbhang befindlichen Abwasseranlagen und erleichtert den Bauhofmitarbeitenden die Grünpflege der Böschungs- und Elbhangbereiche. Die bereits im Jahr 2021 begonnene Sanierungsmaßnahme der Niederschlagswassereinleitstelle und der zuführenden 130 m langen Kanäle wurde erfolgreich zum Ende geführt.

Die in der Höbüschentwiete für das Jahr 2022 geplante Sanierung des vorhandenen 85 Jahre alten Niederschlagswasserkanals und einiger Schmutzwasserhaltungen im Schlauchlinerverfahren konnte aufgrund von personellen Kapazitätsproblemen nicht saniert werden. Die Ausschreibung der Leistungen ist für das Wirtschaftsjahr 2023 projektiert.

Die Strategie der Stadtentwässerung einer langfristigen Substanzerhaltung durch technische Modernisierungen der vorhandenen Baustruktur wurde auch im Jahre 2022 fortgeführt. Im gesamten Wedeler Stadtgebiet wurden durch den technischen Betrieb der Stadtentwässerung 120 einwalzbare Schachtabdeckungen erneuert. Die Erneuerungen erfolgten im Austausch defekter Anlagenteile und in Kooperation mit dem Fachdienst 2-60 (Bauverwaltung und öffentliche Flächen) sowie den Stadtwerken im Zuge von Straßenbaumaßnahmen. Durch die spezielle Bauform der einwalzbaren Abdeckungen werden Lastübertragungen aus dem fahrenden Verkehr auf das unterirdische Schachtbauwerk verhindert. Durch diese Maßnahme wird die Lebensdauer der Schachtbauwerke erhöht und die laufenden Unterhaltungskosten sowie die Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch eine geringere Anzahl der Eingriffe in den Straßenverkehr reduziert.

Im Zuge von Wohnungsbaunachverdichtungen und Erschließungen von kleineren Baugrundstücken wurden durch die Stadtentwässerung im Gnäterkuhlenweg, im Quälkampsweg, in der Elbstraße sowie in der Bahnhofstraße neue Grundstücksanschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser hergestellt.

Auf die offene Erneuerung von defekten Hausanschlussleitungen konnte die Stadtentwässerung aufgrund der zur Verfügung stehenden grabenlosen Sanierungstechniken weitgehend verzichten. Hierzu werden mit Epoxid-Harzen getränkte Gelege aus Polyesterfasern mittels heißem Wasser in den Anschlusskanälen zur Aushärtung gebracht, sodass neue vor Ort hergestellte Rohre in den alten vorhandenen Leitungen entstehen.

In verschiedenen Straßen über das Wedeler Stadtgebiet verteilt konnten 26 Sanierungen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anwohnern schonend und kostengünstig durchgeführt werden.

Die systematische Untersuchung der Abwasserkanäle aus dem Wirtschaftsjahr 2021 konnte im Mai 2022 abgeschlossen werden.

Die zeitnahe Zusammenführung der Datenkollektive aus Vermessung, TV-Untersuchungen der Schächte, Kanäle und Anschlussleitungen, dem Übertrag in die SEW-Kanaldatenbanken und der anschließenden Auswertung, ermöglicht eine Abschätzung der für einen langfristigen Substanzerhalt notwendigen Investitionen.

In Fortsetzung der bisher erfolgten Untersuchungen wurden zwischen dem Geesthang und Lüländen Teile des Wasserschutzgebietes IIIa 7,7 km Niederschlags- und Schmutzwasserkanäle, 205 Schächte, 165 Stk Straßenabläufe und ca. 500 Grundstücksanschlusskanäle mit einer Kanalkamera befahren.

Die Befahrungen der Straßenentwässerungseinrichtungen (Trummen) erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst 2-602, da sie kein Bestandteil des Stadtentwässerungskanalnetzes darstellen. Die frühzeitige Erkennung von unterirdischen Schäden in den Straßenentwässerungsleitungen ermöglicht eine kostengünstige grabenlose Sanierung und vermindert hierdurch Verkehrseinschränkungen und Immissionen durch offene Tiefbauarbeiten.

Eigenkapital/Rücklagen

Stammkapital und Rücklagen stellen sich wie folgt dar:

	Stand 01.01.2022 TEUR	Zugang TEUR	Abgang TEUR	Stand 31.12.2021 TEUR
Stammkapital	770	-	-	770
Allgemeine Rücklage	103	-	-	103
Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (Abwasser)	5.419	713	-	6.132
Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen (Abwasser)	16	-	-	16
	6.308	713	-	7.021

Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote - bezogen auf die um empfangene Ertragszuschüsse und unentgeltlich übernommene Leitungen gekürzte Bilanzsumme – 58,4 % (Vorjahr: 51,7 %). Der Anstieg ist auf die höhere Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Verbindung mit einer geringeren (gekürzten) Bilanzsumme zurückzuführen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	01.01.2022 TEUR	Zuführung/Entnahme TEUR (gerundet)	31.12.2022 TEUR
Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	1.097	- 606	491
Sonst. Rückstellungen	189	+ 64	253
	1.286	-606 / + 64	744

Finanzlage

Die Investitionen des Berichtsjahres werden durch verdiente Abschreibungen und empfangene Ertragszuschüsse abgedeckt.

Der Bilanzaufbau ist geordnet. Das langfristig gebundene Vermögen sowie Teile des Umlaufvermögens werden durch langfristiges Kapital finanziert. Den kurzfristigen Verbindlichkeiten stehen schnell realisierbare kurzfristige Forderungen gegenüber.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gewährleistet. Die liquiden Mittel erhöhten sich um 747 TEUR auf 2.768 TEUR, weil die Zahlungsflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit (1.715 TEUR) die Zahlungsströme aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit, insbesondere die Auszahlungen für Investitionen (592 TEUR) und die planmäßig vorgenommene Tilgung von Krediten in Höhe von 391 TEUR überstiegen.

Risikobericht

Die Stadtentwässerung Wedel steht mit anderen Entsorgungsunternehmen nicht im Wettbewerb. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Betriebes berührt, besteht nicht. Durch die Tatsache, dass durch die eigenbetriebliche Organisation eigenständige Abschlüsse vorzulegen sind, ist ein Instrument der Risikoerkennung entstanden. Der vorliegende 23. Abschluss ist Teil der Steuerungsmechanismen.

Die Anlagen und Vermögenswerte der Stadtentwässerung Wedel sind gegen die üblichen Risiken versichert.

Voraussichtliche Entwicklung

Nach dem Abschluss des Geschäftsjahres gab es Anpassungsbedarf beim Personal der Stadtentwässerung. Während im Bereich der Verwaltung aufgrund von Krankheit und Umstrukturierung der Arbeitsplätze durch Neuanstellung und temporäre Verstärkung begegnet werden konnte, wird es im technischen Bereich auf einer freien Stelle erst ab Oktober zu einer Neubesetzung durch eine Ingenieurin kommen. Das Auswahlverfahren hierzu ist bereits abgeschlossen.

Nach dem Wirtschaftsplan 2023 geht die Stadtentwässerung Wedel von einem Jahresgewinn von rund 37.000 Euro aus. Der Planung liegen Erträge von 6.447 TEUR sowie Aufwendungen in Höhe von 6.410 TEUR zugrunde.

Die Prognose eines Jahresgewinns von ebenfalls rund 37.000 Euro wurde im Berichtsjahr bei einem Ergebnis von 36.684,76 Euro fast erreicht.

Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung kann der baulichen Unterhaltung und der Umsetzung von erforderlichen Erhaltungsinvestitionen auch weiterhin stärkeres Gewicht beigemessen werden. Berücksichtigt werden muss hierbei jedoch die Marktsituation hinsichtlich der Verfügbarkeit von Ingenieurbüros und bauausführenden Firmen, die momentan als schwierig bezeichnet werden kann.

Die Schmutzwassergebühren wurden zum 1.1.2022 auf 2,26 EUR/m³ gesenkt und wurden dann aufgrund der allgemein erheblichen Preissteigerungen und der Erhöhung der Gebühren des AZV (Abwasser-Zweckverband Südholstein) auf 2,55 EUR/m³ erhöht. Die Gebühren für das Niederschlagswasser konnten nach einer Senkung am 1.1.2022 auf 0,66 EUR/m² ein weiteres Mal am 1.1.2023 auf 0,63 EUR/m² gesenkt werden. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden jährlich im Herbst auf eine Anpassung hin überprüft.

Die Gebühren für die dezentrale Entwässerung werden nach wie vor verursachungsgerecht auf die Betreiberinnen und Betreiber der dezentralen Anlagen verteilt.

Die Aufgabenschwerpunkte werden weiterhin beim Werterhalt der Kanalisation sowie der Digitalisierung liegen, um eine gute Grundlage für zukünftige Sanierungs- und Neubaustategien vorhalten zu können.

Wedel, den 10. Juli 2022

STADTENTWÄSSERUNG WEDEL

Christopher Seydewitz
Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtentwässerung Wedel, Wedel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung Wedel, Wedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Umwelt-, Bau- und Feuerwehr-ausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümer ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümer ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Hamburg, den 14. September 2023

WIRTSCHAFTSRAT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Tobias Reiter
Wirtschaftsprüfer

Dr. Henrik Bremer
Wirtschaftsprüfer

– Tarife und Satzungen

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) wurde vom Rat der Stadt Wedel am 12. Oktober 2006 erlassen. Am 8. November 2018 wurde vom Rat der Stadt Wedel die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel beschlossen.

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 17. Dezember 2020 ist die neue Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) am 23. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel am 7. November 2019 wurde die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel erlassen. Diese Satzung trat rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 trat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel in Kraft. Am 25. November 2021 wurde vom Rat der Stadt Wedel die II. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel beschlossen, welche mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist.

Die **Abwassergebühr** wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt nach verschiedenen Maßstäben (Menge des Schmutzwassers, Niederschlagsfläche) berechnet.

Gebührensatz für **Schmutzwasser**:

2,26 EUR/m³ (2021 = 2,30 EUR/m³)

Gebührensatz für **Niederschlagswasser**:

0,66 EUR/m² (2021 = 0,72 EUR/m²)

Die **Anschlussbeiträge** für Schmutz- und Niederschlagswasser setzen sich aus dem allgemeinen Beitrag und einem besonderen Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal zusammen. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Schmutzwasseranschluss werden nach der Flächengröße des Grundstücks und der Zahl der Vollgeschosse ermittelt. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss werden nach der Flächengröße des Grundstücks und der Nutzungsart berechnet. Für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle sind die tatsächlichen Herstellungskosten zu erstatten.

– Steuerliche Verhältnisse

Die Durchführung der Abwasserentsorgung ist als hoheitliche Aufgabe nicht steuerpflichtig.

TECHNISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Technische-wirtschaftliche Grundlagen

Die wesentlichen technisch-wirtschaftlichen Kennzahlen führen wir nach den Angaben des Betriebes wie folgt auf:

	Einheit	31.12.2022	31.12.2021
Schmutzwasserkanal	Meter	99.572	99.572
Regenwasserkanal	Meter	96.824	96.824
Schmutzwasserhausanschlüsse	Stück	5.541	5.537
Regenwasserhausanschlüsse	Stück	5.595	5.593
Abgerechnete Zähler	Stück	14.702	14.178

Verträge von besonderer Bedeutung / Mitgliedschaften

Die Stadt Wedel ist Mitglied des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (AZV). Es besteht eine Satzung über den Anschluss an die Abwasseranlage des AZV. Die Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlagen des AZV wird satzungsgemäß abgerechnet.

Die Verbandsversammlung des AZV hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2020 die Satzung über den Anschluss an die Abwasseranlage des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein, ihre Benutzung und über die Erhebung von Abgaben (Entwässerungssatzung) beschlossen, welche mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft trat. Die Entwässerungsgebühr beträgt 1,15 EUR/m³. Mit Datum vom 12. Dezember 2022 hat die Verbandsversammlung des AZV Südholstein die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Entwässerungsgebühr wird von 1,15 EUR/m³ auf 1,36 EUR/m³ erhöht.

Seit 1. Juli 2004 werden von der Hamburger Stadtentwässerung Dienstleistungen im Bereich der Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie des Personalwesens in Anspruch genommen.

Im Geschäftsjahr 2013 wurde ein Mietvertrag über Büroflächen auf dem Grundstück in Wedel, Rissener Str. 106, abgeschlossen. Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und ist frühestens zum 31. August 2023 kündbar.

Stadtentwässerung Wedel

Erfolgsübersicht 2022

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen			
		Verwaltung und Vertrieb	Schmutzwasser	Dezentral	Regenwasser
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6
1. Materialaufwand					
a) Bezug von Fremden	2.683.972,51	70.366,77	2.461.818,34	18.679,29	133.108,11
b) Bezug von Betriebszweigen					
2. Löhne und Gehälter	792.074,49	781.537,33	0,00	0,00	10.537,16
3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	167.416,66	165.207,16	0,00	0,00	2.209,50
4. Aufwendungen für Altersversorgung	50.452,28	49.773,87	0,00	0,00	678,41
5. Abschreibungen	1.214.631,46	0,00	554.963,06	0,00	659.668,40
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	59.909,56	0,00	15.676,52	0,00	44.233,04
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	725,00	725,00	0,00	0,00	0,00
8. Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Andere betriebliche Aufwendungen	1.185.234,42	355.645,80	456.671,37	0,00	372.917,25
10. Summe 1 - 9	6.154.416,38	1.423.255,93	3.489.129,29	18.679,29	1.223.351,87
11. Umlage der Zurechnung (+) Spalte 3 Abgabe (-)	0,00	0,00	835.965,73	4.097,38	583.192,82
12. Leistungsausgleich Zurechnung (+) der Aufwandbereiche Abgabe (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Aufwendungen 1 - 12	6.154.416,38	0,00	4.325.095,02	22.776,67	1.806.544,69
14. Betriebserträge					
a) nach der GuV-Rechnung	6.188.723,78	0,00	4.333.000,52	22.368,52	1.833.354,74
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Betriebserträge insgesamt	6.188.723,78	0,00	4.333.000,52	22.368,52	1.833.354,74
16. Betriebsergebnis (+ Überschuß) (- Fehlbetrag)	34.307,40	0,00	7.905,50	-408,15	26.810,05
17. Finanzerträge	2.377,36	0,00	1.800,59	0,00	576,77
18. Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Unternehmensergebnis (+ Jahresgewinn) (- Jahresverlust)	36.684,76	0,00	9.706,09	-408,15	27.386,82

ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER DARLEHEN IM GESCHÄFTSJAHR 2022

Darlehensgeber	Ursprungsbetrag EUR	Stand 1.1.2022 EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Zinsen 2022 EUR	Zinssatz p.a. %	Ende der Zinsbindung Jahr
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten							
Deutsche Kreditbank AG	2.519.711,64	402.975,24	176.394,70	226.580,54	10.828,36	3,44	2024
Investitionsbank Schleswig-Holstein	519.301,62	415.381,62	34.640,00	380.741,62	4.277,42	1,06	2033
Investitionsbank Schleswig-Holstein	1.800.000,00	1.338.102,08	55.275,05	1.282.827,03	44.258,29	3,38	2039
Investitionsbank Schleswig-Holstein	<u>1.681.231,46</u>	<u>1.556.731,46</u>	<u>124.500,00</u>	<u>1.432.231,46</u>	<u>545,49</u>	0,05	2034
	<u>6.520.244,72</u>	<u>3.713.190,40</u>	<u>390.809,75</u>	<u>3.322.380,65</u>	<u>59.909,56</u>		

**GEGENÜBERSTELLUNG DER ANSÄTZE DES VERMÖGENSPLANS 2022
UND DER IST-ZAHLEN SEINER ABWICKLUNG**

	Planansatz TEUR	Ist-Zahlen TEUR	Abweichung TEUR
Einnahmen			
1. Zuweisungen der Stadt Wedel	0	0	0
2. Zuführung zu Rücklagen mit langf. Charakter	430	713	283
3. Zuschüsse Nutzungsberechtigter - Ertragszuschüsse	350	111	-239
4. Abschreibungen	1.254	1.215	-39
5. Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	87	87
6. Kreditaufnahme	383	0	-383
7. Sonstige Einnahmen *	0	0	0
	<u>2.417</u>	<u>2.126</u>	<u>-291</u>
Ausgaben			
1. Auflösung von Rücklagen	0	0	0
2. Gewährung von Darlehen	0	0	0
3. Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	286	277	-9
4. Investitionen für Abwasserentsorgung	1.740	592	-1.148
5. Tilgung von Krediten	391	391	0
6. Sonstige Ausgaben *	0	866	866
	<u>2.417</u>	<u>2.126</u>	<u>-291</u>

*) Veränderung des Nettoumlaufvermögens einschließlich Jahresgewinn

Die Werkleitung hat einen Wirtschaftsplan gemäß § 12 EigVO für das folgende Wirtschaftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt. Außerdem ist dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige Finanzplanung beizufügen. Der Plan ist dem UBF vorzulegen und von diesem vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde fristgerecht am 2. Dezember 2021 von dem UBF beschlossen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan, einer Stellenübersicht und einem fünfjährigen Finanzplan.

Gegenüber den Planansätzen im Vermögensplan ergaben sich Abweichungen, insbesondere weil geplante Baumaßnahmen nicht realisiert wurden und eine entsprechend geringere Investitionstätigkeit zu verzeichnen war. Aufgrund der geringeren Investitionen war im Berichtsjahr eine Kreditaufnahme nicht erforderlich.

Eine Gegenüberstellung der Ansätze des **Erfolgsplanes** mit den realisierten Werten ergibt folgende nennenswerte Abweichungen:

	<u>Planansatz TEUR</u>	<u>Ist-Zahlen TEUR</u>	<u>Abweichung TEUR</u>
Betriebserträge	5.633	5.582	-51
Aufwendungen:			
Materialaufwand	-2.865	-2.684	181
andere betriebliche Aufwendungen	-2.643	-2.697	-54
Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	-430	-713	-283
Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberschüsse	401	607	206
Finanzergebnis	<u>-59</u>	<u>-58</u>	<u>1</u>
	<u>37</u>	<u>37</u>	<u>0</u>

Der Erfolgsplan weist nach Abzug der Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen einen Soll-Jahresgewinn von TEUR 37 aus; es ergab sich ein Gewinn von TEUR 37.

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2022

A K T I V A

Anlagevermögen	<u>EUR 30.255.440,77</u>
	Vorjahr EUR 30.966.282,26

Eine von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens ist als Anlagennachweis gemäß § 22 Abs. 2 EigVO dem Anhang (Anlage 3) beigelegt.

Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>EUR 4.236,00</u>
	Vorjahr EUR 7.561,00

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>EUR 4.236,00</u>
	Vorjahr EUR 7.561,00

31.12.2021 EUR	Abschreibungen EUR	Abschreibungen 31.12.2022 EUR
<u>7.561,00</u>	<u>3.325,00</u>	<u>4.236,00</u>

Sachanlagen	<u>EUR 30.251.204,77</u>
	Vorjahr EUR 30.958.721,26

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Abwassersammlungsanlagen	29.601.155,00	30.326.356,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	450.197,77	491.665,26
Betriebs- und Geschäftsausstattung	197.449,00	138.297,00
Grundstücke ohne Bauten	<u>2.403,00</u>	<u>2.403,00</u>
	<u>30.251.204,77</u>	<u>30.958.721,26</u>

Die Sachanlagenzugänge (unter Berücksichtigung der Umbuchungen) betreffen:

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Abwassersammlungsanlagen</u>		
a) Schmutzwasserkanäle		
• 9 Schachtabdeckungen		76.789,45
b) Niederschlagswasserkanäle		
• 12 Schachtabdeckungen		70.373,92
c) Schmutzwasserhausanschlüsse		
• 11 Einzelanschlüsse		151.533,54
d) Niederschlagswasseranschlüsse		
• 9 Einzelanschlüsse		53.903,52
e) Sonderbauwerke		
• Einleitstelle 3		100.479,96
<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>		
• Werkzeuge/Geräte	86.876,69	
• EDV-Ausstattung	3.783,01	
• Büroeinrichtungsgegenstände	3.661,39	
• Sonstige Ausstattung	<u>1.284,64</u>	95.605,73
<u>Anlagen im Bau</u>		
• TV Voruntersuchung Wedel	48.410,89	
• Birkhahnweg	11.465,14	
• Amselstieg	2.485,76	
• Wedel Nord	2.165,00	
• Einleitstelle 26	2.099,16	
• Renovation Niederschlagswasserschächte	1.545,00	
• Höbüschentwiete	443,28	68.614,23
Gesamt		<u>617.370,35</u>
abzüglich Umbuchungen aus den Anlagen im Bau nach Fertigstel-		
lung der entsprechenden Sachanlagen		<u>-25.282,41</u>
		<u>592.087,94</u>

Die **Zugänge** wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich der fakturierten Umsatzsteuer aktiviert, weil für den hoheitlichen Bereich keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Erhaltene Skonti wurden abgesetzt. Wir haben uns in zahlreichen Stichproben davon überzeugt, dass die Anlagenzugänge ordnungsgemäß erfasst sind.

Die **Abgänge** sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten von EUR 97.767,02 und den aufgelaufenen Abschreibungen von EUR 9.539,05 ausgebucht worden. Bei den Abgängen entstand ein Buchverlust von EUR 88.227,97.

Die **Abschreibungen** wurden nach den anerkannten Grundsätzen vorgenommen, wobei die technische Nutzungsdauer der Anlagen zugrunde gelegt wurde. Die Abschreibungen erfolgen linear.

Umlaufvermögen	<u>EUR</u>	<u>3.820.613,09</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>3.462.280,80</u>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>EUR</u>	<u>1.052.382,28</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>1.441.698,01</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>EUR</u>	<u>634.556,14</u>
	Vorjahr <u>EUR</u>	<u>726.202,40</u>
	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Berechnete Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser	536.010,18	535.638,89
Verbrauchsabgrenzung	124.474,86	214.416,09
Sonstige Leistungsforderungen	12.280,20	9.606,80
Wertberichtigungen	<u>-38.209,10</u>	<u>-33.459,38</u>
	<u>634.556,14</u>	<u>726.202,40</u>

Den berechneten Gebühren stehen bei den sonstigen Verbindlichkeiten (Passivposten D. 5) Überzahlungen von TEUR 449 gegenüber.

Die Verbrauchsabgrenzung wurde EDV-gestützt für jeden einzelnen Kunden vom Ablesetag bis zum Bilanzstichtag ermittelt. Auf der Grundlage der abgerechneten Mengen des vergangenen Abrechnungszeitraums wurden die Gebühren bis zum 31. Dezember 2022 zeitanteilig hochgerechnet.

Bei den sonstigen Leistungsforderungen handelt es sich im Wesentlichen um einen Erstattungsanspruch gegen die Bonava Wohnbau GmbH, Fürstenwalde.

Das in den Forderungen enthaltene Ausfallrisiko wurde durch Einzelwertberichtigungen angemessen berücksichtigt.

Forderungen an die Stadt	EUR	<u>370.120,72</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Vorjahr EUR	649.874,31
EUR 0,00 (i.Vj. EUR 0,00)		
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Niederschlagswassergebühren öffentliche Flächen	205.047,16	218.677,13
Investitionsanteil Oberflächenentwässerung	128.073,56	391.903,70
Abschlagszahlungen auf den Gewinn	<u>37.000,00</u>	<u>39.293,48</u>
	<u>370.120,72</u>	<u>649.874,31</u>

Die Forderungen gegen die Stadt Wedel auf den städtischen Investitionsanteil von 50 % resultieren aus mehreren abgerechneten Baumaßnahmen.

Die Niederschlagswassergebühren, die die Stadt Wedel für das Jahr 2022 in Höhe von EUR 205.047,16 zu zahlen hat, ergeben sich aus der Gebührenkalkulation.

Die Abschlagszahlungen auf den Gewinn des Geschäftsjahres 2022 i.H.v. TEUR 37 wurde entsprechend dem Wirtschaftsplan an die Stadt entrichtet. Von dem Bilanzgewinn aus dem Vorjahr i.H.v. TEUR 37 war gemäß des Beschlusses des UBF vom 22. September 2022 ein Betrag von TEUR 37 an den Haushalt der Stadt Wedel abzuführen.

Den ausgewiesenen Forderungen stehen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 68 gegenüber.

Sonstige Vermögensgegenstände	EUR	<u>47.705,42</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Vorjahr EUR	65.621,30
EUR 0,00 (i.Vj. EUR 0,00)		

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich im Wesentlichen um debitorische Kreditoren.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>EUR</u>	
	Vorjahr	EUR
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kassenbestand	194,69	1.242,05
Stadtsparkasse Wedel		
• Girokonto	2.756.271,59	2.007.576,32
• Sparguthaben (Mietkaution)	11.164,85	11.164,74
• Termingeld	<u>599,68</u>	<u>599,68</u>
	<u>2.768.230,81</u>	<u>2.020.582,79</u>

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten stimmen mit dem Kassenaufnahmeprotokoll und den Kontoauszügen zum Bilanzstichtag überein.

Rechnungsabgrenzungsposten	<u>EUR</u>	
	Vorjahr	EUR
		2.065,69
		5.215,07

Der Ausweis betrifft im Wesentlichen abgegrenzte Wartungsverträge und Versicherungen.

PASSIVA

Eigenkapital	EUR	<u>7.057.988,53</u>
Vorjahr	EUR	6.345.172,61

Stammkapital	EUR	<u>770.000,00</u>
Vorjahr	EUR	770.000,00

Das Stammkapital der Stadtentwässerung Wedel entspricht § 3 der Betriebssatzung vom 28. Februar 2013.

Rücklagen	EUR	<u>6.251.061,19</u>
Vorjahr	EUR	5.537.837,13

Allgemeine Rücklage	EUR	<u>102.774,37</u>
Vorjahr	EUR	102.774,37

Die Rücklage steht im Zusammenhang mit der Einbringung der Abwasseranlagen der Stadt zum 1. Januar 1997. Zur Aufstockung des Stammkapitals wurde der Rücklage im Geschäftsjahr 2013 ein Betrag von EUR 3.062,18 entnommen.

Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	EUR	<u>6.132.436,77</u>
Vorjahr	EUR	5.419.212,71

Die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen stellt den Unterschied zwischen den bis einschließlich 1996 tatsächlich erwirtschafteten kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte und den gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte dar und scheidet für die Errechnung der kalkulatorischen Zinsen bei der Gebührenkalkulation aus. In dem Zeitraum von 1997 bis 2007 erfolgte die Gebührenkalkulation auf Basis der gebuchten Abschreibungen auf historische Anschaffungswerte, so dass keine Zuführung zu dieser Rücklage erfolgte.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wurden die Gebühren unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte erhoben. Der Unterschiedsbetrag zu den Abschreibungen auf historische Anschaffungskosten betrug 2022 EUR 713.224,06. Im Berichtsjahr wurde im Schmutzwasserbereich eine Zuführung von EUR 426.578,05 und im Bereich der Niederschlagwasserbeseitigung eine Zuführung von EUR 286.646,01 vorgenommen.

Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	<u>EUR</u>	<u>15.850,05</u>
Vorjahr	EUR	15.850,05

Es handelt sich um Landeszuschüsse an die Stadt Wedel für den Bau von Schmutzwasser-sammelungsanlagen. Die öffentlichen Zuschüsse scheiden bei der Kapitalverzinsung für die Ge-bührenkalkulation aus.

Gewinn/Verlust	<u>EUR</u>	<u>36.927,34</u>
Vorjahr	EUR	37.335,48
	<u>EUR</u>	
Gewinn/Verlust Vorjahre		37.335,48
Zahlungen an die Stadt		<u>37.092,90</u>
Gewinnvortrag/Verlustvortrag des laufenden Jahres		242,58
Jahresgewinn		<u>36.684,76</u>
Gewinnvortrag		<u><u>36.927,34</u></u>

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 durch den UBF der Stadt fand am 22. September 2022 statt; es wurde beschlossen, einen Teilbetrag von EUR 37.092,90 an den Haushalt der Stadt abzuführen und den verbleibenden Betrag von EUR 242,58 auf neue Rech-nung vorzutragen.

Entsprechend dem Wirtschaftsplan 2022 wurden Abschlagszahlungen an die Stadt von EUR 37.000,00 geleistet, die im Berichtsjahr unter dem Aktivposten B.2. Forderungen an die Stadt ausgewiesen werden.

Empfangene Ertragszuschüsse	<u>EUR</u>	<u>21.985.677,43</u>
Vorjahr	EUR	22.150.937,34

Kanalisationsanschlussbeiträge			<u>EUR</u>	<u>9.928.596,59</u>
	Vorjahr		EUR	9.901.894,49
	31.12.2021	Zuführung	31.12.2022	
	EUR	EUR	EUR	
	<u>9.901.894,49</u>	<u>26.702,10</u>	<u>9.928.596,59</u>	

Es galt die V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel. Diese Beitragssatzung wurde vom Rat der Stadt am 7. November 2019 beschlossen und trat zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Anschlussbeiträge für Schmutz- und Niederschlagswasser setzen sich zusammen aus dem allgemeinen Beitrag und einem besonderen Beitrag für den Grundstücksanschlusskanal. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Schmutzwasseranschluss werden nach der Flächengröße des Grundstücks und der Zahl der Vollgeschosse ermittelt. Der allgemeine und der besondere Beitrag für den Niederschlagswasseranschluss werden nach der Grundflächenzahl berechnet. Für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle sind die Herstellungskosten zu erstatten.

Die Zuführungen im Berichtsjahr betreffen Beiträge gemäß der Beitragssatzung vom 7. November 2019 für den erstmaligen Kanalanschluss. Ferner wurden für zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle, die ein Grundstück nach Entstehung der Beitragspflicht erhält, Beiträge in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

Das KAG SH lässt auch die abschreibungsmindernde Auflösung der Beiträge der Abwasserentsorgung zu. Die auf Basis der Kalkulation festgesetzten Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung von 2,26 EUR/m³ berücksichtigen keine Erträge aus der Auflösung von Beiträgen, sodass analog zum erhobenen Gebührensatz eine Auflösung im Berichtsjahr nicht vorgenommen wurde.

Wert unentgeltlich übernommener Leitungen			<u>EUR</u>	<u>5.661.929,45</u>
	Vorjahr		EUR	5.661.929,45

Es handelt sich um von Dritten (Erschließungsträgern u.a.) unentgeltlich überlassene Abwassersammlungsanlagen, die im Sachanlagevermögen mit den Herstellungskosten bewertet wurden.

Im Berichtsjahr wurden der Stadtentwässerung auskunftsgemäß keine Anlagen unentgeltlich übertragen.

**Baukostenzuschuss für die Entwässerung
öffentlicher Verkehrsflächen**

		EUR	6.395.151,39
	Vorjahr	EUR	6.587.113,40
1.1.2022 EUR	Zugänge EUR	Auflösung EUR	31.12.2022 EUR
<u>6.587.113,40</u>	<u>85.426,94</u>	<u>-277.388,95</u>	<u>6.395.151,39</u>

Die Straßenentwässerung ist Aufgabe der Stadt Wedel. Sie hat als Baulastträger nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) die für die Straßenentwässerung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu finanzieren. Hierzu kann sie wiederum von den Eigentümern Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge erheben.

Für die Straßenentwässerung werden zwar die Anlagen der Abwasserbeseitigung mitbenutzt, dennoch gehört die Straßenentwässerung nicht zu der im Sinne des KAG SH durch Benutzungsgebühren und Kanalisationsbeiträge zu finanzierenden Abwasserbeseitigungseinrichtung. Da die Anlagen beider Einrichtungen jedoch betriebstechnisch eine Einheit bilden, die lediglich rechnerisch aufgeteilt werden kann, sind sämtliche der Abwasserbeseitigung wie auch der Straßenentwässerung dienenden Anlagen vollständig im Anlagevermögen enthalten.

In Höhe des anteilig der Straßenentwässerung dienenden Anlagevermögens ist auf der Passivseite ein „Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen“ auszuweisen. Da die Stadt im Erneuerungsfall einen neuen Zuschuss leistet, sind die Baukostenzuschüsse für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche jährlich in gleicher Höhe wie die Wertminderung des anteiligen Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen.

Der Auflösungsbetrag des Berichtsjahres ist unter der Position „Umsatzerlöse“ ausgewiesen.

Rückstellungen

	EUR	743.063,51
Vorjahr	EUR	1.285.174,02

Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen

	EUR	489.976,76
Vorjahr	EUR	1.096.579,01

	1.1.2022 EUR	Auflösung EUR	31.12.2022 EUR
Schmutzwasser	734.419,80	529.267,56	205.152,24
Niederschlagswasser	362.159,21	77.334,69	284.824,52
	<u>1.096.579,01</u>	<u>606.602,25</u>	<u>489.976,76</u>

Der sich aus der Gebühren-Nachkalkulation 2022 als Unterschied zwischen Einnahmen (Benutzungsgebühren und sonstige Einnahmen) und gebührenfähigen Kosten (einschließlich kalkulatorischer Abschreibungen und Zinsen) ergebende Differenzbetrag von TEUR 607 (Vj. TEUR 46) wurde den entsprechenden GuV-Positionen zugeführt.

Die Rückstellung ist für den Gebührenzahler reserviert und soll dem Gebührenaussgleich in den Folgejahren dienen, d. h. mögliche Unterdeckungen aus den Gebühren der Folgejahre ausgleichen. Die Rückstellung betrug zum Bilanzstichtag rd. 9 % (Vj. 18 %) der Umsatzerlöse.

Der Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Gemäß § 6 KAG ist die Kostenüberdeckung innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen.

Sonstige Rückstellungen					
					EUR 253.086,75
				Vorjahr	EUR 188.595,01
	1.1.2022 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2022 EUR
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	137.636,00	129.121,79	1.314,21	184.745,67	191.945,67
Jahresabschlusskosten	23.200,00	22.459,74	140,26	23.600,00	24.200,00
Noch nicht genommener Urlaub/Gleitzeitguthaben	7.050,00	7.050,00	0,00	16.426,00	16.426,00
Prämien	15.709,01	15.709,01	0,00	15.515,08	15.515,08
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	5.000,00	900,00	0,00	900,00	5.000,00
	<u>188.595,01</u>	<u>175.240,54</u>	<u>1.454,47</u>	<u>241.186,75</u>	<u>253.086,75</u>

Die Rückstellungen wurden zweckentsprechend verwendet. Bei unserer Prüfung haben wir den Eindruck gewonnen, dass für erkennbare Risiken Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet wurden.

Die **Rückstellung für noch nicht genommenen Urlaub** ist nach der Zahl der Resturlaubstage und der durchschnittlichen Vergütung je Arbeitstag und Mitarbeitenden ermittelt. Soziale Abgaben und VBL-Beiträge wurden durch Zuschläge berücksichtigt.

Die **Rückstellung für Gleitzeitguthaben** der Beschäftigten wurde nach der durchschnittlichen Vergütung je Mitarbeitenden einschließlich der Zuschläge für soziale Abgaben ermittelt.

Bei der **Rückstellung für Prämien** handelt es sich um leistungsbezogene Entgelte für Mitarbeitende der Stadtentwässerung.

Die **Rückstellung für ausstehende Rechnungen** betrifft insbesondere die Lieferung der Zählerdaten der Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel, (TEUR 127), Kosten für TV-Voruntersuchungen (TEUR 22), die Abwasserabgabe 2021 (TEUR 14) sowie sonstige ausstehende Rechnungen (TEUR 24).

Für die Abwassergebühr des AZV Südholstein wurde unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen eine Rückstellung in Höhe von TEUR 14 gebildet.

Verbindlichkeiten	EUR	<u>4.291.390,08</u>
	Vorjahr EUR	4.652.494,16
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	EUR	<u>3.322.380,65</u>
	Vorjahr EUR	3.713.190,40
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
EUR 392.692,15 (i.Vj. EUR 390.809,75)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:		
EUR 2.929.688,50 (i.Vj. EUR 3.322.380,65)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:		
EUR 1.994.173,59 (i.Vj. EUR 2.218.663,89)		

Die Darlehensverwaltung liegt bei dem Fachdienst Wirtschaft und Finanzen der Stadt Wedel. Eine Übersicht über die Entwicklung der Darlehen ist diesem Bericht als Anlage 10 beigelegt. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Darlehensbestände mit den Tilgungsplänen übereinstimmen.

Der Zinsaufwand für die Darlehen betrug im Berichtsjahr EUR 59.909,56.

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	EUR	<u>179.237,60</u>
	Vorjahr EUR	103.930,68

Es handelt sich insbesondere um Anzahlungen für die Projekte "Bahnhofstraße" mit TEUR 37 und "Königsbergstraße" mit TEUR 12 sowie der Stadt Wedel für die Projekte „GASA II“ (TEUR 37) und „Höbüschentwiete“ (TEUR 33) als auch für TV-Untersuchungen von Niederschlagswasserkanälen und -schächten (TEUR 33).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	<u>259.902,38</u>
	Vorjahr EUR	385.078,96
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:		
EUR 201.955,01 (i.Vj. EUR 333.232,81)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:		
EUR 57.947,37 (i.Vj. EUR 51.846,15)		

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Verbindlichkeiten lt. Kreditorenliste	153.828,94	258.986,88
Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten	59.257,98	60.470,78
Debitorische Kreditoren	<u>46.815,46</u>	<u>65.621,30</u>
	<u>259.902,38</u>	<u>385.078,96</u>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden anhand einer Saldenliste nachgewiesen. Saldenbestätigungen wurden eingeholt.

Einzelne Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen über TEUR 25 bestanden zum Bilanzstichtag gegenüber:

	<u>TEUR</u>
Aarsleff Rohrsanierung GmbH, Hamburg	72
Hamburg Stadtentwässerung AöR, Hamburg	56
IBAK Helmut Hunger GmbH & Co. KG, Kiel	<u>30</u>
	<u>158</u>

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung waren die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme der noch nicht fälligen Sicherheitseinbehalte beglichen.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	EUR	<u>68.375,27</u>
	Vorjahr EUR	39.939,21

Die Verbindlichkeiten betreffen die Gestellung von Personal sowie abgegrenzte Zinsen für 2022.

Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	<u>461.494,18</u>
	Vorjahr EUR	410.354,91
	31.12.2022	31.12.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kreditorische Debitoren	449.454,37	399.159,96
Lohn- und Kirchensteuer	10.469,85	11.194,95
VBL-Beiträge	<u>1.569,96</u>	<u>0,00</u>
	<u>461.494,18</u>	<u>410.354,91</u>

Die kreditorischen Debitoren betreffen Überzahlungen aus den Gebührenabrechnungen für 2022.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022**

Umsatzerlöse	EUR	
	Vorjahr	
	EUR	EUR
	2022	2021
	EUR	EUR
Schmutzwasser	3.767.914,86	4.046.061,28
Niederschlagswasser	1.206.961,29	1.311.625,46
Auflösung Ertragszuschüsse	277.388,95	285.369,28
Oberflächenentwässerung	205.047,16	218.677,13
Erlöse aus Nebengeschäften	59.075,03	163.832,34
Dezentrale Schmutzwasserentsorgung	22.342,98	22.426,46
Übrige	0,00	632,72
	<u>5.538.730,27</u>	<u>6.048.624,67</u>

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 25.11.2021 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung angepasst und ist zum 01.01.2022 in Kraft getreten. Im Kalenderjahr 2021 galt die I. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung.

Der Gebührensatz für **Schmutzwasser** betrug seit dem 1. Januar 2022 2,26 EUR/m³ (vorher 2,30 EUR/m³) bei Ableitung in die Abwasseranlage über das Kanalnetz der Stadtentwässerung. Für die unmittelbare Einleitung von Abwässern in die Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (AZV) beträgt die Gebühr unverändert 1,20 EUR/m³.

Für die im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bei der Stadt Wedel anfallenden Kosten, insbesondere Kosten für Entleerungen von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung erhoben, die sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer je Anfahrt anfallenden Gebühr für die Regel- und Bedarfsabfuhr sowie der Reinigungsgebühr zusammensetzt. Eine Gebührenanpassung erfolgte aufgrund der Gebührensatzung zum 1. Januar 2021.

		<u>2022</u>	<u>2021</u>	<u>Veränderung</u>	
					%
Schmutzwassermenge	m ³	1.675.039	1.753.677	-78.638	-4,5
Erlöse	EUR	3.767.915	4.046.061	-278.146	-6,9
Durchschnittserlös	EUR/m ³	2,25	2,31	-0,06	-2,6

Der Gebührensatz für **Niederschlagswasser** wurde nach der Gebührensatzung mit Wirkung ab 1. Januar 2022 um 8,3 % auf jährlich 0,66 EUR/m² Niederschlagsfläche herabgesetzt.

Hinsichtlich der Erträge aus der **Auflösung empfangener Ertragszuschüsse** verweisen wir auf die Erläuterungen zur Bilanzposition Passiva B. 3.

Die Aufwendungen der Stadtentwässerung für die **Oberflächenentwässerung** wurden der Stadt Wedel entsprechend der Gebührennachkalkulation weiterberechnet.

Die **Erlöse aus Nebengeschäften** resultieren im Wesentlichen aus der Weiterberechnung von Aufwendungen für unterschiedliche Projekte an die Stadt.

Sonstige betriebliche Erträge		<u>EUR</u>	<u>649.993,51</u>
	Vorjahr	EUR	208.869,60
		<u>2022</u>	<u>2021</u>
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Erträge aus der Auflösung der			
Gebührenausgleichsrückstellung	606.602,25		160.030,25
Gebührengenehmigungen	8.200,88		12.083,50
Mahngebühren	4.002,50		5.844,50
Periodenfremde Erträge	2.244,45		8.845,89
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.454,47		6.644,72
Übrige	<u>27.488,96</u>		<u>15.420,74</u>
	<u>649.993,51</u>		<u>208.869,60</u>

In Bezug auf die Erträge aus der Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellung verweisen wir auf die Ausführungen zu dem entsprechenden Bilanzposten.

Für Anträge, die gemäß § 13 der Abwassersatzung vom 12. Oktober 2006 bzw. vom 17. Dezember 2020 für die Herstellung, Änderung und Beseitigung von Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen zu stellen sind, wurden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Genehmigungsgebühren festgesetzt.

Unter den übrigen Erträgen werden im Wesentlichen Erträge aus Ausgleichszahlungen für festgestellte Mängel (TEUR 22) ausgewiesen.

Hinsichtlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen verweisen wir auf die Erläuterungen der Bilanzpositionen.

Materialaufwand	EUR	2.683.972,51
	Vorjahr EUR	2.868.513,31
	2022 EUR	2021 EUR
<u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</u>		
• Material Betrieb	9.011,18	4.298,41
• Benzin	3.012,01	2.669,66
	12.023,19	6.968,07
<u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>		
• Abwassergebühren	2.222.685,64	2.192.587,28
• Übrige Aufwendungen für bezogene Leistungen	449.263,68	668.957,96
	2.671.949,32	2.861.545,24
	<u>2.683.972,51</u>	<u>2.868.513,31</u>

Abwassergebühren

	2022 EUR	2021 EUR
Schmutzwasser	2.202.506,35	2.172.478,80
Sammelgruben und Hauskläranlagen	18.679,29	18.608,48
Durchleitgebühr Hamburger Stadtentwässerung	1.500,00	1.500,00
Berechnete Abwassergebühren	<u>2.222.685,64</u>	<u>2.192.587,28</u>
	2022 m³	2021 m³
Schmutzwasser	1.915.386	1.889.112
Sammelgruben und Hauskläranlagen	1.024	1.059
Vom AZV berechnete Schmutzwassermenge	<u>1.916.410</u>	<u>1.890.171</u>
Weiterberechnete Schmutzwassermenge an Gebührenzahler	<u>1.675.039</u>	<u>1.753.677</u>
in % der berechneten Menge	<u>87,41</u>	<u>92,78</u>

Grundlage für die Einleitung von Abwasser ist die Satzung (Entwässerungssatzung) über den Anschluss an die Abwasseranlage des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (AZV) in der Fassung vom 6. Dezember 2021, die Satzung über die Benutzung der Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in Sonderfällen (Sonderbenutzungssatzung) vom 25. Juni 2019 und die Satzung über die Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen (Abfuhrsatzung) in der Fassung vom 9. Dezember 2020.

Für die Einleitung von Schmutzwasser in das Leitungsnetz des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg wurde ein Gebührensatz von 1,15 EUR/m³ (i.Vj. 1,15 EUR/m³) zugrunde gelegt.

Aus Sammelgruben fielen im Berichtsjahr Abwassermengen von 973 m³ und aus Hauskläranlagen 44 m³ an. Die Aufwendungen für die Abfuhr wurden vom Abwasserzweckverband nach den gemeindespezifischen Kosten ermittelt. Die Aufwendungen betrugen für Sammelgruben EUR 16.909,91 und für Hauskläranlagen EUR 1.769,38.

Die **übrigen Aufwendungen für bezogene Leistungen** setzen sich nach der Kostenstellenrechnung wie folgt zusammen:

	2022 EUR	2021 EUR
Aufwendungen für Zählraten der Stadtwerke Wedel GmbH	127.000,00	103.000,00
Niederschlagswasser Leitungsnetz	104.124,69	155.707,20
Schmutzwasser Leitungsnetz	98.783,05	170.459,81
Nebengeschäfte	59.157,51	163.465,90
Niederschlagswasser Hausanschlüsse	24.542,09	31.927,19
Schmutzwasser Hausanschlüsse	17.221,71	19.474,21
Pumpstationen	11.102,75	13.526,29
Fuhrpark	826,70	1.918,11
Niederschlagswasserrückhaltebecken	101,15	1.324,47
Sonstiges	6.404,03	8.154,78
	<u>449.263,68</u>	<u>668.957,96</u>

Der Rückgang der übrigen Aufwendungen für bezogene Leistungen (um TEUR 220) ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Vorjahr im größeren Umfang Aufwendungen für einzelne Projekte an die Stadt weiterberechnet wurden. Zudem fielen geringere Aufwendungen für das Schmutzwasser- (um TEUR 71) sowie das Niederschlagswasserleitungsnetz (um TEUR 52) an.

Personalaufwand

	EUR	1.009.943,43
Vorjahr	EUR	1.004.143,81

Löhne und Gehälter

	EUR	792.074,49
Vorjahr	EUR	787.706,30

Im Berichtsjahr wurden durchschnittlich 16,5 (Vj. 16,0) Mitarbeitende beschäftigt.

Der Personalstand liegt damit im Rahmen der Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2022. Die Stellenübersicht ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes, der von dem UBF am 2. Dezember 2021 beschlossen wurde.

Die tariflichen Entgelte wurden zum 1. April 2022 um 1,80 % angehoben.

Die tarifliche Arbeitszeit beträgt 39,0 Wochenstunden.

**Soziale Abgaben und Aufwendungen für
Altersversorgung und für Unterstützung**

davon für Altersversorgung
EUR 51.585,17 (i.Vj. EUR 51.894,24)

	EUR	217.868,94
Vorjahr	EUR	216.437,51

	2022 EUR	2021 EUR
Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung	162.581,76	161.053,57
Umlage der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	50.452,28	50.764,99
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	3.702,01	3.489,70
Pauschalsteuer VBL	1.132,89	1.129,25
	<u>217.868,94</u>	<u>216.437,51</u>

Die VBL-Umlage wird für alle ständig Beschäftigten der Stadtentwässerung gezahlt; sie beträgt unverändert 6,45 % des zusatzversicherungspflichtigen Entgelts. Die Stadtentwässerung trägt auf die übernommene Umlage bis zum Umlagegrenzbetrag die pauschale Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag.

**Abschreibungen auf immaterielle
Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und
Sachanlagen**

	EUR	1.214.631,46
Vorjahr	EUR	1.230.652,67

	2022 EUR	2021 EUR
Sachanlagen	1.211.306,46	1.223.735,67
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.325,00	6.917,00
	<u>1.214.631,46</u>	<u>1.230.652,67</u>

Wir verweisen hierzu auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022 (Anlage 3).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	1.185.234,42
	Vorjahr EUR	1.043.307,48
	2022	2021
	EUR	EUR
Zuführung zur Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	713.224,06	506.679,47
Kaufmännische und technische Verwaltung	266.191,58	284.182,22
Verluste aus Anlagenabgängen	87.746,51	2.974,27
Mieten und Pachten	86.586,17	89.504,24
Wertberichtigungen auf Forderungen	9.051,13	5.882,16
Abgaben gemäß Abwasserabgabengesetz	7.200,00	7.200,00
Versicherungsprämien	3.960,98	3.855,92
Öffentlichkeitsarbeit	3.859,23	3.085,79
Zuführung zur Rückstellung aus Gebührenüberschüssen	0,00	113.649,03
Übrige	7.414,76	26.294,38
	<u>1.185.234,42</u>	<u>1.043.307,48</u>

Die **Aufwendungen für kaufmännische und technische Verwaltung** setzen sich wie folgt zusammen:

	2022	2021
	EUR	EUR
Dienstleistungen HSE	84.365,90	83.953,31
Personalkosten der Stadt	55.596,41	62.979,16
Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	43.530,00	43.100,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	23.000,00	22.022,00
Aufwendungen für Datenverarbeitung	18.240,98	29.594,34
Büromaterial und -unterhaltung	13.640,77	11.916,23
Porto und Botendienste	10.771,87	11.020,83
Telefongebühren und -anlagenmiete	4.447,72	4.728,26
Fortbildungskosten	3.081,65	5.878,59
Kosten Zahlungsverkehr	2.614,40	2.675,90
Beiträge an Verbände und Vereine	1.718,45	1.709,45
Technische und wirtschaftliche Gutachten	1.249,46	183,95
Reisekosten	398,43	735,47
Übrige	3.535,54	3.684,73
	<u>266.191,58</u>	<u>284.182,22</u>

Die Hamburger Stadtentwässerung AöR berechnet für die kaufmännische und personalwirtschaftliche Betriebsführung Aufwendungen in Höhe von TEUR 84.

Für die Regie- und allgemeinen Verwaltungsleistungen der Stadt Wedel wurde ein Kostenbeitrag von TEUR 44 fällig.

Darüber hinaus berechnete die Stadt Wedel in 2022 Personalkosten für eine Beamtin und einen Auszubildenden in Höhe von TEUR 56.

Die Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten enthalten Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 in Höhe von TEUR 23.

Bei den Mieten und Pachten handelt es sich im Wesentlichen um die Mietaufwendungen für die Büroflächen in Wedel, Rissener Str. 106.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>EUR</u>	<u>2.377,36</u>
	Vorjahr EUR	3.216,11

Bei dem Ausweis handelt es sich um Aussetzungs- und Stundungszinsen sowie Säumniszuschläge für noch nicht ausgeglichene Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>EUR</u>	<u>59.909,56</u>
	Vorjahr EUR	76.539,94

Es handelt sich um Zinsen für Darlehen von Kreditinstituten (vgl. Anlage 9).

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>EUR</u>	<u>37.409,76</u>
	Vorjahr EUR	37.553,17

Sonstige Steuern	<u>EUR</u>	<u>725,00</u>
	Vorjahr EUR	725,00

Der Ausweis betrifft Kraftfahrzeugsteuer.

Jahresgewinn	<u>EUR</u>	<u>36.684,76</u>
	Vorjahr EUR	36.828,17

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für die Gemeindevertretung sowie den als Werkausschuss fungierenden Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss (UBF) gibt es die entsprechenden Geschäftsordnungen der Stadt Wedel auf Grundlage der Gemeindeordnung.

Eine Geschäftsordnung für die Werkleitung wurde nicht erlassen und erscheint bei nur einer Person auch entbehrlich; die Betriebssatzung enthält jedoch eine Reihe von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Seit 1. Oktober 2000 ist der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss (UBF) als Werkausschuss für den Eigenbetrieb zuständig. Er ist zu sieben Sitzungen zusammengetreten. Protokolle der Sitzungen haben vorgelegen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Werkleiter ist auskunftsgemäß nicht in Kontrollgremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Bezüge der Werkleitung sind im Anhang des Jahresabschlusses angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gewährt. Die Ausschussmitglieder erhalten über die Sitzungsgelder hinaus keine Vergütung.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aus dem vorliegenden Organisationsplan sind der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und die Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich. Bei Bedarf wird der Organisationsplan angepasst.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Aufträge größeren Umfangs erfolgen nur nach Absprache mit der Werkleitung. Eine Richtlinie der Stadt Wedel zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung liegt vor.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Mit Datum vom 7. Oktober 2022 ist eine überarbeitete Dienstanweisung für Vergaben der Stadtentwässerung Wedel in Kraft getreten. Zugleich ist die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadtentwässerung Wedel vom 2. September 2022 außer Kraft gesetzt worden. In der Dienstanweisung werden u.a. Vergabearten, Wertgrenzen, Ausschreibungsarten, Formvorschriften und die Behandlung von Angeboten und Angebotsöffnungen geregelt. Im Übrigen galten die Regelungen der Betriebssatzung. Ferner ist eine Beteiligung der Stabstelle Prüfdienste an den Submissionen vorgesehen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten wurden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die wesentlichen Verträge werden geordnet aufbewahrt. Nur hinzukommende Verträge werden digitalisiert.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb stellt jedes Jahr entsprechend § 12 EigVO einen Wirtschaftsplan auf, der im UBF beraten und genehmigt wird.

Die Investitionsplanung erfolgt durch den Werkleiter, wobei im Bereich Niederschlagswasser eine Abstimmung mit der Stadt erfolgt. Der übrige Wirtschaftsplan wird von der Hamburger Stadtentwässerung nach den Vorgaben des Werkleiters erstellt.

Das bestehende Planungswesen entspricht nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen des Betriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht und es werden, soweit erforderlich, Nachträge zu den entsprechenden Plänen erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen, das im Wesentlichen bei der Hamburger Stadtentwässerung geführt wird, entspricht nach unseren Erkenntnissen der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes. Veranlagungen von Anschlussbeiträgen und Hausanschlusskosten erfolgen durch Mitarbeiter des Eigenbetriebes.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle sowie eine Kreditüberwachung.

Das Finanzmanagement genügt den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die bei einem Entsorgungsunternehmen üblichen Abschlagszahlungen werden eingefordert. Die Einziehung der selbst erstellten Ausgangsrechnungen wird überwacht.

Das existierende Mahnwesen ist nach unseren Feststellungen geordnet. Ausstehende Forderungen werden verfolgt.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Das Controlling erfolgt durch die Hamburger Stadtentwässerung und entspricht der Größenordnung des Eigenbetriebes.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Eigenbetrieb hält keine Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Aufmerksamkeit ist vor allem auf die technische Bestandsgefährdung gerichtet, die laufend geprüft und erörtert wird.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die getroffenen Maßnahmen sind nach unserer Meinung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen und wurden durchgeführt.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen werden dokumentiert und ausgewertet.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Ja.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte werden nicht getätigt.

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

entfällt.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

entfällt.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

entfällt.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

entfällt.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
entfällt.
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**
entfällt.

6. Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
Eine interne Revision besteht nicht. Es erfolgen Prüfungen durch die Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel.
- b) **Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
Die Stabsstelle Prüfdienste ist Bestandteil der Stadt Wedel. Eine Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
Die Stabsstelle Prüfdienste hat an Submissionen teilgenommen und wird bedarfsweise zur Problemlösung einbezogen. Weitere Prüfungen haben im Berichtsjahr nicht stattgefunden.
- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
Nein.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Bemerkenswerte Mängel wurden auskunftsgemäß nicht festgestellt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Grundsätzlich werden Hinweise der Stabsstelle Prüfdienste auf Umsetzung geprüft und entsprechend berücksichtigt. Im Berichtsjahr wurden keine Hinweise gegeben.

7. **Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans.

Ebenso werden größere Nachträge bei Bauvorhaben sowie die Beauftragung von Ingenieurleistungen durch den UBF genehmigt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass etwaige Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es erfolgte keine Kreditgewährung an die Werkleitung oder an Mitglieder des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses oder an Mitglieder des Rates der Stadt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Zerlegungen in Teilmaßnahmen sind im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt worden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden angemessen geplant (vgl. Antwort zu Frage 3a). Jährlich wird ein Investitionsplan erstellt, der im UBF-Ausschuss beraten und genehmigt wird. Grundlage der Planung ist auch die vom Eigenbetrieb zu gewährleistende Sicherheit der Entsorgung. Vor Realisierung wird die Rentabilität/Wirtschaftlichkeit über Ausschreibungen und die Finanzierbarkeit geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Aufträge werden entsprechend der Vergabeordnung über Ausschreibungen vergeben. Grundstücke und Beteiligungen wurden weder erworben noch veräußert.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Es erfolgt eine ständige Überwachung durch den verantwortlichen Mitarbeiter. Abweichungen werden untersucht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Bei den abgeschlossenen Investitionen haben sich gegenüber der ursprünglichen Planung keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Berichtsjahr wurde die Kreditlinie nicht ausgeschöpft. Leasing- oder vergleichbare Verträge bestanden im Berichtsjahr nicht.

9. Vergaberegelungen

a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Wir haben die Einhaltung der Vergabevorschriften stichprobenartig geprüft. Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden eingeholt und bei der Auftragsvergabe berücksichtigt.

Für Geldanlagen werden keine Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem UBF wird in der Regel während der Sitzungsperiode durch den Werkleiter Bericht erstattet. Im Berichtsjahr befasste sich der Ausschuss in sieben Sitzungen mit Belangen der Stadtentwässerung.

b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Nach den von uns eingesehenen Unterlagen und Protokollen haben wir den Eindruck gewonnen, dass die Berichterstattung einen ausreichenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Der UBF-Ausschuss wird über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche und risikoreiche sowie nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen und unterlassene Maßnahmen oder mangelnde Zeitnähe bei der Unterrichtung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Im Berichtsjahr haben sich auskunftsgemäß keine nennenswerten Wünsche des Überwachungsorgans diesbezüglich ergeben. Den Protokollen waren keine solchen Themen zu entnehmen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Bei unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es wurde keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es wurden keine Interessenkonflikte der Werkleitung oder des UBF gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir nicht festgestellt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Der Betrieb verfügt über kein Vorratsvermögen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Eigenkapital sowie die Ertragszuschüsse sind die wichtigsten Finanzmittel. Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote, bezogen auf die um den Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (Ertragszuschüsse) gekürzte Bilanzsumme, 58,4 % (Vorjahr 51,7 %).

Die langfristigen Bankverbindlichkeiten betragen 8,6 % der Bilanzsumme bzw. 24,2 % der gekürzten Bilanzsumme. Die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen im Rahmen des Wirtschaftsplans aus eigener Kraft finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Nach der Ausführungsanweisung zu § 7 EigVO vom 13. Januar 1987 sollte das Eigenkapital der Eigenbetriebe 30 % bis 40 % der um Baukostenzuschüsse bereinigten Bilanzsumme betragen. Danach beträgt das Eigenkapital des Eigenbetriebes 58,4 %. Die empfohlene Eigenkapitalquote ist somit erreicht.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ca. 15,6 Mio EUR der Ertragszuschüsse bisher nach dem KAG nicht aufgelöst wurden und somit eigenkapitalähnlichen Charakter haben.

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Wirtschaftsplan 2022 war ein Gewinn in Höhe von TEUR 37 geplant; erwirtschaftet wurde ein Gewinn von TEUR 37. Eine Gewinnabführung an die Stadt in Höhe der Eigenkapitalverzinsung ist möglich und mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar. Über die Gewinnverwendung entscheidet gemäß der Zuständigkeitsordnung vom 2. Dezember 2019 (Anlage zu § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wedel, § 4 Nr. 7) der UBF.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Betriebsergebnisse der Sparten zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung sowie Niederschlagswasserbeseitigung sind in der Erfolgsübersicht nach Formblatt 5 der EigVO SH, die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt ist, dargestellt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen mit der Stadt Wedel werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gibt grundsätzlich keine verlustbringenden Geschäfte.

Der Eigenbetrieb erhebt nach Maßgabe des KAG SH auf Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplans kostendeckende Gebühren, wobei etwaige Unterdeckungen innerhalb der Grenzen des KAG SH in den Folgejahren ausgeglichen werden.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Entfällt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Eigenbetrieb strebt ein positives Ergebnis in Höhe der Eigenkapitalverzinsung an.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen FD 2-602 / Boe	Datum 27.07.2023	BV/2023/085
------------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Kenntnisnahme	12.09.2023
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	14.09.2023

Ausbau der Adalbert-Stifter-Straße und der Kantstraße (Vorplanung) - Abwägung der Stellungnahmen der Anliegerbeteiligung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss beschließt die beigefügte Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Anlieger (gem. Anlage - Übersicht / Tabelle) sowie die Fortführung der Planungen zum Ausbau der Adalbert-Stifter-Straße und der Kantstraße, wie folgt:

- a) **Adalbert-Stifter-Straße:** Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich (Mischverkehrsfläche), inkl. Anlage von Parkmöglichkeiten und Pflanzinseln.
- b) **Kantstraße:** Ausbau ähnlich Bestand, mit ein-/beidseitigen Gehwegen und Parkmöglichkeiten. Die Träger öffentlicher Belange sind in den weitergehenden Planungsprozess einzubeziehen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

HF 2 Stadtentwicklung und Umwelt: Die Stadt sorgt für einen ausgewogenen Verkehrsmix, der sowohl Belange der Umwelt als auch des Wirtschaftsstandortes berücksichtigt

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

. / .

Darstellung des Sachverhaltes

Im April 2023 wurden dem UBFA verschiedene Ausbauvarianten für die Adalbert-Stifter-Straße und ein Ausbauvorschlag für die Kantstraße vorgestellt (s. a. BV/2023/026).

Es wurde mehrheitlich beschlossen, die beiden Straßen in zwei Ausbaubereiche aufzuteilen und mit allen drei vorgestellten Varianten, inkl. dem Vorschlag von Bündnis 90 / Die Grünen - Setzen eines „modalen Filters“ - in die Öffentlichkeitsbeteiligung zu gehen.

Daraufhin wurde im Mai/Juni 2023 eine öffentliche Anliegerbeteiligung durchgeführt.

Es haben mehr als 180 Anwohner Stellungnahmen abgegeben (s. Anlage - Übersicht/Tabelle).

Die Beteiligung erfolgte überwiegend digital, über ein extra eingerichtetes E-Mail-Postfach.

Grundsätzlich haben sich Anwohner der Adalbert-Stifter-Straße geäußert und eine Mehrheit für einen verkehrsberuhigten Ausbau, ohne modalen Filter, ausgesprochen. Wichtig ist den Anwohnern, dass Parkmöglichkeiten erhalten bzw. geschaffen werden, ggf. Anwohnerparken eingerichtet wird. Viele Anwohner haben sich gegen Pflanzinseln ausgesprochen.

Somit ergibt sich für die beiden Ausbaubereiche/Straßen Folgendes:

Adalbert-Stifter-Straße: Erhalt des Zweirichtungsverkehrs, Ausbau als Mischverkehrsfläche (VZ 325 - verkehrsberuhigter Bereich) über die gesamte Straßenbreite (ca. 7,50 m, zzgl. Randstreifen), inkl. Anlage von wechselseitigen Parkmöglichkeiten, ggf. Anlage von Pflanzinseln. VZ 325 bedingt Schrittgeschwindigkeit.

Kantstraße: Erhalt des Zweirichtungsverkehrs und Zone-30, Ausbau mit ein-/zweiseitigem Gehweg, ostseitige Nebenfläche bleibt erhalten, Fahrbahn in 5,30 m Breite, westseitige Nebenfläche (mit Baumbestand) in ca. 2,30 m Breite un-/befestigt, Anlage von wechselseitigen Einengungen / Grüninseln.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Mit dem Ausbau der Straßen soll die nutzbare Straßenfläche entsprechend geltender Richtlinien und Vorschriften in einen fachgerechten und verkehrssicheren Zustand gebracht werden.

Mit den vorgeschlagenen Varianten verbessert sich die gesamte Verkehrssituation, insbesondere in der Adalbert-Stifter-Straße. Durch den Erhalt des Zweirichtungsverkehrs und der Durchfahrt zur/von der Kantstraße / Gorch-Fock-Straße, kann der Anliegerverkehr, wie gewohnt, fließen.

Die Neueinrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches, in Verbindung mit der Anlage von wechselseitigen Park- und Pflanzflächen reduziert die Durchfahrtsgeschwindigkeit deutlich.

Dadurch können auch Fremdverkehre verdrängt werden.

Eine Ausweisung der Parkmöglichkeiten „nur für Anwohner“ oder Sonderparkflächen für Pflegedienste etc. wären zum Ende der Planungen bzw. mit/nach dem Ausbau mit der Verkehrsbehörde abzuklären.

Bei der Prüfung der Einbringung eines „modalen Filters“ wurde festgestellt, dass in beiden Straßen kein ausreichend großer Wendeplatz/-bereich (z. B. für Lkw) vorhanden ist. Es müssten ggf. private Flächen in Anspruch genommen und der dortige Baumbestand in der Grünfläche reduziert werden.

Hinweise der TÖB oder aber fach-/technischen Besonderheiten werden in der weiteren Entwurfs- und Ausführungsplanung berücksichtigt und eingearbeitet.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

In der Sitzung im April ´23 wurden für die Adalbert-Stifter-Straße folgende Varianten vorgestellt und diskutiert:

a) Ausbau mit einseitigem Gehweg (Beibehalt Gegenverkehr) - Fahrbahn 5,30 m breit, Gehweg mind. 2,15 m breit, wechselseitige Einengungen/Grüninseln, Parken am Fahrbahnrand möglich.

b) Ausbau als Einbahnstraße mit beidseitigen Gehwegen - Fahrbahn 3,50 m breit, Gehweg je ca. 2,20 m breit. Hier wäre auf der Fahrbahn/Straße kein Platz für haltende/parkende Fahrzeuge.

c) Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich mit Trennung durch „modalen Filter“ - Mischverkehrsfläche über gesamte Straßenfläche, Trennung beider Straßen - Einrichtung als Sackgasse - Durchfahrt nur für Radfahrende. *Hinweis:* Durchfahrt für städtische sowie Müll- und Rettungsfahrzeuge ermöglichen. Dieser Vorschlag c) sollte auch für die Kantstraße gelten.

Die v. b. Varianten fanden keine/n Mehrheit/Zuspruch bei den Anwohnern (s. Stellungnahmen).

Die bisher geschätzten Gesamtkosten der Straßenbaumaßnahme liegen bei ca. 1,3 Mio.€. Hierbei sind ca. 1,2 Mio.€ für Baukosten und ca. 100 T€ für Baunebenkosten (Ing.-leistungen, Vermessung, Baugrund, Sonstiges) eingeplant.

Belange der Stadtentwässerung Wedel und der Versorgungsunternehmen (z. B. Stadtwerke Wedel GmbH) werden in den weiteren Planungsschritten beachtet und involviert.

Eine detaillierte Kostenberechnung für die letztendliche Ausbauvariante der beiden Straßen wird erst im Rahmen der Entwurfs-/Ausführungsplanung erfolgen.

Es handelt sich um eine Maßnahme im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts, wobei die Ausbaubeiträge bei der Stadt Wedel zurzeit ausgesetzt sind.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen	50.000		600.000	600.000		
Saldo (E-A)	50.000		600.000	600.000		

Anlage/n

- 1 Abwägung Anliegerbeteiligung
- 2 LP1 - Mischverkehrsfläche
- 3 LP2 - Mischverkehrsfläche und Kantstraße
- 4 QS1 - Adalbert-Stifter-Straße
- 5 LP3 - Kantstraße
- 6 QS2 - Kantstraße

UBFA-Beschluss zur Vorplanung: Aufteilung in zwei Ausbaubereiche; Querschnittsgestaltung wie folgt:

A.-Stifter-Straße: a) Gegenverkehr auf 5,30 m breiter Fahrbahn und einseitiger Gehweg; b) Einbahnstraße mit 3,50 m breiter Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen;
c) 7,50 m breite Mischverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich) - Zusatz: modaler Filter (Trennung Kantstraße)

Kantstraße: ostseitige Nebenfläche (Gehweg / Parkplätze) bleibt unangetastet; Gegenverkehr auf 5,30 m breiter Fahrbahn; westseitige Nebenfläche teilweise un-/befestigt

In beiden Straßen sind wechselseitig Fahrbahneinengungen mittels Pflanz-/Bauminseln und Parkmöglichkeiten vorzusehen.

lfd. Nr.	Einwand / Anregung (sinngemäße Faktendarstellung)	Gegenverkehr	verkehrsberuhigt	modaler Filter	Gehweg einseitig	Einbahnstraße	Erhalt Parkpl.	Anw.-parken	Anlage Grünfl.	Abwägungsvorschlag	Begründung bzw. weitere Veranlassung	Anzahl Einw.
1	Bedenken gegenüber einer verkehrsberuhigten Zone, somit gegen eine Verkehrsberuhigung in der Adalbert-Stifter-Straße	0	7	0	0	0	0	0	0	wird nicht berücksichtigt	Die geringe Straßenbreite eignet sich gut für eine Mischverkehrsfläche. - s. Beschlussvorschlag	7 Pers.
2	gegen einen Ausbau der Adalbert-Stifter-Straße als verkehrsberuhigter Bereich, da der Verkehrsfluss behindert wird, weniger Parkplätze möglich sind, ggf. spielende Kinder auf der Straße sind (störend), fehlender Gehweg (Unsicherheit insbes. bei Älteren)	0	5	0	0	0	0	0	0	wird nicht berücksichtigt	Die geringe Straßenbreite eignet sich gut für eine Mischverkehrsfläche. - s. Beschlussvorschlag	5 Pers.
3	Erhalt aller 54 Parkmöglichkeiten in beiden Straßen, da der Bedarf dort (anwohnerseitig) vorhanden ist	0	0	0	0	0	88	0	0	wird z. T. berücksichtigt	Parkmöglichkeiten werden dort erhalten/geschaffen, wo möglich - s. Beschlussvorschlag.	122 Pers.
4	Anlage von Pflanz-/Bauminseln in beiden Straßen - dadurch Wegfall von Parkmöglichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	54	wird nicht berücksichtigt	Die Anlage von Grünflächen ist zwingend vorzusehen - s. Beschlussvorschlag.	108 Pers.
5	Sackgassen - Trennung beider Straßen mittels modalen Filter; Wendemöglichkeiten schaffen; Umwege für Lieferverkehre etc.	0	0	109	0	0	0	0	0	wird berücksichtigt	s. Beschlussvorschlag	127 Pers.
6	beide Straßen verkehrsberuhigt (Spielstraße) gestalten; Vorteil für alle, da barrierefreie Umgebung	0	42	0	0	0	0	0	0	wird berücksichtigt	s. Beschlussvorschlag	116 Pers.
7	nur Anwohnerparken zulassen (mit Parkausweis / Parkschein) gewünscht, da dort zzt. zu viel Fremdverkehr parkt	0	0	0	0	0	0	29	0	wird nicht berücksichtigt	Kontrollmöglichkeiten sind stadtseitig nicht vorhanden.	111 Pers.
8	Anlage eines Parkplatzes für Pflegedienste	0	0	0	0	0	0	0	0	wird nicht berücksichtigt	Ausweisung und Kontrolle sind stadtseitig nicht möglich.	79 Pers.
9	Berücksichtigung / Verlegung einer Fernwärmeleitung (zukunftsorientiertes Handeln)	0	0	0	0	0	0	0	0	wird z. T. berücksichtigt	abhängig von den Planungen der STW GmbH	99 Pers.
10	Anlage von E-Ladestation in Straßenfläche	0	0	0	0	0	0	0	0	wird nicht berücksichtigt	abhängig von Dritt-)Anbietern	4 Pers.
11	Einbahnstraße aus Richtung Schulauer Straße einrichten	0	0	0	0	1	0	0	0	wird nicht berücksichtigt	s. Beschlussvorschlag	1 Pers.
12	für Variante "C" - verkehrsberuhigter Bereich; Sackgasse wäre okay, da Rad fahrend	0	2	1	0	0	0	0	0	wird z. T. berücksichtigt	s. Beschlussvorschlag	2 Pers.
13	bevorzugen die Variante c) Ausbau als verkehrsberuhigter Bereich, allerdings ohne Einbahnstraßen oder Sackgassenregelung	0	11	11	11	11	0	0	0	wird berücksichtigt	s. Beschlussvorschlag	11 Pers.
14	In Haus 19a leben viele Rollstuhlfahrer. Es wäre toll, wenn der Gehweg breiter wird als derzeit. Außerdem ist es mir wichtig, dass die Kantsteine der Straße angeglichen / abgesenkt werden.	0	0	0	1	0	0	0	0	wird z. T. berücksichtigt	Planung mit einseitigem Gehweg sah gut überrollbare, 3 cm hohe Rundborde vor; niveaugleich - s. Beschlussvorschlag	1 Pers.
15	Favorisiert wird Variante a) Ausbau mit einseitigem Gehweg. Hinweis auf die heutige, oftmals dramatische Parksituation durch "Ortsfremde"; nur Anwohnerparken zulassen; Beschilderung "Parken nur in den gekennzeichneten Flächen"	2	2	2	2	2	2	2	2	wird nicht berücksichtigt	zukünftige Parkmöglichkeiten sind mit der Verkehrsbehörde abzustimmen - s. Beschlussvorschlag	2 Pers.

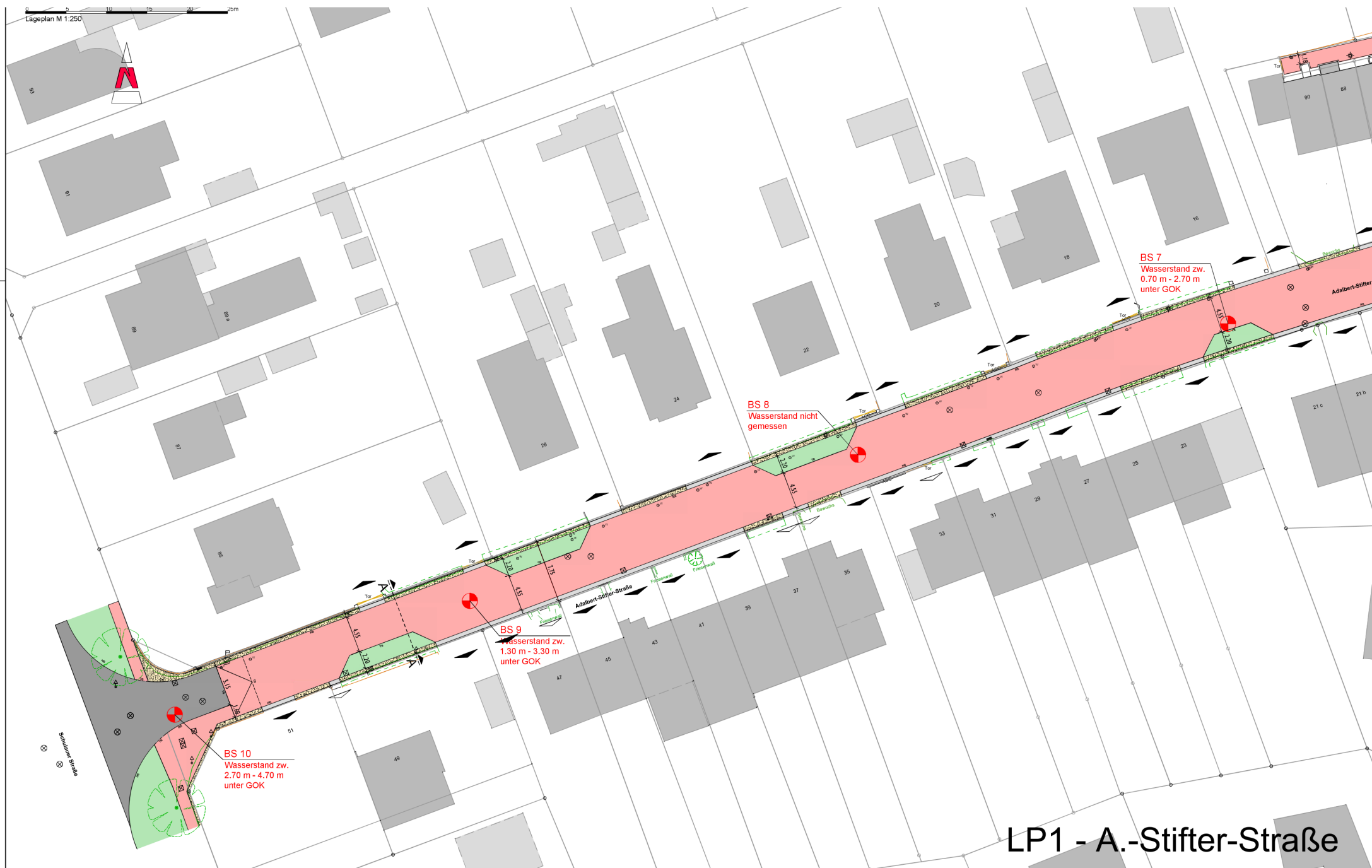
lfd. Nr.	Einwand / Anregung (sinngemäße Faktendarstellung)	Gegenverkehr	verkehrsberuhigt	modaler Filter	Gehweg einseitig	Einbahnstraße	Erhalt Parkpl.	Anw.-parken	Anlage Grünfl.	Abwägungsvorschlag	Begründung bzw. weitere Veranlassung	Anzahl Einw.
16	gegen Umbau, alles belassen, nur Fahrbahn-DS-Sanierung	0	1	1	1	1	1	1	1	wird nicht berücksichtigt	ein Ausbau ist aus technischen Gründen erforderlich - s. Beschlussvorschlag	1 Pers.
17	für Variante c) verkehrsberuhigter Bereich	0	2	0	0	0	0	0	0	wird berücksichtigt	s. Beschlussvorschlag	2 Pers.
18	Favorisiert wird Variante a) Ausbau mit einseitigem Gehweg	2	1	1	1	1	1	1	0	wird nicht berücksichtigt	s. Beschlussvorschlag	2 Pers.
19	für Trennung beider Straßen; Fremdarker vermeiden	0	0	1	0	0	0	0	0	wird nicht berücksichtigt	s. Beschlussvorschlag	1 Pers.
20	keine Sackgassen; Anwohnerparken; Verbot von dauerparkenden Wohnmobilen; Gegenverkehr belassen; ein Gehweg reicht	2	0	2	2	0	2	2	0	wird nicht berücksichtigt	Parkmöglichkeiten sind mit der Verkehrsbehörde abzustimmen - s. Beschlussvorschlag	2 Pers.
21	für Variante c) verkehrsberuhigter Bereich mit wechselseitigen Pflanz-/Parkflächen; gegen Einbahnstraße; einseitiger Gehweg ungünstig für mobil eingeschränkte; Parkflächen reduzieren	2	2	2	2	2	2	2	2	wird berücksichtigt	s. Beschlussvorschlag	2 Pers.
<u>Summenbildung (Wertung):</u>		8	43	126	8	16	90	29	54		<u>Summenbildung (Personen):</u>	ca. 185

grün - dafür (explizit benannt)

rot - dagegen (explizit benannt)

schwarz - neutral (ohne Aussage)

Lageplan M 1:250



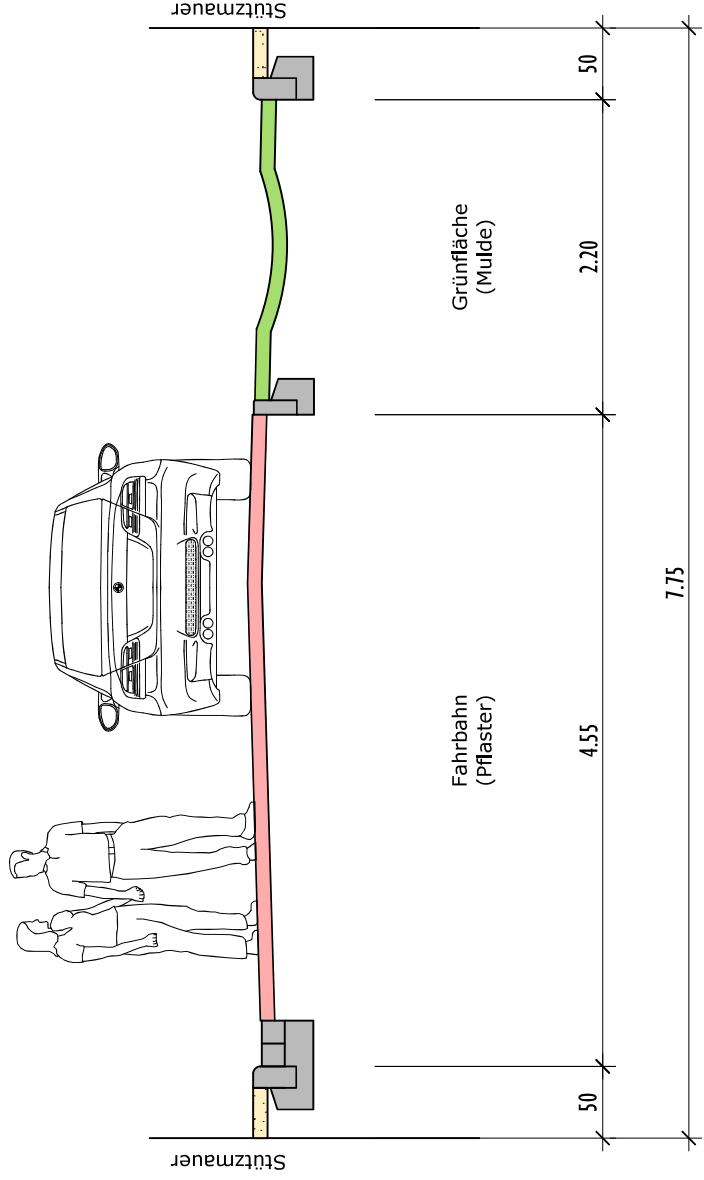
BS 7
Wasserstand zw.
0.70 m - 2.70 m
unter GOK

BS 8
Wasserstand nicht
gemessen

BS 9
Wasserstand zw.
1.30 m - 3.30 m
unter GOK

BS 10
Wasserstand zw.
2.70 m - 4.70 m
unter GOK

LP1 - A.-Stifter-Straße

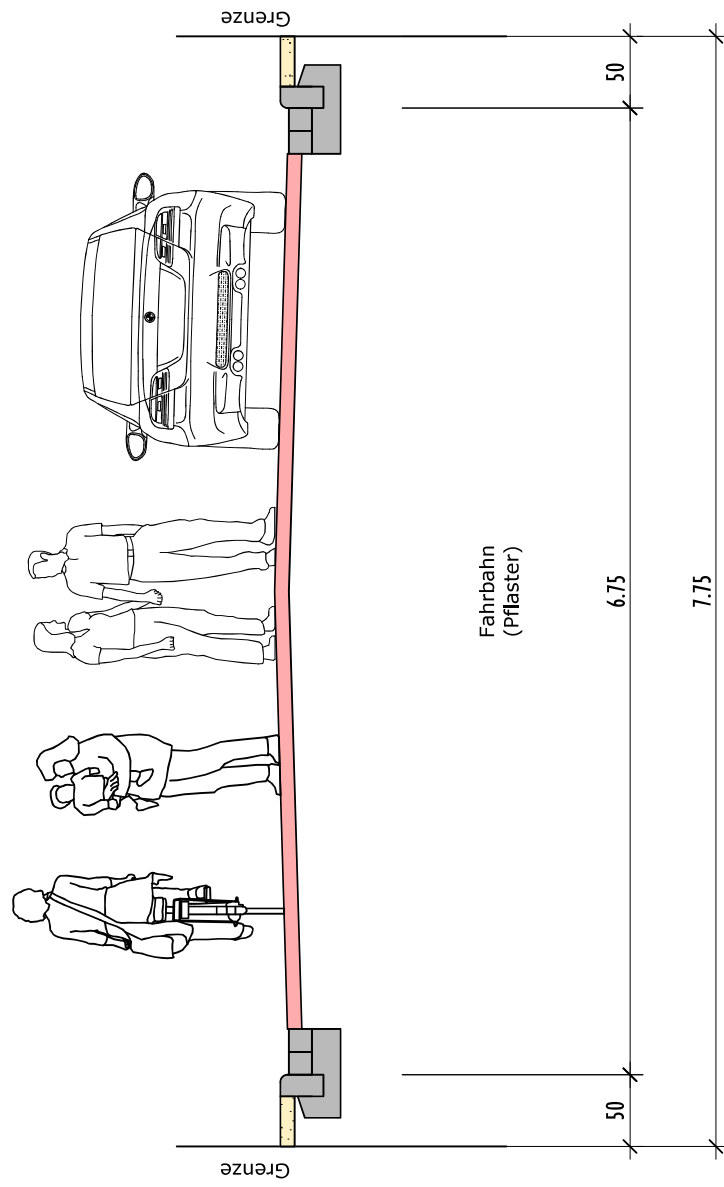


Adalbert-Stifter-Straße

Systemschnitt B-B

Schrittgeschwindigkeit (7 km/h)
Spielstraße

Grüninseln möglich, Parkplätze möglich





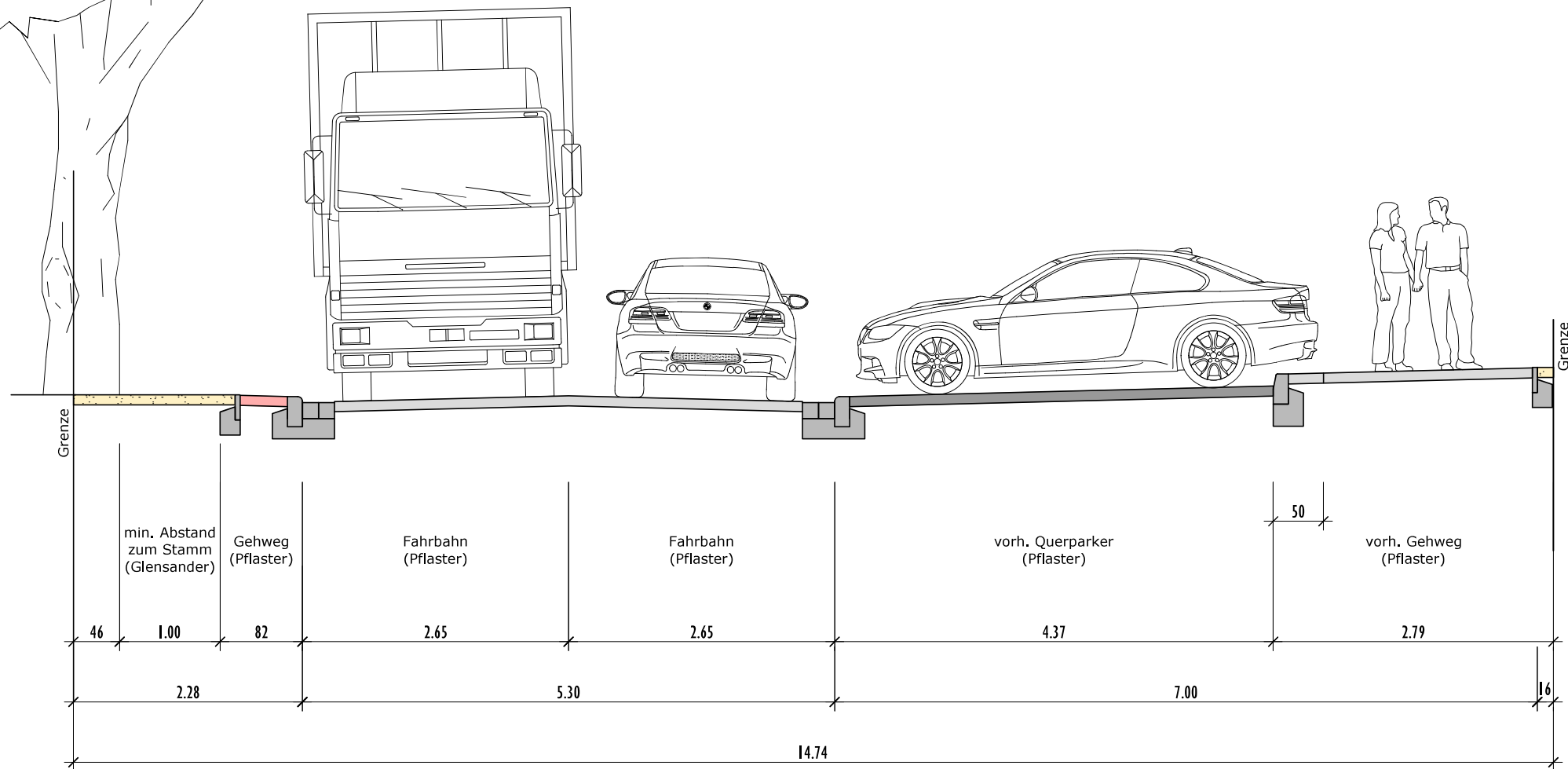
Kantstraße

Systemschnitt D-D

verminderte Geschwindigkeit (30 km/h)

Radfahrer auf der Fahrbahn

einseitiger Gehweg



<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachbereich 2 - Bauen und Umwelt	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen FB2-L	Datum 01.08.2023	BV/2023/091
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	14.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A 5 (lt. BV 2023/030-1)
Einforderung eines Nachlasses auf die Stromkosten gegenüber den
Stadtwerken Wedel**

Beschlussvorschlag:

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 8: Wedel hat eine nachhaltige Finanzpolitik, welche auch nachfolgenden Generationen Handlungsspielräume ermöglicht.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*			-10.000	-10.000	-10.000	- 10.000
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachbereich 2 - Bauen und Umwelt	

Geschäftszeichen	Datum 01.08.2023	BV/2023/092
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	14.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A 6 (lt. BV 2023/030-1)
Einforderung eines Nachlasses auf die Kosten der Wärmeerzeugung
gegenüber den Stadtwerken Wedel**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, die Maßnahme A6 “Einforderung eines Nachlasses auf die Kosten der Wärmeerzeugung gegenüber den Stadtwerken Wedel“ zurückzustellen, bis mit der Wärme- und Kälteplanung der Stadt Wedel und der Transformationsplanung der Stadtwerke Wedel konkrete Maßnahmen zur Effizienzsteigerung vorliegen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 8: Finanzielle Handlungsfähigkeit

Der städtische Haushalt ist dauerhaft genehmigungsfrei.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Die Maßnahme 6. der Haushaltskonsolidierung der Stadt Wedel lautet: „Es soll gegenüber den Stadtwerken ein Nachlass auf die Kosten der Wärmeerzeugung gefordert werden. Dies führt auf der einen Seite zur Verringerung des noch zu versteuernden Gewinnes bei den Stadtwerken und auf der anderen Seite werden die Aufwendungen für Wärme in städtischen Gebäuden gesenkt werden“ Diese Maßnahme kann bis zu 125.000 Euro/Jahr Einsparungen generieren.

Die Stadtwerke Wedel versorgen 36 Gas-Zählpunkte und 30 Wärmezählpunkte der Stadt Wedel. Die Wärmelieferung erfolgt über Contracting-Anlagen (Stadtwerke eigene BHKW bzw. Gaskessel) und Fernwärme. Der Preis der Wärmelieferung wird über eine Preisgleitformel festgelegt, welche auf Indizes wie den EEX-Gaspreisentwicklung und den Wärmepreisindex vom Bundesamt für Statistik basiert.

Die Stadtwerke Wedel haben diese Einsparoptionen mit folgendem Ergebnis geprüft: „Die Stadt Wedel sparte in der Wärmeerzeugung durch die Belieferung der Stadtwerke 386.000 Euro in 2022 (Wärme: 264.000 Euro, Gas 122.000 Euro) gegenüber durchschnittlichen Marktpreisen. Für 2023 sind noch keine verlässlichen Durchschnittswerte für einen Vergleich verfügbar.“

Eine Einsparung in Höhe von 1.000 Euro im Jahr wird bei Überführung der Gaslieferstellen in einen eigenen Großkundenvertrag geschätzt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Wärme- und Kälteplan der Stadt Wedel ist von der Stadt Wedel beauftragt und wird voraussichtlich im 1.Quartal 2024 dem Rat zur Beschlussfassung vorliegen. Aufbauend auf diesen Wärme- und Kälteplan können die Stadtwerke den Transformationsplan beauftragen. Eine konkrete Einsparschätzung steht noch aus, sollte jedoch alleine aufgrund der Effizienzgewinne signifikant sein.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sollten erst diese Planungsschritte vollzogen sein, bevor konkrete Einsparungen benannt werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*			- 1000	- 1000	?	?
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-602/UK	Datum 09.08.2023	BV/2023/109
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	14.09.2023

Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1. 30 (lt. BV 2023/030-1)
Reduktion der Spielplätze von 45 auf 30

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wedel die Umsetzung der Maßnahme A1.30 zur Reduktion der Spielplätze von 45 auf 30 in drei Phasen:

1. Rückbau von 5 Spielplätzen innerhalb der nächsten zwei Jahren.
2. Erstellung eines Berichtes an die Politik bezüglich der Evaluierung der Auswirkungen des Rückbaus auf die verbleibenden 40 Spielplätze.
3. Erstellung einer Beschlussvorlage zum Rückbau der übrigen 10 Spielplätze.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Erreichung der Ziele des Handlungsfelds 8 (finanzielle Handlungsfähigkeit) und damit allen Zielen der Stadt Wedel, denn nur mit einer nachhaltigen Finanzpolitik werden nachfolgenden Generationen Handlungsspielräume ermöglicht.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Wedel hat im Vergleich zu anderen Städten in Kreis Pinneberg eine sehr hohe Anzahl an Spielplätzen, die zum Teil nur wegen der Unterstützung der Spielplatzpaten überhaupt noch genutzt werden. Durch eine Reduzierung der Anzahl soll die Aufenthaltsqualität an den verbleibenden Standorten gesteigert und die Aufwendungen sowie Investitionen für die Pflege und Erhalt der Spielplätze gesenkt werden.

Laut dem Institutes für Public Managements (IPM) besteht eine Einsparungspotenzial von 0,00 €.

Darstellung des Sachverhaltes

Mit dem Haushalt 2016 wurden für das Produkt Spielplätze das operative Ziel „Sicherstellung eines nachfrageorientierten Angebots an attraktiven Spielplätzen“ festgelegt und Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels über Datenerhebungen der potentiellen Kinder zwischen 6 und 12 Jahren im jeweiligen Umkreis unter Berücksichtigung der umliegenden Bebauung sowie deren Auswertung beschlossen.

Wedel hält zurzeit 45 Kinderspielplätze für Kinder im Alter von 6-12 Jahren vor.
Es hat 2016 eine Bürgerbeteiligung stattgefunden und daraus wurden dann die Spielplatzpatenschaften ins Leben gerufen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Zu 1.)

Die Verwaltung empfiehlt die nachfolgenden Kinderspielplätze innerhalb der nächsten zwei Jahre zurückzubauen:

- Reepschläger Straße
- Rebhuhnweg
- Hellgrund
- Rotdornweg
- Vogt-Körner-Straße

Die ausgewählten Kinderspielplätze werden wenig bis gar nicht frequentiert. Diese ist durch regelmäßige Begehungen anhand von Gebrauchsspuren zu erkennen. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich Spielplätze, die gut genutzt und gezielt angesteuert werden.

Lagebeschreibung der Kinderspielplatz mit alternativen Spielplatzangeboten:

- Kinderspielplatz Reepschläger Straße
Der Spielplatz befindet sich direkt hinter dem Reepschlägerhaus. Er ist klein und recht dunkel.
In Sichtweite befinden sich die Spielplätze Gertrud-Seele-Weg und Ernst-Thälmann-Weg, die ein umfangreiches Spielangebot bieten.
- Kinderspielplatz Rebhuhnweg
Dieser Spielplatz liegt in der Nähe des Spielplatzes Meisenweg, der ein sehr attraktives Spielangebot vorweist.
- Kinderspielplatz Hellgrund
Dieser Spielplatz liegt von der Lage sehr ungünstig, da er nur über sehr viele Stufen zu erreichen ist. Eltern mit Kinderwagen oder Menschen mit einer Gehbehinderung können diesen Spielplatz nicht erreichen.

- Kinderspielplatz Rotdornstraße
In der Siedlung Lüländen befinden sich eine große Anzahl von Kinderspielplätzen. Wir haben uns für diesen Spielplatz entschieden, da er im Vergleich mit den anderen den geringsten Spielwert vorzuweisen hat.
- Kinderspielplatz Vogt-Körner-Straße
Dieser Spielplatz ist sehr klein und wird wenig genutzt.

Das Einsparungspotenzial für die wegfallende Unterhaltung der fünf Kinderspielplätze wird auf 38.475,00 € pro Jahr geschätzt.

Die Rückbaukosten belaufen sich insgesamt auf ca. 60.000 €.
Sie setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Vorh. Spielgeräte ausbauen	12.500,00€
- Abgängige Spielgeräte fachgerecht entsorgen	2.500,00€
- Spielgeräte zum Wiedereinbau zwischengelagern und auf einen anderen Kinderspielplatz fachgerecht einbauen	25.000,00€
- Vorh. Fallschutz- u. Grünflächen zurückbauen und fachgerecht entsorgen	5.000,00€
- Neue entstandene Freispielflächen als Blühwiese ansäen	2.500,00€
- Div. neue Fallschutzflächen erstellen für die zum Wiedereinbau zwischengelagerten Spielgeräte	10.000,00€
- Div. TÜV-Abnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	2.500,00€

Nach dem erfolgten Rückbau ist mit jährlichen Kosten in Höhe von 1.000,00 € für alle fünf Spielplätze zurechnen.

Zu 2. und 3.)

Eine Reduzierung der Anzahl der Spielplätze auf 30 Spielplätze ist kurzfristig nicht umsetzen und den Wedeler Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln.

Nach Abschluss der ersten Phase werden die Auswirkungen des Rückbaus auf die verbliebenden 40 Kinderspielplätze evaluiert. Ein Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung wird der Politik vorgelegt, um auf dieser Grundlage den weiteren Rückbau der übrigen 10 Kinderspielplätze zu planen und zu beschließen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die zurückgebauten Spielplätze könnten als Flächen für Kinder für freies Spiel vorgehalten werden. Die Flächen bleiben naturbelassen mit einem sehr geringen Pflegeaufkommen und bieten den Kindern die Möglichkeit des kreativen Spiels an. Baumstämme laden zum Klettern und Verstecken ein.

Angeregt über Ideen aus dem Kinderparlament und den Spielplatzpaten könnte die zukünftige Planung auf größere und damit attraktivere Spielplätze hinführen.

Abgebaute Spielgeräte können unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin genutzt werden und auf bestehenden Spielplätzen wiederaufgebaut werden.

Ein wichtiger Ansatz für die zukünftige Planung von Spielplätzen ist die Einführung einer „Spilleitplanung“. Es ist ein strategisches Instrument, dass es den Gemeinden und Städten ermöglicht, auf dem Weg zu mehr Kinderfreundlichkeit kind- u. jugendgerechte Planung zu einem Schwerpunkt ihrer Kommunalpolitik zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)

☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)

☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*			30.000	30.000		
Saldo (E-A)			30.000	30.000		

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	BESCHLUSSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 2-60 / 602	Datum 10.07.2023	BV/2023/080
--------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	14.09.2023

Haushaltskonsolidierung - Maßnahme A1.34 – Streckung der Deckschichtsanierung für Gemeindestraßen bis 2030

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss beschließt die Streckung der Deckschichtsanierungen für Gemeindestraßen bis 2030, mit Einsparungen in Höhe von jährlich bis zu 100.000 € im Budget 5410010100 Gemeindestraßen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die vorgeschlagene Maßnahme dient der Erreichung der Ziele des Handlungsfelds 8 (finanzielle Handlungsfähigkeit), denn nur mit einer nachhaltigen Finanzpolitik werden nachfolgenden Generationen Handlungsspielräume ermöglicht.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Die Sanierung der Deckschichten der Gemeindestraßen sollen bis 2030 in geringerem Umfang als geplant erfolgen, um die Kosten für die Maßnahmen zu strecken. Mit Umsetzung dieses Ziels wird ein maßgeblicher Beitrag zur Konsolidierung des Haushaltes geleistet.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung vom 11.05.2023 unter dem Top 9 „Haushaltskonsolidierung“ (BV/2023/030-1) Folgendes beschlossen:

A. die folgenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zeitnah umzusetzen, damit diese ab dem Haushalt 2024 ff. zur Verbesserung der finanziellen Situation der Stadt Wedel beitragen können.

A.1. Für folgende Maßnahmen sind dabei Beschlüsse der politischen Gremien erforderlich. Hier werden verwaltungsseitig Beschlussvorlagen erarbeitet und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt (laufende Nummern laut Anlage Übersicht grün):

hier: Nr. 34 Streckung der Deckschichtsanierung für Gemeindestraßen bis 2030

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der FD Bauverwaltung und öffentliche Flächen pflegt seit Jahren eine interne Liste „Straßenbaumaßnahmen“ in der die erforderlichen Straßensanierungs- und Straßenausbaumaßnahmen für die nächsten 10-20 Jahre gelistet sind. Darin enthalten sind auch Fahrbahndeckensanierungsmaßnahmen, die für den Erhalt einer Straße (Fahrbahn) erforderlich sind und eine umfängliche, kostenintensive Straßensanierung (Ausbau) um ein paar Jahre auf-/verschiebt.

Fahrbahndeckensanierungsmaßnahmen sind überall da sinnvoll, wo die Asphaltoberfläche lediglich Risse und kleine Aufbrüche sowie leichte Dellen aufweist. Bei tiefergehenden Schäden und starken Verformungen ist stets ein Ausbau erforderlich.

Für die Unterhaltung der Gemeindestraßen wird im Budget 5410010100 jährlich eine Summe von 1,10 € je m² Straßenfläche angemeldet. Für das Jahr 2024ff sind das 911.000,00 € (für 828.240 m² befestigte Straßen-/Wegeflächen).

Mit dieser Summe sind **sämtliche** Unterhaltungsmaßnahmen an Gemeindestraßen durchzuführen. Dazu zählen u. a. die Beseitigung von Schäden (Risse, Löcher, Unebenheiten, Absackungen etc.) in Fahrbahnen, Nebenflächen (Geh- und Radwegen) und unbefestigten Weg-/Platzflächen, inklusive der Lieferung diverser Wegebaumaterialien. Auch kleinere Maßnahmen an Straßen-/Wegebrücken (z. B. über die Wedeler Au) gehören dazu. Aus dem Budget sind auch die Ersatzbeschaffung von Verkehrszeichen, Pollern, Papierkörben, Bänken und Radbügeln sowie die Durchführung von Markierungsarbeiten zu finanzieren. Die Arbeiten werden teilweise an Fremdfirmen vergeben oder aber vom städtischen Bauhof ausgeführt.

Für Deckensanierungen wurde bisher jährlich ein Anteil von ca. 200 T€ (ca. 22 % des Budgets Gemeindestraßen) genutzt. Das sind ca. 5.700 m² Straßen-/Fahrbahnfläche (ca. 2-3 Straßen).

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Davon ausgehend, dass eine Straße (Fahrbahn) eine Lebensdauer von max. 50 Jahren hat, müssten jährlich mind. 10.000 m² Straßenfläche saniert werden. Um sämtliche Fahrbahnen im Stadtgebiet dauerhaft in einem fachlich guten und verkehrssicheren Zustand zu halten, wären somit jährlich mind. 350.000,00 € dafür einzusetzen.

Eine Reduzierung der Deckensanierungen kann zu größeren Straßen-/Fahrbahnschäden führen. Diese müssten dann mittels Ausbaumaßnahmen in Millionenhöhe (jährlich) beseitigt werden.

Einige Straßen im Stadtgebiet weisen noch keine „erstmalige“ Herstellung auf. Dort bestehen die Fahrbahnen lediglich aus einer dünnen Schicht Asphalt und die Nebenflächen sind unbefestigt (z. B. Grand). In diesen Straßen ist eine Deckensanierung nicht möglich, ein Ausbau (Erschließung) somit erforderlich. Diese Maßnahmen sind u. a. im Investplan gelistet / gemeldet.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:
(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2024 neu	2025	2025 neu
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*	887.000	887.000	911.000	811.000	913.000	813.000
Saldo (E-A)	887.000	887.000	911.000	811.000	913.000	813.000

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-601/Schl	Datum 21.07.2023	BV/2023/084
--------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023

**Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. 56 (lt. BV 2023/030-1)
Abschaffung von Monats/Jahrestickets für Stellplätze in der B+R
Anlage**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

1. die Einführung des 6-Monats-Tickets in der Höhe von 40,00 € (inkl. MwSt.) für die Bike and Ride Anlage am S-Bahnhof in Wedel (Standort 2).
2. die Anhebung der Nutzungsentgelte für die Bike and Ride Anlage am S-Bahnhof in Wedel (Standort 2):
für das 1-Wochen-Ticket von 4,00 € auf 6,00 € (inkl. MwSt.) und
für das 1-Monats-Ticket von 8,00 € auf 12,00 € (inkl. MwSt.).

Ziele

Ziel der Maßnahmen ist eine Steigerung der Erträge zu erwirken und zugleich die Attraktivität der Bike and Ride Anlage für die Nutzer*innen zu verbessern.

Darstellung des Sachverhaltes

Die Bike and Ride Anlage am S-Bahnhof in Wedel (Standort 2) wurde im Juli 2021 in Betrieb genommen. Sie bietet insgesamt 84 abschließbare Fahrradstellplätze sowie sechs abschließbare Fächer.

Anhand der Buchungszahlen des Abrechnungsjahres 2022 können folgende Zahlen ausgewertet werden:

Buchung	Anzahl der Buchungen	Buchungen in %	Entgelt pro Buchung (inkl. MwSt)	Erträge (inkl. MwSt)
1 Jahr	41	19,25	75,00 €	3075,00 €
1 Monat	81	38,03	8,00 €	648,00 €
1 Woche	11	5,16	4,00 €	44,00 €
1 Tag	80	37,56	1,50 €	120,00 €

Der Beschluss des Rates vom 11.05.2023 legt fest, dass die Haushaltskonsolidierungsmaßnahme zeitnah zu prüfen ist und dem Rat der Stadt Wedel zur Entscheidung vorzulegen ist:

Nr. 56 Abschaffung von Monats/Jahrestickets für Stellplätze der B+R Anlage

Es wurde festgestellt, dass das Monats- und das Jahresticket für die Nutzenden der B+R Anlage verhältnismäßig günstig ist. Dies führt dazu, dass die Stellplätze gebucht, dann aber nicht regelmäßig genutzt werden. Es soll geprüft werden, ob eine Umstellung auf Tages- oder Wochentickets die tatsächliche Auslastung der Stellplätze erhöhen könnte. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob dadurch die Erträge erhöht werden könnten.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Auf Grund der nachfolgenden Sichtweise empfiehlt die Verwaltung vom ursprünglichen Beschluss abzuweichen. Es ist anzumerken, dass das Jahres- und das Monatsticket maßgeblich die Erträge der Bike and Ride Anlage erwirtschaften. Durch die Abschaffung dieser Tickets würde der bisherige Komfort der Nutzer*innen deutlich eingeschränkt werden. Gerade für Pendler*innen und Langzeitnutzer*innen wäre es unvermeidbar wesentlich häufiger den Buchungsvorgang vorzunehmen. Es besteht die Gefahr, dass die Nutzerzahlen zurückgehen und somit langfristige Einnahmeverluste entstehen können. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass laut dem Betriebsvertrag Kosten für die Zahlung mit dem Bezahlssystem pro Buchung entstehen.

Durch die Einführung des 6-Monats-Ticketes und die moderaten Erhöhungen der Nutzungsentgelte wird nach Ansicht der Verwaltung eine Balance zwischen der Finanzierung der Anlage und der Akzeptanz der Nutzer*innen erzielt.

Zu 1.) Nach Prüfung der vorliegenden Zahlen wurde festgestellt, dass die Auslastung der Anlage im Jahr 2022 mit durchschnittlich 48 vermieteten Stellplätzen am Tag 57,14 % betrug. Weiter wurden die Abstellplätze der angeschlossenen Gemeinden an NAH.SH verglichen und festgestellt, dass einige der Gemeinden ein 6-Monats-Ticket anbieten. Das Entgelt beläuft sich im Durchschnitt auf 34,92 € (günstigste Gemeinde: 20,00 € /teuerster Gemeinde: 45,00 €). Auf Anfrage hat der Buchungsbetreiber Kienzler Stadtmobiliar GmbH die Auskunft gegeben, dass das 6-Monats-Ticket hauptsächlich in den Sommermonaten gebucht wird und beliebt ist. Durch die Einführung des 6-Monats-Tickets, zu einem Preis von 40,00 €, wird den Nutzer*innen eine Alternative zum Jahresticket geboten. Zugleich besteht die Chance, die Bike and Ride Anlage attraktiver für Pendler*innen zu gestalten und somit die Auslastung zu steigern.

Die Einrichtung des Tickets/der Buchung ist für die Stadt Wedel kostenfrei.

Die Abschaffung des Jahrestickets sollte bei einer Auslastung von circa 80 % in Betracht gezogen werden.

Zu 2.) Die Preiserhöhungen des Wochen-Tickets und des Monats-Tickets resultiert auf dem Abgleich mit den angeschlossenen Gemeinden sowie auf dem Ziel sich einer Kostendeckung der Anlage anzunähern.

Für das Wochen-Ticket soll das Nutzungsentgelt von bisher 4,00 € auf 6,00 € angehoben werden.
Zum Vergleich: Ø 4,89 € (günstigste Gemeinde: 4,00 € / teuerste Gemeinde: 5,00 €).

Das Nutzungsentgelt für das Monats-Ticket soll von bisher 8,00 € auf 12,00 € angehoben werden.
Zum Vergleich: Ø 9,59 € (günstigste Gemeinde: 5,00 € / teuerste Gemeinde: 16,50 €).

Eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes für das Jahresticket wird nicht in Betracht gezogen, da das Entgelt bereits über dem Durchschnitt liegt.

Zum Vergleich: Ø 66,79 € (günstigste Gemeinde: 36,00 € / teuerste Gemeinde: 110,00 €).

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Für den Fall, dass keine Erhöhung der Nutzungsentgelte vorgenommen wird, ist die langfristige finanzielle Nachhaltigkeit der Bike and Ride Anlage gefährdet. Sollte eine signifikante Erhöhung der Nutzungsentgelte erstrebt werden, besteht die Möglichkeit der Ablehnung durch die Nutzer*innen der Anlage aufgrund der spürbaren Erhöhung, was zu einem Rückgang der Nutzerzahlen führen könnte.

Die Einführung des 6-Monats-Tickets ist optional. Es bietet den Nutzer*innen zusätzliche Flexibilität. Sollte es nicht eingeführt werden, ist mit keinen relevanten Konsequenzen zu rechnen. Jedoch könnte der Wegfall des Jahres- und des Monatstickets ohne die Einführung des 6-Monats-Tickets als wesentliche Leistungseinschränkung wahrgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:
 (entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 2-601/Schl	Datum 21.07.2023	MV/2023/055
--------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023

**Beantwortung der Anfragen der SPD-Fraktion:
22.06.2023 / Straßenreinigungsgebühren: 7 Fragen, 7 Antworten (unter:
Stadt Wedel, Leben in Wedel)**

Inhalt der Mitteilung:

Zur Anfrage vom 22.06.2023: Straßenreinigungsgebühren: 7 Fragen, 7 Antworten (unter: Stadt Wedel, Leben in Wedel

1. Wie hoch sind die Straßenreinigungskosten für die Stadt Wedel und wie schlüsseln sich diese auf?
 - Personalkosten
 - Abschreibung
 - Overhead
 - Sonstiges

Antwort der Verwaltung:

Alle für die Kalkulation zu berücksichtigenden Kosten können der Anlage zur BV 2022/097 entnommen werden. Diese ist Bestandteil der Satzung und dem UBF am 23.03.2023 und dem Rat am 06.04.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt worden.

2. Wie hoch ist der durchschnittliche Anteil der Kosten pro WE (Wohneinheit)?

Antwort der Verwaltung:

Straßenreinigungsgebühren werden nicht pro Wohneinheit erhoben. Bemessungsmaßstab sind die Grundstücke, die von einer zur reinigenden Straße erschlossen werden und durch die Reinigung einen Vorteil haben. Zugrunde gelegt wird die Straßenfrontmetermaßstab entsprechend § 9 der Straßenreinigungs- und - gebührensatzung.

3. Wie hoch sind die kalkulierten Einnahmen nach der Reform?

Antwort der Verwaltung:

Im Haushalt 2023 ist unter dem Budget 545001001 ein Betrag von 625.700 € als zu erwartende Einnahme eingestellt (s. auch BV/2022/097 finanzielle Auswirkungen).

4. Die Stadt Wedel teilte mit, dass die Bürger die Straßenreinigungsgebühren nicht für die eigene Straße, sondern für die Gesamtkosten aller Straßen in Wedel bezahlen müssen (siehe Mitteilung der Stadt vom 07.06.2023 auf wedel.de). Für einige Straßen in Wedel wird laut neuer Gebührensatzung z.B. aufgrund vieler nun deutlich erhöht berechneter Hinterliegergrundstücke das Vielfache der tatsächlichen Straßenlängen an Gebühren berechnet.
 - Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt diese Regelung?

Antwort der Verwaltung:

Die rechtliche Grundlage ist in der Rechtsprechung zu finden.

Der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts, v. 15.03.2002, 9 B 16/02 bildete den folgenden Leitsatz:

„Ein für die Ermittlung der Frontmeterlänge gewähltes Projektionsverfahren (fiktiver Frontmetermaßstab) kann mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sein, auch wenn für gleich große Grundstücke eine unterschiedlich hohe Straßenreinigungsgebühr allein deswegen anfällt, weil die Grundstücksgrenzen in unterschiedlichen Winkeln auf die Straßenmittelachse treffen.“

(S. Seite 6 der Präsentation vom 29.06.2023)

- Wenn für einige Straßen laut neuer Gebührensatzung jetzt das Vielfache der tatsächlichen Länge der zu reinigenden Straße berechnet wird, welche anderen Straßen werden demzufolge zu niedrig berechnet und warum?

Antwort der Verwaltung:

Die Straßenfrontlänge ist nur ein Teilungsmaßstab, um die Gesamtkosten der Reinigungskosten und Winterdienstkosten auf alle anliegenden Eigentümer*innen und Nutznießer*innen gerecht zu verteilen.

Straßenreinigungsgebühren werden nicht anteilig für die Straße gezahlt, in der das

heranzuziehende Grundstück liegt. Es wird die Gesamtheit der Aufwendungen für Straßenreinigung der Gesamtheit der Straßenfrontmeter gegenübergestellt. Je höher die Straßenfrontmeter desto kleiner die jeweilige Jahresgebühr pro Straßenfrontmeter.

- Wie hoch ist der Anteil an den direkten Straßenkosten und wie hoch ist der Anteil an den Gesamtkosten?

Antwort der Verwaltung:

Straßenreinigungsgebühren ist ein in sich abgeschlossenes System. Für die Gebührenermittlung werden nur die Kosten herangezogen, die im direkten Zusammenhang mit der Straßenreinigung stehen. (Siehe auch BV/2022/097 / Kalkulation)

- Welche Reinigungsarbeiten in der Stadt werden damit finanziert? (Beispiele: Elbwanderweg?, Hafen?, welche noch?)

Antwort der Verwaltung:

Nur die Reinigung der Straßen gem. Straßenverzeichnis entsprechend der Einstufungen in die jeweiligen Reinigungsklassen werden in die Kalkulation eingerechnet.

Die Reinigung des Hafens, Elbwanderweg, Entwässerungsanlagen, Straßenbeete, Grünanlagen und weitere nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Anlagen werden nicht über das Budget Straßenreinigung abgerechnet.

- Gibt es Straßen in Wedel, wo überhaupt keine Straßenreinigungsgebühren erhoben werden?

Antwort der Verwaltung:

Ja, alle Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind. Das sind z.B. Privatstraßen und Straßen, die nicht von der Stadt gereinigt werden.

Grundsätzlich ist der Straßenbaulastträger gem. § 45 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) zur Reinigung öffentlich gewidmeter Straßen verpflichtet. Der Baulastträger ist entsprechend § 45 StrWG berechtigt, die Reinigung von Straßen ganz oder teilweise auf die jeweiligen Grundstückseigentümer*innen oder Nutznießer*innen der Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße erschlossen werden ganz oder teilweise zu übertragen. Hiervon hat die Stadt Wedel Gebrauch gemacht. Es gibt im Stadtgebiet neben den Privatstraßen auch Straßen, die von den jeweiligen Grundstückseigentümer*innen bzw. Nutznießer*innen zu reinigen sind. Diese sind nicht im Straßenverzeichnis nicht enthalten. Dem UBF wurde zur Empfehlung der Entscheidung an den Rat die BV /2022/097 vorgelegt. In dieser sind die Straßen, die mit in Kraft treten der neuen Satzung nicht mehr gereinigt werden in der Synopse zum Straßenverzeichnis namentlich aufgeführt.

5. Bei den Eckgrundstücken wird nur der direkte Anlieger mit der Gesamtlänge des Eckgrundstücks belastet? Die nachfolgenden Grundstücke werden nur mit der Frontlänge zur Straße, aber nicht mit der äquivalenten, der halben Grundstückslänge belastet? (Die Erklärung kann mündlich vorgetragen werden.)

Antwort der Verwaltung:

Anlieger von Eckgrundstücken liegen mit beiden Frontlängen an eine Straße an und haben durch diese einen direkten Vorteil. Grundstücke, die direkt an eine Straße anliegen und nicht wie das Eckgrundstück durch die andere Straße erschlossen werden sind keine Hinterlieger. Hinterlieger sind Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen werden, aber an diese nicht direkt anliegen (z.B. Reihenhäuser oder Häuser in 2. Reihe)

- Das Thema der Stadt ist: Alle Straßenreinigungen werden von allen Bürgern gerecht mit bezahlt. Wird das eingehalten?

Antwort der Verwaltung:

Mit der neuen Berechnungsgrundlage zur Heranziehung von Hinterlieger- und Eckgrundstücken ist der Gleichbehandlungsgrundsatz gewährleistet.
(S. Antwort zu Frage 4 Spiegelstrich 1.)

Feststellung durch Rechtsprechung Bundesverwaltungsgericht v. 15.03.2002; 9 B16/02

6. Durch die neue Straßenreinigungs- und -gebührensatzung haben sich z.B. die Frontlängenberechnungen der Hinterliegergrundstücke zum Teil fast verfünffacht, während bei den direkten Straßenanliegern die Frontlängen-berechnungen offensichtlich gleich geblieben sind. Dies führt dazu, dass für ähnlich große Grundstücke, die derselben Straße zugeordnet werden, jetzt deutlich unterschiedlich hohe Gebühren gezahlt werden sollen (z.B. für 2 m oder für 22 m Frontlänge). Zuvor wurden z.B. alle Hinterliegergrundstücke am Wedeler Elbhochufer mit 5 m Frontlänge berechnet.

- Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgen diese unterschiedlichen Berechnungen für ähnlich große Grundstücke in derselben Straße?

Antwort der Verwaltung:

Die Regelungen der alten Straßenreinigungs- und Gebührensatzung legte fest, dass bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: „die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße, höchstens jedoch die Frontlänge des schmalsten Grundstücks an der zu reinigenden Straße.“ Diese Regelung ist nicht mit der geltenden Rechtsprechung (s.o.) und dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar. In die neue Satzung wurde der Nachsatz „höchstens jedoch die Frontlänge des schmalsten Grundstücks an der zu reinigenden Straße“ nicht mehr aufgenommen. Es heißt jetzt: „Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.“

(Siehe Synopse zur Satzung § 10 (alt) jetzt § 9 Absatz 3 (neu), Anlage zur BV.)

s. Frage 4 Spiegelstrich 1 - Rechtsprechung Bundesverwaltungsgericht v. 15.03.2002; 9 B16/02 s. Seite 6 der Präsentation vom 29.06.2023

- Die Stadt Wedel gibt in Ihrer Mitteilung vom 07.06.2023 an: „Gleichzeitig sorgt die neue Gebührensatzung für mehr Kostengerechtigkeit.“ „Die neuen Regelungen sind klarer und haben das Ziel, alle Gebührenpflichtigen gleich zu belasten.“ Wie erklären sich dann die deutlich unterschiedlichen Berechnungen wie zuvor angeführt? Welche Gerechtigkeit soll hier für den Bürger erkennbar sein?

Antwort der Verwaltung:

S. Frage 4 Spiegelstrich 1

Rechtsprechung Bundesverwaltungsgericht v. 15.03.2002; 9 B16/02

7. Die Stadt weist in ihrer Mitteilung vom darauf hin, dass einige Bürger bisher zu wenig bezahlt hätten.

- Welche Bürger haben laut Meinung der Stadt bisher a) zu wenig und welche Bürger im Umkehrschluss b) zu viel bezahlt?

Antwort der Verwaltung:

a. Die Hinterlieger haben im Verhältnis zu wenig gezahlt.

b. Keine Bürger, sondern die Allgemeinheit.

Zur Mail vom 01.07.2023: Plan und Verwaltung

1. Die Verwaltung möge die Berechnung der eingekreisten Grundstücke überprüfen, da diese direkt an den Hellgrund anliegen und insofern nicht als Hinterliegergrundstücke gelten.

Antwort der Verwaltung:

Antwort: Diese Grundstücke sind keine Hinterliegergrundstücke, da Sie direkt an eine

Straße anliegen und durch diese erschlossen werden. Die Grundstückslängen wurden dargestellt, um zu verdeutlichen, dass vermeintlich gleiche Grundstücke in diesem Gebiet unterschiedliche Grundstückslängen aufweisen.

2. Die Verwaltung möge (zum Vergleich) alle fehlenden Berechnungsdaten auch für direkt an die jeweiligen Straßen grenzenden Grundstücke der eingezeichneten Straßen ergänzen (nicht nur Hinterliegergrundstücke).

Antwort der Verwaltung:

Die Gebührenhöhen für einzelne Grundstücke unterliegen dem Datenschutz und können nicht veröffentlicht werden. Sie können aber auf Grundlage der durch Beschluss des Rates vom 06.04.2023 jährlichen Gebühr i.H.v. 6,37 € in der Reinigungsklasse I nachvollzogen werden, sofern diese mit der jeweiligen Straßenfrontlänge multipliziert wird. Die zugrunde gelegte Straßenfrontlänge ist dem Gebührenbescheid zu entnehmen.

Zur Zusatz-Anfrage vom 16.08.2023: Straßenreinigungsgebühren: 7 Fragen, 7 Antworten (unter: Stadt Wedel, Leben in Wedel)

1. Werden aktualisierte Frontlängenberechnungen nur an Bürger versendet, die einen Widerspruch eingelegt haben?

Antwort der Verwaltung:

Änderungsbescheide wegen aktualisierter Frontlängenberechnungen werden unabhängig von eingelegten Widersprüchen immer erstellt, wenn eine fehlerhafte Berechnung bekannt wird. Das ist normales Tagesgeschäft und unabhängig von der Satzungsänderung.

2. Auf welcher Grundlage erfolgten die Änderungen?

Antwort der Verwaltung:

Die Änderungen erfolgen auf Grundlage der aktuellen Straßenreinigungs- und gebührensatzung (StruGS). Die Frontlängenmeter werden durch Messungen in der Software Kreis-GIS ermittelt (Grundlage der Software sind die Daten und Karten der Katasterämter).

3. Wie wirken sich die Mindereinnahmen durch korrigierte Gebührenbescheide auf die Gesamteinnahmen aus?

Antwort der Verwaltung:

Eine Überprüfung der Frontlängenmeter kann sowohl zu geringeren als auch zu höheren Straßenreinigungsgebühren führen. In der Regel handelt es sich um eine geringfügige Abweichung und wirkt sich dementsprechend nur geringfügig aus.

4. Werden die Mindereinnahmen an anderer Stelle durch Gebührenerhöhungen kompensiert?

Eine Kompensation findet nicht statt.

Anlage/n

- 1 Anfragen der SPD Fraktion StruGS / 7 Fragen, 7 Antworten
- 2 SPD Fraktion StruGS Anfrage UBFA 14.09.2023 (Nachtrag)

Anfrage der SPD-Fraktion Wedel am 29.06.2023 zum Thema:

Straßenreinigungsgebühren: 7 Fragen, 7 Antworten (unter: Stadt Wedel, Leben in Wedel)

Dazu haben wir folgende Fragen an die Verwaltung:

1. Wie hoch sind die Straßenreinigungskosten für die Stadt Wedel und wie schlüsseln sich diese auf?
 - Personalkosten
 - Abschreibung
 - Overhead
 - Sonstiges
2. Wie hoch ist der durchschnittliche Anteil der Kosten pro WE (Wohneinheit)?
3. Wie hoch sind die kalkulierten Einnahmen nach der Reform?
4. Die Stadt Wedel teilte mit, dass die Bürger die Straßenreinigungsgebühren nicht für die eigene Straße, sondern für die **Gesamtkosten aller Straßen in Wedel** bezahlen müssen (siehe Mitteilung der Stadt vom 07.06.2023 auf wedel.de). Für einige Straßen in Wedel wird laut neuer Gebührensatzung z.B. aufgrund vieler nun deutlich erhöht berechneter Hinterliegergrundstücke das Vielfache der tatsächlichen Straßenlängen an Gebühren berechnet.
 - Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt diese Regelung?
 - Wenn für einige Straßen laut neuer Gebührensatzung jetzt das Vielfache der tatsächlichen Länge der zu reinigenden Straße berechnet wird, welche anderen Straßen werden demzufolge zu niedrig berechnet und warum?
 - Wie hoch ist der Anteil an den direkten Straßenkosten und wie hoch ist der Anteil an den Gesamtkosten?
 - Welche Reinigungsarbeiten in der Stadt werden damit finanziert? (Beispiele: Elbwanderweg?, Hafen?, welche noch?)
 - Gibt es Straßen in Wedel, wo überhaupt keine Straßenreinigungsgebühren erhoben werden?

5. Bei den Eckgrundstücken wird nur der direkte Anlieger mit der Gesamtlänge des Eckgrundstücks belastet? Die nachfolgenden Grundstücke werden nur mit der Frontlänge zur Straße, aber nicht mit der äquivalenten, der halben Grundstückslänge belastet? (Die Erklärung kann mündlich vorgetragen werden.)

Das Thema der Stadt ist: Alle Straßenreinigungen werden von allen Bürgern gerecht mit bezahlt. Wird das eingehalten?

6. Durch die neue Straßenreinigungs- und -gebührensatzung haben sich z.B. die Frontlängenberechnungen der Hinterliegergrundstücke zum Teil fast verfünffacht, während bei den direkten Straßenanliegern die Frontlängenberechnungen offensichtlich gleich geblieben sind. Dies führt dazu, dass für ähnlich große Grundstücke, die derselben Straße zugeordnet werden, jetzt deutlich unterschiedlich hohe Gebühren gezahlt werden sollen (z.B. für 2 m oder für 22 m Frontlänge). Zuvor wurden z.B. alle Hinterliegergrundstücke am Wedeler Elbhochufer mit 5 m Frontlänge berechnet.
- Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgen diese unterschiedlichen Berechnungen für ähnlich große Grundstücke in derselben Straße?
 - Die Stadt Wedel gibt in Ihrer Mitteilung vom 07.06.2023 an: „Gleichzeitig sorgt die neue Gebührensatzung für mehr Kostengerechtigkeit.“ „Die neuen Regelungen sind klarer und haben das Ziel, alle Gebührenpflichtigen gleich zu belasten.“ Wie erklären sich dann die deutlich unterschiedlichen Berechnungen wie zuvor angeführt? Welche Gerechtigkeit soll hier für den Bürger erkennbar sein?
7. Die Stadt weist in ihrer Mitteilung vom darauf hin, dass einige Bürger bisher zu wenig bezahlt hätten.

Welche Bürger haben laut Meinung der Stadt bisher zu wenig und welche Bürger im Umkehrschluss zu viel bezahlt?

Wedel, den 22.06.2023

Wolfgang Rüdiger und Gerrit Baars

Schlüter, Mara Katharina

Von: Wolfgang Rüdiger <wolfgang.ruediger@web.de>
Gesendet: Samstag, 1. Juli 2023 13:47
An: Heinemann, Britta
Cc: Schlüter, Mara Katharina; Kaser, Gernot Karl; Baars, Gerrit; Grasedieck
Betreff: [EXTERN] Plan und Verwaltung

> Hallo Frau Heinemann, hallo Frau Schlüter,

ich habe mir die Präsentation angesehen und festgestellt, dass diese unvollständig ist.

> Ich bitte daher die Verwaltung um Ergänzung der Seite 9 (die ich angehängt habe):

>

> 1. Die Verwaltung möge die Berechnung der eingekreisten Grundstücke überprüfen, da diese direkt an den Hellgrund anliegen und insofern nicht als Hinterliegergrundstücke gelten.

>

> 2. Die Verwaltung möge (zum Vergleich) alle fehlenden Berechnungsdaten auch für direkt an die jeweiligen Straßen grenzenden Grundstücke der eingezeichneten Straßen ergänzen (nicht nur Hinterliegergrundstücke).

>

3. Ich bitte Sie, wenn Sie meine Anfragen im UBFA beantwortet haben, sie mir vorab mit Email zur Verfügung zu stellen und ebenfalls die fehlenden Berechnungsdaten in der Zeichnung.

> Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen,

Wolfgang Rüdiger

>



>
>
> Von meinem iPad gesendet

**Zusatz-Anfrage der SPD-Fraktion Wedel am 14.09.2023 (unsere
Anfrage am 29.06.2023) zum Thema: Straßenreinigungsgebühren: 7
Fragen, 7 Antworten (unter: Stadt Wedel, Leben in Wedel)**

Wie die SPD-Fraktion inzwischen erfahren hat, wurden von der Verwaltung schon vor der letzten Ratssitzung (am 13.07.2023) Schreiben an Widerspruchsführer versendet, in denen ein neuer Gebührenbescheid mit einer deutlich nach unten korrigierten Frontlängenberechnung angekündigt wurde. Dazu haben sich nun neue Fragen von uns an die Verwaltung ergeben:

1. Werden aktualisierte Frontlängenberechnungen nur an Bürger versendet, die einen Widerspruch eingelegt haben?
2. Auf welcher Grundlage erfolgten die Änderungen?
3. Wie wirken sich die Mindereinnahmen durch korrigierte Gebührenbescheide auf die Gesamteinnahmen aus?
4. Werden die Mindereinnahmen an anderer Stelle durch Gebührenerhöhungen kompensiert?

Ich bitte die Verwaltung um eine genaue Aufstellung der Einnahmen durch die neue Gebührensatzung für die Straßenreinigung, insbesondere zur Aufteilung zwischen direkten Anliegereinnahmen und fiktiv berechneten Einnahmen für Hinterliegergrundstücke.

Wedel, den 16.08.2023

Wolfgang Rüdiger und Gerrit Baars

<u>öffentlich</u>	öffentlicher Antrag
--------------------------	----------------------------

Geschäftszeichen	Datum 12.06.2023	ANT/2023/014
------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	29.06.2023

Antrag der SPD-Fraktion zur Straßenreinigungs- und -gebührensatzung (StruGS)

Anlage/n

- 1 SPD Fraktion Antrag StruGS UBFA 29.06.2023
- 2 SPD Fraktion Anlage B-Plan Hellgrund

Antrag der SPD-Fraktion Wedel zum Thema am 29.06.2023:

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (StruGS)

Die SPD-Fraktion beantragt im Ausschuss und der UBFA möge beschließen:

Die Verwaltung der Stadt Wedel wird eine Neuberechnung und Änderung der Kostenverteilung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (StruGS) aller Anlieger in Wedel vornehmen und eine neue Satzung erstellen.

Begründung: Durch die neue Satzung, die zum 01.07.2023 in Kraft treten soll, ergeben sich für viele Bürgerinnen und Bürger deutlich größere Erhöhungen als in der BV/ 2023/097 angegeben werden. Laut einer in der BV enthaltenen Tabelle sollen für die Reinigungsklassen I und II durch die neue Satzung Gebührenerhöhungen in Höhe von 313,8% erfolgen. Nach Versenden der einzelnen Gebührenbescheide wurde nun festgestellt, dass sich für einzelne Bürgerinnen und Bürger Erhöhungen mit bis zu weit über 1.000 % ergeben haben.

Zudem hat die Neuberechnung der Hinterliegergrundstücke z.B. sehr deutliche Unterschiede in der Frontlinienberechnung für ähnlich große Grundstücke in der gleichen Straße zur Folge. Somit ergeben sich auch deutliche Unterschiede in der Höhe der in den einzelnen Bescheiden ausgewiesenen Gebühr. Dies stellt keine Gerechtigkeit im Sinne des Grundgesetzes dar.

Weitere Begründung erfolgt mündlich im UBFA in der Sitzung.

Wedel, den 10.06.2023

Wolfgang Rüdiger

Gerrit Baars

SPD Fraktion im Rat der Stadt Wedel
Fraktionsvorsitzender Stefan Grasedieck,
1. stv. Fraktionsvorsitzender Christian Freitag, 2. stv. Fraktionsvorsitzender Wolfgang Rüdiger
Hainbuchenweg 24, 22880 Wedel, Tel: 04103/9049494, Mail: grasedieck@spd-wedel.de



<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 1-30-Bx	Datum 10.08.2023	MV/2023/067
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung
Maßnahme Nr. A1.2
Aktualisierung der Sondernutzungssatzung

Inhalt der Mitteilung:

Eine Aktualisierung der Sondernutzungssatzung ist in der Sitzung des Rates im vergangenen Juni bereits beschlossen worden. Das Ziel einer 20 %-igen Erhöhung konnte für den Haushalt 2024 umgesetzt und angemeldet werden.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 1-30-Bx	Datum 10.08.2023	MV/2023/066
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung

Maßnahme Nr. A1.14

Aktualisierung Feuerwehrgebührensatzung

Inhalt der Mitteilung:

Für eine Aktualisierung der Feuerwehrgebührensatzung ist eine neue Gebührenkalkulation erforderlich. Die ist insbes. für Feuerwehrgebühren sehr aufwändig und nicht in der hier vorgegebenen Zeit möglich. Die Bearbeitung wird schnellstmöglich nachgeholt.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 1-302-Bx	Datum 10.08.2023	MV/2023/065
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	28.09.2023

Haushaltskonsolidierung

Maßnahme Nr. A1. Nr. 37 (lt. BV 2023/030-1)

Erhöhung/Einführung von Parkgebühren im gesamten Stadtgebiet

hier: Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum gem.

Straßenverkehrsgesetz

Inhalt der Mitteilung:

Inhalt der Mitteilung

Der Bürgermeister erlässt die als Anlage beigefügte Neufassung der Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Wedel (Parkgebührenverordnung). Die Verordnung ist gem. § 53 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz vor ihrem Erlass dem Rat vorzulegen

Ziele

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde die Verwaltung u.a. damit beauftragt, Parkgebühren im Stadtgebiet zu erhöhen oder einzuführen.

Darstellung des Sachverhaltes

Seit 2014 erhebt die Stadt Wedel Parkgebühren im Stadtgebiet. Es handelt sich um Gebühren im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes. Die Gebührenpflicht besteht im Haupteinkaufsbereich in und um die Bahnhofstraße sowie in den touristischen Bereichen um Willkomm Höft und Strandbad.

Die letzte Änderung erfolgte zum 1.3.2022. Im Zuge dieser Veränderung wurden die Gebühren auf dem Spitzerdorfmarkt erhöht und die bewirtschafteten Flächen erweitert.

Kernelemente der vorliegenden Neufassung der Parkgebührenverordnung sind der Wegfall der kostenfreien Kurzparkmöglichkeit sowie eine Anhebung der Gebührensätze im Bereich der Elbe. Eine weitere Gebührenerhöhung im Innenstadtbereich erfolgt nicht.

Der Wegfall der sog. Brötchentaste ist eine Änderung im Bestand, die zügig und ohne weitere Infrastrukturkosten umgesetzt werden kann. Sicherlich werden nicht alle Kurzparker ihrer Zahlungspflicht nachkommen, trotzdem ist mit Mehreinnahmen zu rechnen. Die Verwaltung schätzt, dass ca. 20.000 € Mehreinnahmen erzielt werden können.

Im touristischen Bereich an der Elbe werden die Gebühren auf dem Parkplatz in der Parnaßstraße, im Strandweg, der Schulauer Straße zwischen Strandweg und Strandbaddamm sowie im Strandbaddamm auf 2 € / Std. erhöht. Auf den Parkplätzen Im Haacken und Elbmarschen wird die Gebühr auf 1,50 Euro/Std. erhöht, das Tagesticket wird von 5 auf 6 Euro angehoben. Die Mehreinnahmen werden auf ca. 90.000 € geschätzt.

Eine Ausweitung gebührenpflichtiger Bereiche wird von der Verkehrsaufsicht geprüft. Dabei sieht die Verwaltung keine Gebührenpflicht im kompletten Stadtgebiet, es sollten auch kostenfreie Parkmöglichkeiten bestehen bleiben, die sich in verträglicher Entfernung zum Stadtzentrum befinden.

Begründung der Stadtverordnung

Die vorliegende Neufassung der Parkgebührenverordnung erfolgt vor dem Hintergrund einer schnellen Umsetzung, die keine weiteren Infrastrukturkosten für neue Automaten zur Folge hat. Es ist davon auszugehen, dass die Gewerbetreibenden den Wegfall der Brötchentaste ablehnen. Dafür ist aber auf eine Erhöhung im Innenstadtbereich verzichtet worden. Kurzparkmöglichkeiten sind im Vergleich mit anderen Städten nicht die Regel.

Gespräche mit der Kaufmannschaft wurden aufgrund der kurzen Umsetzungsfrist nicht geführt. Letztlich ist die ablehnende Haltung aufgrund der Rückmeldungen in den vergangenen Jahren aber klar. In der Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen hält die Verwaltung den Wegfall der Kurzparkmöglichkeit für angemessen.

In unmittelbarer Nähe der Elbe hält die Verwaltung eine Erhöhung auf 2 € / Std. für angemessen. Bereiche wie Strandweg oder der Parnaßparkplatz sind dort selbst bei schlechtem Wetter gut genutzt. Auf den Großparkplätzen sieht die Verwaltung eine Gebühr von 1,50 € / Std. sowie eine Erhöhung der Gebühr für ein Tagesticket auf 6 € vor.

Menschen mit Handicap sind von Gebührenerhöhungen nicht betroffen, denn beim Vorliegen einer

Parkerleichterung nach StVO parken sie grundsätzlich gebührenfrei, auch wenn sie nicht auf einem Schwerbehindertenparkplatz stehen.

Während alle jetzt angeführten Maßnahmen im Bestand erfolgen, ist für eine Ausweitung der bewirtschafteten Bereiche eine weitere Abwägung erforderlich. Zudem ist abzuschätzen welche Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sind und wie eine Kontrolle im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen möglich ist. Die Verwaltung hat das Ziel, zum Jahr 2025 weitere Maßnahmen vorzuschlagen. Dann ist auch eine Einbindung der Kaufmannschaft zeitlich möglich.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Wenn mit der Parkraumbewirtschaftung im öffentlichen Straßenraum ein Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes erfolgen soll, sind die Verwaltungsvorschläge alternativlos. Mögliche Mehreinnahmen sind dann nicht möglich.

Wie o.a. werden die Mehreinnahmen durch den Wegfall der Brötchentaste auf ca. 20.000 € geschätzt. Weitere 90.000 € können durch die Gebührenerhöhungen im Bereich Elbe erzielt werden. Insgesamt werden die Mehreinnahmen auf ca. 110.000 € geschätzt.

Anlage/n

- 1 Parkgebührenverordnung

Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Wedel (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund § 6 a Abs.6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. S. 264) wird nach Vorlage in der Ratsversammlung am 28.09.2023 folgendes verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Wedel nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten oder über den bargeldlosen Zahlverkehr zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

(2) Die Zahlung kann durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, erfolgen, sofern das entsprechende System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz und das parkende Fahrzeug eingerichtet und funktionsfähig ist.

(3) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend der Lage und dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Parkgebührenverordnung gilt für die Bereiche Innenstadt und Elbe.

(2) Der Bereich Innenstadt umfasst folgende Straßen:

1. Bahnhofstraße
2. Rathausplatz, einschließlich der oberirdischen Parkplätze am ZOB
3. Parkplatz Gorch-Fock-Platz
4. Gorch-Fock-Straße bis zum Gorch-Fock-Parkplatz
5. Beim Hoophof
6. Feldstraße zwischen Mühlenweg und Bahnhofstraße
7. Parkplatz Spitzerdorfer Markt

8. Spitzerdorfstraße zwischen Bahnhofstraße und Feldstraße
9. Rosengarten
10. Mühlenstraße

(3) Der Bereich Elbe umfasst folgende Straßen

1. Strandweg
2. Schulauer Straße vom Strandweg bis zum Strandbaddamm
3. Parkplatz Parnaßstraße
4. Parkplatz Elbmarschen
5. Parkplatz Im Haacken
6. Strandbaddamm

(4) Die Gebührenpflicht besteht im Bereich Innenstadt montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Auf den Parkflächen im Bereich Elbe besteht die Gebührenpflicht montags-sonntags in der Zeit von 9.00-20.00 Uhr.

§ 3

Höhe der Parkgebühr

(1) Die Parkgebühren werden im Bereich Innenstadt wie folgt festgesetzt:

Für die ersten 30 Minuten	0,50 €,
für die danach folgenden 2 Std. pro angefangene Std.	0,50 € und
für jede weitere angefangene Std.	1,00 €.

(2) Die Parkgebühren werden im Bereich Elbe wie folgt festgesetzt:

Auf dem Parkplatz Parnaßstraße, im Strandweg, in der Schulauer Straße vom Strandweg bis zum Stradbaddamm und im Strandbaddamm je angefangene Std.	2,00 €,
---	---------

auf den Parkplätzen Elbmarschen und Im Haacken je angefangene Std.	1,50 €.
--	---------

Auf den Parkplätzen Elbmarschen und Im Haacken kann auch eine Tagesnutzung gegen eine Gebühr von 6,00 € erfolgen.

(3) Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über die Parkgebühren der Stadt Wedel vom 25.02.2022 außer Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Gernot Kaser

<u>öffentlich</u>	MITTEILUNGSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	

Geschäftszeichen 1-302/Pr	Datum 03.08.2023	MV/2023/061
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023

Mitteilung der Verwaltung zum aktuellen Sachstand Katastrophenschutz/Krisenmanagement der Stadt Wedel

Inhalt der Mitteilung:

Die Landrätin des Kreises Pinneberg als untere Katastrophenschutzbehörde hat die Kommunen angehalten, sich intensiv mit dem Krisenmanagement auseinanderzusetzen.

Die Stadt Wedel hat das in den vergangenen Jahren getan und verfügt seit den 90er Jahren über einen Gefahrenabwehrplan.
Diese Vorbereitungen werden laufend überprüft und angepasst, so zurzeit auch hinsichtlich neuer Krisenszenarien.

Der Fachdienst 1-30 (Ordnung und Einwohnerservice) möchte die Politik über dieses Thema auf den aktuellen Sachstand bringen und in einem Kurzvortrag über die Aufgabenwahrnehmung und organisatorische Struktur diesbezüglich informieren.

Anschließend steht der Fachdienst ergänzende Fragen seitens der Politik zur Verfügung.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachbereich 2 - Bauen und Umwelt	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen	Datum 07.08.2023	MV/2023/063
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	13.09.2023
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023

**Neubau Johann-Rist-Gymnasium - aktueller Sachstand zur
Baumaßnahme:
abgestimmtes Raumprogramm, Stand der Bauausführung,
Kostenentwicklung**

Inhalt der Mitteilung:

Im September 2018 sind größere Beschädigungen am Tragwerk des Daches des Unterstufentraktes festgestellt worden, die nach vertiefender Abwägung der Vor- und Nachteile gegenüber einer umfangreichen Sanierung des Bestandes zu der Ratsentscheidung Neubau führte.

Folgende Beschlüsse liegen diesem Neubau zugrunde:

- BV 2018/162: Beauftragung der Voruntersuchung und Erstellung von Varianten zur Sanierung bzw. Ersatz des Unterstufengebäudes am Johan-Rist-Gymnasium
- BV/2019/074: Entscheidung Bauvariante
- BV/2020/079: Beschluss des Raumprogramms und Festlegung der Energetischen Standards
- BV/2021/012-BV/2021/012-1: Neubau Unterstufe Johan-Rist-Gymnasium - Baubeschluss

Der Abbruch des Altbestandes und die anschließende Neubaumaßnahme wurden Ende 2022 begonnen und sowohl das abschließend mit der Schule abgestimmte Raumprogramm, wie die aktuelle Zeitschiene und die fortgeschriebenen Kosten werden mit dieser Mitteilungsvorlage dem Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss und dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport dargelegt.

1. Planungs- und Bauphasen und voraussichtliche Fertigstellung

Im Januar 2020 wurde mit Ratsbeschluss BV/2019/074 und BV/2020/079 mit der konkreten Planung begonnen. Folgende Planungs- und Umsetzungsschritte sind bisher erfolgt:

- Planungsphasen: Jan 2020 - April 2021
- Baugenehmigung: April 2022
- Abbruch des Altbestandes: Juni - Nov 2022
- Baubeginn Hochbau: Nov. 2022
- Richtfest: 21. September 2023

Voraussichtlich wird das Gebäude im **3. Quartal 2024 fertiggestellt** und der Schule übergeben werden.

2. Abgestimmtes Raumkonzept Neubau

Im Juni 2023 ist das Raumkonzept gemeinsam mit der Schule abschließend festgelegt worden. Im Neubau werden **19 Klassenräume und ein Fachraum für darstellendes Spiel sowie diverse Differenzierungsräume und Lernlandschaften realisiert.**

Im Detail sieht der Neubau folgendermaßen aus (siehe auch Anlagen mit Fassadenansichten sowie Grundrisse mit Visualisierungen)

Der zweigeschossige Ersatzneubau wird in Holz-Betonhybridbauweise auf einem bereits bestehenden Bunkergebäude errichtet. Mit dieser Zweigeschossigkeit fügt es sich harmonisch in die umliegende Wohnbebauung ein. Die umlaufenden Fluchtbalkone sorgen für eine deutlich horizontale Gliederung und verleihen dem Bauwerk eine leichte und offene Optik, die durch eine helle Farbgebung der Fassade unterstützt wird.

In beiden Geschossen werden die 19 Klassenräume, 3 Differenzierungsräume, 1 Raum für darstellendes Spiel (DSP) an den Längsseiten des Gebäudes angeordnet. Ihre Rettungswege führen über die Fluchtbalkone nach außen, wodurch alle Innenräume uneingeschränkt für pädagogische Zwecke genutzt werden können, abgesehen von den Sanitär- /Technikbereichen, die jeweils den Eingängen zugeordnet sind.

Besonders innovativ sind die innenliegenden pädagogischen Bereiche, die als Lernlandschaften gestaltet sind. Diese großzügigen und offenen Flächen können flexibel und variabel gestaltet werden, um den Anforderungen und Bedürfnissen des pädagogischen Konzepts bestmöglich gerecht zu werden.

In Bezug auf die Nachhaltigkeit ist das Gebäude so konzipiert, dass es zunächst mit einem minimalen Anteil an Haustechnik auskommt. Die Energieversorgung wird durch ein vor Ort vorhandenes BHKW sichergestellt, und die Dachfläche wird nahezu vollständig mit Photovoltaik ausgestattet. Eine hochwärmegeämmte Hülle und eine dezentrale Lüftungslösung entlang der Längsseiten der Räume gewährleisten in jedem Raum ein angenehmes und förderliches Lernklima.

3. Kostenentwicklung und Förderkulisse

Ausgehend von der Kostenentwicklung zwischen dem Beschluss BV/2021/012-1 von ca. 10,04 Mio. EURO und jetzt belaufen sich die geplanten Gesamtkosten für das Bauvorhaben auf ca. 12,80 Mio. EURO.

Es kommt unter anderem zu dieser Kostenmehrung durch folgende Sachstände:

- der komplizierte Abbruch im Bestand über dem Bunker, die vorgefundenen Schadstoffe, die damit verbundenen Deponiekosten und die Notabdichtung der Bunkerdecke
- die geringe Belastbarkeit des Bestandsbunkers und den damit verbundenen Mehraufwand bezüglich der Stahlbetonkonstruktion, Holzbau als auch Trockenbaus.
- Sowohl die Coronakrise wie auch der Ukrainekrieg führten auf dem Weltmarkt zur Verknappung der vorhandenen Baumaterialien und Ressourcen

Diese Kostensteigerung in Höhe von 2,4 Mio. Euro wird durch Fördergelder in Höhe von 3,0 Mio. Euro abgedeckt

Die Stadt Wedel wird im Rahmen des Bau- und Sanierungsprogramms IMPULS 2030 II mit einer nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von 3,0 Mio. EURO bezuschusst.

Im Zuge des Entwurfs der Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichsleistungen an kommunale Träger von Gymnasien zur Kompensation des durch die Umstellung von G8 auf G9 ausgelösten finanziellen Mehrbedarfs, wird sich die Verwaltung gemeinsam mit der Schule bemühen weitere Fördergelder zu beantragen.

Anlage/n

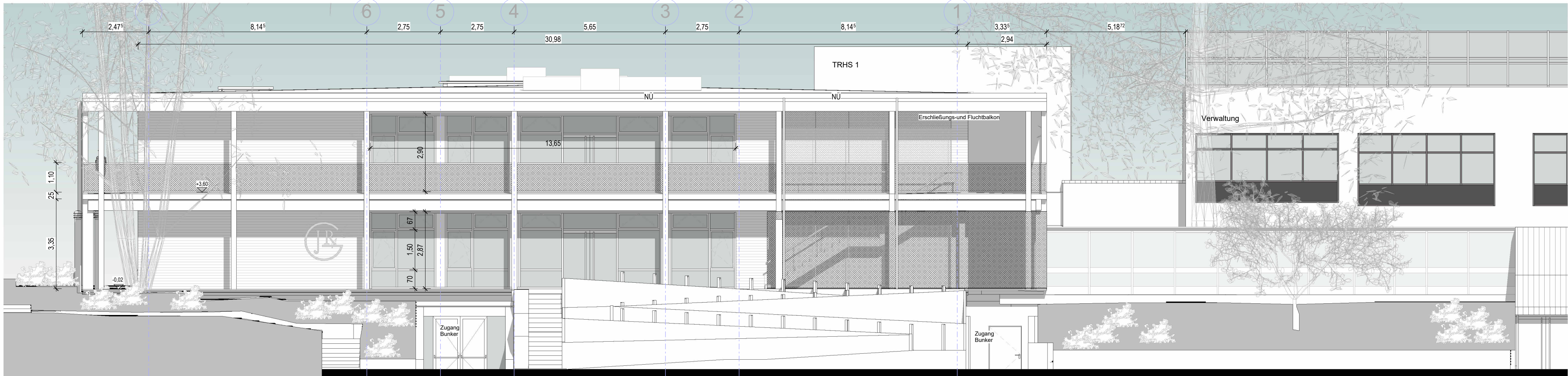
- 1 761_5_A 001_NSOW_0
- 2 761_5_MB 01_EG_1 - Erdgeschoss
- 3 761_5_MB 02_OG_1 - 01 Obergeschoss



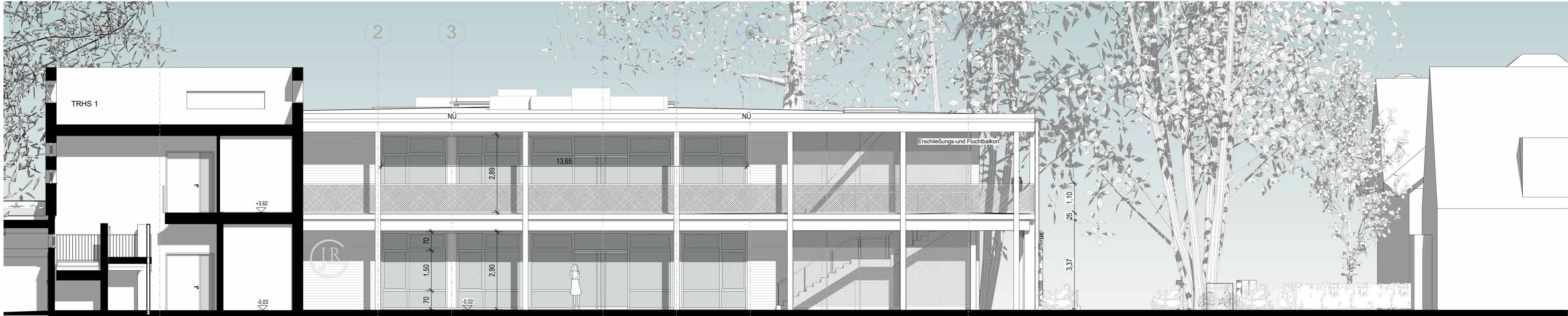
Ansicht Nord
M: 1 : 100



Ansicht Süd
M: 1 : 100



Ansicht Ost
M: 1 : 100



Ansicht West
M: 1 : 100

Alle Höhen beziehen sich auf OKFF ± 0,00=9,47 ü. NN

0	-	Start LP 5	JR	Bearb.	
Index	Datum	Änderung		Bearb.	
Die Pläne bzw. deren Inhalt bleiben geistiges Eigentum des Planerstellers und dürfen nur absprachegemäß und im Sinne des Planerstellers verwendet werden. Insbesondere dürfen die Planunterlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Planerstellers nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden					
PLAN-Nr.	5	A 001	NSOW	0	
Projektnummer	Phase(Nr.)	Planart	Bt. Nr.	Code	
ERSTELLDATUM		25.10.2021			
AKTUELLES DATUM					
Ersatzbau Unterstufentrakt					
Johann-Rist-Gymnasium Wedel, Am Redder 8					
PLANINHALT					
Ansicht Nord, Süd, Ost und West					
PHASE	GEWERK		BAUTEIL	OKFF	ACHSE/ LAGE
5					
ARCHITEKT	reichardt+partner architekten Elbchaussee 93 D-22763 Hamburg T: +49 40 600809-60 F: +49 40 600809-66		BAUHERR Stadt Wedel, Der Bürgermeister Fachdienst Gebäudemanagement Rathausplatz 3-5 22880 Wedel		
FREIGEGERBEN			FREIGEGERBEN		
BLATTGRÖSSE DIN A1	GEZEICHNET JR	MASZSTAB 1 : 100	DATEI D:\Projekte\761_8_JRG.rvt		



Ruhezone vor Differenzierungsräumen

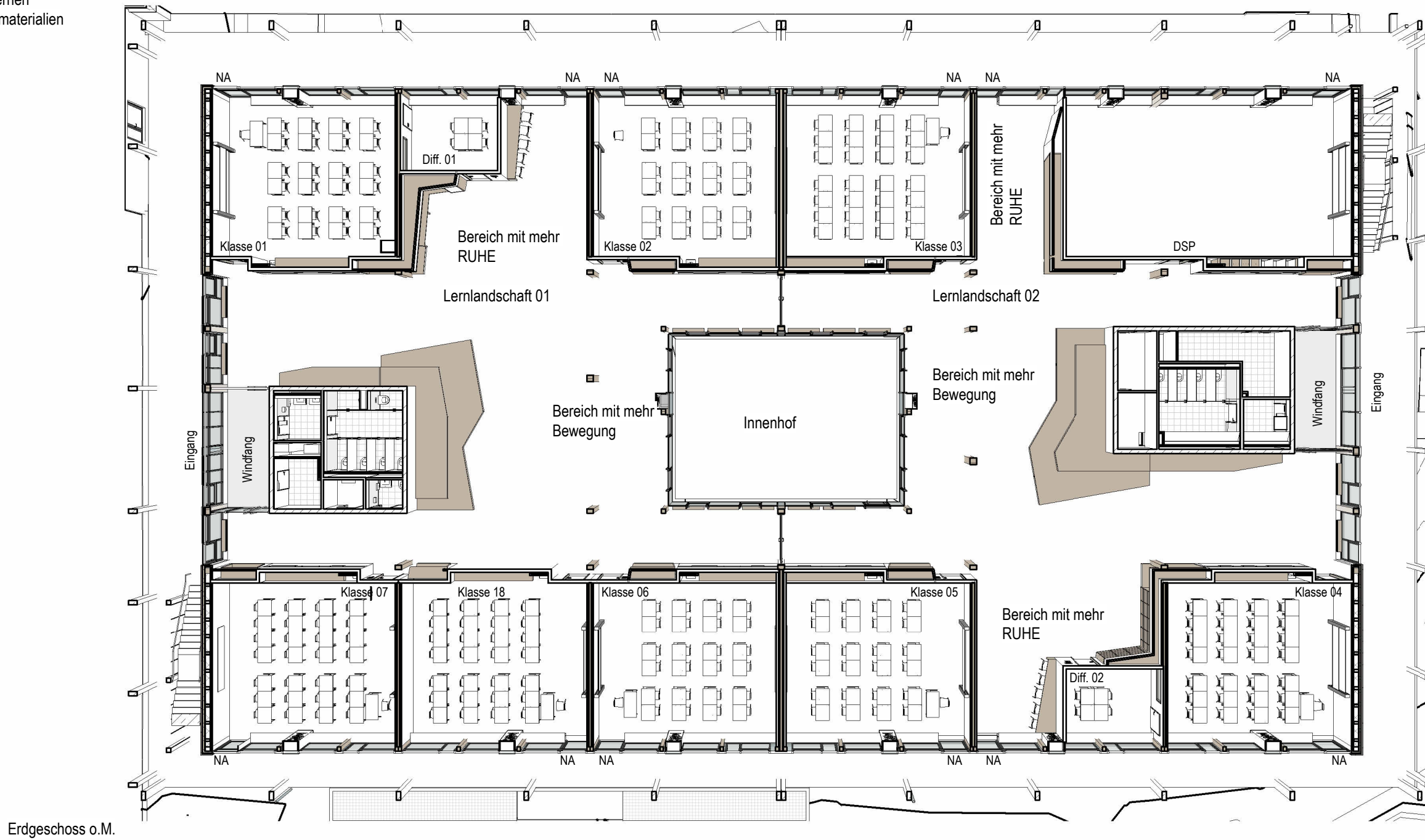
- Sitznische zum alternativen Lernen
- Arbeitsplatte zum fokussierten Lernen
- Stauraum für Spiel- und Arbeitsmaterialien



Sitznische



Sitznische

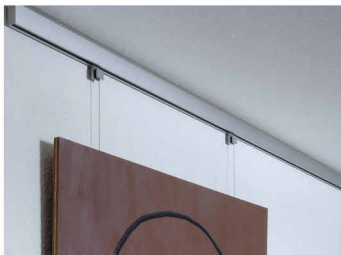


Ruhezone vor Differenzierungsräumen

- Sitznische zum alternativen Lernen
- Bibliothek



Sitzlandschaft
Bereich mit mehr Bewegung
freie Fläche für Boxsack, Tischfußball, Kickertisch usw.



Präsentation / Magneteiste, Bilderschien



Arbeits- und Entspannungsmöglichkeiten

1	24.07.2023	Erweiterung Klassenraum 18+19			JR
0	-	Start LP 5			JR
Index	Datum	Änderung			Bearb.
Die Pläne bzw. deren Inhalt bleiben geistiges Eigentum des Planerstellers und dürfen nur absprachegemäß und im Sinne des Planerstellers verwendet werden. Insbesondere dürfen die Planunterlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Planerstellers nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden					
PLAN-Nr. 761 5 MB 01 EG 1				ERSTELLDATUM	24.02.2022
Projektnummer Phase(HOÄ) Planart Rd. Nr. Code Index				AKTUELLES DATUM	24.07.2023
Ersatzbau Unterstufentrakt Johann-Rist-Gymnasium Wedel, Am Redder 8					
PLANINHALT Erdgeschoss Möblierung Lernlandschaften L01, L02					
PHASE 5		GEWERK		BAUTEIL	OKFF
					ACHSE/ LAGE
ARCHITEKT R+P A reichardt+partner architekten Elbchaussee 93 D-22763 Hamburg T: +49 40 600809-60 F: +49 40 600809-66				BAUHERR Stadt Wedel, Der Bürgermeister Fachdienst Gebäudemanagment Rathausplatz 3-5 22880 Wedel	
FREIGEgeben				FREIGEgeben	
BLATTGRÖSSE DIN A2		GEZEICHNET JR		MASZTAB	
				DATEI D:\Projekte\761_5_JRG_17+2.rvt	



Ruhezone vor Differenzierungsräumen

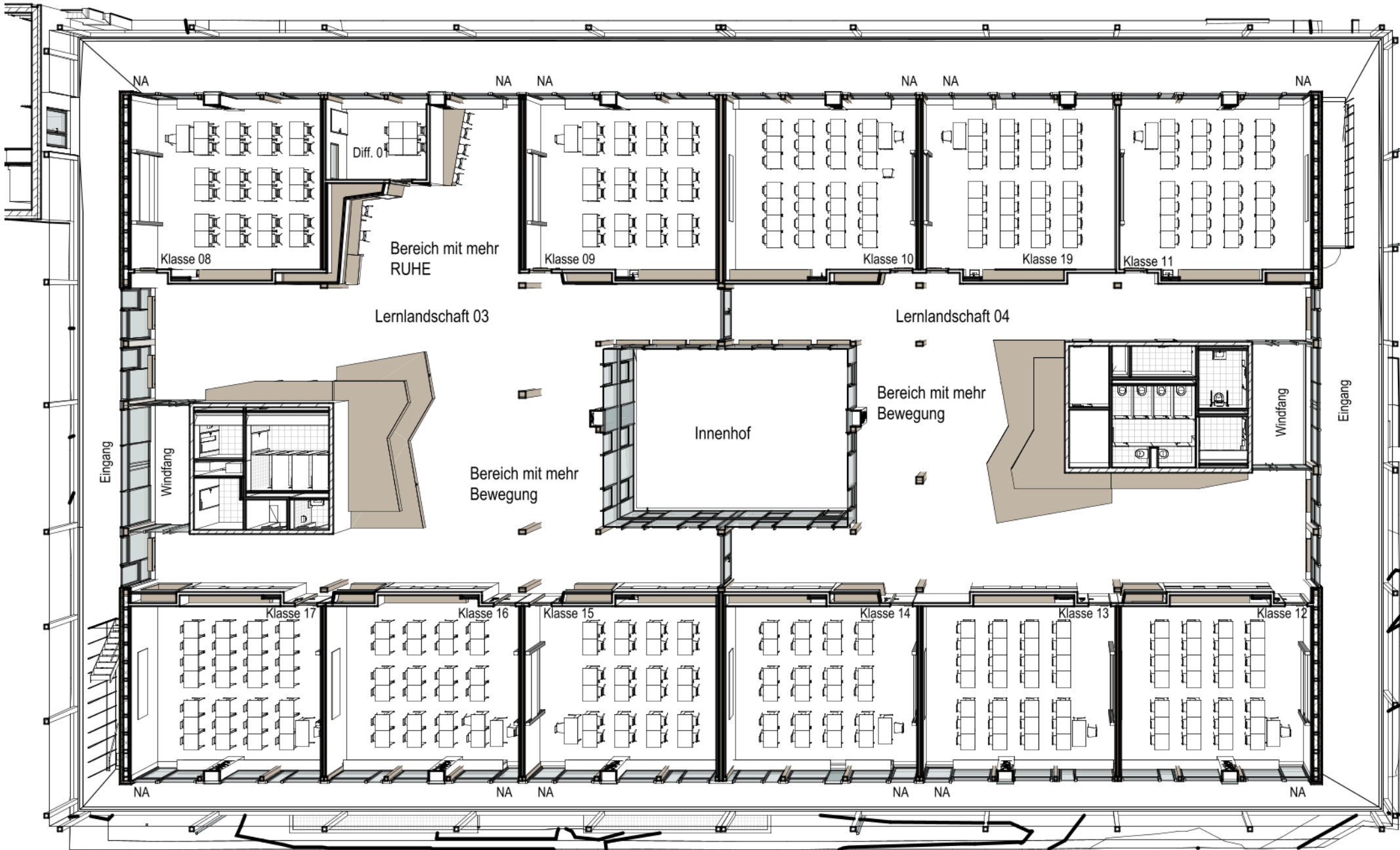
- Sitznische zum alternativen Lernen
- Arbeitsplatte zum fokussierten Lernen
- Stauraum für Spiel- und Arbeitsmaterialien



Sitznische



Sitznische



Obergeschoss o.M.



Sitzlandschaft
Bereich mit mehr Bewegung



Sitzlandschaft
Bereich mit mehr Bewegung



1	24.07.2023	Erweiterung Klassenraum 18+19				JR	
0	-	Start LP 5				JR	
Index	Datum	Änderung				Bearb.	
Die Pläne bzw. deren Inhalt bleiben geistiges Eigentum des Planerstellers und dürfen nur absprachegemäß und im Sinne des Planerstellers verwendet werden. Insbesondere dürfen die Planunterlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Planerstellers nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden							
PLAN-Nr.						ERSTELLDATUM	
761		5	MB 02	OG	1	24.02.2022	
Projektnummer		Phase(HGA)	Planart	Bl. Nr.	Code	AKTUELLES DATUM	
						24.07.2023	
Ersatzbau Unterstufentrakt							
Johann-Rist-Gymnasium Wedel, Am Redder 8							
PLANINHALT							
01 Obergeschoss							
Möblierung Lernlandschaften L03, L04							
PHASE		GEWERK		BAUTEIL		OKFF	
5						ACHSE/ LAGE	
ARCHITEKT				BAUHERR			
reichardt+partner architekten Elbchaussee 93 D-22763 Hamburg T: +49 40 600809-60 F: +49 40 600809-66				Stadt Wedel, Der Bürgermeister Fachdienst Gebäudemanagment Rathausplatz 3-5 22880 Wedel			
FREIGEgeben				FREIGEgeben			
BLATTGRÖSSE DIN A2		GEZEICHNET JR		MASZTAB		DATEI D:\Projekte\761_5_JRG_17+2.rvt	

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 2-10 Mol	Datum 25.07.2023	MV/2023/056
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Kenntnisnahme	13.09.2023
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023

Vorstellung der Planung für die Neugestaltung des Schulgeländes der Gebr.-Humboldt-Schule

Inhalt der Mitteilung:

Vorstellung des Projektes

Vorgeschichte

Die GHS wurde in den 1930er Jahren mit einem ersten Bauabschnitt errichtet und in den folgenden Jahren in mehreren Bauabschnitten zur Gesamtschule bzw. Gemeinschaftsschule ausgebaut. Mitte der 1990er Jahre wurde das Oberstufen- und Mensagebäude als separater Baukörper auf der bis dahin als Schulsportanlage genutzten Fläche errichtet. Die somit stark reduzierten Außenbereiche wurden im Anschluss an den Gebäudeneubau umstrukturiert und neugestaltet.

Steigende Schülerzahlen (momentan etwa 775) in Verbindung mit Freiflächen, die durch Neu- und Anbauten immer kleiner werden und der Wunsch nach mehr Möglichkeiten zur aktiven Pausengestaltung bedürfen einer erneuten Überplanung des Schulhofes. 2017 wurden darum Haushaltsmittel für die Planung in 2019/2020 sowie für den Bau 2021/2022 eingeworben. Damals war noch nicht entschieden, dass der 68er Anbau ersetzt werden soll. Mit dem Abriss des Anbaus wurde Anfang 2022 begonnen. Er wird aktuell durch einen neuen Anbau ersetzt (Südflügel). Durch veränderte Baufluchten entfällt eine große Fahrradabstellfläche sowie auch PKW-Stellflächen am Mühlenweg.

Ein Landschaftsplanungsbüro wurde mit der Umplanung der Schulhofflächen beauftragt um die Funktionsbereiche des Geländes bedarfsorientiert zu optimieren. Die Realisierung sollte ursprünglich in drei Bauabschnitten erfolgen. Beim ersten Bauabschnitt handelte es sich dabei lediglich um die Freiflächengestaltung unmittelbar um den Neubau, die zur Nutzungsübergabe des Gebäudes fertig gestellt sein sollte. Weil die entfallenen Fahrradabstellplätze aber schnellstmöglich ersetzt werden müssen und dieses auf der Fläche zum Rosengarten (ursprünglich der zweite Bauabschnitt) und entlang des Mühlenwegs an der Gebäudeostseite realisiert werden soll, wurden diese beiden Bauabschnitte zusammengelegt.

Planung

Im Dezember 2021 fand das Beteiligungsverfahren mit der Schülervertretung statt. Unter Berücksichtigung der Wünsche und Ideen der Schülerinnen und Schüler und auch der Lehrkräfte wurde ein Vorentwurf erstellt, über den im Januar 2022 noch einmal mit den Beteiligten diskutiert wurde. Als besonders wichtig wurden die deutliche Abgrenzung des Schulgeländes, mehr Fahrradabstellplätze, mehr Bewegungsangebote sowie ruhige Bereiche im Freien genannt.

Erster Bauabschnitt: (geplante Bauzeit 4. Quartal 2023 bis 3. Quartal 2024)

Im ersten Bauabschnitt werden die Flächen nördlich und östlich entlang der beiden Gebäudeflügel umgestaltet. Durch doppelstöckige Fahrradparker zum Rosengarten hin und die Nutzung der außenliegenden Freiflächen an den Gebäuden für Fahrradabstellplätze, werden mindestens die Plätze kompensiert, die durch den Anbau weggefallen sind. Als Flächenreserve wird der am Ostflügel gelegene Bereich für Fahrradabstellplätze nutzbar gemacht. Dazu wird das Gelände zwischen Gehweg und Gebäude mit einer etwa 2,50 m hohen Stützwand abgefangen. Nach Fertigstellung des ersten Bauabschnittes stehen Plätze für insgesamt 562 Fahrräder + 20 Abstellplätze für Räder von Lehrkräften zur Verfügung. Ein separater, abschließbarer Fahrradkäfing soll den Lehrkräften den Umstieg vom PKW auf das Fahrrad erleichtern.

Vom östlichen Mühlenweg aus werden zwei PKW-Stellplätze für Behindertenfahrzeuge und zwei für die Schulleitung vorhanden sein.

Die von der Schule dringend gewünschte Abgrenzung des Schulhofes zur Verminderung des Durchgangsverkehrs erfolgt mittels eines Stahlzaunes sowie Mauerabschnitten, die am Haupteingang mit Schulnamen und -emblem versehen sind. Damit ist deutlicher als bisher erkennbar, dass man sich auf schulischem Gelände befindet. Man erhofft sich so weniger

Verschmutzung und eine Verminderung abendlicher Treffen. Es gibt keine Pforten oder Tore um den Schulhof gänzlich zu schließen.

Momentan läuft die Ausschreibung der Leistungen. Die Kostenschätzung liegt bei 1.050.000 €. Der Umbau soll im Herbst 2023 beginnen. Im Zuge der Erdarbeiten werden auch marode Regen- und Schmutzwasserleitungen erneuert und der alte Gebäudeflügel im Sockelbereich wird abgedichtet. Diese Arbeiten sind als Unterhaltungsmaßnahmen nicht Gegenstand der Außenanlagenplanung. Durch den Zusammenschluss mit den Erdarbeiten an den Außenanlagen sollen Einsparungen erzielt werden.

Zweiter Bauabschnitt: (Baubeginn 2025)

Im zweiten Bauabschnitt ist geplant, die innengelegene Schulhoffläche an die Erfordernisse und Bedürfnisse der Nutzenden anzupassen. Folgende Notwendigkeiten bestehen:

Zwei abgängige Geräte- und Fahrzeugschuppen müssen an anderer Stelle ersetzt werden. Marode Regenentwässerungsleitungen auf dem Schulhof sind dringend auszutauschen. Der Müllcontainerplatz muss an den südlich gelegenen Mühlenweg versetzt werden, damit die gefüllten Müllcontainer nicht mehr von den Hausmeistern bis an die Straße gezogen werden müssen. Der Oberstufenhof, welcher als Zugang zu den temporär errichteten Schulcontainern genutzt wird, muss wiederhergestellt werden. Hier ist eine Kombination von Hochbeeten, die auch für den Schulgartenunterricht genutzt werden und Sitzmöglichkeiten für die Oberstufe angedacht. Der Bereich zwischen Oberstufentrakt/Mensa und Giebel des Altbaus muss nach Abbau der dort installierten Schulcontainer ebenfalls wiederhergestellt werden.

Die Wünsche der Schule nach mehr Bewegungsangeboten zur Förderung der motorischen Fähigkeiten sowie Rückzugsbereichen mit Sitzmöglichkeiten sollen erfüllt werden. Kletter- und Balanciermöglichkeiten sind angedacht. (Momentan gibt es neben dem Kleinspielfeld lediglich Tischtennisplatten.) Wegen der von Mobiliar und Spielgeräten freizuhaltende Feuerwehrezufahrt, die viel Fläche einnimmt, ist der Platz leider beschränkt.

Die PKW-Stellplätze zum südlich gelegenen Mühlenweg sind allein den Beschäftigten an der Schule vorbehalten und sollen mittels eines geeigneten Systems für Fremdnutzer gesperrt werden. Bisher werden hier, trotz Beschilderung, Stellflächen von Anwohnern belegt. Eingebaute Klapppoller werden nicht genutzt.

Der zweite Bauabschnitt ist nur bis zum Vorentwurf geplant worden. Wenn die Planung fortgesetzt wird, sind noch einmal Abstimmungen mit den Beteiligten notwendig. Nach einem groben Überschlag belaufen sich die Kosten für den 2. Bauabschnitt auf etwa 1 Mio €.

Anlage/n

- 1 Planung Schulhof GHS
- 2 05_02 Schnitt A-A'_A3_1-100-
- 3 05_03 Schnitt B-B'_A3_1-50-
- 4 05_04 Schnitt C-C'_A3_1-50-
- 5 05_05 Schnitt D-D'_A3_1-50-
- 6 05_12 Ansicht Mauer-Zäune_A3_1-100-



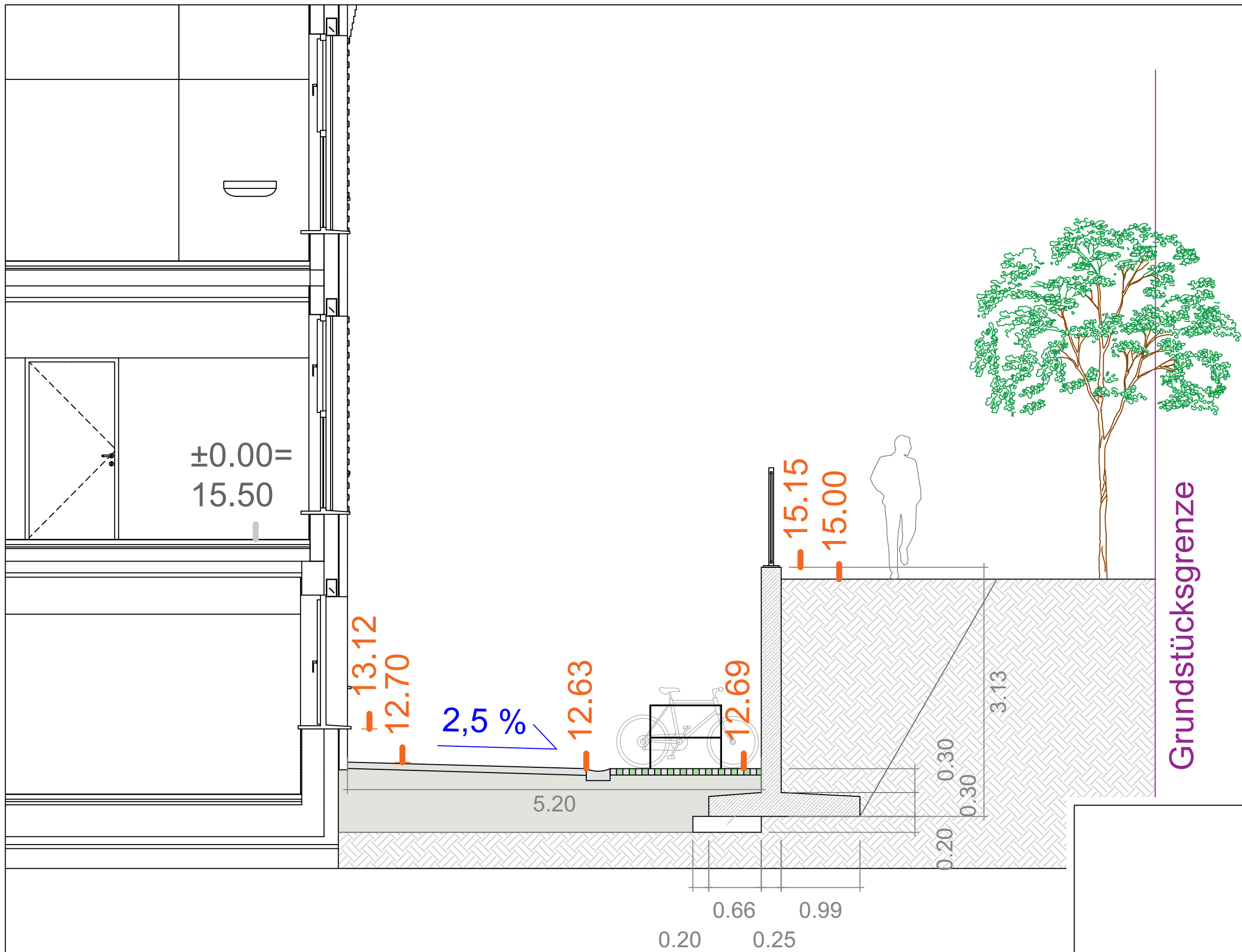
Legende

- 1. Bauabschnitt
- Pflanzfläche
- Pflasterfläche
- Hofablauf / Rinne
- Fahrradstellplätze 584 Stk.
- Rasenliner
- Rasenfugenpflaster
- Wassergebundene Decke
- Sitztreppen mit Holzauflagen
- Hecke
- Zaun
- Baum Bestand
- Baum zu fällen
- Baum zu verpflanzen
- Straßenlaterne Bestand
- Straßenlaterne neue Lage
- Höhen Planung
- Gefälle

**Gebrüder Humboldt Schule
Neubau Südflügel**

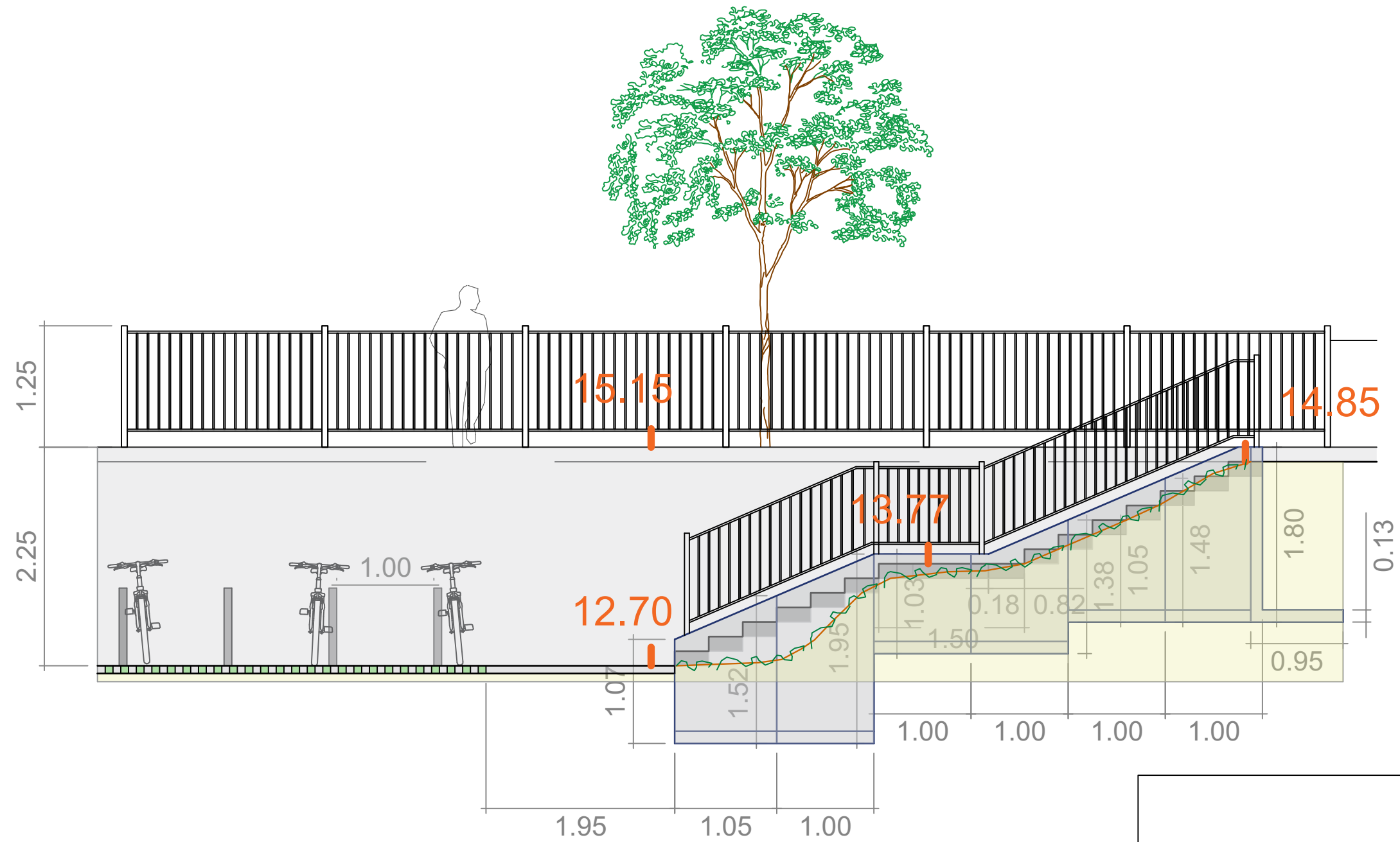
Planinhalt
Ausführung
Freianlage

Datum	08.08.2023
-------	------------



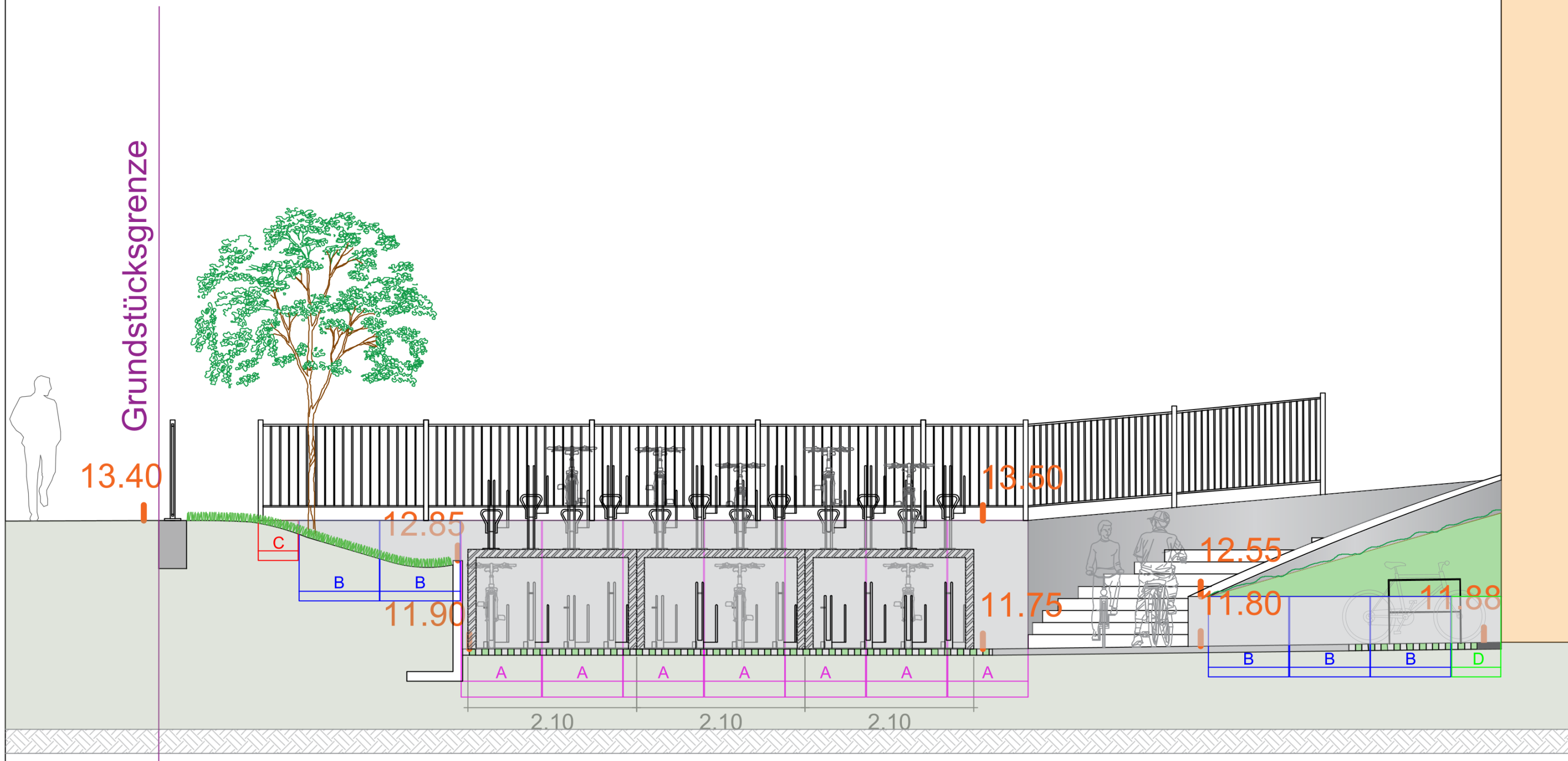
Planinhalt
Schnitt A-A'

Datum
08.08.2023



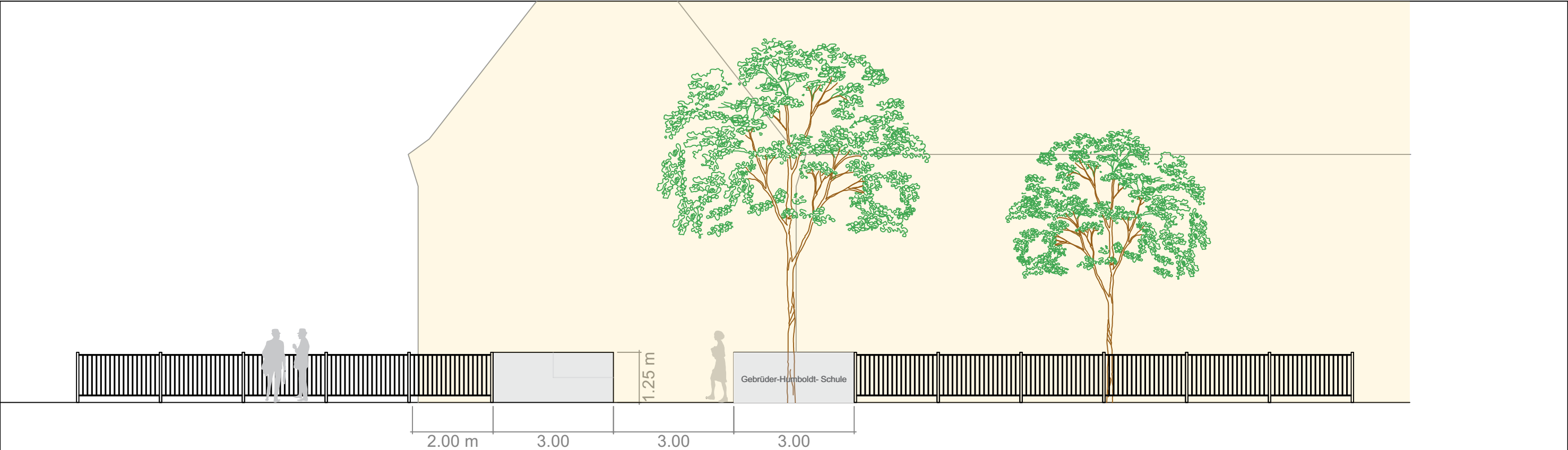
Schnitt B-B'

Datum
08.08.2023

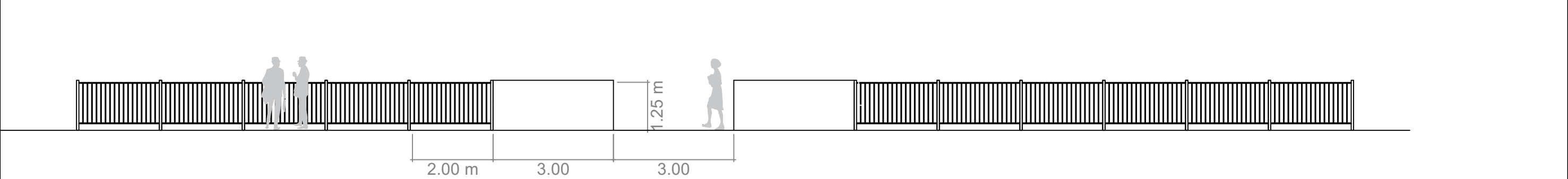


Winkelstützmauer Betonfertigteile					
Teil	Menge (Stk.)	Länge in cm	Höhe in cm	Stärke in cm	Fußlänge in cm
A	7	100	220	20	115
B	5	100	100	12	55
C	1	50	50	12	30
D	1	60	100	12	55

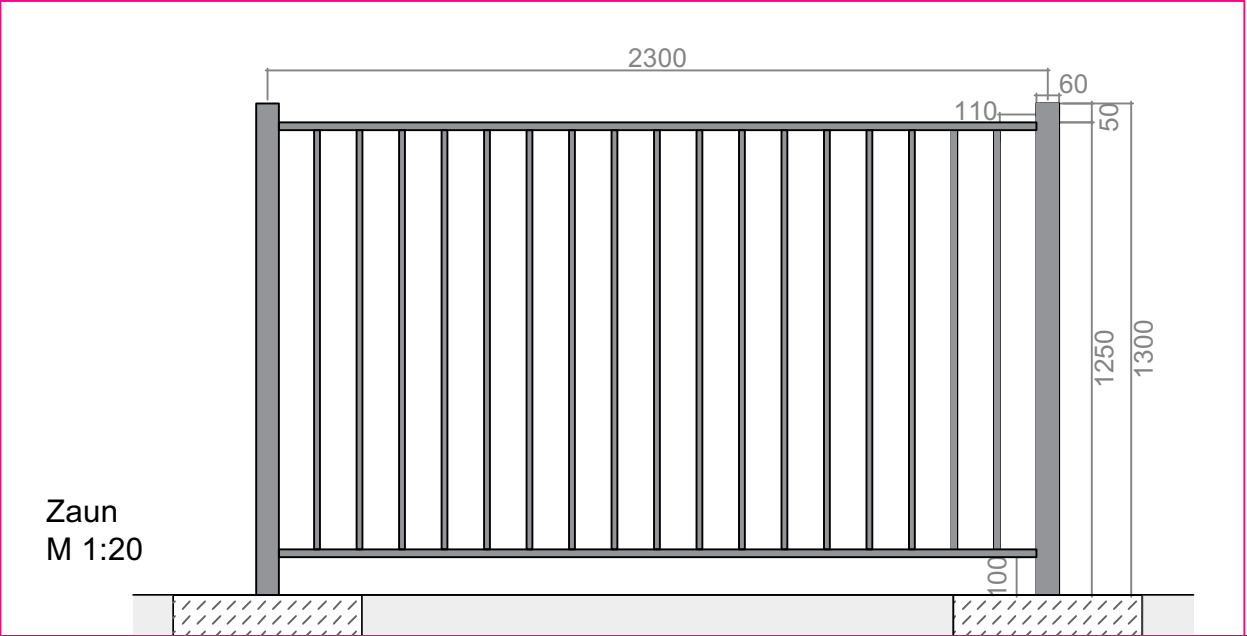
Schnitt D-D'		08.08.2023



Ansicht Mauer / Zäune, Eingänge Rosengarten



Ansicht Mauer / Zäune, Eingänge Mühlenweg



Zaun
M 1:20

Ansicht Mauer und Zäune	
08.08.2023	

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 28.08.2023	BV/2023/126
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	28.09.2023
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023

Neubau Südflügel Gebrüder-Humboldt-Schule, Neugestaltung des Schulhofes 1. BA, Umwidmung einer VE

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Umwidmung folgender Verpflichtungsermächtigung zu Gunsten des Neubaus der Außenanlagen an der Gebr.-Humboldt-Schule für den 1. BA. (2182010100.785200)

VE Investition Kita: 1,075 Mio. € (365001701.23 Produktkonto 3650010100.7818200)

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses **(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

HF 1: Die Stadt sorgt für Bildungsgerechtigkeit durch gleiche Bildungschancen für alle Einwohnerinnen und Einwohner

Darstellung des Sachverhaltes

Am 11.06.2018 ist im Rat gemäß der BV/2018/028 der Abriss des „68er-Anbaus“ und die Errichtung eines Ersatz-Neubaus an der Gebrüder-Humboldt-Schule beschlossen worden.

Um die dazugehörigen Außenanlagen entsprechend anzupassen und zu gestalten, wurde im September 2021 ein Ingenieurbüro mit der Planung der Außenanlagen beauftragt. In der MV/2023/56, „Vorstellung der Planung für die Neugestaltung des Schulgeländes der Gebrüder-Humboldt-Schule“, wird das Projekt im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss am 14.09.2023 vorgestellt. Es ist in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Im ersten Bauabschnitt werden die Bereiche hergestellt, welche unmittelbar mit dem Ersatzneubau in Verbindung stehen. Insbesondere werden dringend benötigte Fahrradabstellplätze errichtet und das Gelände um den Neubau gestaltet.

Die aktuelle Kostenschätzung beläuft sich auf rund 1.050.000 €. Hinzu kommen noch Kosten für das Umsetzen der Gehwegbeleuchtung.

Die Haushaltsmittel für die Schulhofneugestaltung wurden erstmalig für 2019 eingeworben. Durch den Beschluss über den Abriss des „68er-Anbaus“ und der Errichtung eines Ersatz-Neubaus änderten sich die Gegebenheiten für die Neugestaltung des Schulhofes und der Planungsbeginn wurde auf 2021 verschoben. Im ersten Nachtragshaushalt für 2023 wurden im März 2023 die Ansätze für den Bau des ersten Bauabschnittes entsprechend der fortgeschrittenen Planung angepasst. Ziel war, zur Nutzungsübergabe des Gebäudes auch die Außenflächen soweit wie möglich fertiggestellt zu haben. Die Haushaltsansätze für 2024 wurden mit einer Verpflichtungsermächtigung (VE) belegt damit die Arbeiten im 4. Quartal 2023 begonnen werden können. Im April 2023 wurden die Mittel für die Herstellung der Außenanlagen gesperrt.

Eine bestehende VE im Bereich Investition Kita über 1.075.000 € wird nicht benötigt. Damit sind Mittel frei um mit dem Bau der Außenanlagen so schnell wie möglich beginnen zu können.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Das Gebäude wird nach jetzigem Stand spätestens im Februar 2024 bezugsfertig sein. Da das Untergeschoss des Neubaus etwa 1,50 tiefer liegt als Schulhof und Gehweg muss das Gelände höhenmäßig angepasst werden. Ein Notausgang zum Schulhof ist dringend herzustellen. Geländer zur Absturzsicherung sind erforderlich um Unfallrisiken auszuschließen. Die entfallenen Fahrradständer sind dringend zu ersetzen, weil keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Die Baustelleneinrichtungsfläche am Mühlenweg muss wiederhergestellt werden. Hier befindet sich ein Hauptzugang zum Schulgelände und es sollen Parkplätze für die Schulleitung und Personen mit körperlichen Einschränkungen gebaut werden. Wegen der geschätzten Bauzeit von mindestens 6 Monaten muss so schnell wie möglich mit den Arbeiten begonnen werden, damit ein geregelter Schulbetrieb ab dem II. Quartal 2024 möglich ist.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Umwidmung der VE wird abgelehnt:

Es ist nicht absehbar, wann der Haushalt für 2024 freigegeben wird. Der Baubeginn würde sich dementsprechend um Monate verzögern. Im ungünstigsten Fall würde die Fertigstellung erst bei Anfang 2025 liegen. Bis zur Fertigstellung müssten Lösungen zur längerfristigen Sicherung der Baustelle gefunden werden bzw. solche, die zu einer provisorischen Inbetriebnahme notwendig sind. Dies würde Extrakosten verursachen, deren Höhe noch nicht benannt werden kann.

Die Ausführung der Leitungssanierungs- und Abdichtungsarbeiten am Altbau (Unterhaltungsmaßnahme) soll im Zuge der Arbeiten an den Außenanlagen erfolgen, um Einsparungen im Bereich der Erdarbeiten zu erzielen. Im Falle einer späten Bauausführung wäre dieser Synergieeffekt hinfällig.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen	305.000	100.000	1.210.000	300.000		
Saldo (E-A)				Beginn 2.BA		

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen 2-60/602 Boe	Datum 26.07.2023	MV/2023/058
----------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Kenntnisnahme	12.09.2023
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023

Ausbau Tinsdaler Weg (Vorplanung) - Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Inhalt der Mitteilung:

Im Mai / Juni 2022 wurden dem PLA und dem UBFA verschiedene Ausbauvarianten für die Straße Tinsdaler Weg vorgestellt (s. a. BV/2021/137-2). Es wurde mehrheitlich beschlossen, den Tinsdaler Weg in zwei Ausbaubereiche aufzuteilen und Verbesserungen für den Radverkehr vorzusehen, mit folgenden Ausbauvarianten:

Bereich A - zw. Am Lohhof und Galgenberg: Fahrbahn mit beidseitigen Schutz-/Radfahrstreifen, entweder mit Gegenverkehr oder mit Einbahnstraßenregelung; oder aber Einbahnstraße mit Radfahrstreifen und gegenläufigem Radweg

Bereich B - zw. Galgenberg und Grenzweg (HH): Fahrbahn mit beidseitigen Rad- und Gehwegen (auf Hochbord) mit Gegenverkehr

Im September 2022 erfolgte eine mehrwöchige Anliegerbeteiligung, in der Anwohner und Interessierte eine Stellungnahme zu den v. b. Ausbauvarianten abgeben konnten. Das Ergebnis war eine neue Variante „MIX 1-2-1“ für Bereich A, in der wechselnde Einbahnstraßenabschnitte mit gegenläufigem Radweg sowie ein Teilstück im Gegenverkehr mit beidseitigen Schutzstreifen vorgeschlagen wurden. Die Abwägung dieser Stellungnahmen ist der BV/2022/099 zu entnehmen. Im Rahmen der Diskussion zur Abwägung der Anwohnerstellungnahmen wurde im UBFA am 08.12.2022 beschlossen, den Variantenvorschlag des ADFC (inspiriert von den Niederlanden) eingehender zu betrachten.

Im Januar 2023 wurde der ADFC-Vorschlag im UBFA vorgestellt und ausführlich besprochen (s. a. MV/2022/118). Dieser Vorschlag beinhaltet für den Bereich A eine für den Radverkehr und den motorisierten Verkehr (inkl. Bus, Lkw etc.) gemeinsam genutzte Straße unter Beibehalt des Gegenverkehrs. Es sollen beidseitig 2 m breite Gehwege auf Hochbord entstehen. Die Fahrbahn soll insgesamt 8 m breit sein, mit wechselseitig angelegten Parkstreifen und Grünflächen in 2,10 m Breite. Die durchgängige Mindestfahrbahnbreite beträgt 5,9 m und wird unterteilt in 2,65 m breite Fahrspuren, die durch einen 0,6 m breiten Pflaster- / Rüttelstreifen getrennt werden. Empfohlen wurden die Einrichtung Tempo 30 (keine Zone) und die Anordnung von Speedbumps quer zur Fahrbahn als Geschwindigkeitsbegrenzung und zum besseren Queren der Fahrbahn für Fußgänger (auf einer Ebene). Des Weiteren soll die Fahrbahn ggf. rot eingefärbt und mit Fahrradpiktogrammen versehen werden.

Im März wurde im UBFA seitens der Verwaltung erläutert (s. a. BV/2022/099-01), dass der ADFC-Vorschlag im Tinsdaler Weg (Bereich A) nicht umsetzbar ist, da sämtliche Regelbreiten gem. RAST unterschritten werden und Tempo 30 zzt. nicht begründbar ist (da Durchgangsverkehr und Vorbehaltsnetz).

Daraufhin hat der UBFA beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Planungen für den Tinsdaler Weg mit der ADFC-Variante für den Bereich A (zwischen Am Lohhof und Galgenberg) und der Variante „Grundvariante analog Bestand“ für den Bereich B (zwischen Galgenberg und Grenzweg - HH) fortzuführen. Es sollen auch die erforderlichen Schritte für die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30) für den Bereich A unter Beibehaltung der bestehenden Vorfahrtsregelung an der Pestalozzistraße und der Pulverstraße, eingeleitet werden.

Dem Beschluss folgend hat die Verwaltung den nächsten Planungsschritt gemacht und eine einfache TÖB-Beteiligung durchgeführt. Hierbei werden Unternehmen angeschrieben, die Tätigkeiten für die Bürger der Stadt, im Interesse der Allgemeinheit, durchführen und dazu täglich bzw. grundsätzlich die öffentlichen Straßen nutzen. Die eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung sind der Anlage dieser MV zu entnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den TÖB-Stellungnahmen (Abwägung):

Für den Bereich A gibt es leider **kein** eindeutiges Ergebnis. In den Stellungnahmen wird überwiegend auf die Funktion als Hauptverkehrsstraße im Vorbehaltsnetz verwiesen. Tempo-30 wird nicht empfohlen. Rettungswesen, Polizei und die Verkehrsbehörde lehnen eine Einbahnstraße ab, da damit Umleitungsverkehre und lange Wegzeiten erzeugt werden. ÖPNV (Busverkehr) und Müllabfuhr sind für Beibehalt einer breiten Fahrbahn (6,50 m), ohne Einschränkungen oder Behinderungen für die Durchfahrt. Der Seniorenbeirat will 2,50 m breite Gehwege. Der Jugendbeirat will beidseitige Radfahrstreifen auf der Fahrbahn.

Das Abwägungsergebnis der Verwaltung lautet somit: **Ausbau ähnlich Bestand** - s. Anlagen.

Die Variante „Ausbau ähnlich Bestand“ entspricht nicht den Wünschen bzw. der Beschlusslage der Politik. Seitens der Politik wurden Verbesserungen für den Radverkehr (Radfahrstreifen bzw. baulich angelegt Radwege), ggf. damit verbunden die Einrichtung einer Einbahnstraße beschlossen und zuletzt vom UBFA die ADFC-Variante favorisiert, die eine Fahrbahnteilung mit Rüttelstreifen, Temposchwellen und eine indirekte „Vorfahrt“ für Radfahrende bei Tempo-30 beinhaltet.

Die Variante „Ausbau ähnlich Bestand“ entspricht aber auch nicht den Wünschen der Mehrheit der Anwohner, da diese sich in Teilen eine Einbahnstraße mit sicheren Radwegen und im Bereich der Schule (Einmündung R.-Breitscheid-Str.) Beibehalt des Gegenverkehrs mit Radschutzstreifen wünschten.

Die Variante „Ausbau ähnlich Bestand“ kommt dem Wunsch des Seniorenbeirates nahe, da mindestens 2,25 m breite Gehwege angelegt werden könnten.

Die Variante „Ausbau ähnlich Bestand“ entspricht jedoch auch nicht dem Wunsch des Jugendbeirates, da keine sicheren Radwege bzw. beidseitige Radfahrstreifen angelegt werden.

Dieses Ergebnis (Abwägung) sollte nun in den Fraktionen beraten und im darauffolgenden Ausschuss (PLA und UBFA im November) der Verwaltung mitgeteilt werden, wie sie die Abwägung sehen und welches Fazit sie daraus ziehen.

Im Anschluss daran würde die Verwaltung eine BV mit dem favorisierten Ausbauvorschlag erstellen und diese im nächsten PLA / UBFA (im Dezember) vorlegen.

Nach Zustimmung (Beschluss) der Politik kann der Entwurf und die Genehmigungsunterlage erstellt werden. Im Zuge dieser Ausarbeitungen wird auch noch explizit die Schulleitung / der Elternbeirat der Ernst-Barlach-Gemeinschaftsschule angehört, zur Beachtung ggf. erforderlicher Details im Bereich der Schule (z. B. Parkplatz / Schulzugang etc.).

Ggf. können für den Bereich B (Galgenberg bis Industriestr./Grenzweg) beim Land Fördermittel gem. GVFG (Förderung verkehrswichtiger innerörtlicher Straßen, inklusive straßenbegleitender Radwege) beantragt werden.

Anlage/n

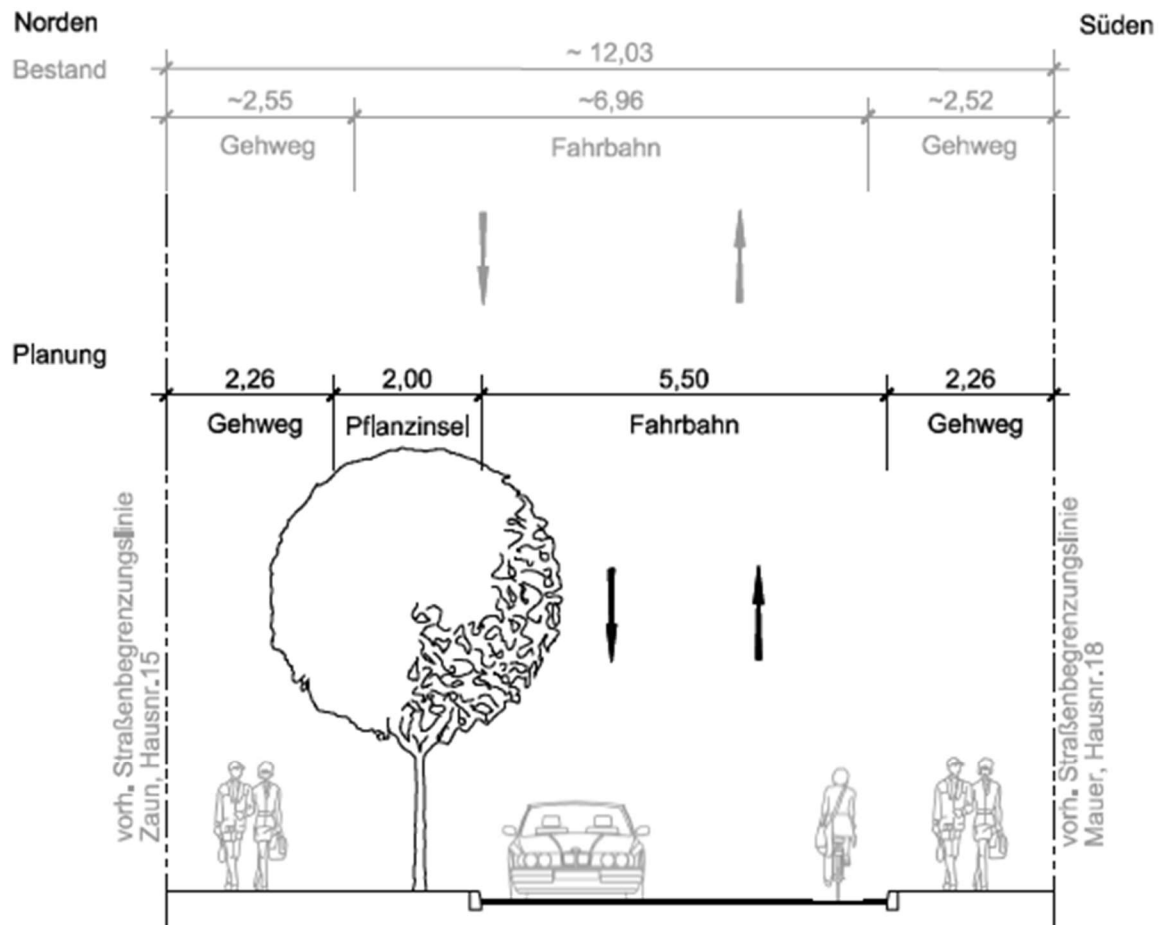
- 1 Abwägung TÖB für Vorplanung
- 2 Querschnitte Ausbau ähnlich Bestand
- 3 LP-Ausschnitt Bereich A
- 4 LP-Ausschnitt Bereich B

lfd. Nr.	Organisation (Name / Anschrift)	Einwand / Anregung (gem. Wortlaut; z. T. sinngemäß)	Abwägung	Begründung der Verwaltung
1	Feuerwehr	Die Freiwillige Feuerwehr Wedel betrachtet die geplante Ausbaumaßnahme sehr kritisch und hat bereits in der Vergangenheit ihre Bedenken den politischen Gremien und der Verwaltung mitgeteilt. Es darf es zu keinerlei Verkehrsfluss Beschränkung oder -einschränkung kommen, insbesondere nicht zu einer Einbahnstraßenregelung, da bereits im jetzigen Ausbauzustand die Gewerbegebiete im Süd-Osten der Stadt Wedel nur mit Mühe innerhalb der für Schleswig-Holstein festgelegten Hilfsfrist (Organisationserlass Feuerwehren – OrgFw) von 10 Min. erreicht werden können. Für die Feuerwehr Wedel besitzt der Tinsdaler Weg in mehrfacher Hinsicht eine besondere Bedeutung, da diese Straße sowohl der Hauptanfahrtsweg für die süd-östlichen Einsatzgebiete der Stadt sowie auch eine der Hauptzubringerstraßen der Kameraden*innen aus diesem Einzugsgebiet zur Feuerwache, im Einsatzfall. Jegliche Verschlechterung des Verkehrsflusses führt unmittelbar zu einer Gefährdung der Einhaltung bzw. zu einer Überschreitung der Hilfsfrist (gem. OrgFw), sowie zu einer bewussten Minderung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr, welche durch die Stadt Wedel gemäß Brandschutzgesetz (BrSchG) sicherzustellen ist.	wird berücksichtigt	Verzicht auf Einbahnstraße heißt: Verzicht auf Variante "MIX 1-2-1" - Entscheidung entgegen die Mehrheit der Anwohner. Keine Verkehrsflussbeschränkung heißt: Verzicht auf Tempo 30. Fazit: Ausbau analog Bestand.
2	Polizei	Der Tinsdaler Weg stellt eine innerörtliche Verkehrsverbindung mit wichtiger, stadtteilverbindender Bedeutung dar. Der Tinsdaler Weg ist dem örtlichen Vorfahrtstraßennetz zuzurechnen, welches den überregionalen Verkehr anziehen soll und von dem eine Bündelung sowie leistungsfähige Abwicklung des motorisierten Verkehrs erwartet wird. Eine verbleibende Gehwegbreite von jeweils 2 m ist ausreichend dimensioniert, um den Interessen sich zu Fuß fortbewegender VT auch mit Handicap (Kinderwagen, Rollator, E-Scooter) zu entsprechen. Die Signalwirkung der beabsichtigten Radpiktogramme auf der Fahrbahn wirkt deutlich erkennbar einer Mischung von Fußgängern und Radfahrern auf den Gehwegen entgegen und wird polizeilich begrüßt. Der erzielte Raumgewinn ermöglicht die Gestaltung von Parktaschen und / oder Straßenbegleitgrün. Das beabsichtigte regelmäßige Verschwenken der zweispurigen Fahrbahn dürfte dem beabsichtigten Ziel der Minimierung der zukünftig zulässigen Höchstgeschwindigkeit zuträglich sein. Die beabsichtigte (vollflächige?) Rotfärbung des Asphalttes könnte VT mit Hang zur Durchsetzung persönlicher Partikularinteressen den Charakter einer Fahrradstraße manifestieren. Hieraus könnten vermeintliche Bevorrechtigungen der Radfahrenden eingefordert werden. Die beabsichtigten Veränderungen im Abschnitt B sind ebenfalls nachvollziehbar dargestellt. Aus polizeilicher Sicht wird empfohlen, die Aufteilung und Gestaltung des Straßenraumes des Abschnittes A inhaltsgleich auf den Abschnitt B zu übertragen und fortzuführen. Sollte im Abschnitt B eine zulässige Fahrgeschwindigkeit von max. 50 km/h beabsichtigt sein, wird der Gestaltung des Straßenraums - wie dargestellt - zugestimmt.	wird teilweise berücksichtigt	Bündelung und leistungsfähige Abwicklung des Verkehrs heißt: Verzicht auf Tempo 30. Verzicht auf Rotfärbung, aber evtl. Radpiktogramme heißt: keine Anordnung einer Fahrradstraße. Fazit: Ausbau analog Bestand. Gleichbleibender Querschnitt in Abschnitt B (analog A) bedeutet: mehr Raumgewinn für die Nebenflächen, aber Beeinträchtigungen für den Fahrzeugverkehr. <u>Hinweis:</u> Hauptverkehrsführung, auch Schwerlastverkehr und Umleitungsstrecke von/zur B 431 über Industriestr., Tinsd. Weg, Galgenberg, Elbstr. und die Schulauer Straße. Fazit: Ausbau analog Bestand.
3	Verkehrsbehörde (FD 1-301)	Straße muss weiterhin Bestandteil des Vorbehaltsnetzes bleiben. Verweis auf Feuerwehr: Hauptanfahrtsweg für die südöstlichen Einsatzgebiete der Stadt Wedel und Hauptzubringerstraße der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr aus diesem Einzugsgebiet zur Feuerwache im Einsatzfall. Der Tinsdaler Weg ist eine wichtige Umleitungs-/Ausweichstrecke, die im Bedarfsfall bei Vollsperrungen anderer umliegender Straßen von enormer Bedeutung ist. Bedürfnisse des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs sind durch ein entsprechendes Vorfahrtsstraßennetz sicher stellen. Dies gilt insbesondere für mögliche Rüttelstreifen, von deren Verwendung abgeraten wird. Die Aufrechterhaltung des gegenläufigen Verkehrs ist ebenso wichtig wie eine ausreichend breite Fahrbahnfläche. Parken am Fahrbahnrand sollte aus Sicht der Verkehrsbehörde weiterhin ermöglicht werden, da ansonsten der ruhende Verkehr in andere Straßenzüge bzw. Wohngebiete verdrängt wird. Eine Reduzierung der dortigen Geschwindigkeit würde aufgrund des Verdrängungseffekts eine Mehrbelastung umliegender Straßenzüge mit sich ziehen. Der Ausbau der Straße Tinsdaler Weg sollte aus Sicht der Verkehrsbehörde einen ähnlichen Charakter haben, wie derzeitig gegeben.	wird berücksichtigt	muss weiterhin Bestandteil im Vorbehaltsnetz sein heißt: Verzicht auf Tempo 30. Aufrechterhaltung Gegenverkehr heißt: Verzicht auf "MIX 1-2-1" - Entscheidung entgegen die Mehrheit der Anwohner. Fazit: Ausbau analog Bestand.
4	Verkehrsbetriebe (VHH / HVV / SVG)	Es findet im Tinsdaler Weg ein 24/7 Busbetrieb statt. Busse haben eine Wagenkastenbreite von 2,55 m zzgl. der Spiegel (lichte Breite dann 3,05 m). Bei 2,7 m Fahrspurbreite verbleiben zu beiden Seiten jeweils nur noch 7,5 cm Restbreite. Bei Befahren des 2,7 m breiten Fahrstreifens ragt der rechte Spiegel unweigerlich in den Luftraum des Gehweges - erhebliche Unfallgefahr für Gehwegnutzer. Die Busse müssen somit nach links auf den Rüttelstreifen ausweichen. Das ist sowohl für die Fahrgäste im Bus äußerst unangenehm (Erschütterungen), aber auch für die Anwohnenden eine stetige Lärmbelastung. Auch im Bereich parkender Fahrzeuge wird es zur Wahrung der Sicherheitsabstände regelmäßig zu einem Befahren des Rüttelstreifen kommen, mit den dargelegten Folgen für Fahrgäste und das Umfeld. Von daher lehnen wir die Verwendung dieses Rüttelstreifens ab. Die vorgesehene Fahrbahnbreite von nur noch 6 m ist der eingeschränkte Bewegungsspielraum entsprechend der RAST 06, der bei einer untergeordneten Rolle des ÖPNV zur Anwendung kommen könnte. Bei 6 Fahrten in der Stunde ist die untergeordnete Rolle des ÖPNV nicht erkennbar und somit die Regelbreite von 6,5 m anzuwenden. Die Verschwenkbereiche zwischen den Seitenwechseln der Parkstände sind ÖPNV-gerecht zu gestalten. Zur Förderung des ÖPNV wäre eine Anordnung der Parkstände nur entlang der Nordseite anzustreben, sodass der ÖPNV auf der Südseite ungehindert passieren kann. Quer zur Fahrbahn verlaufende „Speedbumps“ sind nicht ÖPNV-verträglich. Wir lehnen „Speedbumps“ oder ähnliches strikt ab. Fahrbahneinbauten in Form von geteilten Plateaupflasterungen, die zwischen die Zwillingstreifen der Busse passen, wären denkbar. Diese müssen aber gerade an-/befahrbar sein, damit sie ihrer zugeordneten Funktion gerecht werden können. So wird der MIV ausgebremst, Radverkehr und ÖPNV aber kaum behindert. Die vorgesehene Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h wird sich deutlich behindernd auf den ÖPNV auswirken, Anschlüsse am Bahnhof können verloren gehen, auch zu weiteren Buslinien. Das ist ein großer Attraktivitätsverlust und nicht im Sinne der Stärkung des Umweltverbundes und der Förderung der Mobilitätswende. Wir bitten hier um eine ÖPNV-verträgliche Planung. Die im Planungsbereich vorhandenen Bushaltestellen bitten wir entsprechend des hvv-Leitfadens barrierefrei auszubauen und Planskizzen dazu mit uns abzustimmen.	wird berücksichtigt	Ablehnung Rüttelstreifen heißt: durchgängige Fahrbahn, ohne Aufteilung in Fahrspuren. (mind. 6 m breit); Regelbreite von 6,5 m bedeutet: den Nebenflächen (Parkstreifen bzw. Gehwege) 0,5 m lichte Breite wegnehmen → grobe Abweichung von Richtlinien / Vorschriften; Ablehnung "Speedbumps" und keine Geschwindigkeitsreduzierung heißt: Verzicht auf Tempo-30 Fazit: Ausbau analog Bestand.

Ifd. Nr.	Organisation (Name / Anschrift)	Einwand / Anregung (gem. Wortlaut; z. T. sinngemäß)	Abwägung	Begründung der Verwaltung
5	Kreis PI - FD Abfall - Entsorger USN	Vom Grundsatz her ist die Straße mit 6 m ausreichend breit geplant für die Abfallentsorgung. Bei der vorhandenen Breite von 2,70 m und 0,60 m Trennstreifen wäre der notwendige Bereich neben dem Sammelfahrzeug gegeben. Bei Begegnungsverkehr mit anderen LKW & Bussen könnte es dennoch sehr eng werden. Die minimale notwendige Breite ist gem. BG Verkehr 2,55 m plus jeweils 0,50 m Sicherheitsbereich zum Arbeiten links und rechts vom Fahrzeug. Somit ergibt sich eine Mindestbreite von 3,55 m (lichte Arbeitsbreite). Allerdings erschließt sich uns nicht die straßenverkehrsrechtliche Wirksamkeit / Funktion des "Trennstreifens". Ist dies vergleichbar mit einer durchgezogenen Linie oder nur eine "optische" Trennung der Richtungsfahrbahnen? Bedenken haben wir mit eventuellem Verbau von Verkehrsberuhigungen in Form von eingebauten Bodenschwellen zur Geschwindigkeitsreduzierung. Diese stellen für Trittbretter eine Gefahr dar, wenn das Fahrzeug darauf aufsitzen würde. Die geplanten Parkstreifen sind für uns in der Entsorgung vom Grundsatz her kein Problem, sofern die Behälter vor oder am Ende der Parkstreifen bereitgestellt werden. Die vorhandenen Bäume müssen auf der Fahrbahn eine Durchfahrtshöhe von 4,30 m gewährleisten und dürfen nicht in die Fahrbahn 'rein ragen. Überholverkehre könnten während der Abfallsammlung Sicherheitsrisiken mit sich bringen, insbesondere Fahrradverkehr, wenn dieser kreuz und quer überholt. <u>Zusatz:</u> Ab Tannenkamp bis Galgenberg und am kompletten Abschnitt B befinden sich große Wohnanlagen. Vor den Müllbehältersammelpunkten jeder Anlage müsste nach Möglichkeit eine Fahrbahnmarkierung „Zickzacklinie“ o. ä. als Park- und Halteverbotslinie aufgebracht werden, um die Müll-Container aus den „Boxen“ ziehen und mit Halt am Fahrbahnrand leeren zu können.	wird berücksichtigt	Frage nach Funktion des Trennstreifens → optische Fahrbahnteilung; Verzicht auf Bodenschwellen heißt: keine "erzwungene" Geschwindigkeitsreduzierung; Forderung nach "Zickzacklinie" bei Müllsammelanlagen heißt: Verringerung der Parkmöglichkeiten.
6	Stadtentwässerung Wedel (SEW)	keine Stellungnahme	-	Die SEW ist/wird in der weiteren Ausbauplanung involviert.
7	Stadtwerke Wedel GmbH (STW)	Aktuell bestehen seitens der Stadtwerke Wedel keine Bedenken gegen die Ausbauplanungen. zu <u>Bereich A</u> : Es ist beabsichtigt, die Trinkwasser- und Stromversorgung sowie die Straßenbeleuchtung zu sanieren und zu optimieren. Es soll eine neue Transformatorstation errichtet werden. Im <u>Abschnitt 2</u> sollen bestehende Gasversorgungsleitungen saniert werden. Zum möglichen Zusammenschluss der beiden Fernwärmenetze Bekstraße und Langenkamp wurde der Ausbaubereich A als eine mögliche Hauptverbindungsstrassen definiert, um die in Bereich B Abschnitt 3 befindlichen Fernwärmeversorgungsnetzleitungen in Richtung Bahnhofstraße zu verlängern. Zu <u>Bereich B Abschnitt 3</u> : Es ist beabsichtigt, die bestehende Trinkwasserversorgung und in geringem Umfang die Stromversorgung sowie die bestehende Straßenbeleuchtung zu sanieren. Zw. Galgenberg und Am Rain soll die bestehende Gasversorgungsleitung saniert werden. Hinweis: Die bestehenden Trinkwasser- und Gasversorgungsleitungen liegen hier teils in der Fahrbahn. Zu <u>Bereich B Abschnitt 4</u> : Es ist beabsichtigt, die bestehende Stromversorgung im nördlichen Gehweg und die bestehende Straßenbeleuchtung zu sanieren. Die StW streben eine gemeinsame Ausschreibung und gemeinsamen Realisierung an. Hierzu sind weitere zusätzliche Leistungen im Vorfeld abzustimmen. Es wird um frühzeitige Einbindung in die nachfolgenden Planungsschritte gebeten.	wird berücksichtigt	Die STW ist/wird in der weiteren Ausbauplanung involviert.
8	Umweltbeirat	Der Umweltbeirat hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 die Vorplanung zum Ausbau der Straße Tinsdaler Weg diskutiert und hat derzeit keine Anregungen.	zur Kenntnis genommen	
9	Seniorenbeirat	Die vorgelegten Planungsvarianten im Bereich A verändern den Querschnitt dahingehend, dass die Gehwegbreiten verringert werden sollen, jeweils kleiner als 2,50 m. Der Gehweg wird von vielen unterschiedlichen Nutzern wie z.B. Rollstuhlfahrern, kleinen Kindern mit Begleitung, Rollatoren und e-scootern frequentiert. Im Bereich B sollte geprüft werden, ob hier ebenfalls eine Gehwegbreite von 2,50 m umsetzbar wäre. Eine Reduzierung der Breite der geplanten Gehwege auf 1,70 m bzw. 2,00 m im Bereich A wird vom Seniorenbeirat abgelehnt. Auf eine sichere und bequeme Führung des nichtmotorisierten Verkehrs wird hingewiesen.	wird teilweise berücksichtigt	Forderung nach Gehwegbreiten von 2,50 m heißt: Ausbau gemäß Bestand (Fahrbahn 7 m und Gehwege je 2,50 m breit) → Fahrbahnbreite ist dann <u>nicht</u> regelkonform! Breitere Gehwege nur in Einbahnstraße möglich oder bei Verzicht auf Parkstreifen!
10	Jugendbeirat (JB)	Die Strategie, dem Radverkehr in Wedel mehr Vorrang einzuräumen begrüßt der Jugendbeirat ausdrücklich. Nur so kann eine wirkliche Mobilitätswende erreicht werden. Der Jugendbeirat begrüßt den Vorschlag des ADFC, hält diesen aber nur für realistisch, wenn es eine Einbahnstraßenregelung gibt (zumindest im Bereich A), da ansonsten nicht für alle Verkehrsteilnehmer genügend Raum zu Verfügung stünde. Die Variante des ADFC soll ohne baulich getrennte Radwege auskommen, in diesem Fall scheint dem Jugendbeirat eine Einbahnstraßenregelung unumgänglich. Sicherlich könnte dann auch der gepflasterte Mittelstreifen entfallen, da dieser ja die (entgegenkommenden) Autos verlangsamen soll (wie in einer Fahrradstraße). Außerdem sollte eine Einbahnstraßenregelung zur Folge haben, dass auf der parallel verlaufenden Feldstraße je ein Fahrradstreifen in beiden Fahrtrichtungen eingerichtet wird. Der Jugendbeirat bevorzugt Radfahrstreifen mit einer baulichen Trennung und nicht mit einer gestrichelten Linie. Es hat sich gezeigt, dass sich das Fahren auf einem Hochbordradweg subjektiv sicherer anfühlt, in der Praxis aber nicht unbedingt sicherer ist. Dem Jugendbeirat ist klar, dass es gewöhnungsbedürftig ist, gegen die Einbahnstraße auf der Fahrbahn zu fahren, findet aber das dies bei einer baulichen Trennung ausreichend sicher ist. Kleine Kinder sollten allerdings weiterhin auf dem Gehweg fahren können. Zu begrüßen ist, dass es künftig klar definierte Parkzonen für Autos geben soll. Dabei ist darauf zu achten, dass hinter den Parkzonen bzw. Grünstreifen zum Gehweg hin der Fahrradweg in einer Linie durchgeführt wird.	wird nicht berücksichtigt	Bauliche Trennung der Radwege von der Fahrbahn heißt: Variante E1 - Einbahnstraße mit Radfahrstreifen (ohne Halte-/Parkmöglichkeiten). Die Einrichtung einer Einbahnstraße wird vom Rettungswesen (insbesondere Feuerwehr) wegen damit verbundener Behinderungen (längere Wegzeiten) abgelehnt.
11	BAG	keine Stellungnahme	-	Vorgaben bzgl. barrierefreien Ausbau werden grundsätzlich beachtet.
12	ADFC	<u>ergänzende Stellungnahme:</u> Sehr hilfreich für die kommenden Planungsphasen erscheint uns der Leitfaden der niederländischen Fietsberaad, den es auch in deutscher Übersetzung gibt: https://fietsberaad.nl/Kennisbank/Fietsberaadpapier-Empfehlungen-fuer-Fahrradstrassen . Um die von den Anwohnern gewünschte Beruhigung des Tinsdaler Wegs zu erreichen, kann der Ausbau nach dem Vorbild der niederländischen Fietsstraat kombiniert werden mit sogenannten „falschen Einbahnstraßen“ in Anlehnung an die „1-2-1-Variante“. D. h. die Straße ist grundsätzlich in beiden Richtungen befahrbar und auf Höhe der Pulverstraße und der Pestalozzistraße sowie in der Einfahrt in die Pulverstraße werden Verkehrszeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ in Verbindung mit 1022-10 „Radfahrer frei“ aufgestellt.	wird teilweise berücksichtigt	Empfehlung für Fahrradstraße: wurde im UBFA bisher nicht diskutiert - Voraussetzungen/Grundlagen fehlen. "falsche" Einbahnstraße - Rettungswesen (Feuerwehr) lehnt eine Einbahnstraßenregelung und damit verbundene Behinderungen ab.
13	1&1 versatel	Zusendung von Planunterlagen (Bestandsleitungen).	zur Kenntnis genommen	
14	Telekom	Zusendung von Planunterlagen (Bestandsleitungen).	zur Kenntnis genommen	
15	Vodafone / Kabel-D	Zusendung von Planunterlagen (Bestandsleitungen).	zur Kenntnis genommen	
16	wilhelm.tel	keine Stellungnahme	-	

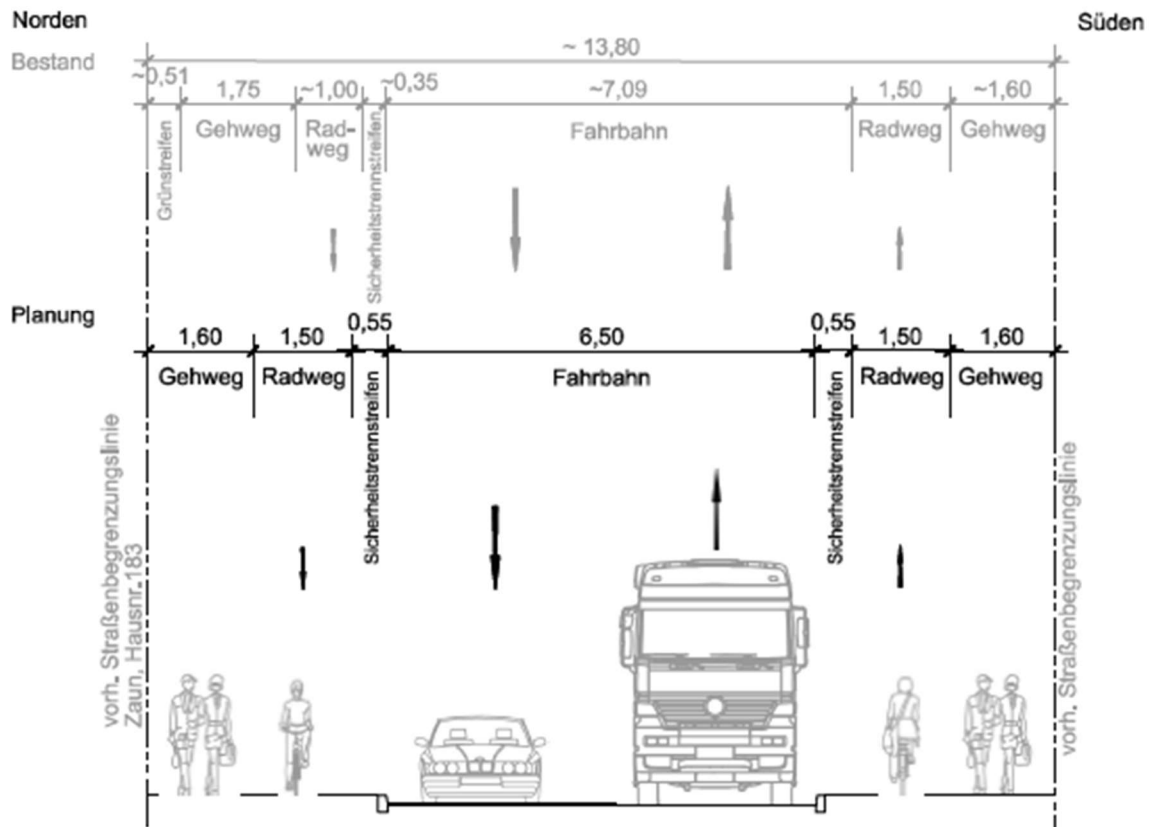
Querschnitt Bereich A

Variante a) - Ausbau ähnlich Bestand



Querschnitt Bereich B

Grundvariante - Ausbau ähnlich Bestand



Bereich A
Bauabschnitt 1
Variante a) Ausbau ähnlich Bestand
Querschnittsbreite ca. 12 m

Lage Systemschnitt

Tinsdaler Weg

Tinsdaler Weg

160



Zst. 2538 , Mi. 26. 4. 2017 Seite 1
 Schulauer Weg W Tinsdaler Heideweg (Landesgrenze) T137

GESAMTBELASTUNG 00:00 bis 24:00 UHR IN KFZ

VON \ NACH	4	8	Summe
4 Tinsdaler Heideweg	0	3202	3202
Schwerverkehrsanteil (%)	0.0	5.0	5.0
8 Landesgrenze	3709	0	3709
Schwerverkehrsanteil (%)	3.7	0.0	3.7
Summe	3709	3202	6911
Schwerverkehrsanteil (%)	3.7	5.0	4.3
QUERSCHNITT Summe	6911	6911	
Schwerverkehrsanteil (%)	4.3	4.3	

Zst. 2538 , Mi. 26. 4. 2017 Seite 3
 Schulauer Weg W Tinsdaler Heideweg (Landesgrenze) T137

MAX.-STUNDENWERTE (VON-ZEITEN) 00:00 bis 24:00 UHR IN KFZ

VON \ NACH	4	8	Summe
4 Tinsdaler Heideweg	0	267	267
Schwerverkehrsanteil (%)	0.0	4.1	4.1
Unzeit	00:00	07:45	
8 Landesgrenze	322	0	322
Schwerverkehrsanteil (%)	2.8	0.0	2.8
Unzeit	06:45	00:00	06:45
Summe	322	267	589
Schwerverkehrsanteil (%)	2.8	4.1	3.2
Unzeit	06:45	07:45	07:30
QUERSCHNITT Summe	529	629	
Schwerverkehrsanteil (%)	3.2	3.2	
Unzeit	07:00	07:00	

41
 Legende

- Gehweg/ Seitenraum
- gepl. Bauminself
- Fahrtichtung Kfz
- Fahrtichtung Rad

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--

Geschäftszeichen FD 2-10	Datum 15.08.2023	MV/2023/073
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023

Stand der Durchführungen und Kostenentwicklungen wichtiger Hochbauprojekte sowie Außenanlagen.

Inhalt der Mitteilung:

Anlage/n

- 1 UBFA Sep.2023 Berichtswesen aktuell

Stand der Durchführung und Kostenentwicklung wichtiger Hochbauprojekte sowie Außenanlagen

Übersicht Gebäudemanagement Stand: 13.04.2023

	Bauvorhaben / Projekt (Budget)	Baukosten brutto inkl. Nebenkosten (alle Kostengruppen)	Beschlussvorlage	Bauzeit	Meilensteine Erläuterungen	Sonstiges	Förderung
1)	<u>ASS: Ersatzneubau für Klassentrakt 1962 (2110-02706)</u>						
			MV/2016/066		Rat 20.06.2019: Beschluss Weiterverfolgung		
			BV/2019/075		Variante 1.		
	Kostenschätzung gem. Vorplanung	4.521.018,00 €	BV/2022/028		mit beschlossener Energievariante (Energievariante fehlt im Haushaltsentwurf 2023)		
	Kostenberechnung	5.138.187,00 €			Stand 16.03.2023		
	Kostenanschlag nach Ausschreibung						
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)						
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						
2)	<u>JRG: Ersatzneubau Unterstufentrakt (2170-01702)</u>						
			BV/2019/074		Rat 17.12.2020: Beschluss Raumkonzept u.		
	Kostenschätzung gem. Vorplanung	10.000.000,00 €	BV/2020/079	2019-2023	Festlegung energetischer Standard		
	Kostenberechnung	10.149.000,00 €	BV/2021/012-1		Rat 17.06.2021: Baubeschluss inkl. Hybrider		
	Kostenanschlag	12.800.000,00 €	MV/...		Kostenanschlag voraussichtlich 09/2023, Ausschreibung Trockenbau, Innentüren, Malerarbeiten		
					Lüftungsanlagen		
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)						
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						
	Fördermittel IMPULS 2030 II	3.000.000,00					
3)	<u>JRG: Außenanlagen (in Verbindung mit Hochbau)</u>						
	Kostenschätzung gem. Vorplanung	noch offen		ab 2024			
	Kostenberechnung gem. Entwurf						
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)						
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						

4)	JRG: Neugestaltung Mittelstufenhof (2170-01709)					
	Kostenschätzung gem. Vorplanung 12/2018	200.000,00 €	BV/2019/017	ab 2024	Bau wird um ein Jahr verschoben.	
					Keine Mittel für 2023 vorhanden, für 2024 erneut	
	Kostenberechnung gem. Entwurf 06/2022	Hauptposten 230.000,00 €			eingeworben.	
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)					
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)					
5)	JRG: Sanierung Bolzplatz und Sportanlage (2170-01710)					
	Kostenschätzung gem. Vorplanung 12/2018	961.000,00 €	BV/2018/002	2025	Planungsbeschluss 08.02.2018	
					Obwohl die Laufbahn stark sanierungsbedürftig ist,	Keine Fördermittel-
	Kostenberechnung gem. Entwurf 11/2019	1.070.500,00 €			hängt die Umsetzung vom zeitlichen Bauablauf des	zusage.
					Neubaus Unterstufentrakt ab.	
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)	noch offen			vorgezogene Errichtung des Ballfangzaunes 2021	
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)					
6)	Steinberghalle - Modernisierung (2170-01715)					
	Kostenschätzung gem. Vorplanung 09/2019	3.046.000,00 €		2023	Fördermittelantrag wurde abgelehnt	
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)					
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)					

7)	GHS: Ersatzneubau Südflügel / sog. 68er Anbau (2182-01708)		BV/2017/044		BKS 21.10.2020: Beschluss Raumprogramm	
			BV/2019/076	ab 2021	Rat 25.03.2021: Baubeschluss u. Festlegung	
	Kostenschätzung gem. Vorplanung 01/2021		BV/2020/097		Kostenschätzung ohne energetischen Standard	KfW Fördermittel f. beschlossenen Energiesstandard
			BV/2020/097-1		mit beschlossenem energetischen Standard	681.590,00 €
					Einplanung Hybrider Lüftungsanlagen	
	Kostenberechnung	6.015.238,83 €				
	Kostenanschlag nach Ausschreibung	6.499.577,78 €	Stand 28.04.2022		Baukostensteigerung durch erhöhte Material- und Energiepreise Coronakrise; Lieferengpässe ; Nachtrag im Haushalt Juni 2022 verabschiedet	
	KfW Fördermittel BEG Kommunen (464) Zuschuss	681.590,00 €				
8)	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)	noch offen				
	GHS: Außenanlagen 1. BA (in Verbindung mit Hochbau)			Bau ab 2024	Ausschreibung läuft	
	Kostenberechnung gem. Entwurf	1.054.000,00 €				
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)	noch offen				
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)					

9)	<u>UK Steinberg - Neubau (3154-01705)</u>					Fördermittel
		nur KGr 300+400:	BV/2020/035-1		Rat 25.06.2020: Beschluss Umsetzung Neubau	250.000,00 €
	Kostenschätzung gem. Vorplanung 10/2020	2.118.000,00 €	BV/2020/075	2022-2023	UBFA 11.03.2021: Baubeschluss	
	Kostenberechnung gem. Entwurf	3.603.980,00 €	23.11.2021		Baugenehmigung liegt vor	
	Kostenanschlag vorbehaltlich der noch ausstehenden Ausreibungen	3.830.739,97 €	29.04.2022			
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)	3.852.156,04 €	Stand 06.07.2023		69.866,69 € für Außenanlagen, Nachträge sind erforderlich, Kosten steigen; Versorgung über Wärmepumpen statt Fernwärme	
	Kostenprognose	3.997.564,00 €	Stand 08.08.2023			
	KFW Fördermittel BEG Kommunen (464) Zuschuss	544.621,50 €				
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)					
10)	<u>UK Bullenseedamm - Ersatzgebäude für UK Ansgariusweg 17</u>					
	(3154-01706)					
	Kostenschätzung gem. Vorplanung	noch offen		noch offen	Das Einvernehmen nach BauGB für die Erweiterung liegt vor.	KFW Fördermittel 544.621,50 €
	Kostenberechnung gem. Entwurf		BV/2020/035-1		Rat 25.06.2020: Beschluss Erweiterungsbau um 16 Plätze.	
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)				Funktionale Ausschreibung befindet sich in Vorbereitung.	
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)					

11)	UK Schulauer Straße - Ersatzneubau (3154-01707)					
	Kostenschätzung gem. Vorplanung	3.000.000,00 €	BV/2020/014		UBFA 14.05.2020: Baubeschluss	
			BV/2020/035-1		Rat 25.06.2020: Beschluss Umsetzung Ersatzneubau	
	Kostenberechnung gem. Entwurf 09/2020	3.319.000,00 €			Die Bauanträge sind eingereicht, das Bauantrags-	
					verfahren läuft noch.	
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftrag.)	Architektenleist. 465.028,00 €			Die Ausführungsplanung wird nach Baugenehmigung	
12)					fortgesetzt bis LPH 6.	
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)					
	Grundsanierung Laufbahn... Elbestadion					
						Antrag wird nach
	Kostenschätzung gem. Vorplanung inkl. Planung, Nov. 2021	1.133.048,62 €	BV/2022/069	2024	UBFA 22.09.2022: Freigabe Planungsleistungen	Kostenermittlung
						gestellt. 250.000 €
	Kostenberechnung gem. Entwurf inkl. Planung, Dez. 2022	1.651,888,52 €			Momentan erfolgt die Ausführungsplanung. Nach	mögliche Förderung
					Untersuchung der Entwässerung muss diese eben-	wenn 2024 gebaut
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)				falls erneuert werden. Kosten werden ermittelt.	wird.
						Sportstätten-
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)					förderrichtlinie des
						Landes

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-61/VK	Datum 08.08.2023	MV/2023/064
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023

Anfrage der SPD-Fraktion vom 29.06.2023 hier: Beantwortung der Fragen zum Thema "Carsharing"

Inhalt der Mitteilung:

Die SPD-Fraktion hat im Umwelt-, Bau und Feuerwehrausschuss vom 29.06.2023 einen Fragenkatalog mit insgesamt 11 Fragen zum Thema Carsharing verlesen. Eine weitere Frage der CDU-Fraktion wurde ebenfalls in den Fragenkatalog aufgenommen.

Auf Grundlage des Mobilitätskonzeptes sowie weiterführenden Gesprächen mit aktiven Akteuren, beantwortet die Verwaltung die 12 Fragen in tabellarischer Form (siehe Anhang).

Anlage/n

- 1 Anfrage Carsharing - Beantwortung

Anfrage der SPD-Fraktion vom 29.06.2023

Hier:

Beantwortung der Fragen zum Thema "Carsharing"

Frage	Antwort
1. Unterstützt die Verwaltung eine mögliche Einführung von Carsharing Angeboten in Wedel? Für wie sinnvoll bzw. erfolgversprechend hält die Verwaltung die Einführung eines Carsharing Angebotes in Wedel?	Ja, die Verwaltung unterstützt die mögliche Einführung eines Carsharing-Angebots in Wedel. Der Fokus liegt allerdings explizit auf einem stationären Angebot, da hierbei ein erheblich positiverer Effekt auf den privaten PKW-Besitz zu erwarten ist. Das Mobilitätskonzept geht hier von einer Ersetzungsquote von 1:8 aus (vgl. Handlungsbaustein „Expansion CarSharing“). Bei einem Carsharing-Angebot in Wedel wird empfohlen ausschließlich elektrisch betriebene Fahrzeuge zu nutzen, da hier die Klimabilanz positiver ist.
2. Handelt es sich bei der Einführung eines Carsharing Angebotes um ein rein privatwirtschaftliches Angebot, von dem keine Betroffenheit der Verwaltung ausgeht, oder ist die Einbindung der Verwaltung durch einen Carsharing Anbieter zwingend erforderlich?	Der Betrieb eines Carsharing-Angebots ist nicht die Aufgabe der Stadtverwaltung. Mit den verfügbaren Ressourcen kann diese Aufgabe nicht erfüllt werden. Es fehlen dafür sowohl die personellen als auch die finanziellen Ressourcen. Eine vernetzende und projektbegleitende Funktion kann die Verwaltung jedoch in jedem Fall erfüllen.
3. Hat die Verwaltung bereits Kontakte zu Anbietern von Carsharing aufgenommen, oder haben Anbieter von Carsharing von sich aus Interesse gezeigt, ihr Angebot nach Wedel auszuweiten? Besteht ein	Die Stadtwerke Wedel haben 2020/21 intensive Gespräche mit möglichen Carsharing-Anbietern und der Wohnungswirtschaft geführt. Letztendlich wurde jedoch der Businesscase als hoch

Kontakt zwischen der Car-Sharing-Initiative von „Wedel im Wandel“ und der Verwaltung? Und wenn ja, was sind die Ergebnisse?	unwirtschaftlich bewertet und daher nicht umgesetzt. Sollten die Stadtwerke jedoch einen politischen Auftrag erhalten und die notwendigen Gelder zur Verfügung gestellt werden, ist eine Umsetzung denkbar. Mit der Carsharing-Initiative von „Wedel im Wandel“ steht die Verwaltung im Kontakt und hat hier eine beratende Position eingenommen. Die Initiative hat einen neuen Anbieter („Dorfstromer“) vorgestellt, der noch nicht auf seine Wirtschaftlichkeit bewertet wurde. Die Stadtwerke unterstützen die Wirtschaftlichkeitsbewertung für den neuen Anbieter. Sollte das Projekt zur Umsetzung kommen, ist die Schaffung von Stellplätzen mit Lademöglichkeit eine Möglichkeit der Stadt und Stadtwerke, das Projekt zu unterstützen. Ein Treffen zwischen der Initiative und den Stadtwerken hat ebenfalls stattgefunden. Die Stadtwerke begrüßen das Projekt und unterstützen dieses mit Ihrem Know How.
4. Falls es bisher keine Kontakte bzw. keinen Austausch mit Carsharing Anbietern gab, beabsichtigt die Verwaltung kurzfristig Planungen für die Einführung eines Carsharing Angebotes aufzunehmen? Wird die Verwaltung kurzfristig Kontakt zu Carsharing Anbietern aufnehmen, um die Möglichkeiten einer Ausweitung des Angebotes nach Wedel zu klären?	Siehe Frage 3.

5. Welche Voraussetzungen müssten geschaffen werden, um ein Carsharing Angebot in Wedel erfolgreich einzuführen?	Die Finanzierung muss gesichert sein und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Wirtschaftlichkeitsrechnung der Stadtwerke aus dem Jahr 2021 hat ergeben, dass der Betrieb eines Carsharing-Autos ca. 70.000 € p.a. kostet. Je mehr dieses Auto genutzt wird desto geringer die Kosten. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass mit Betriebseinnahmen von 40.000 € ausgegangen werden kann. Wodurch mit einem Fehlbetrag pro Fahrzeug von 30.000 € p.a. zu rechnen ist. Grundlage dieser Daten waren Angebote von gewerblichen Betreibern und die Erfahrungen aus Arbeitsgruppen der Stadtwerke-Verbände VSHEW und Netzwerkpartner. Die Übernahme des Fehlbetrags muss vor der Inbetriebnahme geklärt sein. Dieser Fehlbetrag kann im Vorfeld nicht beziffert werden und variiert stark. Die Wirtschaftlichkeitsbewertung des neuen Anbieters Dorfstromer e.V., vorgestellt durch die Initiative „Wedel im Wandel“, ist noch ausstehend.
6. Gibt es die Möglichkeit der Kooperation zwischen den Wedeler Stadtwerken und einem oder mehrerer Carsharing Anbieter für den Einsatz von Elektro-PKWs z.B. durch die Aufstellung von zusätzlichen Ladesäulen?	Ja, die Stadtwerke haben daran auch ein Interesse. Es wurde geprüft als Anbieter aufzutreten. Gleichzeitig haben die Stadtwerke Kooperations-Gespräche in 2018-19 mit Anbietern u.a. Car2Go (jetzt DriveNow) und MOIA geführt. Die Stadt ist zusätzlich in 2023 ebenfalls mit Moia in Kontakt getreten. Diese Anbieter gaben an, keine Absicht zu haben, Wedel in das Betriebsgebiet aufzunehmen. Ein Grund laut Anbietern sei die zu erwartende

	Senkenbildung, d.h. es werden mehr Fahrzeuge von Hamburg nach Wedel fahren als umgekehrt, was negative Folgen für die Wirtschaftlichkeit hat. Die Ausgestaltung einer Kooperation müsste bei Bedarf geklärt werden.
7. Kann die Stadt Wedel Parkraum für Carsharing Anbieter ausweisen, bzw. ist diese Ausweisung sinnvoll oder gar notwendig?	Ja, eine solche Ausweisung von Parkraum, explizit für Carsharing-Fahrzeuge ist möglich und kann bei einer Umsetzung auch angewandt werden. Der Umfang und detaillierte Standorte müssen jedoch im Einzelfall geprüft und die Nutzung von der Verkehrsaufsicht genehmigt werden.
8. Mit welcher Vorlaufzeit ist für eine Einführung eines Carsharing Angebotes in Wedel zu rechnen?	Hier kann keine genaue Einschätzung abgegeben werden, da dies von vielen Faktoren abhängt (Motivation der Akteure, Finanzierung, Lieferzeiten der Fahrzeuge etc.).
9. Welche finanzielle Auswirkungen einer Einführung eines Carsharing Angebotes in Wedel sind für den Haushalt der Stadt zu erwarten?	Siehe Frage 5.
10. Welche Möglichkeiten für die Beschleunigung der Ausweitung eines Carsharing Angebotes auf das Wedeler Stadtgebiet gibt es? Kann und wird die Stadt Wedel die private Initiative von „Wedel im Wandel“ unterstützen und in welcher Form ist dies möglich?	Die Car-Sharing-Initiative von „Wedel im Wandel“ wird bereits unterstützt. Der wichtigste Punkt für die Umsetzung eines Carsharing-Angebots ist die Finanzierung bzw. die Garantie zur Übernahme von Fehlbeträgen. Eine solche Garantie kann politisch beschlossen werden und im Haushalt eingestellt werden. Eine weitere Möglichkeit, ist die Zusammenarbeit mit den Stadtwerken, die eine Finanzierung nur mit einer Gewinnreduktion realisieren können. Weitere Infos siehe Frage 3.

11. Gibt es Förderungen des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Wedel für den Aufbau eines Carsharing Angebotes in Anspruch nehmen kann?	Es gibt kein Förderprogramm, das explizit auf die Einrichtung eines kommunalen Carsharing-Systems ausgerichtet ist. Kleinere (lokale) Förderungen sind möglich, decken jedoch vom Umfang nur einen kleinen Anteil der zu erwartenden Kosten ab.
12. Besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Wedel durch eine Umfrage unter den Bürger*innen der Stadt Wedel den Bedarf an Carsharing zu erforscht und welchen Aufwand wäre es für die Stadt Wedel eine solche Umfrage durchzuführen?	Ja, die Möglichkeit besteht. Der Aufwand wäre jedoch groß und mit erheblichen Kosten verbunden. Belastbare lokale Bedarfszahlen können nur über eine umfassende Studie erfasst werden. Der Bedarf kann auch aus dem Mobilitätskonzept abgeleitet werden (siehe Handlungsbaustein „Expansion CarSharing“).

<u>öffentlich</u>	Anfrage
--------------------------	----------------

Geschäftszeichen	Datum 22.08.2023	ANF/2023/010
------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	14.09.2023

Anfrage der SPD-Fraktion: Feuerwehrwache in Wedel

Anlage/n

- 1 Anfrage SPD Feuerwehrwache in Wedel 14.09.2023

Anfrage der SPD-Fraktion Wedel zum Thema:
Feuerwehrwache in Wedel

Die SPD-Fraktion Wedel bittet um die Beantwortung nachstehender Fragen im nächsten UBFA am 14.09.2023

1. Ist der Verwaltung folgende Förderung bekannt und wird sie sich beteiligen und wenn ja, für welche Bauten: Die Kommunen in S-H können bis zum 31.10.2023 beim Land Zuschüsse für den Neubau von Fahrzeughallen und den Umbau von Feuerwehrhäusern beantragen. Dafür stellt das Land in diesem Jahr 8,5 Mio. Euro zur Verfügung (Innenministerium). Die Fördersumme beträgt max. 300.000 Euro und mind. 15.000 Euro. Höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten können gefördert werden.
2. Wann wird die Machbarkeitsstudie zur Wedeler Feuerwehr im UBFA vorgelegt?
3. Wann wird der Parkplatz neben der Feuerwache (Forderung der Unfallkasse) hergerichtet? Wird eine andere Fläche für den Parkplatz zur Verfügung gestellt?
4. Ist das Baugebiet Wedel Nord der Unfallkasse bekannt und werden dort Forderungen von der Verwaltung erwartet?
5. Weitere Fragen zum Bau der Jugendfeuerwehr, Sanitäranlagen der Frauen usw.

Da voraussichtlich auch von anderen Fraktionen Fragen im Ausschuss kommen werden, bitten wir die Verwaltung auch die Wehrführer der Feuerwache Wedel einzuladen.

Wedel, den 22.08.2023

Wolfgang Rüdiger und Gerrit Baars

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Wedel
Fraktionsvorsitzender Stefan Grasedieck,
1. stv. Fraktionsvorsitzender Christian Freitag, 2. stv. Fraktionsvorsitzender Wolfgang Rüdiger
Hainbuchenweg 24, 22880 Wedel, Tel: 04103/9049494, Mail: grasedieck@spd-wedel.de